Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Reichsstättisches Magazin,

oder

Sammlung ungedruckter und rarer die Kayserliche freye Reichsstätte betreffender Aufsätze, Urkunden, Reichsgerichtlicher Erkenntnisse,

u. s. w.

Zweyter Theil.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler in Ulm,
1775.

Innhalt
des zweyten Theils.

I.
Von der Reichsstadt Windsheim Gebiet. S. 429.

II.
Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichten der Statt Aachischen Ober- und Unter-Vogtey. Ex MSto. 455.

III.
Ungedruckte Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Reichsstättischen Angelegenheiten; mit einigen Anmerckungen. 515.

IV.
Von Verschonung der Reichsstätte mit militarischer Einquartierung. 820.

I. Von

I.

Von der Reichsstadt Windsheim Gebiet.

Actenmäßige Beleuchtung des 10den Capitels im 2ten Theil der sogenannten Selectorum Norimbergensium 1773.

§. 1.

Der unbenannte Herr Verfasser der Selectorum Norimbergensium hat in dem zehnden Capitel des zweyten Theils die unter dem Titel:

Windsheim, und was zu dieser Reichs-Stadt gehöret, nebst den übrigen angränzenden Herrschaften,

Anno 1760. in der Homännischen Handlung zu Nürnberg herausgekommene Land-Charte in Censur genommen, zugleich aber auch die Reichs-Stadt Windsheim, als eine Stadt ohne Land characterisiret, derselben ausser der Stadt-Mauer alles Gebiet ab- und dem Hochfürstl. Haus Brandenburg die Landes-

Fürstliche Obrigkeit rings um bis an die Stadt-Mauern zugesprochen.

§. 2.

So viel jene Land-Charte anbelanget, so ist solche nach dem äusserlichen Vernehmen ein Werck des ehemaligen Hochfürstlich-Brandenburgischen Ingenieur-Hauptmanns Riediger; dieses aber gewiß, daß die Stadt Windsheim an deren Entwurf, Einrichtung, Illumination und Publication keinen Antheil habe.

Man hat daher auch Windsheimischer Seits so wenig Ursache als Intention, die Vertheidigung jener Land-Charte zu übernehmen. Nachdeme aber belobter Herr Verfasser sich zugleich ein Geschäffte seyn lassen, das Gebiet der Reichs-Stadt Windsheim auser der Stadt-Mauer durch einen Feder-Strich zu vernichten, so glaubt man der Wahrheit schuldig zu seyn, ein unbefangenes Publicum hierunter nach vorliegenden Actis & Judicatis eines richtigern zu belehren.

§. 3.

Zwey Verträge zwischen dem Hochfürstl. Haus Brandenburg und der Stadt Windsheim sind zur Probe des Jenseitigen Asserti angeführet, auch respective in Extenso und Auszugsweise, jedoch nicht ohne viele Druckfehler, beygedruckt worden.

§. 4.

Von dem ersten d. a. 1496. sagt der Herr Verfasser: „Daß nach solchem der „Stadt

„Stadt Windsheim die Civil-Jurisdiction „in Causis personalibus auf ihren Hinter„sassen nachgegeben, selbiges aber in Causis „realibus, dem Kayserl. Land-Gericht Burg„grafthums Nürnberg, in welchem Sie ge„legen, ausdrücklich vorbehalten worden.“

Hierbey kan unerinnert nicht bleiben, daß vordersamst der Herr Auctor, zu Begründung seiner Intention, die bishero noch immer unerwiesene Folge von der Land-Gerichtlichen Jurisdiction auf die Jura territorialia darzuthun haben würde.

§. 65.

Was aber die Jurisdiction des Kayserl. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg selbst anbetrifft, so hat die Stadt Windsheim bereits Ao. 1342. von Kayser Ludwig dem Bayern, dann Ao. 1349. 1355. und 1367. von Carl IV. stattliche Privilegia dahin erhalten: Daß Niemand ihre Bürger oder Leute auf dem Land vor andere Gericht oder Land-Gericht bey Strafe 20. Pfund Goldes laden, noch einiger Richter oder Schöffe bey gleichmäßiger Straf gegen sie richten oder Urtheil sprechen solle.

Als auch nach der Zeit, deme zuwider, das Kayf. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg mit Citationen gegen Windsheimische Burger und Angehörige verfahren, diese aber dagegen an den Kayser appelliret: So ergiengen von Kayser Friederich dem Dritten nicht nur an ersagtes Land-Gericht wiederholte

Pœnal-Verbote, vor Rechtfertigung und Austrag solcher Appellation, gegen den von Windsheim, noch den Ihren, ferner nichts fürzunehmen, zu handeln, richten, urtheilen, noch procediren, sondern auch Ao 1491. eine gemeinsame Inhibition an sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die jenem Kayserl. Verbot zuwider, gleichwolen am Land-Gericht ausgesprochene Urtheil wider Windsheim nicht zu vollstrecken, und noch Ao. 1495. confirmirte der Römische König Maximilian der Stadt das Privilegium Caroli IV. d. a. 1367.

§. 6.

Gleichwohl hat die Stadt Windsheim, aus Liebe zum Frieden, durch den Ao. 1496. Donnerstag nach der Heil. Drey König Tag geschlossenen Harraßischen Vertrag sich dahin verglichen: Daß das Land-Gericht in Actionibus realibus, über die ausser der Stadt im Landgericht gelegene Güter richten möge; nachdem die Stadt Nürnberg über eben dieses Objectum einen Vertrag, in gleichen Terminis, nur wenige Tage vorher mit dem Hochfürstl. Haus Brandenburg eingegangen hatte.

§. 7.

Daß aber durch diesen Harraßischen Vertrag der Stadt Windsheim die Competentia auch in Causis realibus über die Güter ausser der Stadt unbenommen geblieben, bezeuget nicht nur die nachgefolgte Landkündige Observanz und Uebung, sondern auch der

ausdrückliche Passus des Ao. 1673. sub auspiciis Commissionis Cæsareæ, zwischen dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Culmbach und der Stadt Windsheim abgeschlossenen Recesses, in verbis:

Indem auch ferner, und vors siebende, gemeinen und kundbaren Rechtens, daß ein jedweder, so zu beklagen, vor seinem competirenden Richter belangt werden müsse, so hat es auch, so viel der von Windsheim Unterthanen und die Ihrige auf dem Land betrifft, in Civil- und Real-Actionen sein Bewenden, und seynd solchemnach dieselben, ob sie gleich vermög des Vertrags d. a. 1496. vor dem Hochfürstl. Land-Gericht in realibus zu stehen verbunden, vor andere Gerichte zu laden und zu erscheinen, nicht anzuhalten, vielweniger durch Zwangs-Mittel zu zwingen, sondern die Cognition über solche Unterthanen bey ihrem Erb-Herrn zu lassen.

Und eben diese Worte bewähren, ex propria confessione des compaciscirenden Hochfürstl. Hauses, daß die Stadt Windsheim puncto competentiæ fori über die Ihre überhaupts die Regel, das Kayserliche Land-Gericht aber, quoad Concurrentiam in causis realibus, die Exception vor sich habe.

§. 8.

Der Herr Autor fähret, occasione des Vertrags d. a. 1496. fort: „Da hiernächst

„die von Windsheim kurz vorher auſſer dem „Stadt-Graben eine Bevestigung anzuheben „begehret, und bereits einen Land-Thurn „erbauet, dieser aber Hochfürstl. Brandenburgischer Seits, in Kraft der Landes-Hoheit, „wieder abgebrochen worden: So hat Herr „Marggraf Friederich aus Gnaden, wie die „Worte lauten, bewilligt, daß der genannte „Land-Thurn nicht ganz geschleift werden „müssen, sondern zehen Schuh hoch, doch „nur von Holz, bleiben dörfen; die Stadt „Windsheim hat sich gegen diese Gnaden-„Bewilligung verbinden müssen, wider der „Herrn Marggrafen guten Willen fürohin „nicht mehr auſſer der Stad-Mauer im Feld „eine Landwehr, einen Land-Thurn oder eine „Bevestigung zu machen, noch machen zu lassen.

§. 9.

Bey dieser Erzehlung des Facti ist zu bemercken, daß eines Theils eine Warte mit etlichen Gräben bereits vor vielen Jahren, besonders bey des vorigen Herrn Marggrafen Albrechts Leben, von der Stadt Windsheim auf ihrer Marckung aufgerichtet gewesen, nachmals aber mit einem steinernen Wart-Thurn erneuert- und gebessert worden; andern Theils aber, daß Kayser Friederich, sub dato 11. Jan. 1491. nicht nur ein ernstliches Mandat wegen dieses gewaltsamen Facti an Herrn Marggrafen Friederich erlassen, sondern auch dem Rath zu Windsheim, bey Vermeidung Kayserl. und des Reichs Ungnade, in

Formalibus anbefohlen: „Daß Ihr die Wart-
„Thürn und Gräben, so durch eure Vorfah-
„ren, zu Befriedigung der Stadt Windsheim,
„in Unsern des Heil. Reichs und dieser Stadt
„Grund und Boden aufgericht- und nachmals
„durch euch mit einem steinernen Wart-Thurn
„erneut und gebessert worden, und in kurz
„verschienen Tagen durch den Hochgebohrnen,
„Friederichen, Marggraf zu Brandenburg,
„Unsern lieben Oheim und Fürsten und die
„Seinen, aus eigenem Gewalt und Frevel
„niedergelegt, eingezogen und vernicht seyn,
„förderlich wiederum erhebet, aufheben und
„bauen lasset, und die zu Unser, des Heil.
„Reichs, und der gemeldten Stadt Noth-
„durfft, wie sichs gebühret, fürsehet."

§. 10.

Hieraus ergiebt sich, wie der höchste Richter im Reich dieses Factum angesehen, und weme derselbe das Recht, dergleichen Gebäude auf Windsheimer Stadt-Marckung aufzurichten, zugeschrieben.

Wie aber mehrmalen mindermächtige Stände, um Friedens und einer verträglichen Nachbarschafft willen, Höhern diese oder jene Gerechtsame sacrificiren müssen: Also gieng es auch der Stadt Windsheim bey diesem Recess d. a. 1496. Und wem ist unbekandt, daß mehrmalen ein benachbarter Stand nicht leiden wollen, daß ein anderer in vicinia, quamvis in proprio solo, Bevestigungen anlege, daß verschiedene Stände deßfalls ein

Jus prohibendi per Privilegia Imperatorum und andere per Pacta erhalten haben? wodurch zwar eine Servitus Juris publici constituiret, keineswegs aber eine fremde Territorial-Superiorität eingeräumet wird.

Im Vorbeygehen kan man nicht gänzlich unbemerckt lassen, daß die Verba Recessus: „Daß die von Windsheim auf das „Gemäuer des abgebrochenen Thurns, das „doch von der Erden nicht höher, dann zehen „Werck-Schuh ohngefehrlich seyn solle, eine „Wand mit Holz machen mögen ꝛc.“ extractive ganz unrichtig also erkläret sind: „Daß „der genannte Land-Thurn ꝛc. zehen Schuh „hoch doch nur von Holz bleiben dörfen.

Daß aber respectuose Ausdrücke, welche in Relation eines Höhern und Niedrigern gebrauchet werden, Ersterm kein Recht zum Nachtheil des Letztern geben, ist ebenfalls eine unmißkenntliche Wahrheit.

§. II.

Der Herr Verfasser hat die erste §§. des Vertrags de Ao. 1529. abdrucken zu lassen nicht dienlich gefunden. Dahier aber kan man unberührt nicht lassen, daß in dem §. 1. die Windsheimische Stadt-Marckung der von Windsheim Grund und Boden notanter genennet, und in dem 2ten dem Herrn Marggrafen der Zehende von den Neugereuten auf Windsheimer Marckung weiter nicht, als binnen dem verrainten und versteinten Bezirck, da hochgedachtem Hrn. Marggrafen der Zehend zustehet, zugeeignet werde.

§. 12.

§. 12.

Man räumet dem Herrn Autori, jedoch unter Bezug ad anteriora, ein, daß durch den Vergleich de Ao. 1529. §. 3. der Harraßische Vertrag bestättiget worden. Die fernere Passage aber:

„Und (ist durch den Vergleich de Anno 1529.) die Brandenburgische Landes-Hoheit ausser der Windsheimer Stadt-Mauern noch weiters bestärcket worden.

Letzterer besaget diese Gerechtsame des Hochfürstl. Brandenburgischen Landes-Fürsten zu wiederholten malen, und die Stadt Windsheim unterschreibt solches Elogium mit dem vollkommensten Beyfall; bekennet auch, daß alles, was Ihr als eine Exceptio a regula nachgegeben worden, aus lauter Gnaden geschehen sey.“

erfordert eine nähere Erörterung.

§. 13.

Der ganze Contexte der Urkunde d.a. 1529. verlautet von Objectis, worüber die Herren Marggrafen mit der Stadt damals in Irrung, theils auch in Rechtfertigung gestanden.

Wer mißkennet hier die Natur einer Transaction? So wenig aber eine Transaction mit einer pur lautern Gnaden-Bewilligung bestehen kan: So wenig können die dem Vertrag eingeflossene Worte: zu Gnaden, aus Gnaden, eine andere Bedeutung oder Würckung haben, als welche ihnen der Stylus Curiæ zwischen Höhern und Niedern beyleget.

§. 14.

Der 4te Spruch entscheidet die bis dahin vorgewaltete Differenzien wegen des Kirchweyh-Schutzes in denen drey Dörfern, Külßheim, Wiebelsheim und Schwebheim. Dieser wird an beeden letztern Orten dem Hrn. Marggrafen, an ersterm aber der Stadt Windsheim zugetheidigt; an allen dreyen Orten aber denen Herren Marggrafen die hohe fraischliche, so wie der Stadt ihre bürgerliche Obrigkeit vorbehalten.

Nach dem 5ten Spruch sollen zwar die Windsheimische Unterthanen die Marggräfliche Hals-Gerichte zu Lenckersheim und Bergel mit besuchen, auch beschirmen und schützen helfen; die Herren Marggrafen aber versprechen, zum kenntbaren Unterschied gegen Ihre eigene Unterthanen, daß die Windsheimischen mit Hencker-Lohnen oder andern Uflagen oder Neuerungen nicht beschweret werden sollen.

In gleichmäsiger Distinction sollen nach dem 6ten Spruch die Windsheimische Unterthanen zu Külßheim, Wiebelsheim und Erckebrechtshofen, von denen Herren Marggrafen mit der Reise auser Landes unbeschwert bleiben.

Daß aber dieselbe, im Fall die Herren Marggrafen von Jemand überzogen, oder sonst gegen den Land-Frieden angegriffen würden, und die Nothdurft eine Nacheil erforderte, Hoch-Denenselben zu helfen und zu reisen schuldig seyn sollen, ist der Verordnung des Land-Friedens de Ao. 1495. §. 4. in fin.

ohne

ohne Consequenz auf eine Hochfürstl. Brandenburgische Landes-Hoheit über die Windsheimische Unterthanen, gemäß; dabey aber nicht ausser Acht zu lassen, daß dieselbe wider die von Windsheim zu helfen, keineswegs schuldig seyn sollen.

Als auch bald nach diesem Recels, nemlich Ao. 1532. der Hochfürstliche Amtmann zu Uffenheim den Windsheimischen Unterthanen an gedachten Orten zugemuthet, dem Herrn Marggrafen zu reisen, oder Geld dafür zu geben: So haben Burgermeister und Rath nicht nur sub d. 9. Jul. 1532. an ersagten Amtmann, unter Bezug auf den Vertrag, und mit den Formalien:

2c. Daß bemeldt unsere Unterthanen in bemeldten Flecken Hochgemeldten Fürsten in diesem Fall nit, sondern allein Uns zu reisen schuldig seyn, darum haben Wir Inen geboten, daß sie euerm Gebot nit Stadt thun sollen, dan wir gedencken sie selbst zu brauchen.

dawider protestirt, sondern auch die Beschwerde mit Beyschliessung dieses Schreibens an die Herren Räthe zu Onolzbach gelangen lassen, welche in Antwort de dato Mittwoch nach Nativitatis Marie den Befehl an den Amtmann, die Windsheimische bestimmter Ende fürthin nach Inhalt des Vertrags angezogens Reisens zu erlassen, ad insinuandum angeschlossen: somit aber ipso facto die Stadt Windsheimische Gerechtsame hierunter anerkannt und eingestanden haben. Was

Was hingegen den durch den 7ten §phum verglichenen Modum, wie die ungehorsame Windsheimische Unterthanen zu Ergersheim in Verhafft zu bringen, anbelanget: So geben die klaren Worte zu erkennen, daß eines Theils solcher besagtes Dorf ganz allein angehe, und andern Theils dadurch eine Rechtfertigung hingeleget worden, welche die Stadt Windsheim gegen die Gemeinde zu Ergersheim, wegen thätlicher Weise verhinderter Captivirung eines ungehorsamen Windsheimischen Unterthanen allda, vor dem Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg vorgenommen hatte. Es lag dabey ein berühmtes Herkommen der dasigen Gemeinde zum Grund, welche damahlen in Corpore in besonderm Hochfürstl. Brandenburgischen Schutz und Schirm gestanden, aus welchem aber die Windsheimische Unterthanen nach vorgängig gerichtlichen Verhandlungen Anno 1651. gekommen sind. In Ansehung anderer Ortschafften aber ist der Stadt Befugniß, die in Civilibus ungehorsame Unterthanen arrestlich in die Stadt bringen zu lassen, ohnehin per Recessum de Ao. 1673. ad Grav. VIII. anerkannt worden.

§. 15.

Wahr ist es, daß in dem eröfferten Vertrag mehr-hochersagte Herren Marggrafen in dem 4ten und 8ten §pho Landes-Fürsten genennet, auch Hoch-Denenselben die Landesfürstliche hohe und Hals-Gerichtliche Obrigkeit bis an die Stadt Windsheim zugeschrieben wird. Es

Es ist aber auch dagegen ab Seiten der Stadt Windsheim, vor mehr als einem Seculo, in gerichtlichen Verhandlungen remonstriret worden, daß der hohe Brandenburgische Theil sothanen Recess stylisiren lassen, deme man, in Ansehung seiner in dieser Gegend habenden eigenen Orte und Unterthanen, die Qualität eines Landes-Fürsten zu disputiren weder Intention noch Ursache gehabt; und daß in Titeln, aus Respect, vieles nachgegeben und geschrieben werde, welches quoad effectum Subjectionis niemand präjudiciren könne.

a) cf. de elogio: Landes-Fürst. SENKENB. von der Kayserl. Gerichtbarkeit in Teutschland, Not. ad Num. XXX. pag. 76. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschafft. P. I. pag. 259 sq. Siehet man aber auch diese Passus Recessus mit unbefangenen Gemüthe ein: So findet sich in dem §. 4. nicht, daß denen Herren Marggrafen, als Landes-Fürsten, ein mehreres als die hohe fraischlich und Hals-Gerichtliche Obrigkeit in denen genannten drey Dörfern und allenthalben daselbst um zugeschrieben worden,

b) B. a SENKENBERG in Præf. ad Corp. Jur. Herman. med. ævi Part. II. §. 5. Not. a. Cui data centena, non simul data censetur Superioritas territorii, sed illa docenda est. Hinc ex more omnis ævi pax Westph. Art. V. §. 44. Sola cri-

criminal. jurisd. &c. &c. Superioritas ergo ob centenam data haud censetur. Et §. 6. Not. d. Notum est jus publ. potentiorum, quod ex quavis demum centena Superioritatem territorii effingere, aut plura eo referre tentavit, atque adhuc tentat.

B. a Cramer Obs. LXXXII. pag. 257. a quasi possessione regalium in particulari ad quasi possessionem Superioritatis territorialis non valet consequentia, quod specialiter illustrat ex jure gladii. und die Effectus der in §pho 8. gedachten Landes-Fürstlichen hohen und Hals-Gerichtlichen Obrigkeit auf der Windsheimer Marckung, werden ebenmäßig auf die Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit in Malefiz-Fällen bestimmet, zum offenbaren Kennzeichen, daß in diesem Recess die Landesfürstliche Obrigkeit als ein Synonimum der hohen fraischlichen Obrigkeit gebraucht worden.

§. 16.

In denen Jahren 1535. 1536. muste wohl noch unvergessen seyn, was Ao. 1529. abgehandelt und verglichen worden. In diesen Jahren aber kam es über die von dem Amt Hoheneck gegen zwey Windsheimische Unterthanen und Wirthe zu Dotten- und Kaubenheim, wegen verweigerten Umgelds verhängten Verstrickung, zu einer Klage vor dem Bundes-Richter der Kayserl. Einigung. Der Herr Marggraf liessen in der Antwort

de

de dato Dienstags nach dem Neuen Jahrs Tag Ao. 1536. herkommen:

Dieweil Wir dann beeder bemeldter Ort zu Dottenheim und Kaubenheim der Landes- Fürstl. Obrigkeits- und Gebiets-Herr sind ꝛc.

Windsheim regerirte in seinem Gegenbericht:

Wir gestehen auch Ihren Fürstl. Gnaden der Landes-Fürstlichen und Obrigkeits Gebiets über die Unsern und unsere Güter gar nit, sondern Wir als ein Statt des Heyl. Reichs seyn mit allen unsern Leuten und Gütern Kayserl. Maj. und dem Reich ohn Mittel unterworfen, darauf Wir auch alle Obrigkeit (ausserhalb der Malefiz) Gerichts-Zwang, Herrlichkeit, Steuer, Reiß, Folg, Frevel, Gebot und Verbott haben, wie dann diese unsere zween gefangene Unterthanen Uns als ihren Herren und ordentlichen Obrigkeit gelobt, geschworen, gerichtbar, und mit allen jetzternennten Herrlichkeiten, als die Wir mit Thür und Nagel beschliessen, ohn Mittel zugethan seyn.

Dieser Gegen-Bericht wurde von dem Bunds-Richter, dem Herrn Marggrafen, sub d. 24 Jan 1536 communicirt, und dieser zeigte in Antwort, de dato Onolzbach Sonntags nach Convers. Paul. ejusd. Anni, den zu Entlassung der Windsheimischen Wirthe erlassenen Befehl an, ohne jenem Passui des Windsheimischen Gegen-Berichts zu widersprechen.

§. 17.

So viel die hohe fraischliche Obrigkeit auf der Windsheimischen Stadt-Marckung anbetrifft: So hat die Stadt Windsheim lange vor dem Jahr 1529. den Bann:

Daselbs zu Windsheim und in andern ihren Gerichten über das Blut zu richten, von denen Kayfern zu Lehen getragen; des von Carl dem IV. Anno 1365. erhaltenen Privilegii:

Wo oder in welcher Herren Gebiete Sie ihre Diebe, Räuber oder übelthätige Leute finden oder ankommen mögen, daß Sie die angreifen, aufhalten, fahen und mit Ihnen heim führen mögen, und auch zu Ihnen richten, als Sie verdient haben.

nicht zu gedencken.

Als auch Anno 1528. die Stadt über erlittene Beeinträchtigung der Hochfürstlichen Beamten, bey einer auf der Stadt-Marckung vorgegangenen Entleibung, vor dem Bunds-Richter Klage erhoben, so allegirte dieselbe allbereits eine unfürdenckliche Possession der bürgerlichen und peinlichen Gerichte auf ihrer Marckung. Diese Rechtfertigung wurde durch den eröfterten Recefs gütlich beygeleget, und die Stadt bezahlte pro tranquillitate in futurum redimenda 400. Gulden.

§. 18.

In Ansehung der unmittelbaren Vogteylichkeits Gerechtsame, sowohl auf der Stadt-Marckung, als denen Dörfern und Unterthanen

thanen kommen der Stadt Windsheim nicht nur ihre uralte Kayserliche Privilegia und Freyheiten, besonders Caroli IV. d. a. 1360. mit ausdrücklicher Einwilligung sämtlicher Churfürsten, vermöge dessen die Stadt mit allen ihren Zugehörungen und Weichbilden von dem H. Röm. Reich und von der Pfleeg und Land-Vogtey der Städte zu Nürnberg und Rothenburg in künftigen Zeiten nimmer versetzt, verkümmert, entfremdet, oder geschieden werden solle, das oben angeführte Rescript Kayſers Friederichs des Dritten d. a. 1491. ubi: „Unser, des Heil. Röm. Reichs und derselben Stadt Grund und Boden:“ Dergleichen vom Römischen König Maximilian I. d. a. 1494. wo von der Land-Wehr Meldung geschiehet, sondern auch die uralte Actus possessorii Dorfs-Obrigkeitlicher Jurium Frevel-Strafen ꝛc. und nach jenem Vertrag d. a. 1529. erhaltene obsieglichen Judicata, in puncto der bürgerlichen Obrigkeit zu Külßheim, der eigenen Güter-Besteurung zu Ergersheim und Seenheim, der Cognition in Ehe-Sachen, der Zeugen-Verhör in Criminalibus, der Vormundsatzung ꝛc. zu statten.

§. 19.

Und gleichwie ferner dem Asserto einer freinden Territorial-Superiorität über der Reichs-Stadt Windsheim Stadt-Markung und Unterthanen auf dem Lande die notorische, von Kayserlicher Majestät und

denen höchsten Reichs-Gerichten anerkannte, auch ausser andern hohen Mit-Ständen, von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg in einer Anno 1653. zu Regenspurg distribuirten Information, in Sachen Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, die Restitution 11. unterschiedener Pfarren betreffend, in Tomo IV. der Staats-Canzley fol. 143. Selbst confessirte Qualität der ungeschlossenen Fränckischen Craises Lande:

„Daß in Dörfern, die von unter-
„schiedlicher Herrschafften Unterthanen
„vermischt, einem Jeden nicht mehr als
„auf den Seinen die Jurisdiction zuge-
„höre, und keiner auf des andern Leu-
„ten ein Territorium zu prætendiren
„habe.

Also hat sich, so wenig die Comitia Burggraviatus Norimbergensis, in sofern darunter ein Territorium verstanden werden soll, bis in die Gegend um Windsheim erstrecket:

a) Vid. Relatio s. Votum in Causa Revis. Nürnberg contra Brandenburg super jurisdict. territor. &c. pag. 51. Ex Augenschein & Confessionibus partium notorium est, duas hasce Civitates Windsheim & Weissenburg extra districtum litigiosi Burggraviatus sive Land-Vogtey esse.

Oetters II. Versuch einer Geschichte der Durchlauchtigsten Herren Burggrafen zu Nürnberg, pag. 563.

als wenig unter den successiven Acquisitionen, wodurch hochersagte Herren Burggrafen die in solcher Gegend besitzende Aemter, Orte und Unterthanen nach und nach an sich gebracht, sich diejenige angeben lassen wird, wodurch zugleich das Hochfürstliche Haus die Territorial-Jura über die Windsheimische Stadt-Marckung und Unterthanen auf dem Lande erworben hätte.

§. 20.

Unter denen Gravaminibus, worüber die Stadt Windsheim vor Hundert Jahren eine Kayserl. Commission gegen das Hochfürstl. Haus Brandenburg extrahiret hat, stunden folgende Drey oben an:

1.) Daß der Stadt die hohe fraischliche Obrigkeit auf ihrer Stadt-Marckung, ohngeachtet der uralten habenden Gerechtsame sowohl, als eines Anno 1529. aufgerichteten Vergleichungs-Recesses eine Zeit her gänzlich contradiciret, auch gedachter Vertrag in hoc passu neuerlich revociret und aufgehoben werden wolle.

2.) Daß obwohlen der Stadt auf ihrer Marckung die Vogteyliche Obrigkeit unwidersprechlich zustehe, indeme dieselbe 1) Jus status imperii und 2) ihre gleich andern Reichs-Städten ausgezeichnete Marckung und daher præsumtionem Jurisdictionis districtui vel territorio cohærentis; 3) Die Kayserli-

chen Privilegia, worinnen der Stadt zustehender Marckung und Weichbilds Meldung geschiehet, 4) notoriam possessionem & innumeros Actus; 5) Confessionem der vorigen Beamten und Præjudicia von vorhinnigen Frevler-Stallungen für sich habe, doch dessen ungeachtet die Beamten solche contradiciren wollten, deßwegen auch die Stallung der Frevlere verweigerten, ja wohl gar solche für sie zu stellen begehrten.

3.) Daß gedachte Beamten der Stadt keiner weitern Vogteylichkeit auf dem Land, als soweit sich Windsheimischer Unterthanen Etter- und Hofraith erstrecke, geständig seyn wollten, da doch dieselbe zu Dorf und zu Feld, oder auf der Marckung, der Stadt in verschiedenen Dörfern, theils neben andern Herrschafften gemeinschafftlich, theils allein, Krafft deren zur Vogtey- und Dorfs-Herrschafft gehörigen Jurium, zuständig, disseits auch man mit gutem Titel, langer unvordenklicher Possession und gar viel ruhig exercirten Actibus versehen sey.

§. 21.

Die Hochfürstl. Brandenburgischen Herren Deputati suchten in denen vor der Kayserlichen Commission gepflogenen Verhandlungen anfänglich die Verbindlichkeit und Obser-

Observanz jenen Recesses anzufechten, und wenigstens die in Ansehung der hohen fraischlichen Obrigkeit mit der Stadt Windsheim getroffene Uebereinkunfft, als eine revocable Gnaden-Bewilligung vorzubilden, hiernächst aber eine Hochfürstl. Brandenb. Territorial-Superiorität auf der Windsheimischen Stadt-Marckung und denen Dörfern, besonders auch aus dem Recess d. a. 1529. zu behaupten, und aus diesem zum Grund gelegten Principio der Stadt Windsheim die Vogteyliche Obrigkeit der Orten zu bestreiten und respective einzuschränken.

§. 22.

Die mehresten der Windsheimischen Gravaminum, und unter diesen auch das erste, wurden durch einen, unter Vermittelung der Kayserlichen Commission, getroffenen Vergleich de dato Mainungen den 6. Jun. 1673. gütlich beygeleget, und verlauten die Formalia quoad Grav. I. folgendermaßen:

„Als ist die erste Special-Beschwerung
„an Seiten des Heil. Reichs Stadt
„Windsheim, darinnen vorgekommen,
„daß Ihnen die hohe fraischliche Obrig-
„keit auf ihrer Stadt-Marckung, ohn-
„geachtet dessen, was in Anno 1529.
„dißfalls, Inhalts vorhandenen Reces-
„sus, zu beeden Seiten verglichen wor-
„den, eine Zeither von denen Beamten
„contradiciret, und mithin jezt angezo-

„ gener Recess in Zweifel gesezet werden
„ wolle. Wie nun bey dieser Hand-
„ lung die Windsheimische Herren De-
„ putirten uff angeregten Vergleichs-Re-
„ cess sich nochmals als einer klaren Ur-
„ kund gegründet, die Fürstl. Branden-
„ burgische Herren Gevollmächtigte auch
„ auf beschehenes Vernehmen sich da-
„ hin erkläret, offt berührten Recess
„ hierinnen auch ihres Orts gelten- und
„ in seinem Vigor zu lassen: So hat
„ also diese Irrung ihre Endschafft er-
„ reichet.

Weilen aber in Ansehung des zweyten und dritten Gravaminis eine gütliche Auskunfft nicht zu erzielen gewesen, so erfolgte darüber die allergerechtest-Obrist-Richterliche Sentenz de publicato Schmalkalden den 5ten Jun. 1689. in terminis:

„ Wegen des 2ten und 3ten Gravaminis
„ aber, die Vogteylichkeit auf der
„ Stadt versteinte Marckung und Stal-
„ lung der Frevler, wie auch die Vog-
„ teylichkeit auf den Dörfern ist der Be-
„ scheid, daß dieselbe der Stadt *in Actis*
„ angeführter maßen gebühre und dan-
„ nenhero Impetrat die Impetranten
„ Selbige ruhig besitzen und exerciren
„ zu lassen, auch von aller weitern Tur-
„ bation abzustehen schuldig sey."

Es hat also das aufgestellte Principium einer Hochfürstlichen Territorial-Superiorität

in

in judicando ad Grav. II. & III. nicht durchgedrungen, und da der ex illo principio eingewandten Exceptionum ungeachtet, die Vogteylichkeit der Stadt in Actis angeführter maßen zuerkannt worden; So ist solches zugleich per dictam Sententiam re ipsa zu Boden geleget. a)

a) Exceptio pro rejecta habetur, quæ non est compatibilis cum Sententia, adeoque non amplius admittitur. Barbosa Thes. locor. comm. Lib. V. Cap. 28. th. 16.

Exceptio, quæ in processu ordinario & summario in Specie tali opposita, sed in Sententia, quæ vim rei judicatæ accepit, insuper habita, de novo per modum Actionis in judicium deduci nequit. Wernh. Tom. II. P. VII. obs. 28. pag. 196.

§. 23.

Hierauf hat sich auch die Stadt Windsheim sowohl in der Correspondenz toties quoties- als denen zu Anfang dieses Seculi abermahlen vermüßigten Klagen bey Kayserl. Reichs Hof-Rath bezogen: es ist auch solches denen allergerechtesten Mandatis d. d. 24. Sept. 1705. und 1sten Octobr. 1706. eingeflossen, und der hohe Gegentheil hat es ad paritorias, declarationem pœnæ und würkliche Executions-Erkenntniße kommen lassen, ohne daß auch in denen nachgefolgten Recessen de Annis 1711. & 1724. von

einer Hochfürstlich-Brandenburgischen Territorial-Superiorität über die Stadt Windsheimische Marckung und Unterthanen einige Meldung geschehen wäre.

§. 24.

Und da endlich die Stadt Windsheim, als ein Reichs-Stand, auf ihren gesammten Unterthanen die unmittelbare Vogteylichkeit, samt Bestraffung der dahin geeigneten Delicten und Frevel, die Erbhuldigung, Besteurung, Quartier, Reis und Folge, Frohn und Dienst, Gebot und Verbot, die Vertrettung in Reichs- und Craiß-Præstandis &c. daneben in verschiedenen Dorfschafften, theils privative, theils in communione die Dorfs- und Kirchen-Herrschafft mit ihren Effectibus, ausser deme aber auch auf ihrer Stadt-Marckung die hohe fraischliche Obrigkeit concurrenter & salva præventione hergebracht, und in Uebung hat; So läßt man ein unpartheyisches Publicum gerne urtheilen, ob nicht der Herr Verfasser der in rubro benannten Abhandlung zu weit gegangen, wenn Er gedachter Reichs-Stadt ein Gebiet ausser der Stadt-Mauer so schlechterdings abgesprochen.

II.

Betrachtungen über den Ursprung Fortgang und Geschichten der Stadt Aachischen Ober- und Unter-Vogtey. Ex MSto

Erster Abschnitt.

Ober-Vogtey.

§. 1.

Gleich nach der Theilung Dagoberti I. war die Stadt Aach, wie Tungern, Cölln, und Lüttig ꝛc. in dem Austrasischen Königreich, welches auch Germania interior hieße, schon einbegriffen, und auch zuvor schon sub Theodorico I. eine Königl. Residentz-Stadt. (a)

§. 2.

Lothringen, unter dem Namen Belgicæ primæ, war die Mitte dieses Reichs, und von einigen Scribenten so gar das Loth-

(a) Ab Excidio itaque Attilæ, Annis abhinc 65. Urbs Aquensis per Childericum & Clodovæum è Cineribus extracta, Caput hoc tempore sublimius efferre cœpit, & ejus Nomen angustis admodum finibus circumscriptum, perpaucis notum, per vastissimum modo Austrasiæ Regnum velut Regum ipsorum cultissima Sedes ac Palatium inclarescere. Ex Robert. Gaguin.

ringische Königreich genannt. P. Wastelain Descript. de la Gaule Belgique.

§. 3.

So lang nun die König und Kayser ihren Wohnsitz in der Stadt Aach hielten, hatten die Pfalz-Graffen die Oberaufsicht darinnen, obwohlen Sie mit dem Stadt-Regiment und Gerichtbarkeit lediglich nichts, sondern nur bey Hoff zu thun hatten.

§. 4.

So bald aber Kayser und König ihre Wohnstätt verlegten, und die Pfalz-Grafen bey Rhein die Pfalz am Rhein eigen und erblich anwurden, Sich auch allda aufhielten, erlosche die Aachische Pfalz-Graffschaft, und somit entstunden die Herzogen oder Duces, welche in anderen geringeren Pflegen auch Comites hießen, und wie die Erstern gleichen Gewalt und Verrichtung hatten. Pfeffel Hist. du D. P. d'Allemagne J. G. Starck de Civit. Magistrat. §. 14.

§. 5.

Kayser Otto der Große gabe seinem Bruder Bruno Erzbischoffen zu Cölln das Herzogthum oder Verwaltung von Lothringen, und dieser nahme daher den Titel eines Erzherzogs: in Cit. Chron. aquens M. S. wird Er auch Lothringici Regni & Aquensium Gubernator genannt.

§. 6.

Bruno theilte hernach, mit Verwilligung des Kaysers, Lothringen in zwo Pro-

vin-

vinzen Ober- und Nieder-Lothringen, lezstere Begriff das Erzbischtum Cölln, die Bischtümmer Lüttig, und Cambricht, die Herzogthümmer Brabant, Limbourg, Gulich, Geldern, Luzelburg, die Graffschaft Namur, Hennegau, und überhaupt alles, was zwischen dem Rhein, der Schelde, und der Maes gegen ihre Mündungen liegt: Wastelain l. c. art. 5. p. 68.

§. 7.

Geschichtkündig ist, daß die Duces, oder Herzogen anfangs nur die Verwaltung und Oberaufsicht in den Ihnen anvertrauten Landen hatten; derselben Einige hernach Eigenthümer geworden; andere endlich auch und besonders die Herzogen von Lothringen ihre Länder dem Reich entzogen haben. Pfeffel l. c.

§. 8.

Dieses hinderte dannoch nicht, daß Einige von den Kayfern begünstigte vorneme Städte, unmittelbare Freye Reichs-Städte, und dem Röm. Reich anklebig blieben, wie Aach, Cölln, Lüttig ꝛc.

§. 9.

In diesen Städten gleichwohl behielten die Herzogen, worunter Sie lagen, sehr oft (wann besonders darinne kein Erz- oder Bischoff war) noch eine Art von Oberaufsicht, welche man die Obervogtey nannte.

§. 10.

Und wann auch die ganze Landschaften dem Röm. Reich zugethan und anklebig blieben,

ben, so behielten dannoch auch sehr oft die Herzogen den Titul davon; und in Ansehung deßen wurde Ihnen in diesen Landen von den Kayseren mehrmal die Stadthalterey, oder Landfried-Richterey zugelegt und anbe-raumet.

§. 11.

Dieß wiederfuhr besonders dem Niederlothringen (welches nachmal Lothrich und Lothier genannt wurde) und mit dem Herzogtum Lothrich entstund auch die Stadt Aachische Vogtey in ihrem ganzen Zusammenhang.

§. 12.

Somit waren die Herzogen von Niederlothringen de per Se & in vim vicariæ Potestatis Vögte der Stadt, eben wie Sie in der ganzen Landschaft Landvögte und Landfried-Richter, Judices Generales, und Custodes Jurium Imperii waren.

§. 13.

Es ist unnöthig allhier in die ältere Zeiten zuruckzugehen; und kommet nur darauf an, wie diese Vogtey an das Hauß Brabant gekommen, bey welchem Sie bis anher noch würklich haftet.

§. 14.

Dieß geschahe nun Anno 1106. als Kayser Henricus der V. dem Herzogen von Limburg das Herzogtum Niederlothringen wegnahme, und Selbes dem Grafen Godefrido Barbato von Löven übertrug. Pfeffel L. c.

L. c. Empereur Henry V; fruſtra obnitente Limburgo, qui ex Ducis idcirco Nomen ſortitus eſt, Cron. M.S. aquens. ad hunc Ann.

§. 15.

Herzog Godfried nahme ſogleich Beſitz von dieſer Verwaltung. Der Herzog von Limburg hatte Sich zwar mit gewaffneter Hand der Stadt Aach bemächtiget, allein Godfried überfiel Ihn ſo ungeſtümm, daß Er Sich kaum mit der Flucht retten, und Weib und Kinder im Stich laßen muſte.

§. 16.

Nachdeme nun alſo der Herzog Godfried in der Stadt Aach meiſter war, ſezte Er Sich als Vogt gleich zu Banck, und hielte zween Täg nacheinander allda Anno 1107. das Vogt Geding, erhobe auch die Vogtgebür, welche den Herzogen von Lothringen zuſtunden. Aquas Grani profectus, Urbem multo cum Potentatu ingreſſus (Godefridus) per biduum judiciaria in Sede reſedit, Exactiones, quas Lotharingiæ Duces exigere ſolebant, exigens. Atque Oppidanos ſuæ Fidelitati adſtrinxit. Cronic. M.S. aquens. ad h. a. Büttkens troph. de Bbant preuve p. 34. beyde ex Auctario Gemblac. apud Miræum.

§. 17.

Aus dieſer Stelle ergibt ſich 1.) daß ſchon die vorhinnige Herzogen von Lothrich die Aachiſche Vogtey bekleidet, und 2.) die nunmehr

mehr so genannte Ober- und Untervogtey inne gehabt, und bezogen haben. Exactiones quas Lothringiæ Duces exigere solebant, und dies beprobet, was hieroben §. 12. angezeiget worden.

§. 18.

Dieses ist also auch der eigentliche Zeit-Punct, von welchem man den Ursprung der nunmehrigen Brabantischen Obervogtey herleiten kann. Aus welcher auch hernach die würklich Gülische Untervogtey oder Vogt-Meyerey herstammet, und abgesondert worden ist, vid. 2ter Abschnitt §§. 88. & seqq.

§. 19.

Und durch diese Ueberkunft ist allmählig der Name von Lothier oder Lothrich verschwunden, und in den spätteren Zeiten mit jenem von Brabant schier verselbstiget worden, Pfeffel L. c. allhier kann man nicht umgehen, was die geschriebene Aacher Cronick anführet, vid. (b)

§. 20.

Anno 1245. bestättigte Herzog Henrich von Brabant in eben dieser Qualität eine Zins-Verpachtung zwischen dem Aachischen Haupt-

---

(b) Nonnulli volunt. Brabantiæ Duces jam pridem a Cæsare Urbis Advocatos institutos Anno forte 1222. quo Henricus Brabantus Imperii veluti Vicarius per Germaniam interiorem ab Henrico VII. constitutus, jura per Ditiones hæs imperii observare ac tueri jussus est.

Haupt- oder Münster-Capitul und der Abtey von Cambren Buttkens L. c. p. 234.

§. 21.

In eben dieser Qualitæt verschafte Er Anno 1248. nach einer sechs monatlichen Belagerung dem K. Wilhelmo Hollandico den Eingang in die Stadt Aach zu seiner Crönung, weilen die Stadt-Gemeinde es mit dem K. Friderich hielte, Buttkens L. c. p. 252. ex Stadens.

§. 22.

In Rucksicht auf dies Vorrecht hat Anno 1256. oder 57. der mit Richardo Anglo erwehlte R. K. Alphonsus von Castillien den Herzogen Henrich von Brabant zum Verwalter und Obervogten des Niederrheinischen Teuschlandes gesetzet, pro Custode Tutore & Defensore, Vasallorum, Civitatum, Oppidorum, Terrarum, & omnium Jurium Imperii a Brabantia usque ad Rhenum, & a descensu Rheni usque ad Mare. Buttkens L. c. dans les preuves p. 95. Mascov. de nexu Regn. Lothar. c. Germ. §. 20. not. 1. p. 31.

§. 23.

Dies that auf gleiche Art, und noch nachdrücklicher K. Rudolph I. Anno 1273. zu Gunst des Herzogen Johann von Brabant. Constituimus Advocatum principalem, & Judicem generalem in Aquis & in Terris ad exercendum omnia, quæ Pacis Observantiam respiciunt, & advocati principa-

cipalis ad Officium pertinere noscuntur nostro & Imperii Nomine exercenda a Partibus circa fluvium Mosellam usque ad Partem Maris, quod Zee vocatur, & ex Parte Rheni altera versus Westphaliam. Buttkens, & Mascov. L. c.

§. 24.

So viel nun die Landfried-Richterey anginge, konnten dieses die Herzogen von Brabant durch Sich Selbst versehen; Für die General-Vogtey aber musten Sie nothwendig nachgesetzte Beamten haben, welche nach Abänderung der Zeiten, und nach gut oder schlechten Begriff der Scribenten, bald Sculteti, Villici, Majores, Unter- oder Kasten-Vogt genannt worden und in dem 2ten Abschnitt unter diesen Prædicaten verschiedentlich vorkommen werden.

§. 25.

Als nun Anno 1277. Graf Wilhelm von Gülich in der Stadt Aach erbärmlich um das Leben gekommen war, deßen Wittwe und Kinder diesen Unfall mit Hülff ihrer Befreunden Ständen zu rächen droheten, ohnehin mit dem Erzbischoffen zu Cölln, welchem die Stadt Aach beypflichtete, in schweren Kriegs-Umständen verlegen waren, die Stadt Aach endlich auch zu förchten hatte, das Ungewitter würde zulezt auf Sie losbrechen: Schickte Sie ihre Abgesandten zu dem Herzogen von Brabant, und baten um Hülff und Schutz. Buttkens L. c. p. 291.

§. 26.

§. 26.

Herzog Johann kam so gleich Selbst auf Aach, erkundigte Sich des Umstandes, und erneuerte somit die Vogtverbündnüs also: Judices, Scabini, Consules, Civium Magistratus, & universi Cives regalis Sedis Aquensis. . . Quod cum vir illustris Joannes Dux Lotharingiæ & Brabantiæ sit sicuti sui fuerunt Progenitores post Imperii Dominum, noster superior Advocatus nobisque sit impertitus & cottidie impertiatur suum per amplius Consilium auxilium, assistentiam & favorem; Nos Ejus Excellentiam digna Vicissitudine prosequi firmiter cupientes, quidquid Ei ratione prædictæ advocatiæ, qua apud Nos fungitur, tenemur facere, faciemus promittentes ejus acquiescere Consiliis & suæ Gratiæ & Benevolentiæ Nos aptare. &c.

§. 27.

Hierauf nun und zwar Dominica post Urbani ejusdem anni versprach Herzog Johann in dieser Qualitæt der Stadt Aach allen Schutz, Schirm, und Beystand, dessen Urkunde lautet unter anderen also: Joannes &c. itaque nostrorum Progenitorum (qui sedem & Civitatem regalem aquensem, & Ejus Cives, ubi, sicut ipsi fuerunt, nos sumus, *superior Advocatus*, ab eo tempore, quod Ejus non extet memoria, sedulo promoverunt, & conservarunt & studiose defensarunt) Vestigiis inhærentes

tam ob Reverentiam Sacri Romani Imperii, quam ratione Superioris advocatiæ, qua post Imperium fungimur apud eos, prædictam Civitatem & sedem regalem & ejus incolas sive Cives conservare, promovere & omnia eis fructuosa facere ac impendere promittimus, & tueri, & *dum requirere* duxerint, eis favorem, Consilium & Auxilium & Assistentiam impertiri promittimus. &c.

§. 28.

In dieser Qualitæt bewoge Er erstlich Anno 1277. die streitende Partheyen zu einen Waffen-Stillstand, umb Vertragens-Vorschläge ausfindig zu machen. Buttkens L. c. p. 291. Hernach aber brachte Er es zu einem allerseitigen Vergleich zwischen der verwittibten Gräffin von Gülich, ihren Söhnen, und Beystand, Eines- sodann dem Erzbischoffen von Cölln und der Stadt Aachen, anderten Theils, dieser wurde Anno 1280. auf dem Schloß Schönau, (nicht Schönforst) beschloßen, und wird deßen Innhalt von Buttkens L. c. p. 296. Beeck L. c. p. 126. und Nopp Aacher Cronick L. 2. p. 165. angeführet, es kömmt aber darinne nicht für, was allhier einschlägig seyn könnte.

§. 29.

Inzwischen aber, und noch in selbigem Jahr 1280. hatten die Stadt Aach, auf Oster-Montag ihre Erkänntnüß, und der Herzog Johann Feria IV. post Pascha die

Zusage

Zusage seines Schutz und Schirm auf die nemliche Weise und schier mit dem nemlichen Worten nochmaln erneueret.

§. 30.

Im Jahr 1282. in Vigilia Marci Evang. wiederholte Herzog Johann die Zusag seines Vogt-Schutzes zum drittenmal sogar aydlich, und beschloße noch neben dem mit der Stadt Aach ein Schuz- und Truzverbündnüs, Pro Nobis & nostris in perpetuum Successoribus promittimus fide ipsis corporaliter præstitâ, deinde interposito Juramento Nos fideliter obligamus, omnes prædictos Cives universos & singulos contra quemlibet juvabimus, & Eis assistemus Auxilio, Consilio ac favore Sacr. Rom. Imperio dumtaxat excepto, cui præjudicare non intendimus per id factum, quod si forte Nos cum dictis Civibus aut ipsi Cives Nobiscum, sive Nos propter ipsos, aut ipsos propter Nos contra quemquam seu quosquam in inimicitias, Guerras aut bellum, quod absit, contigerit devenire, Nos sine Eis Treugas non dabimus, nec reconciliationem aliquam, & ipsi vice versa sine Nobis Treugas non dabunt, nec reconciliationem facient ullo modo. Quæ omnia & singula Eis tenere promittimus bona fide, Eum qui Nobis in Ducatibus successerit hæredem, ad similia obligantes. &c. Beylag sub . . . .

§. 31.

In Nachsetzung dieser näheren Verbindnüs, und weilen Er durch anderweitige eigene Landes-Geschäften allzu sehr verhalten war, bestellte Er zu seinen Stadthaltern, Untervogten, oder Schulteißen in der Stadt Aach den Herrn Walramum von Falckenburg, welcher Sich dann Ao. 1284. dahin reversiren muste, ꝛc. vid. item infra §. 39. Sect. II.

§. 32.

Aus diesem Revers ergibt sich nun noch näher, daß die Untervögte oder Schulteißen nur auf eine Zeit, und wiederruflich nachgesetzet waren; vermutlich ist die Uebersetzung der Schulteißerey auch nur darum geschehen, weilen die Stadt Aach mit dem Hauß Gülich so sehr verfallen, und noch angefeindet war.

§. 33.

Dannoch und noch in selbigen Jahr wurde der Herr von Falckenburg dem Hergezogen von Brabant untreu, und führte in Verbindnüs mit Gülich zwey Jahr Krieg gegen denselben, wobey allhier nur dieses zu erinneren, daß der Herzog von Brabant, Aachen von diesem Krieg zu bedecken, eine Brabantische Garnison in die Stadt verlegt hatte: Des Herrn von Falckenburg allda residirender Unterschulteiß brachte gleichwol die Burgerschaft in Aufruhr, und zugleich auf die Gedanken, die Brabantische Garnison

son nieder zu machen. Allein die Brabanter hielten Sich gefast, und griffen die Aufrührer, ehe Sie noch in Ordnung gekommen, so beherzt, und behend an, daß die zween Rädelführer bey dem ersten Anlauf umkamen, die übrige Bürger Sich in ihre Häuser verkrochen, der Unterschulteiß aber die Stadt und sein Amt auf ewig verlassen, und Sich heimlich mit der Flucht salviren muste. Buttkens L. c. p. 304.

§. 34.

Ao. 1292. bestättigte K. Adolph den Herzogen Johann von Brabant als Advocatum principalem, Rectorem und Judicem generalem in dem Niederrheinischen Teutschland in nemlicher Form, und mit nemlichen Worten, wie K. Rudolph I. gethan hatte; doch ist in dieser Urkunde zu bemerken, daß es zugleich dem Herzogen vergünstiget wurde, diese Hauptvogtey durch nachgesetzte Beamten verwesen zu lassen; Sibi ac Substituto vel Substitutis, seu Substituendo, aut Substituendis obedire curent. Beylag sub N.

§. 35

Gleichwie es nun lediglich unmöglich war, daß die Herzogen diese General-Vogtey an allen Orthen, und in allen Verrichtungen persöhnlich und durch Sich Selbst bestreiten konnten, also war es auch unumgänglich die tägliche Verrichtungen und Vorfäll durch nachgesetzte Beamten beobachten,

und Pflegen zu thun, daß dies auch also in der Uebung war, belehret diese Urkunde Kayſers Adolph.

§. 36.

Es iſt also nicht wohl zu zweiffelen, daß bis dahin die Untervögte, Schulteißen, Meyeren, ꝛc. zu Aach anderſt nicht als durch die Herzogen von Lothrich, oder gar ihre nachgeſetzte Beamten, wie hieoben §. 33. vorſcheinet, ſubſtituiret worden; und bald ſo, bald anderſt nach der Sachen Lage und Umſtänden betittelt worden.

§. 37.

Was unter dieſem und folgenden K.K. in Betref der Untervogtey, Meyerey oder Schulteißerey vorgegangen, und was davon zu halten ſeye, wird in dem anderen Abſchnitte näher unterſuchet werden, allhier will man nur noch einige auf die Brabantiſche Obervogtey einen unmittelbaren Bezug habende Facta und Urkunden anführen. Z. E.

§. 38.

In Anſehung und in Befolg dieſer Obervogtey hat Ao. 1318. und hernach die folgende Herzogen von Brabant immerhin den Aachiſchen Bürger und Unterthanen die Zoll- und Weeg-Befreyung in allen ihren Landen zugeſtanden.

§. 39.

Als Anno 1321. zwiſchen der Stadt Aach und der Gemeinde von Walhorn nebſt anderen Nachbaren wegen Waldungen und

anderen gemeinen Güteren Streit entstanden, schickte der Herzog von Brabant, als Obervogt, und Landfried-Richter Commissarien ad locum, und mittelst derselben Rapport oder Bericht entschiede Er den Mißel zu Favor der Stadt Aach, befahl allen seinen Landes-Beamten die Stadt dabey zu handhaben, die Widerstrebende mit Gewalt abzutreiben mit Vorbehalt seines Obervogteylichen Rechtens. Beylag sub . . . .

§. 40.

Anno 1348. befahl Herzog Henrich von Brabant, als Obervogt, seinen Beamten die Stadt Aach vor allen Eintrag und Beleidigung in alle Weege zu schützen, und zu schirmen.

§. 41.

Anno 1360. beschloßen Wenceslas von Böhmen, und die Herzogin Johanna von Brabant neue Verbündnüs und Concordaten mit der Stadt Aach.

§. 42.

Anno 1364. hat der Herzog Wenzel von Brabant als Obervogt und Land-Fried-Richter in einem zwischen dem Hauß Gülich und der Stadt Aach Gränzen, Ländereyen, und eine Pfahrgift betreffenden Mißel Urtheil gesprochen. Beylag sub . . . .

§. 43.

Anno 1369. beschloße Herzog Wenzel von Brabant mit dem Herzog von Gülich und den Städten Cölln und Aach ein Verbindnüs

bindnüs zu Erhaltung des Landfriedens. Buttkens L. c. p. 198.

§. 44.

Anno 1385. ließe Herzogin Johanna von Brabant ein Verbott ergehen, in die Aachische Gränzen den mindesten Eingrif zu thun.

§. 45.

Anno 1399. erneuerten Herzog Johann und die Herzogin Johanna die Vogt Verbindlichkeit, Schutz und Schirm mit der Stadt Aach und diese in Erkenntnüß deßen verschriebe den Herzogen eine jährliche Erbreuth von hundert Marck.

§. 46.

In nemlichen Jahr pfloge zwar das Hauß Gülich auch eine Vereinigung mit der Stadt Aach, dannoch ohne Nachteil der mit Brabant habenden Verbündnüßen, besag darüber ausgestellter Brief und Siegel. Nopp L. c. L. III. N. 17.

§. 47.

Anno 1406. schloßen Herzog Anton von Brabant und die Stadt Aach neue Verbündnüßen miteinander. Dumont Corps Diplomatique Tom. II. p. I. p. 296.

§. 48.

Auch Anno 1412. wiederholte der Herzog von Brabant den Verbott die Aachische Gränzen zu beläst igen.

§. 49.

Sodann Ao. 1425. machte Herzog Johann von Brabant neue Concordaten mit der Stadt Aach.

§. 50.

§. 50.

Anno 1431. bestättigte Herzog Philipp von Burgund und Brabant die vorherige Concordaten mit der Stadt Aach und derselben Freyheiten; Versprach auch alles zu thun, und zu halten, was die vorhinnige Herzogen versprochen hatten.

§. 51.

Desgleichen that auch Anno 1469. sehr umständlich und verbindlich der Herzog Carl der Kühne von Burgund und Brabant, wobey gleichwol bedungen wurde, daß an statt der 50. Mann, welche die Stadt Aach zu seinen Diensten der Obervogtey und Schutz halber zu stellen verschuldet war, forterhin alljährlich 200. Goldgulden Rheinisch bezahlet und entrichtet werden sollen. Nopp L. c. 3ten B. p. 39. Lünig R. A. p. 1. Spec. Cont. 4. p. 1. p. 1458.

§. 52.

Was die nachherige Herzogen von Brabant besonders wehrend den Religions-Irrungen (welche das ganze 16te und noch bis in das 17te Jahrhundert angedauret) als Obervögte für die Stadt Aach gethan, und besorget, kann man bey Beeck und Nopp ausführlich vorfinden, und nachschlagen, allhier aber Kürze halber übergehen, und davon nur noch Dieses melden:

§. 53.

Als Anno 1591. der König von Spanien als Herzog von Lothrich und Brabant

wahrgenommen, daß aller Mühe, Rath und Drohungen unerachtet, die uncatholische Einwohner der Stadt Aach, die Ueberhand gewonnen, und Sich der Raths-Würden bemeistriget hatten, ließ Er der Stadt zur Straf andeuten, daß Er von Derselben allen Schutz und Schirm abziehen, somit auch alle Freyheiten, Vortheilen, und Günsten, welche die vorherige Herzogen der Stadt verliehen hatten, wiederruffen, mithin auch alle Concordaten aufgehoben habe. Und dieses war in der Folge der Stadt sehr empfindlich und schädlich.

§. 54.

Nachdeme aber K. Rudolph durch Urtheil von Anno 1593. alles annullirt, was gegen den catholischen Rath vorgenommen, auch durch ein zweytes Urtheil von Ao. 1598. den uncatholischen Magistrat in die Acht erklärt, somit den Churfürsten von Cölln und Trier mit Beystand der Herzogen von Brabant und Gülich die Execution aufgetragen hatte:

§. 55.

Schickten Brabant 2000. und Gülich auch eine zulängliche Mannschaft gen Aach, und unter Derselben Anfuhr und Schirm wurde der catholische Magistrat in seine Würklichkeit und in der Stadt Fried und Ruhe hergestellet Nopp Cronick L. 2. 207. & seqq.

§. 56.

§. 56.

Die Stadt Aach konnte des Brabantischen Schutzes und Beyhülf um da weniger entbehren, als Sie mit dem Hauß Gülich würklich noch in Verlegenheit verwickelt war, andertens aber wegen abgenommener Zollfreyheit an ihrem Handel schwere Hemmung und Abbruch erlitte.

§. 57.

Sie schickte also Ao. 1599. ihren Syndicum zu den Herzogen Albrecht und Isabella begehrt in Schutz und Gnade wieder aufgenommen zu werden, und daß zu dem Ende die mit dem Herzogen von Burgund Carl dem Kühnen errichtete Concordaten uud Accordaten erneueret werden mögten, schickte auch zum voraus ihre Reversales ein, mittels welchen Sie Sich anheißig machten, nimmermehr einige Veränderung der catholischen Religion in ihrer Stadt zuzulaßen, bey Poen dieser neuen Gnade ipso facto verfallen zu seyn, daß Sie keine Brabantische Rebellen, Feinde, oder Verbannte aufhalten, auch kein Krieges-Volk in die Stadt einnehmen. ꝛc. Alles mit Vorbehalt ihrer Kayserl. Majestät Rechtens. ꝛc. Nopp L. 3. n. 15.

§. 58.

Hierauf nun erneuerten die Erzherzogen Albrecht und Isabella der Stadt Aach Ao. 1600. die vorherige Schutz und Gnade, besonders auch die mit dem Herzogen Carl von

Burgund gepflogene Con- und Accordaten nach ihrem ganzen Innhalt, mit dem ausdrücklichen besonderen Vorbehalt der Hochdenselben wegen der Obervogtey, Manberschaft oder Meyereyen von Aach als anderen einig Sinns gebührenden Rechten Nopp L. & N. citat.

§. 59.

Doch war diese Ruhe von kurzer Dauer, es entstunde Anno 1608. in der Stadt Aach eine neue Aufruhr zwischen der Bürgerschaft, und dem Magistrat, und dieser Gelegenheit bedienten Sich die Uncatholischen, um den Magistrat nochmal völlig zu verdringen, bis endlich Kayser Mathias Ao. 1614. ein hart verpöntes Mandat gegen Dieselbe erließ, und deßen die Execution dem Erzbischoffen von Cölln, und dem Erzherzogen Albrecht von Brabant auftrug, Dieser aber die Stadt Aach mit großer Krieges-Macht umringen, und somit alles in seine vorherige gebührliche Ordnung herstellen ließ.

§. 60.

Daß die, wehrend den so langwierigen Religions-Irrungen von seiten der Herzogen von Brabant vielfach eingeschickte Commissiones; die eigenwillig und unentgeltlich übernommene Executiones einen unmittelbaren Bezug auf die Aacher Obervogtey haben, und anderst nicht, als in Rücksicht des denen Herzogen von Brabant angebohrnen Schutz und Schirm geschehen seyen, kann um da weniger bezweifelt

let werden, als allanderst das Schicksal der Stadt Aach, Denenselben gleichgültig vorkommen konnte, und Sie Sich der kostspieligen Executionen mit Fug hätten entschlagen mögen.

§. 61.

Eine gleiche Bewandtnüs hat es mit den vielfältigen Con- und Accordaten, dann da die Herzogen von Brabant von der Stadt Aach weder Hülf noch besonderen Nutzen hoffen konnten, hatten Sie auch kein ander Anliegen, als die Obervogtey, Schutz und Schirm, mit welchen Sie der Stadt Aach als Herzogen von Lothrich zugethan sind, solche Verbindnüßen mit Derselben anzugehen.

§. 62.

Die in diesen Concordaten vorkommende Freyheiten, Günsten und Gnaden flieſsen eben wohl von selbiger Quelle her, und so oft die Bürgere, Kaufleute und Unterthanen der Stadt Aach daran Stöhrung oder Hindernüs spürten, wandte Sich der Magistrat an Brabant, erhielte auch allemal Bestättigung dieser Concordaten, und Handhebung der dadurch erworbenen Freyheiten.

§. 63.

Ein Beyspiel dieses ereignete sich schon Ao. 1618. wo auf Anstehen dieses Magistrats durch ein Rescript der Souverainen Regierung von Brabant die mit Carolo dem Kühnen Herzogen von Burgund und Brabant errichtete, durch die Herzogen Albrecht und

Isabella

Isabella Ao. 1600. bestättigte Concordaten feyerlichst erneuert, und Derselben Befolgung anbefohlen wurde. Vid. Beylag sub . .

§. 64.

Desgleichen geschahe auch Ao. 1621. wo durch ein gleiches Rescript nicht allein den Bürgeren, und Untersaßen der Stadt Aach die oberwehnte Concordata, sondern auch das Denselben von Carolo IV. gestattete Privilegium de non evocando, gegen die Unterthanen von Brabant und über Maaß bestätiget wurde. Beylag sub . . . .

§. 65.

Desgleichen geschahe auch noch in nemlicher Form Ao. 1645. durch ein besonderes Rescript vom 23. Dec. Beylag sub . . . .

§. 66.

Ueberhaupt in allen Gelegenheiten, Kriegsläuften, Durchzügen, Einquartierungen, und andern Zufällen, auch bey neuer, und letzteren Zeiten, so oft die Stadt Aach Sich an die Herzogen von Brabant als Obervögte gewendet, um Schutz, und Schirm angerufen, haben es Dieselbe an Vorschub, Verschönung, Rath, Hülf, und Unterstützung nimmermehr ermangelen laßen, deßen hat die Stadt manche Proben aufzuweisen:

§. 67.

So daß das ursprüngliche Recht der Brabantischen, oder Lothringischen Obervogtey zu Aach so wenig als Derselben bis an-

her

her gebrachte Besitzstand um da weniger bezweifelet werden mag, als:

§. 68.

Von dem Jahr 1469. her die Stadt Aach dem Hauß Brabant vorbesagter maaßen alljährlich 200. Goldgulden entrichtet, wie dann auch

§. 69.

Die Stadt von vielen Jahren her, allemal, so oft ein neuer General-Gubernator und Statthalter der Oesterreichischen Niederlanden eintritt, denselben durch eine solemnelle Deputation deren regierenden Bürgermeisteren (welches in keine andere Fälle, als zu der Krönung eines Römischen Königs und Kayſers zu geschehen pfleget) complimentiren, und ein Stück Ehren-Wein præsentiren läßt. Ferner

§. 70.

Annoch jährlich den sogenannten Mede oder Hydromel als eine Douceur mit neun Pattacons abträgt.

§. 71.

Endlich pro Commoditate & utilitate Commercii gestattet daselbst die Einnahme deren in denen Oesterreichischen Niederlanden aus- und eingehenden Waaren abzugebenden Rechten durch einen des Endes bestellten Empfänger einnehmen zu lassen.

§. 72.

Und so oft die große Heiligthümer vorgezeiget werden, somit alle sieben Jahren,

wird

wird bei solcher Feyrlichkeit ein öffentliches allgemeines Gebett alltäglich abgehalten, und dabey ins besondere des Herzogen von Brabant benantlich gedacht.

Ueber den Ursprung, Fortgang, und Geschichten der Stadt Aachischen Untervogtei Meyerei oder Schulteserey.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Gleichwie die durch die K. K. in Nieder-Lothringen angeordnete Duces oder Herzogen erwiesener Maaßen in dem ganzen Land, Advocati principales, Judices generales, Custodes omnium Jurium Imperii, somit Land-Fried-Richter ad observandum ea, quæ ad Pacis observantiam pertinent, bestellet waren, also waren Sie auch in der darinne gelegenen Stadt Aach Advocati, Judices Speciales, Custodes Jurium Imperii, wie es das Beispiel des Grafen Godofredi barbati §. 16. Sect. I. belehret.

§. 2.

Und gleichwie die Herzogen das Tägliche der vogteylichen Obliegen- und Vorfallenheiten

heiten unmöglich durch Sich Selbst versehen und bestreiten konnten; also war es auch natürlich und unumgänglich, daß Sie es durch Statthaltere, und nachgesetzte Beamten verrichten, und beobachten lassen musten.

§. 3.

Diese Stadthaltere nun, wie es Pfeffel und Conringius, Starck und andere ganz wohl bemerken, hießen unterschiedlich, Vacarii, vice Domini, Comites Fisci, in den Städten, Clöster, und besondern Pflegen auch wohl Untervögte, Kastenvögte, Præfecti officiati, Villici, Sculteti, Majores, oder, und besonders in der Stadt Aach, schlechthin Advocati, deren Verrichtungen blos in Executivis, oder in Executione Sententiarum Scabinalium bestunden.

§. 4.

Da es nun ebenwol hiebevorn Sect. I. §. 34. erwiesen ist, daß die Herzogen Advocati principales, oder Obervögte solche Statthaltere nachzusetzen ermächtiget waren, und in Uebung hatten, stehet allemal die Muthmaßung dahin, daß die vorkommende Untervögte von dem Obervogt unmittelbar also bestellet gewesen, wann die Geschichte, oder die Umstände das Gegentheil nicht vorlegen.

§. 5.

Und wann schon hiernechst die Untervögte das Prædicat: Reichsvögte, Reichsschultheisen genommen oder bekommen haben, so

stehet dieses der Haupt-Mutmaßung um da weniger im Weeg, als diese Benennung nur ab extrinseco hergekommen, und nur einen rucksichtlichen Bezug auf die vogteiliche Bedienungen hat, welche alle im Namen der Kayser und des Reichs verwaltet wurden, nostro & Imperii nomine exercenda.

§. 6.

Sollte auch diese Hypothesis in Rücksicht auf andere Reichsstädte einem Widerspruch, und Abfall unterworfen seyn, so ist Sie dannoch in Rücksicht auf die Stadt Aach, den Geschichten gemäß, und an sich selbst die zuverläßigste.

§. 7.

Aus deme, daß in den vorkommenden Urkunden die Untervögte bald Schulteißen, bald Mayeren, Advocati, Præfecti genannt; in dem Aach-Gülischen Hauptvertrag de Anno 1660. von Vogtei, und Meyerei, als zweyen unterschiedenen Beamtungen mehrmal gemeldet wird, haben Sich einige Scribenten bemühet, die Untervogtei in zwey zu spalten, und die Schulteißerey oder Vogtei von der Meyerei abzusönderen.

§. 8.

Weiln aber dieser Wahn allzu hart gegen die ursprüngliche Verfassung, gegen die dahin einschlagende Urkunden und Geschichtstellen laufet, ist es natürlicher alles bey einerlei Verwaltung zu belaßen, bis die Reihe der Zufällen den Zeitpunct der Spaltung

von

von selbst mitbringt, obschon in dem Verlauf der Zeiten bis dahin die Geschicht- und Canzlei-Schreiber nach ihrem gut- oder schlechten Begrif die Namen der Untervögte verschiedentlich ausgedruckt haben.

§. 9.

Ad Annum 1152. ist bei Miræo die erste Meldung eines Sculteti Aquensis, da Er also schreibet: Eodem Anno gravior marsanensis Ecclesiæ Controversia . . . . Decano, & Sculteto Aquensi a Cæsare demandata est. Op. Diplom. Tom. I. pag. 537.

§. 10.

Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser kein Vogt sondern ein Stadt-Schulz, Prætor urbanus war; Sollte Er auch ein Vogt, Schulteiß gewesen seyn, so ware Er um da gewißer ein Brabantischer Untervogt, als Graf Godfried von Löwen Lothrich erst Ao. 1106. von dem K. Henrico V. erhalten, Ao. 1107. das Vogtgeding zu Aach in Person abgehalten, und die Vogt-Gefälle, quas Lotharingiæ Duces exigere solebant, eingezogen hat. Vid. supra Sect. I. §. 16.

§. 11.

In einem zu Aachen vorhandenen Original-Vertrag de Anno 1226. zwischen der Abtei Bordscheid, und derselben Vogten wird ein Untervogt von Aach Wilhelmus Advocatus als Mittler angeführet.

§. 12.

Dieser Wilhelmus Advocatus erscheinet auch in einer andern Urkund Graf Wilhelms von Gülich de Anno 1230. als Bürg, und Zeug super Horum Effectu fideiussores . . . Testes Wilhelmus advocatus aquisgranensis. Freher Origin. Palat. p. 2. p. 30.

§. 13.

Auf das folgende Jahr 1231. meldet die geschriebene Cronick von Aach von demselbigen Untervogten also: Leodium venienti (Henrico VII.) R. R. Arduennæ seu Limburgi Dux, aquisgranensi cum Advocato occurrens, Eum de constanti Fide Civium adversus mendacia instruxit.

§. 14.

Von eben nemlichen Vogten Wilhelm thut auch noch Beeck Erwehnung ad Annum 1241. 3. Kal. Decemb. Joannes Scultetus Wilhelmus Advocatus, Scabini & universitas Civitatis aquensis foedera faciunt cum Domino Wilhelmo Comite Juliæ, quod fidem tenebunt Friderico Imp. . . . contra quemlibet Regis adversarium Cap. 7. pag. 118. & 119.; daraus entstunde, daß Anno 1248. Wilhelmus Hollandicus mit Hülf des Herzogen von Brabant die Stadt Aach belageren, und eroberen muste, um allda gekrönet zu werden. Vid. supra Sect. I. §. 21.

§. 15.

§. 15.

Weiln aber in dieser Stelle auch ein Joannes Scultetus vorkommt, und Selber dem Wilhelmo Advocato, ob dieser gleich ein Ritter war, vorgehet, von den Schöppen zwar, von den Bürgermeistern aber gar keine Meldung, auch in den älteren Aacher Urkunden keine Spuhr zu finden ist, wird hierdurch die §. 10. hieroben angeregte Mutmassung empfindlich bestärcket, daß Er kein Vogt, sondern ein Stadt-Schulz, Rector Civitatis gewesen, und damal die Stadt Aach noch keine Burgermeistere gehabt habe.

§. 16.

Der Untervogt Wilhelm erscheinet abermal in einem Vertrag de Anno 1252. zwischen der Abtei Bordscheid, und ihrem Vogten als Mittler, und allda wird ihm das Prædicat: Miles, zugelegt, zum Zeichen, daß Er vom Ritterlichen Stand ware.

§. 17.

Glaublich ist es, daß dieser Untervogt Wilhelm verstorben, und die Untervogtei durch deßelben Tod erlediget war, als Anno 1269. Graf Wilhelm von Gülich das Vogtgeding zu Aach in Person besaße, oder wie Er Selbst meldet: Cum Nos Iure advocatiæ nostræ in generali Placito Wierdingæ præsideremus personaliter, Scabini aquenses talem Sententiam unanimiter ediderunt, quod Nemus teutonice dictum Aigha ad allodium Capitis Regni, & Communitatem

Civitatis aquensis, & Civium illius pertineat, & quod aliquis alter, qui ad dictum Caput Regni, & ad dictam Civitatem non pertinet, nullum Ius habet in Eodem.

§. 18.

Es war also nur wegen diesem Wald, und für die Stadt Aach dabei zu handhaben: daß der Graf Wilhelm von Gülich zu diesem Vogtgeding berufen, oder eingeladen war; Sententiati sunt etiam ipsi Scabini in eodem Judicio, & placito, quod si in præfato Nemore dicto Capiti, & dictæ Civitati, vel Civibus illius aliqua Violentia fiat, Nos illam compescere & componere debeamus. Beilag

§. 19.

Hieraus ist nun klar abzunehmen, daß der Graf Wilhelm nicht aus eigener Macht, und Obliegenheit die Handhabung dieses Waldes zu bestreiten hatte, sondern darzu von den Schöppen gerichtlich bestimmet, und angesucht werden müßen, daß einfolglich der Ausdruck: Jure Advocatiæ nostræ einen rücksichtlichen Bezug auf die Obervogtei gehabt haben müste.

§. 20.

Von diesem Vorfall glauben gleichwol die Churpfälzische Anwäld, das Chur-Gülische Vogtei-Recht herschreiben zu können. Doch werden in dem Vorbericht der Churpfälzischen Ausgab des Haupt-Vertrags de Anno 1660. noch andere Zeitpuncten mit ein-

ein- und zugezogen, um die Wahl zu haben.

§. 21.

Beeck ist dabei selbst in Verlegenheit gefallen, ex qua Juliacensis Comitis Præsidentia conjecturare licet, Richardum tum R. R. titulo Patrocinii imperialem Urbem aquensem me morato Comiti obligasse. Er redet aber als ein Mönch oder Canonicus, und nicht als ein Jurist. Er siehet die Stadt Selbst als verpfändet an, und Titulo Patrocinii will Er Zweifels ohn, Schutz und Schirm verstehen.

§. 22.

Teschenmacher sein Copist macht es ihme hierin nach, und schreibt ad Annum 1269. von Graff Wilhelm zwar Anfangs nur: Advocatus aquensis salutatus est. Hernacher aber, cum Richardus R. R. sedem regiam aquensem Ei Anno 1269. obligassset, ut supra diximus; Hic Judicio tanquam Advocatus & Præfectus Urbis præsedit; der Unterschied blos ist, daß jener solches nur gemutmaßet, dieser aber auf Gerathwol es ohn alle Prob dreist in die Welt geschrieben. Annal. Cliv. p. 2. p. m. 390.

§. 23.

Gebauer berichtet auch „Kayser *Richards* „Regiment hat Graff *Wilhelm* jederzeit erkannt, indeme Er nicht allein *Ao.* 1257. „zwei *Diplomata* als Zeuge bestättiget, sondern auch bei deßen letzterer Anwesenheit

„die Reichs-Vogtei über Aach aus Kay-
„serl. Huld, und Milde erhalten“ im Le-
ben Lib. 3. §. 72. p. 525. doch auch ohne
Prob.

§. 24.

Nopp verfällt auch auf Beeckens Wahn
„daraus abzunemmen, daß schon damal
die K. K. haben angefangen die Vogtei
von Aach zu beschweren.“ Cronick L. 2.
p. 164.

§. 25.

Der Verfasser der geschriebenen Aacher
Cronick, da Er keine Probe findet, sagt:
Statuunt Nonnulli jamtum (1269.) Richar-
dum Cæsarem imperialis Urbis aquensis Ad-
vocatiam instituisse Juliacensem, seu sedis
regalis Advocatiam Comiti illi accepta ab
Eo pecunia obligasse.

§. 26.

Unbegreiflich ist es, wie diese Scribenten
auf den Wahn einer Kayserlichen Verpfän-
dung gekommen, da Sie bis dahin bei der
Aacher Untervogtei desgleichen nichts verspü-
ret hätten, und aus den älteren sowol, als
näheren Zeiten anderst hätten belehret werden
können.

§. 27.

Es ist einmal gewiß, daß bis dahin die
Aacher Untervogtei nicht leer gestanden, und
da kein Beispiel vorhanden, daß ein K. Kö-
nig oder Kayser Sich derselben angenommen
und unterzogen habe, folgt es ganz natürlich,

daß

daß die Obervögt die Untervögt bestellet, und nachgesetzet haben.

§. 28.

So richtig nun, und gewiß das Factum dieser Præsidenz ist, so unrichtig, und ungewiß, ist derselben obangedeutete Herkunft, und Betitelung; was davon eigentlich zu halten seye, kann anderst nicht, als durch die Folgen beurtheilet werden.

§. 29.

Um damehr, als dieser Vorfall sich in den betrübten Zeiten ereignet, da Teutschland zween Kayser, und dannoch kein Oberhaupt hatte: die Fürsten, und Grafen im Reich den Meister spieleten, und jeder: was Er nur konnt, an Sich riß. Vid. Pfeffel L. c. Emp. Richard.

§. 30.

Graf Wilhelm von Gülich, und die Stadt Aach hielten es mit dem König Richard, welcher um diese Zeit fürs letztemal in Teutschland, und besonders in der Stadt Aach erschiene, der Herzog von Brabant hingegen gieng, und hing dem K. Alphonsus nach. Id. ibid.

§. 31.

Weil nun damal die Aacher Untervogtei (vid. §. 17.) vermutlich erlediget, der Herzog von Brabant auch nicht zu Land war, hatte der mit der Stadt Aach verbundene Graf Wilhelm die schönste Gelegenheit, Sich

dieser Untervogtei, quocunque demum Prætextu, zu unterziehen.

§. 32.

Die obenangezogene Geschicht-Schreiber, welche erst vierthalb hundert, oder mehr Jahr hernach geschrieben haben, hatten auf diese Umstände nicht zuruckgesehen. Und da Sie diesen Vorfall mit Urkunden, oder mit alten Scribenten nicht zu bewehren, auch anderst Sich nicht auszuhelfen wusten, verfielen Sie auf die ungefährliche Mutmaßung, K. Richard müße dem Grafen Wilhelm die Aacher Untervogtei verpfändet haben, oder wie Teschenmacher erstlich sagte: Advocatus aquensis salutatus est.

§. 33.

Gleichwie nun dieser Vogtvorsitz für diesmal nur zufäll- und ohngefährlich war, also war Er hernach auch ohne Folge, und wurde Anno 1273. nach der Erhöhung Rudolphi, und Ruckkehr des Herzogen von Brabant die Aacher Ober- und Untervogtei in ihre vorige Bewandtnüs hergestellet. Vid. Sect. I. §. 23.

§. 34.

Man findet zwar noch in einer andern Urkund K. Rudolphs vom 19. Febr. 1274. daß die Stadt Aach geklagt, wie, Mangel eines Untervogten, die Urtheile der Schöppen ohne Execution und die Mißethäliger ungestraft bleiben, quod Comes Juliacensis, Sculletus, aut Advocatus aquensis aut alter quicunque

cunque qui . . . . Bannum & Authoritatem ab Imperio . . . . NB. forte habent se . . . subtrahunt, aut se difficiles reddunt &c.

§. 35.

Ob nun schon allhier auch noch Meldung von dem Grafen von Gülich geschiehet, so beweisen dannoch die Worte: Alter quicunque . . und forte habent, unverneinlich, daß wegen der vorgewalteten Verlegen- und Abwesenheit des Herzogen von Brabant der K. und die Stadt Aach gerade nicht wüsten, wem eigentlich die Unterwogtei, oder Executio sententiarum aufliege und darum einsweilen, Quicunque vice Imperii Judicio præsidet, vel præsidebit, etwan der Schöppen-Meister Maleficos hujusmodi . . . exleges pronuntiare, & proscribere bene possit: Cui super hoc . . . Bannum attribuimus, & plenam concedimus facultatem, zur Execution ermächtiget wurde. Beilag sub . . . .

§. 36.

Der Graf Wilhelm von Gülich wohnte diesem Rescript selbst als Zeuge bei, und würde seine Gerechtsame so eitel nicht in Acht gelassen haben, wann Er eine zu handhaben gewust hätte.

§. 37.

Bald hierauf und nachdeme der Herzog von Brabant Sich wieder eingestellt, und somit der ganzen Vogtei unterzogen hatte, verfiele

die

die Stadt Aach mit dem Graf Wilhelm von Gülich in einen heftigen Streit: Dieser überfiele die Stadt unversehens mit Kriegs-Macht, kame aber daselbst am 16. Martii 1277. erbärmlich ums Leben.

§. 38.

Einige Scribenten glauben, Graf Wilhelm habe die Stadt Aachen also bezogen, um Sich in der Untervogtei mit starker Hand festzusetzen; Andere sagen, Er habe dadurch nur die Würckung des Verbündnüs, welches die Stadt mit dem Erzbischöffen von Cölln angegangen hatte, vereitelen, und bevorkommen wollen. Die geschriebene Aacher Cronik redet davon also: Sylvam præterea &c. bis in Wilhelmum pactus inclusive.

Deme sey dann, wie ihm wolle, so ist dannoch in dem Vertrag, welchen der Herzog von Brabant als Obervogt zwischen den streitenden Partheien zu weege gebracht, und Anno 1280. beschloßen, von der Untervogtei keine Meldung geschehen. Vid. §. 28. Sect. I. Buttkens L. c. p. 291. ad 294. Beeck p. 126.

§. 39.

Nach diesem Vertrag, und weiln dardurch alles in Ruhe gekommen zu seyn schiene, überläßt Herzog Johann von Brabant die Aachische Untervogtei dem Herrn von Falckenburg und bestellet ihn wiederruflich zum Schulteißen, weshalb dieser Sich Anno 1284. folgender Gestalt reversirte: Nos Walramus

ramus Dnus de Monioye & de Valckenborch . . . Quod Nos promittimus illustri Viro, Dilecto Domino Joanni Duci Brabantiæ, & ad hoc per præsens Nos firmiter obligamus, quod quamdiu in officio fuerimus Scultetatus Civitatis aquensis, ipsi ad conservandum universum Jus suum, quod habet, & possidet in dicta Civitate aquensi, in quo Ipsum invenimus, & quo gaudet in eadem, nec non ad conservandum omnes Conventiones & promissiones Eidem per Cives dictæ Civitatis factas, de quibus ipsorum habet Litteras patentes, & notorias Veritates assistemus, & cooperabimur pro nostro Posse bona fide. &c. Beilag sub . . . .

§. 40.

Wann man nun diesen Reversal mit dem Gewalt den die Landvögte hatten, Statthalter nachzusetzen, Sect. I. §. 34. gegeneinander haltet, äußeret es sich klar, daß die Herzogen von Brabant die Untervögte, und diese die Vogt-Beamten willkührlich bestellet, nach- und abgesetzet haben, daß somit bis dahin die Untervogtei von der Obervogtei noch anderst nicht abgesonderet war.

§. 41.

Um so weniger zwar, als Anno 1292. K. Adolph dem Herzogen von Brabant die Land, und Obervogtei in Niederlothringen cum facultate substituendi noch neuer Dingen bestättiget hat. v. §. 34. mox citat.

§. 42.

Beeck Aquisgran. Cap. 7. p. 127. meldet in eben diesem Jahr 1292. habe K. Adolph dem Grafen Walram von Gülich gestattet die Meyerei von Aach von dem Herzogen von Brabant einlösen zu können: Adolphus eodem, quo rerum potitus est Anno de Liberalitate regia dedit potestatem Walramo Comiti Juliæ Consanguineo suo officium Scultetatus Urbis aquensis ab illustri Joanne Duce Brabantiæ redimendi pro Pecunia qua Eidem Duci fuit obligatum, prout evidens fit ex Indulto desuper dato Coloniæ Anno MCCXCII. Regni ejus I. id. Iunii.

§. 43.

Die Churpfälzische neuere Auflage des Aach-Gülischen Hauptvertrages de 1660. sub adjunct. A. gibt, und stellet die Urkund K. Adolphi ad Annum 1297. Datum Colon. Id. Iunii, Anno D. MCCXCVII. Regni vero nostri 6. und allda heißet es also: quod officium Villicationis Aquisgrani ab illustri Joanne Brabantiæ Duce redimere valeas pro pecunia, qua eidem Duci extitit obligatum, & per nos ibidem debes esse officiatus. &c.

§. 44.

Ob nun der allhier vorkommende Zeitfehler bei Beeck oder bei jetztgedachter Auflage hafte, kann die Original-Urkunde allein entscheiden.

§. 45.

§. 45.

Doch kann man aus dieser Begebenheit, sie seye von Ao. 1292. oder 1297. soviel abnehmen, daß damal 1) nicht der Graf von Gülich, sondern der Herzog von Brabant die Aacher Untervogtei, Meyerei, oder Schulteißerei in Besitz hatte; daß folgsam 2) die Herzogen von Brabant dieselbe wenigstens bis dahin begeben, und besetzet hatten, und also 3) die §. 21. & seqq. angegebene Richardinische Verpfändung dieser Untervogtei auf einem leeren Wahn beruhet; indeme 4) so K. Adolph als der Grat von Gülich Anno $\frac{1292}{1297}$. irrtümlich geglaubet, Sie seye dem Herzogen von Brabant nur verpfändet; da Dieser Sie mit der Land- und Obervogtei qua Herzogen von Lothrich ex instituto hergebracht, und da endlich dem Grafen von Gülich nicht unbekannt seyn konnte, daß 5) der Herr von Falckenburg Selbe seit Ao. 1284. und noch würklich in Verwaltung hatte, Er Graf von Gülich 6) eben wohl gewust haben müße, daß der Herzog von Brabant diese Untervogtei dem Herrn von Falckenburg anberaumt, und überlaßen habe.

§. 46.

Dannoch hat es der Graf von Gülich durch seine Bewerbungen so weit gebracht, daß hernach die K. K. Sich dieser Untervogtei Selbst zu unternehmen, und damit so zu sagen, einen Handel zu treiben anfingen.

§. 47.

Dann, wann Beeckio zu glauben, stund Graf Gerard von Gülich bei dem K. Alberto um diese Untervogtei nochmal an, erhielt Selbe aber nur auf 2. Jahr Ao. 1302. Albertus *R. R.* concedit, ut Gerardus Comes Juliæ ad duos Annos immediate sequentes Scultetatus ac Villicationis munus in Aquis a . . . Theodorico de Falckenburg possit ac valeat redimere . . . in Castris prope Colon. 13. Kal. Novembr. L. c. p. 128.

§. 48.

Hingegen soll der K. Albertus Anno 1305. dem Herrn Dieterich von Falckenburg diese Untervogtei gegen einen ferneren Pfandschilling auf 5. Jahr noch härter verstricket haben. Anno 1305. regni sui 7. 3. id. Jul. idem Albertus R. I. Theodorico de Falckenburg . . . . officium dictæ Advocatiæ permittit ad 5. Annorum Spatium. L. c.

§. 49.

Noch mehr meldet Beeck, daß Anno 1306. zu Franckfurt 13. Kal. Aug. K. Albert dem Herrn Reinhard von Falckenburg die Untervogtei oder Schulteißerei noch näher verpfändet habe. Sæpefatus Albertus rursum nobili Viro Reinaldo Dno. de Falckenburg . . Scultetatum in Aquis obstringit p. 128.

§. 50.

§. 50.

Teschenmacher endlich behauptet Ao. 1309. 13. Kal. Novembr. habe dieser K. dem Grafen von Gülich ofterwehnte Untervogtei von Neuem bestättiget. Wie weit aber diesem Scribenten zu glauben, kann man daraus abnehmen, daß K. Albert schon Ao. 1308. unglücklich umgekommen war.

§. 51.

Dem seye dannoch, wie ihm wolle, so muste diese seltsame Betreibung der Aacher Untervogtei zwischen den Interessenten nothwendig einen heftigen Streit erwecken.

§. 52.

Es entstunde in der That Ao. 1310. zwischen den Pfandshabern sowol als der Stadt-Gemeinde eine gefährliche Gährung, wovon Beeck und Teschenmacher ad hunc annum, am besten aber die geschriebene Aacher Cronick meldet: Advocatia aquensis tam multiplici ære a vicinis Juliæ Comite, & Reinaldo Falcomontano gravata, & ipsos inter se Emptores & Cives cum Emtoribus Eorumque fautoribus pernitiosis admodum Dissidiis committebat.

§. 53.

Der Graf von Gülich und der Herr von Falckenburg wollten jeder seine Verschreibungen geltend wißen, dannoch kamen Sie darinn übereins, daß beide unter dem Vorwand dieser Untervogtei eine Obrigkeit über die Stadt Aach mit unterziehen woll-

ten. Illis Jura, ut credebant empta, & Dominii quandam Superioritatem.

§. 54.

Die Stadt-Gemeinde hingegen wollte von ihrer Freiheit, Vorrechten, und Selbstherrlichkeit Nichts nachgeben, his donata sæpius a Cæsaribus Privilegia acriter propugnantibus.

§. 55.

Aus diesen Widersinnigkeiten entstunden endlich harte Empörungen und grobe Gewalt. Hinc a mutuis, sed privatorum fere Infestationibus ad publicos sensim tumultus facta est Gradatio.

§. 56.

Die Sach gelangte endlich bis an den Kayser. Henrich der VIII. ernannte den Erzbischoffen von Cölln, und den Herzogen von Brabant zu Commissarien, diese fanden Mittel, den Mißel zu allerseitigen Vergnügen beizulegen. Aequo utriusque moderamine invento rem omnem ex Voto composuerunt.

§. 57.

Obschon von diesem Endtscheid keine Urkund vorhanden, so ist deßelben Innhalt (wann diese Cronick wahr redet) unschwer zu errathen, und soviel man aus den Worten wahrscheinlich abnehmen kann, ging der Austrag natürlich dahin, daß dem Herzogen von Brabant die Obervogtei vorbehalten, die Verwaltung der Untervogtei aber dem

Herrn

Herrn von Falckenburg dergestalt zuerkannt, und gestattet worden, daß dieselbe keinen Einfluß in die Stadt-Verfaßung und Oberherrlichkeit haben solle.

§. 58.

Soviel bedeuten wenigstens die Worte: æquo utriusque (advocatiæ super: & inferioris) moderamine invento, NB. advocatus (sc. utrisque) Iura integra, & Aquensium (integra declarata Privilegia.

§. 59.

Es scheinet also, wann man die Anzeig dieser Cronick befolgen will, daß alsdann die Verwaltung der Aacher Untervogtei dem Grafen von Gülich darum abgesprochen worden, weiln man die Adolphische Verstattung für irrthümlich, und ungültig angesehen, der Herzog von Brabant aber auch keine Einlösung zugelaßen hatte, noch zugeben konnte, oder wollte.

§. 60.

Dannoch ist, Mangel bewehrter Urkunden aus dieser Stelle auch nichts zuverläßiges zu schließen; Beeck meldet zwar auch von dieser Commission, und Austrag, thut aber dabei von Ober- und Untervogtei, von der Meyerei, und Schulterei die mindeste Erwehnung nicht; sondern blos, daß die Stadt Aach dem Grafen von Gülich und dem Herrn von Falckenburg beträchtliche Geldstrafen zu erlegen, und der Abtei Corneli-Münster allen Schaden zu ersetzen angewiesen

gewiesen worden, Cap. 7. P. 129. Vielleicht muß Beeck hierinnen also verstanden werden, daß die Stadt Aach sich entweder erbotten, oder auch angewiesen worden, dem Grafen von Gülich und dem Herrn von Falckenburg die ausgelegte Pfandgelder zu erstatten.

§. 61.

Buttkens, Nopp, und andere übergehen diesen Vorfall gar; zweifels ohn, weiln Sie davon keine gesicherte Urkunden vorgefunden, und wann man diesen Umstand aus den Folgen beurtheilen soll, so scheinet es allerdings, daß entweder von der Vogtei Nichts entschieden worden, oder daß der Entscheid keine Würckung gehabt, und daß gleichwol der Graf von Gülich ratione der Untervogtei leer ausgewiesen worden.

§. 62.

Dann Anno 1314. begehrte derselb von Kayser Ludwig, und erhielte auch die Schulterei aus Händen des Herrn von Falckenburg ablösen zu können, officium Sculletatus aquensis a Reinaldo de Falckenburg redimendum, mit dem Befehl an die Aacher Gemeinde, ihme auf alle Weeg darzu zu verhelfen. Vobis præcise scribimus & mandamus, quatenus ipsi Comiti in dicto officio sic redemto . . . assistatis . . . Colon. 4. Non. Decemb. Ao. 1314. Regni vero Nostri Ao. 1. Hauptvertrag. Edit. Palatin. adjunct. Litt. B.

§. 63.

§. 63.

Nopp & Beeck setzen diese Urkunde ad An. 1315. Letzterer datiret Selbe sogar Spiræ Nemetum 14. Kal. April. Es kommt also allhier nochmal auf das Original an. C. 7. p. 130.

§. 64.

Dannoch ist merkwürdig, daß bei der Urkunde von 1297. der Graf von Gülich angegeben, die Untervogtei seye dem Herzogen von Brabant verpfändet, da ihme dannoch nicht unbekannt seyn konnte, daß der Herr von Falckenburg dieselbe schon seit 1284. in Verwaltung hatte. Hingegen aber bei diesem Diploma, und nachdeme der Herzog von Brabant darüber gesprochen haben soll, gabe Er vor, der Herr von Falckenburg habe diese Vogtei Pfandweis.

§. 65.

Beide Diplomata versiren zwar in Errore facti, dannoch beweiset der erste Vorwand, daß der Graf von Gülich wohl gewust, daß der Herr von Falckenburg damal die Untervogtei, oder Schulterei von dem Herzogen von Brabant in Verwaltung hatte. Der zweite aber entweder, daß bei der Commissarischen Entscheidung de Anno 1310. der Graf von Gülich puncto der Untervogtei leer ausgefallen, oder daß in der Entscheidung davon Nichts gemeldet worden: Ueberhaupt beweiset dies letztere Diploma, daß jenes des

K. Adolphs gar keinen Effect gehabt, und ohne Würckung geblieben.

§. 66.

Soviel hat dannoch Daßelbe zu weege gebracht, daß derhalb ein neuer Krieg entstanden, wovon Beeck und Nopp zwar gar Nichts melden, die geschriebene Aacher Cronick aber ad Annum 1318. dieses vorbringt: Interea Bellum inter Gerardum Julium, qui Ludovico (Bavaro) & Reinaldum Falcomontanum, qui Friderico (austriaco) favebat, ob Advocatiam aquensem in vicinia ardebat, & post multiplices Subditorum Conflictationes, & Agrorum Vastationes Falcomontanus Juliacensi in Prædam demum armorumque præmium cessit. Item Buttkens L. 4. p. 389.

§. 67.

Der Herr von Falckenburg wurde dabei gefangen, und auf dem Schloß Niedeck verwahret, bis Er seine Entledigung theuer erkaufet, und derhalb Sich in große Schulden gelegt. Dannoch findet sich keine Spur, daß Er die Untervogtei von Sich abgegeben habe. Buttkens ibid.

§. 68.

Noch in selbigem Jahr bunde der Herr von Falckenburg mit dem Herzogen von Brabant an, führte aber auch einen unglücklichen Krieg, muste mit Abtrettung der Stadt Sittardt, und des Schloß Herle die Freundschafft des Herzogen nochmal erwerben, und

wurde

wurde vermutlich darum bei der Untervogtei bestättiget.

§. 69.

Es hat auch also das Ludwigische Diploma keine Würckung, noch Folge gehabt, wie es die Folgen noch näher beweisen und aufklären werden.

§. 70.

Dann nach der erst- und unächten Wahl Caroli IV. Anno 1348. stunde bei diesem, von dem grösten Theil Teutschlandes noch nicht ánerkannten Kayser Graf Wilhelm von Gülich um die Aacher Schulterei von neuem an; und soll von demselben an ein- und nemlichen Tag zwei- weder mit den vorhinnig Adolph- und Ludwigischen- weder unter Sich selbst übereinstimmende Diplomata erhalten haben; Deren das erste actum & datum in Moguntia Ao. Dni 1348. Indictione I. 14. Kal. mensis Februarii, das zweite datæ Majuntiæ Ao. Dni millesimo, trecentesimo quadragesimo octavo, Indictione I. 14. Kal. mensis Februarii. Vid. Beilagen. C. & D. Haupvertrages de 1660. Edit. Palatin.

§. 71.

Die Ungleichheit dieser Anschreibungen ist nicht gleichgültig, in jenem heißet es: Illustris Wilhelmus Marchio Juliacensis Consanguineus & Princeps Noster charissimus Nos clarius informavit, quod certi Rom. Reges & Imperatores Divæ Memoriæ Prædecessores Nostri suis Progenitoribus . . .

Sculteriam Civitatis aquensis pro 12. millibus florenorum cum omnibus & singulis Eorum pertinentiis Titulo Pignoris obligarunt. Hier ist nun keine Meldung mehr von den vorhin eingewendeten Brabant- und Falckenburgischen Verpfändungen, oder Derenselben Einlösung. In dem Adolphischen hingegen ist auch keine Meldung de Sculteria, in dem Ludwigischen de Ao. $13\frac{14}{15}$. ist zwar Meldung de officio Scultetatus, aber von keinen pertinentiis. In beiden ist keine Meldung de 12. millibus florenorum. &c. Es kann also das ganze Gülische Untervogtei-Geschäft mittels diesen Urkunden in keine begreiflich aneinander haltende richtige Verfaßung gebracht werden.

§. 72.

Nebst diesem ist es Reichs- und Geschichten kündig, daß Carolus IV. Ao. 1348. in solchen Umständen war, wo Er, um Anhänger zu gewinnen, vieles ad importunitatem Potentium gethan was Er hernach, als Er bei dem Reich bestättiget war, hat wiederrufen, und vernichten müßen; hierunter können auch diese 2. Diplomata gezehlet werden.

§. 73.

Maßen dieselbe ohn allem Zweifel in jenem einverstanden sind, welches Beeck L. c. p. 134. anführet, und wo unter Anderen dieser Kayser Sich, also äußeret: Et siquis Imperator nostrorum Prædecessorum Rom. Imp.

Imp. vel Regum Nos, aut ſiquis alter dedit, vel conceſſit, dedimus vel conceſſimus Cuiquam, ſeu aliquibus aliquas Litteras vel Privilegia in Contrarium, & contra Tenorem præſentis paginæ quavis Specie, aut quacunque verborum forma ſcriptas aut vallata propter Importunitatem petentium has Eo hæc ſpecialiter & penitus infirmamus & revocamus, ac Eas & Ea nullam volumus & mandamus habere Roboris firmitatem. &c.

§. 74.

Man ſollte ſchier glauben, bei dieſen Irrungen, und Betreibungen der Untervogtei habe der Herzog von Brabant lediglich ſtillgeſtanden, dannoch, ob Er gleich an den Güliſchen in Errore facti verſirenden, und ad Narrata Partis impetrirten Pfandbriefen Sich wenig ſtörte: Legte Er dem K. Carolo IV. die Ungleichheit dieſer Bewerbung, und das ihnen dardurch ratione ſeiner angebohrnen Erb-Obervogtei zugefüget werdenwollende Nachtheil bei Gelegenheit ſeiner zweit und ächten Krönung in der Stadt Aach vor Augen.

§. 75.

Hierauf nun, und nach Ueberlegung der Sachen gabe Carolus IV. mit Einſtimmung, und Gutachten der Chur- und Fürſten des Reichs dem Herzogen von Brabant die Aacher Untervogtei und Meyerei auf ſein des Kayſers Leben lang zurück zu Lehn; Erlaubte

ihme auch allenfalls dieſelbe von jenen einzulöſen, welchen Sie verpfändet ſeyn mögte. Die Worte des in dem Brabantiſchen Briefſchaz vorhandenen Original lauten alſo: *Carolus &c. Illuſtri Joanni Lothar. Brab. & Limburgi Duci* . . . De Deliberatione prævia, & maturo Principum, & Procerum Imperii Conſilio præcedente Tibi & Hæredibus tuis ad Vite Noſtre dumtaxat tempora, in Eum Caſum, ſi Nos contingat ſubvivere, Majoriam, & Advocatiam Regalis Sedis aquenſis cum omnibus Juribus, Honoribus, Dominiis, Dignitatibus, Utilitatibus, Uſufructibus, & Pertinentiis ſuis, ſicut ad ſacrum Imperium pertinet attenus, ut tamen per hoc nulli penitus inferatur Injuria, in Pheudum, & juſto Pheudi Titulo poſſidendam de certa Noſtra Scientia, & de plenitudine Regie Poteſtatis damus, conferimus, & donamus, dantes, & concedentes Tibi Heredibus tuis plenam Licentiam, & omnimodam Poteſtatem dictam Majoriam ſeu Advocatiam cum antedictis ſuis Juribus & Pertinentiis ab his, quibus obligata dinoſcitur, exolvendi, & redimendi, & exolutam atque redemtam pro tuis beneplacitis ſub promiſſis Conditionibus poſſidendam, ad vite Noſtre dumtaxat tempora, ut prefertur mandantes nominatim, & expreſſe Magiſtratibus, Civium Conſulatibus, Conſilio, & Univerſitati Civium Regalis ſedis predictæ, & cæteris Noſtris &

Imperii

Imperii fidelibus. &c. Datum Aquisgrani Ao. Domini millesimo, trecentesimo, quadragesimo nono. Indict. 2. VIII. Kal. August. Regnorum Nostr. Roman. Ao. 4. Bœmie 3. Beilag sub . . . .

§. 76.

Der Herzog von Brabant blieb mithin nach wie vor in dem Besitz der Ober- und Untervogtei oder Meyerei von Aach. Der Marggraf von Gülich war eben auch Selbst bei dieser Krönung zu Aach, und hat dieses gleichwohl nicht hintertreiben noch ablehnen können, und zwar ist diese Urkund am nemlichen Tag, als die §. 73. gem. Wiederrufungs-Urkund erlaßen, und ausgestellet worden.

§. 77.

So gewiß es nun ist, daß der Herzog von Brabant diese Untervogtei nicht persönlich verwaltet, so wahrscheinlich ist es, daß Er dieselbe dem Herrn von Schönforst, und Sichen überlaßen, wie es die Folgen noch näher bestättigen werden, soviel ist endlich auch noch gewiß, daß die Gülische Diplomata de Anno 1348. in Betref der Aacher Untervogtei keine Würkung noch Folge gehabt haben.

§. 78.

Bei Beeck, Nopp, und Teschenmacher findet sich nun auch von der Gülischen Untervogtei keine Anzeig mehr bis an das Jahr 1396. woselbst der Erste berichtet: Regente

gente Wenzeslao Anno Salutis 1396. M. August. Dux Iuliæ Wilhelmus obsidione cinxit Castrum, Schönforst, quod pro festo D. Remigii obsessi dediderunt ... Inde digressus Arcem Wilhelmstein, quæ Rheinhardo de Schönforst Dno de Sichen una cum Advocatia aquensi Titulo Pignoris obligata erat, occupat; L. c. p. 137.

§. 79.

Beeckio folget Nopp L. c. und Teschenmacher, da dieser also schreibet: Ao. 1396. (Wilhelmus Juliæ Dux) Rheinhardum Schönforsta ac Sichenarum Dnum Bello impetit, M. August. Castro Eius Schonforstano obsesso, quo festo Remigii ab obsessis incolumitatem Vitæ, ac fortunarum pactis dedito; Arcem Wilhelmsteinianam, quæ Eidem Rheinhardo una cum *Advocatia Aquensi Titulo Pignoris obligata erat, occupavit.*

§. 80.

Dieses bestättiget nun, was hiebevorn bemerket worden, und erweiset zugleich, daß Anno 1396. der Herzog von Gülich die Acher Untervogtei noch nicht in Besitz hatte, um so weniger zwar,

§. 81.

Als Anno 1397. der Herzog von Gülich Sich mit der Stadt Aach in Tractaten eingelassen, und bei denselben ist von dieser Untervogtei, oder Meyerei keine Erwehnung geschehen. Beeck & Nopp LL. cc.

§. 82.

§. 82.

Auch Anno 1399. beschloße Herzog Wilhelm von Gülich mit der Stadt Aach einen anderweiten Vertrag, und darinnen findet man ebenwol weder Spuhr noch Meldung der Untervogtei oder Meyerei. Nopp L. 3. n. 17.

§. 83.

Sogar Anno 1402. ließe Sich Herzog Reinald von Gülich aus eigenem Antrieb mit der Stadt Aach in formliche Concordaten ein, und darinnen wurde ebener Maaßen von der Vogtmeyerei Nichts gedacht. Dannoch kommen Wir nun nahe an den Zeitpunct, an welchem dieselbe an das Hauß Gülich gekommen, ob man denselben gleichwol eigentlich nicht bestimmen kann.

§. 84.

Dann Ao 1406. machte Herzog Rheinhard von Gülich mit dem Wüllen Ambacht zu Aach einen Vertrag (welchen Nopp ohne Fug ein Privilegium nennt) unter dem Vorwand eines Irrthums „Meinende, sagt allda der „Herzog, dat die Werckmeister ende Geschworne vurschl. damit gebrücht hätten wider unser Herrlichkeit, und Rechten unser Vogteyen und Meyereien zo „Aachen.“

§. 85.

Hieraus läßt sich nun abnehmen, daß dem Herzogen die Rechten, und Schranken der Vogtmeyerei noch nicht bekannt, der Be-

sitz derselben noch neu, und Selbe erst in dem Zwischenraum von Anno 1402. bis 1406. an das Haus Gülich gekommen, aber wie, hat man Dato eigentlich noch nicht ausfindig machen können.

§. 86.

Es scheinet, der Herzog von Gülich habe auch einige Jahr hernach dergleichen irrthümliche Mißelen mit dem Stadt-Magistrat gehabt; dann Anno 1418. verbindet, und reversiret Er Sich ratione eben dieser Vogteyen ende Meyereyen Wabei Wir onse Erven ende Naekomlingen der Stadt vursch. in allen Sachen doen süllen nae ihren Privilegien Rechten Freiheiten Gesätzen, ende alder Gewonden ende Herkommen der Wir sie güetlich gebrauchen laßen süllen, ende of ihnen daran hernaemals einig Gebrech fiele, dat süllen Wir, onse Erven ende Naekomlingen ihn zu ihren Versueeken güetlich afdoen ende Sei bei ihren Rechten Freiheiten ꝛc. halden sonder Argliſt.

§. 87.

Soviel läßt Sich aus den Folgen glaublich vermuthen, daß nachdeme die Herzogen von Gülich wahrgenommen, daß die Herzogen von Brabant ihnen immer in den Weeg stehen würden, daß Sie auch anderst darzu nicht wohl gelangen könnten, und besonders, daß die nunmehr überwältigte Herren von

Falcken-

Falckenburg, Schönforst und Sichen diese Unter-Vogtei von Brabant immer empfangen hatten.

§. 88.

Die Herzogen von Gülich Sich endlich auch Selbst zu den Herzogen von Brabant gewendet, und die Aacher-Vogtei oder Meyerei von demselben zu Lehn begehrt, und erhalten haben.

§. 89.

Diese Mutmaßung entstehet ganz natürlich aus deme, daß Ao. 1446. Herzog Arnold von Geldern und Gülich unter andern Lehnstücken auch die Advocatie oder Meyerie van Acke von dem Herzogen Philipp von Burgund und Brabant zu Lehn erhoben und empfangen hat. Beilag sub

§. 90.

Es belehret auch das Brabantische Specht, oder Lehnbuch, daß hernach der Herzog Wilhelm von Gülich die Voegtie van Aacken von Brabant zu Lehn gehalten hat. Beilag

§. 91.

Und endlich Ao. 1504. empfienge Henrich, Graf von Nassau, nach Tod seines Oheimbs ebenwol die Vogdie ende Meyerie van Acken ten derden Lehne. ibid.

§. 92.

Hernach aber gegen das Jahr 1542. ließe sich der junge Herzog Wilhelm von Gülich durch den König von Franckreich in Anhoffnung einer

einer Heurath mit der Erbinn von Navarra wider den Kayser Carolum V. in einen schweren Krieg verleiten, thate Sich in denselben auch ziemlich hervor.

§. 93.

Allein Carolus V. fande Mittel, in das Gülische einzudringen, und nahme somit dem Herzogen alle seine Länder weg, zoge auch zugleich ex capite feloniæ die Aacher Vogt-Meyerei und andere Lehen ein.

§. 94.

Hierdurch nun murde der Herzog Wilhelm genöthiget, Sich dem Kayser zu Füßen zu legen, seine Unbesonnenheit zu verbitten, auf die französische Freundschaft, und zugleich auf die Navarrische Heurath zu verzeihen, somit der Kayserlichen Gnaden zu gewärtigen. Pfeffel l. c. Emp. Charles V.

§. 95.

Dies geschahe zu Venlo, und ließe Sich der Kayser durch Vermittelung der Cölnischen Gesandten dahin bewegen, dem Herzogen Wilhelm alles zurück zu geben, was Er ihme abgenommen hatte, nur Geldern und Zutphen behielte der Kayser für Sich, und wurde zugleich für den Herzogen Wilhelm mit des Römischen Königs Ferdinandi Tochter Erzherzogin Maria eine Heurath verabredet.

§. 96.

Ueber all dieses wurde zu Venlo den 7ten Septembris 1543. ein förmlicher Tractat geschlossen, wobei der Herzog Wilhelm gleichwol

wol noch anbedunge, daß der Kayser seinen Anspruch über Bruggen, Dulcken, Randenrath, und die Vogtey oder Meyerei von Aach nachlassen möge.

§. 97.

Von diesem Vorgang melden Beeck und Nopp lediglich nichts, der Verfasser der geschriebenen Aacher-Chronick aber, welcher in allen Sachen sehr genau unterrichtet gewesen zu seyn scheinet, erzehlet davon also: Venlona restabat ad Mosam. Hæc ubi à circumducto milite clauditur, Civesque moram, quâ Ducis mentem explorare liceat, petunt. Dux ipse (Wilhelmus) sanioribus usus Consiliis, remisso Francicæ Amicitiæ nuntio, Cæsaris censuit Clementiam implorandam, atque unà cum Henrico Brunsvicensi tum Exule, & Hermanni Colonienſis Legatis, quibus utebatur Deprecatoribus, supplex ad Cæsaris genua cum aliis & magnæ Authoritatis Viris, accedit: Adolescentiæ Sibi Errata, ac Ætatis insipientiam condonari humillimè rogans. Tum ab Aurantio & Granvellano Cæsaris iussu præscriptæ Leges, inter quas & hæc *Civitatem Aquensem* attingens, ut Cæsar Actionem, & Jus in Oppida Bruggen, Dulcken, Randenradt, atque *Advocatiam Aquensem* remitteret &c.

§. 98.

Durch diesen Tractat wurde zwar also die Aacher Unter-Vogtei zurückgegeben, aber darum von der Ober-Vogtei nicht entschla-

gen, noch von dem Nexu feudali erlediget, sondern blos die Actio Feloniæ nachgelassen.

§. 99.

Da eben bei dieser Begnadigung der Kayser keine Ursach hatte, etwas von dem Reich oder von Brabant zu verschencken, und noch weniger gemeint seyn konnte, dem Herzogen von Gülich mehr zurück zu geben, als Er vor seiner Empörung in Besitz hatte.

§. 100.

Um so weniger, als sowohl gegen den Kayser als gegen Brabant eine Felonia vera vorhanden, mithin anderst nichts nachzulassen war, als diese Jus & Actio Feloniæ, ratione welcher der Kayser Carolus V. ex duplici titulo befuget war, die Aacher Unter-Vogtei, und übrige Lehnstücke einzuziehen, und beizubehalten.

§. 101.

Man müßte dann voraussetzen, daß auch damal der Herzog von Gülich die Aacher Unter-Vogtei noch nicht in Besitz gehabt hätte, und selbe ihnen alsdann ererst zugelegt worden, welches mit den vorhinnigen Lehnbewandtnüssen nicht bestehen kann.

§. 102.

Dem sey gleichwol wie ihm wolle, so ergibt es sich aus oberzehlten Zufällen und Umständen zuverläßig, daß das hohe Haus Gülich den Besitz der Aacher Unter-Vogtei oder Meyerei, unangesehen der Pfandbriefe K. Adolphs de Anno 129$\frac{2}{7}$. K. Ludewigs de Ao. 13$\frac{14}{15}$.

$13\frac{14}{15}$. und Caroli IV. de Ao. 1348. anderst nicht als von den Herzogen von Lothrich oder Brabant herhabe.

§. 103.

Und hieraus kann man rechtlich schließen, daß ehe diese Unter-Vogtei an das Haus Gülich gekommen, die Unter-Vögte, Schultheißen, Meyeren, oder wie sie immer geheißen haben mögen, jederzeit von den Herzogen von Lothrich, als Ober-Vögte bestellet, und nachgesetzet, somit denselben auch untergeben waren.

§. 104.

Um da mehr, als ehedessen die Herren v. Falckenburg, Schönforst und Sichen, und seitdeme die Herzoge von Gülich (welche alle niemal Theil an der Ober-Vogtei gehabt haben) die Unter-Vogtei dannoch durch nachgesetzte Beamten, welche dem Rath, auch Schöffen-Stuhl zu Aach mit Ayden und Pflichten zugethan sind, verwesen und bedienen zu lassen, hergebracht haben.

§. 105.

Es ist folgsam unnöthig, sich in die Geschichten der Aacher Unter-Vogtei auch ferner zu vertieffen, theils, weiln derselben Ursprung, Herkunft und Verbindung aus vorerzehlten zur Gnüge hervorscheinen, theils, weiln nach vorerwehnt-letzterm Vorfall die Stadt Aach in die Religions-Irrungen verfallen, und in der desfallsigen Verwirrung bis an das Jahr 1619. verwickelt geblieben; hiernächst aber

§. 106.

A. 1660. der Haupt-Vertrag zwischen Churpfalz quà Herzogen zu Gülich, und dem Stadt-Aachischen Magistrat geschlossen, sowie die Unter-Vogtei, oder Meyerei in gesicherte Gränzen und Schrancken versetzet, und derhalb endlich bedungen worden: daß dieser Vertrag keinem Theil ferner oder weiter geben oder nemmen soll, dann deßelben heller Buchstab in seinen runden Worten mit sich bringt. Schließlich aber auch anderen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachteil und Schaden. Welch-letztere Clausul auf die Brabantische Ober-Vogtey einen untrüglichen Bezug hat.

§. 107.

Wer nun die besondere Rechte, Befugnüsse und Pflichten dieser Unter-Vogtei oder Vogt-Meyerei näher einsehen und beurtheilen will, kann die in der Stadt Aach Ao. 1769. in einem fortlaufenden Context nach dem Urbriefe, und jene in eben nemlichen Jahr 1769. sub tit. Franckfurt und Leipzig, mit Abschnitten, Vorbericht und Rubriquen, herausgegebene Abdrücke dieses Vertrages, gegeneinander halten, nachschlagen, und ad amussim Juris publici prüfen.

§. 108.

So viel scheinet noch nöthig zu erinnern, daß obschon diese zwo in der Stadt Aach würcklich vorseyende Ober- und Unter-Vogteyen jede ihre besondere Pflichten und Befug-

fugnüssen haben, denselben jedannoch dieses gemein ist.

§. 109.

Daß die Vögte die Bürger und Unterthanen der Stadt und Reich Aach ihrer Rechten, Freyheit und Gebrauch nicht allein (a) genießen zu lassen, sondern auch (b) dieselbe dabei zu handhaben schuldig sind, (c) die Ober-Vögte ratione tutelæ gegen die benachbarte und andere Stände (d) der Unter-Vogt ratione Officii contra Privatos, item (e) beide Vogteyen in die der Reichs-Stadt Aach zustehende Land, oder Selbst-Herrlichkeit den mindesten Einfluß nicht haben, hingegen (f) als bloße Servitutes Juris publici anzusehen, mithin (g) der Unter-Vogt schuldig seye, den Aachischen Bürger, Unterthanen und Untersassen Scheffen-Urteil und Chur-Recht widerfahren zu lassen, sive solche Urtheile zu exequiren, dahin beziehen sich sonders die Ayden, mit welchen die Unter-Vogtei-Beamten und Diener dem Magistrat und dem Schöffen-Stuhl verbunden sind. Letztlichen aber mag weder (h) der Ober-Vogt der Stadt Schutz, Schirm und Hülf weder (i) der Unter-Vogt Zwang, Wehr und Dienst aufdringen, sondern müßen beide derhalb ersuchet werden, dum requirere duxerint, vid. supra Sect. I. §. 27. und in dem Haupt-Vertrag durchgängig.

§. 110.

Die Aacher Unter-Vogtey hingegen hat

dies besonder, daß sie (1.) nur in einer der Ober-Vogtei (wenigstens in Rücksicht auf den Ursprung und Zusammenhang) nachgeordneten Beamtung bestehet; (2) blos in Executivis verliret; wie denn (3) der Vogt-Meyerei zu Aach Amtmann und Schultheiß nur derselben Meyerie und Schöffen-Gerichts Diener sind.

§. III.

Letzlichen ist noch zu bemercken, daß in dem Herzogthum Lothrich die doppelte Vogteyen sehr gemein, und fast in allen Städten, Herrschaften und Clöstern Ober- und Unter-Vögte zu finden sind, so daß es niemand befremden muß, wann in der Reichs-Stadt Aach auch solche Umstände vorwalten.

§. 112.

Dergleichen doppelte Vogteyen sind auch in dem Innern des Reichs vor diesem nicht unbekannt gewesen, massen die Pfalzgrafen bei Rhein vorzeiten in dem ganzen Erz-Bißthum Trier Ober- und die Freyherren v. Hunolstein Untervögte gewesen; letztere daher auch annoch den Namen Vogt v. Hunolstein führen, wie in Historia Diplomat. Trev. Illmi Honthemii vielfältig zu ersehen ist.

§. 113.

Es könnte also ein Publicist sich leicht vergehen, wann Er die Aacher Ober- und Unter-Vogtei nach den bekannt-gemeinen Lehr-Sätzen der Reichs-Vogtei- und Schultereyen abmessen und beurtheilen, die ursprüng-

sprüngliche Verfassung und die Local-Observanz hingegen in Acht setzen wollte; darum eben warnen Pütter und Moser ganz wohl, daß bei Erörterung der besondern Reichs-Vogteyen und Schultereyen, quæ singularis Servitutis Juris publici species sunt, keine Regel einhalten lasse . . . und es blos auf jeden Orts Local-Observanz ankomme; und womit es hieran nicht ermangele, hat man, so viel möglich, allhier die Geschichten und Zufälle der Aacher Ober- und Unter-Vogtei in der Kürze zusammengetragen und beleuchtet. Salvo melius Scientium & Sentientium Judicio.

III.

Ungedruckte Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Reichsstättischen Angelegenheiten; mit einigen Anmerkungen.

(Fortsetzung der 4ten Abh. im 1ten Th.)

Von Hall in Schwaben.

§. 1.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 9. May 1766.

Schwäbisch-Hall, Reichsstatt, puncto Homagii, sive ersagter Reichsstatt bevollmächtigter

tigter Syndicus Moll sub præs. 26. Apr. nup. übergibt allerunterthänigstes Bitten um allergnädigste Zulaßung zu Ablegung der gewöhnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. sub Lit. A & B.

Admittatur der supplicirende Anwald zu Ablegung des Homagialeyds.

Martis 1. Jul. 1766.

Schwäbisch-Hall, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Syndicus, Albrecht Theodor von Moll hat anheut im Namen und in die Seelen Stättmeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Schwäbisch-Hall den Huldigungseyd abgeschworen.

§. 2.
Reichslehen.

Lunæ 30. Jun. 1766.

Schwäbisch-Hall, Statt, pto Investituræ über die von dem Gräfl. Haus Limburg käuflich erlangte Reichslehen und Pertinentien; sive Statt-Schwäbisch-Hallischer bevollmächtigter Syndicus Moll sub præs. 15. Maj. nup. supplicat hum. pro clem. renovando Investituram, admittendoque ad Juramentum fidelitatis. appon. Lit A. & B.

Admittatur Supplicans ad Juramentum.

Martis 8. Jul. 1766.

Schwäbisch-Hall, Statt, pto Investituræ über die von dem gräflichen Haus Limburg

burg käuflich erlangte Reichslehen und Pertinentien; sive der bevollmächtigte Lehensanwald Albrecht Theodor von Moll hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgeschworen.

Von Hamburg.

*) Siehe oben die Concluſa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 2. 4.

§. 1.

Elbstrohm.

2. Oct. 1550.

Stat Hamburg vbergeben weiter Erclerung auf Jr hieuor den 25. Sept. übergeben Supplication der begerten Declaration vber Jr Freyhait des Elbstroms halben; vnd bringen daneben die Tranßumpta der Privilegien wiederumb ein.

Die Freyhaiten vnd Revocation sollen, wie die lauten, confirmirt werden, mit dem Anhang, daß niemand der Stat dargegen, vnd Jr Herpringen Eintrag thun, oder geferlicher weiß denen zugegen was handlen oder fürnemen solle, sub pœna in illis contenta, wo aber Jemands darwider handlen würde, das sie alsdann bey dem kayserlichen Cammer-Gericht, welches Jnen zu handthabern vnd Executorn hiemit geben sein solle, umb gepürliche Hilff ansuchen mögen.

* * *

Man sehe Schweders *Theatr. Prætenſ. & Controv. illuſtr.* 1. Theil, *p.m.* 284.

§. 2.

Streit mit Holstein.

8. May 1636.

Zu Dennemarck Königl. Abgesandten, Christian Ranzau, Ritter, vnd Gottlieb von Hagen, de pr. 2. hujus, contra die Stadt Hamburg, petunt 1. communicationem deßjenigen einpringens, warüber gedachte Statt die jüngste Rescripta ausgewürckht, 2. das Prædicat: „vnser vnd des Reichs Statt„ in den Rescriptis auszulaßen.

In primo bleibt es bey der hieuor albegerait resolvirten communication. In secundo werde Herr Dr. Söldner mit dem Herrn Abgesandten mündlich reden.

4. Dec. 1636.

Hamburg Reichs-Stadt de præs. 13. Nov. petit anderwerte allergnedigste Intercessionales an die Königl. Würden zu Dennemarckh, wegen relaxation angehaltener Schiff-Güther vnd Handelßbücher, auch eröfnung der Commercien vnd allgemeine Sicherheit in deroselben Königreich vnd Landen.

Conclusum: Fiant nochmalen beweg-liche Intercessionales, mit Cräfftiger resentirung der Vrsachen, vnnd daß mehr als billich, weil die Dennemarckische Vnderthanen zu Waßer vnd Landt sicher im Heyligen Reich handlen vnd wandlen könnten, auch den Reichs-Vnderthanen eben diese libertet gelaßen werden

den

den müchte, vnd also Ihnen daß Jenige, waß in den Dennemarckhischen Gepiten an Schiffen, Kauff- vnnd Handelßbüchern abgenommen worden, würcklich restituirt vnnd also der Commercio-rum cursus zwischen dem Reich, vnd Ihrer Königl. Würden Landen, vngespört gelaßen werden.

1. Sept. 1650.

Hamburg Stadt, in puncto der Dennemarck- vnd Holsteinischen Huldigung, sive der Kayserl. Resident Plettenberg in literis ad Imperatorem sub 2. Julii nechsthin, & ad Excell. Dominum Imperii Procancellarium sub præs. 15. ejusdem, berichtet, daß die Zeit herbey nahe, in welcher der Rath die gemeine Burgerschafft wegen vorstehender Handlung zwischen dem König vnd der Statt über die Huldigung zusammen fordern vnd die sach in deliberation nehmen müste, immittelst auch die meiste Königl. vnd sonderlich die gelehrte Räth auf die Huldigung more majorum rathen vnd dringen: Weilen dann die vorige acta geben, daß weiland Kayser Rudolphus secundus allerhöchstseel. Gedechtniß, absonderliche scharpfe Befelch an alle theil Orthen, den König, Herzog vnd Stadt ergehen vnd solche Huldigung inhibiren lassen, der Steinburgische Vertrag aber der Stadt die Hand bändte, dergleichen Inhibitoriales selbsten zu suchen; als stelle er zu Ihrer Kayserl.

May. allergnädigstem Belieben, ob sie dergleichen Inhibitorial-Befehl proprio motu abgehen laßen wollen.

Apponit copias litterarum Imperatoris Rudolphi II.

Dicatur Sac. Caes Majestati loco Voti: obwohln Kayser Rudolph die allegirte Inhibitoriales abgehen laßen; so seye doch bekanndt, daß demselben nit parirt, sondern, deren vngeachtet, die Huldigung Ao. 1604. dem verstorbenen König geleistet worden. Weilen dann anjezo solche inhibitoriales ebenmeßig keinen effect gewinnen, sondern allein offension veruhrsachen möchten; Als wehre Reichs-Hof-Rath der gehorsamisten Meinung, Ihr Kayſ. May. möchten sich der sachen, beuorab weilen solche in Camera verfangen gewest, vnd anjezo noch in revisorio anhengig, nicht annehmen, sondern, was von dem Plettenberg eingeschickt, dem Fiscaln zu Speyr, Bedenckung der Nothdurfft per extractum communiciren laſsen.

7. Dec. 1650.

Hamburg, Stadt, die Huldigung betreffend, sive Residens Caes. Plettenberg, sub praes. 15 Novembris, transmittit auf Ihrer Kayserl. May. gnädigsten Befelch den Steinburgischen Vertrag, vnd berichtet, daß er mit den Holsteinischen Abgesandten hierüber geredet vnd gnugsamb verspürt, daß dergleichen

gleichen inhibitiones de non præstand Homagio ihnen nit frembd vorkommen würden, vnd weilen anjezo die sach in Handlung stehe, vnd hoffentlich in der Güte beygelegt werden mögte; so stelle er es dahin, ob die inhibitiones, wann sie sonsten vor nöthig befunden werden, ihm zugefertigt werden könnten, mit Befelch, deren keine hinaus zu geben, es were dann sach, daß die Handlung vnfruchtbar ablauffen thete.

Dicatur Sac. Caes. Majestati loco Voti: Reichs-Hof-Rath befinde keine Vrsach, von seinem vorigen gehorsamsten Gutachten zu weichen, vnd um so uil desto weniger, weilen der Steinburgische Vertrag nichts anders in sich halte, als daß diese sach pendente Revisione im vorigen Stand verbleiben vnd die von Hamburg dem König vnd Herzogen zu Holstein Gottorffischer Lini die gewöhnliche Huldigung würcklich leisten sollen: Es mögte aber dem Plettenberg zugeschrieben werden, daß Er auch den lezten Vertrag zwischen dem verstorbenen König vnd der Stadt, welchen die von Hamburg noch niemahlen ediren wollen, zur Hand bringen vnd Ihrer Kayserl. May. vberschicken, sich aber dieser sach, biß auf Ihrer Kayserl. May. weiterer Resolution, nichts annehmen solle.

*

Lectum coram Sac. Caes. Majestate in

Con-

Consilio secreto 17. Dec. anno 1650. & ab Eadem concluſum, wie gerathen.

11. Sept. 1653.

Königliche Dännemarckiſche und Fürſtl. Schleßwig-Hollſteiniſche zu gegenwärtigem Reichs-Tag wegen des Herzogthums Holſtein bevollmächtigte Abgeſandten, Chriſtian Graf von Ranzau, vnd Gottfriedt Schneider, der Rechten Doctor, ſub praeſ. 27. July erinnern, wasgeſtalt die Stadt Hamburg die ihrige zu gegenwärtigem Reichs-Tag abgefertigt, und dannenhero zu befahren ſeye, es möchten ſelbige Abgeordnete, wider hochgemelt Ihre Königl. May. und Fürſtl. Durchl. zu Hollſtein Erbgegründete Bothmäßigkeit ichtwas vorzunehmen, befehlicht ſeyn; unde petunt, daß bemeldte Stadt Hamburg in allem und jedem ihrem Suchen, ſo zur Verfänglichkeit und Nachtheil des Hauſes Holſtein angeſehen ſeyn mögte, ſonderlich in puncto Seſſionis & Voti, kein Gehör möge gegeben, ſondern die Stadt, nach Anleitung ihres der Supplicanten am 11. Jan. diß Jahrs überreichten allerunterthänigſten Memorials (ſo ſie nochmals in Copia beygelegt) abgewieſen werden.

Ad Acta, und ingedenck zu ſeyn.

3. Dec. 1653.

Holſteiniſche Abgeſandte, contra die Stadt Hamburg de praeſ. 26. Novembris praeteriti, beſchweren ſich, daß in einem Kayſerl.

serl. Decret an das Reichs-Directorium unterm 17. Sept. hujus anni der Stadt Hamburg das Prædicat einer Reichs-Stadt (ohne Zweifel ad Suggestionem & importunitatem gemelter Stadt Abgeordneten,) attribuirt worden, bitten solches dem Fürstl. Haus Hollstein praejudicirliches attributum zu cassirn, auch inskünftig dergleichen nichts zu verhängen, dadurch oftgemeltem Haus sublimi juri territoriali, & à tot Saeculis hergebrachter Jurisdiction, einiger Eingriff und turbation zugefügt werden könne.

Ad Acta.

* * *

Conf. mein teutsch. Staatsrecht, 39. Theil, S. 512. und mein Tr. von den Teutsch. Reichsständ. S. 1079. mein Reichs-Staats-Handb. 2. Theil, S. 310. Freyh. von CRAMER Nebenst. 103. Theil, S. 422.

§. 3.

Reichsanlagen.

3. Oct. 1636.

Hamburg Statt, Contributionis Imperii; sive Serenissimus Elector Saxoniae, de dato Havelberg den lezten Augusti, transmittit Suæ Cæs. Majestati jeztgedachter Statt entschuldigung, warumben Sie die im Friedenschluß ausgesezte 120. Monath noch zur Zeit nicht erlegen können, welche Entschuldigung dann fürnemlich darauf bestehet, daß mit Ihnen noch kein gewiße Quota verglichen, wie

vil Sie eigentlich zum Reich contribuirn sollen, Stellet derowegen Ihr Kayserl. May. vnderthenigst heim, ob Sie mit den anwesenden Hamburgischen Gesandten gedachter Quota halber auf ein gewißes handeln lassen, oder wie sie sich sonsten gnedigst resolviren wollen?

Fiat Votum ad Caesarem pro Commissione, daß zwar die Statt andere Entschuldigung fürwende, welche aber Reichs-Hof-Rath, ausser derjenigen, so de quota fürgebracht, für vnerheblich achten, der quota halben aber möchte, eingerathener maßen, durch 2. Deputirte Räth, einen von dem Reichs-Hof-Rath vnd einen von der Hof-Cammer, welche Ihre Kayserl. May. darzu verordnen würden, mit den anwesenden Hamburgischen Abgeordtneten tractirt werden.

§. 4.

Postsachen.

16. Oct. 1636.

Postweesen im Reich, sive Alexandrina, Gräfin von Taxis Wittib, exponit, daß Ihre Kayserl. May. Sie privilegirt, die Zeitungen im Reich allein trucken zu laßen, weil aber Ihrem Post-Verwalter zu Hamburg solches nicht gestattet werden wolle, Als bittet Sie solches durch ein Kayserliches Schreiben Ihnen aufzulegen.

Rescribatur Senatui, daß sie die Frawen

von

von Taxis bey Ihrem privilegio manuteniren. Et super hoc solle man auch mit den Hamburgischen Abgeordneten reden.

19. Aug. 1648.

Post-Regal im Reich; sive Herr L. amoral Graf von Taßis de dato 27 Julii Anno 1648. & praes. 19. hujus, berichtet, daß der Postmeister zu Riga eine neue Post von dannen aus auf Danzig vnd durch Hamburg auf Amsterdam wolle anstellen Petit der Stadt Hamburg anzubefehlen, daß solches verhüettet werde, auch destwegen dem Kayserl. Residenten daselbst zuzuschreiben, offerirt sich zwischen Hamburg vnd Danzig ein Post anzurichten.

Fiant literæ petitæ ad Senatum Hamburgensem cum deductione rationum, daß Ihre Kayserl. May. in diesem Post-Regal auf dem Reichs-Boden Dero nit eingreifen laßen können. Wollen derowegen, daß der Rath daran seye, daß dieses Vorhaben verhüettet werde, Et includatur das Einbringen und Ihrer Kayserl. May. resolution den Kayserl. Gesandten zu Oßnabrugg zu Dero nachrichtung, daß, wann die Schweden destwegen etwas an Sie bringen werden, sie dieselbe zu bescheiden wißen, für sich aber sollen sie nichts moviren, idque loco voti referatur Caesari.

Lectum Suæ Cæs. Majestati 18. Sept. & placuit eidem, wie gerathen.

1. Oct. 1648.

Postwesen im Reich, in puncto der newen Post Anrichtung zu Riga, sive Elector Moguntinus de dato 20. Augusti & praes. hodierno intercedit für den Grafen von Taxis, damit gemelden newen Postwesen bey Zeiten vorgebawt werde.

Communicetur was Ihr Kayserl. May. auf des von Taxis selbst aigenes suchen vnd Reichs Hof Raths-Gutachten vom 19. Augusti allbereit den 18. Septembr. allergnedigist resolviret haben.

7. Jun. 1651.

Reichs-Postmaister Graf von Taxis sub pr. 1. hujus, beschwert sich, daß der Rath zu Hamburg von seines Postverwalters daselbst Behausung den Post-Freyheiten zuwider die Schoß Gelder abgefordert, und in Verweigerung derselben durch zwey Raths Diener sein Silber-Geschirr aus dem Posthaus abvnd hinwegnehmen laßen, bittet derowegen einen Communication Befelch an den Rath ergehen zu laßen vnd ihme bey seinen Post-Freyheiten zu schüzen; apponit sub A. instrumentum.

Includatur dem von Plettenberg sich zu informiren, ob die vorige Postmeister von ihren eigenthumblichen Häusern dergleichen Schoß Gelder hiebeuor erlegt oder

oder deren befreyt gewesen vnd daß er hierüber Ihr Kayserl. May. seinen Bericht einschicken solle.

7. Jun. 1651.

Postwesen im Reich; sive Herr Graf von Taxis sub praes. 1. hujus, beschwert sich, daß Chur Sachsen vnd Brandenburg in ihren Landen offene Posten angestellt vnd die Schweden deßgleichen in Pommern auch bereits zu Hamburg anfangen thun, weilen aber solches zu Ihrer Kayserl. May. regal höchsten schaden, disreputation vnd Gefährlichkeit der Correspondenzen gereicht vnd solches totaliter zu grund gerichtet, auch, da andere Ständ sich eines ebenmessigen vnterstehen möchten, eine Haupt-Confusion darein gemacht würde, als bittet er an beede Herren Churfürsten vnd den Schwedischen Gubernatorn zu Pommern, auch andere Ort im Reich zu rescribiren vnd gleichwie An. 1648. den 18. Sept. wegen der neu aufgerichten Posten zu Riga geschehen, nachmals zu befehlen, daß diese neue Posten alsbaldt abgestellt vnd Dero Kayserl. Postregal kein eintrag gethan oder gestattet werde.

Fiat tale Rescriptum an Chur Sachsen und Chur Brandenburg vnd die Stadt Hamburg cum insertione rationum allegatarum.

16. Jul. 1653.

Postwesen im Reich, sive Graf Lamoral von Taxis de præs. 19. Marty nechsthin urget resolutionem wegen des Raths zu Hamburg vorgenommenen attentaten wider den Post Verwalter daselbsten, weilen immittelst laut documenti A. dieselbe durch ihre 3. Gerichts-Diener abermahlen eine silberne verguldete Schrauben aus dem Post-Haus gewaltthätiger Weiß hinweg nehmen laßen, apponit sub B. copiam Kayserl. Befelchs, so in simili der Stadt Nürnberg gleichmeßig und vorhero dem Rath zu Cölln per mandatum auferlegt worden.

Fiat Decretum in die allhie anwesende Hamburgische Abgeordnete, daß sie innerhalb 14. Tagen Ihre Kayserl. Maj. in specie wegen der geklagten Abnahme und Schoß Gelder berichten sollen.

12. Sept. 1653.

Postwesen im Reich; sive der general Postmeister im Reich, in puncto deßen Post Verwalters zu Hamburg abgenommenes SchoßGeldt von seinem Hauß de præs. 23. Aug. docet de insinuatione nuperi decreti de 16. Julii und bittet den Post-Verwalter bey seiner Freyheit zu erhalten, und auf die eingereichte Schrifft eine willfährige relation ergehen zu laßen, oder, da was einkommen, ihme solches zu communiciren. apponit sub A. Documentum insinuationis.

Econtra

Econtra die anwesende Hamburgische Abgeordnete Dr. Broderus Pauli und Georg von Holte de præs. 20. Aug. nechsthin, überschicken den abgeforderten Bericht und bitten dem Grafen von Taxis insonderheit aber den Post Verwalter Brients mit seinem Suchen ab- und zu künfftiger Abstattung der Schoß-Gelder anzuweisen.

Communicetur dieser Bericht dem Grafen von Taxis.

* * *

add. mein Teutsch. Staasrecht, 5. Theil, 116. S.

§. 5.

Handlung, Zoll. u. s. w.

5. Dec. 1650.

Hackh, Hermann, sub pr. 22. Nov. nechsthin, petit, ihme sein Hauß zu Hamburg dahin zu privilegiren damit er vnd seine Nachkommen mit Bier, Brod, Getraydt, Meel vnd anders handlen vnd damit zu Wasser vnd Land, Zoll, Accisen vnd anderer Beschwerden frey passiren vnd repassiren möge.

Abgeschlagen.

§. 6.

Handwercksachen.

Jovis 11. Sept. 1766.

Zu Hamburg alte und übrige Meister der Klein-Uhrmacher-Bruderschafft, contra Daniel Welzien, in pto Appellationis &c.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 3. Dec. 1765. und 29. Apr. 1766. rescri-

batur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Hamburg: So wohl über die Gravamina, als besonders auch darüber, was es mit der Appellantibus, gegen den Tit. 2. des von der Kayserlichen Commißion An. 1710. publicirten Reglements, gestatteten Bruderschafft und Patronage vor eine Bewandniß habe, innerhalb zweyer Monathen Kayserlicher Maj. umständlichen Bericht zu erstatten. etc.

§. 7.

Bücher-Censur.

29. Febr. 1768.

Bode, Burger in Hamburg, und Gotthold Ephraim Leßing daselbst, puncto privilegii Impressorii 1. über die Hamburgische Dramaturgie und deren Beyträge, 2. alle Dramatische Stücke, welche sie zum Gebrauch des Hamburgischen Theaters, einzelen oder in Sammlungen, drucken laßen, sive impetrantischer Anwald von Fier sub praes. 4. hujus überreichet allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum Caes. de 22. Decembr. 1767. samt Bitte: pro clem. desuper reflectendo, impertiendoque privilegio impressorio, absque inserta clausula. appon. Conclusum

1. Hat das Begehren nicht statt, sed
2. Cum inclusione Exhibiti reseribatur ex officio dem Magistrat der Reichs-Stadt Hamburg: Da Ihro Kayserl. May. der in dem Anschluß enthaltenen Anzeige einer

ner dortselbstigen gänzlichen Hintansezung deßen, was die Reichs-Geseze in puncto der Bücher-Censur so ernstgemeßen verordnen, zur Zeit keinen Glauben beyzumeßen vermögten; so habe Magistratus darüber zu Faßung weiterer Kayserl. Verordnung in termino duorum mensium seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, dabey aber besonders, wie es Zeithero mit der Reichs-Gesezmäßigen Aufstellung der Bücher-Censuren und Verpflichtung der Drucker auf die Reichs-Sazungen gehalten worden, bescheinigt anzuzeigen, immittelst auch weder Impetrantibus, noch sonst jemanden, einigen Druck oder Verkauf ohne Censur zu gestatten.

3. Injungatur dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, die Insinuation obigen Rescripti zu bewürcken, und darüber e Muxo termino Anzeige zu thun.

Von Heilbrunn.

§. 1.

Innerliche Unruhen.

12. Sept. 1650.

Heilbronn, Reichs-Stadt, durch ihren Abgeordneten sub praes. 6. Sept. post gratiarum actionem pro reducta pace, petunt, Ihr Kayserl. May. wollten durch Erhaltung der Evacuation zu Franckenthal auch Heil-

bronn andern Städten gleich in vollkommene Reichs Freyheit und Friedens-Genuß allergnädigst sezen lassen. Deinde conqueruntur, daß die meiste Burgerschafft sich zusammen rottiret, und in puncto temperamenti ein Abordnung an Ihr Kayserl. Majest. zu thun vorgenommen, auch auf Wiederrathen des Magistrats dieselbe fortzusezen sich erklährt, wider des Raths Verbott Conventicula angestellt vnd continuirt, mit Hand Gelübd, nit von einander zu laßen, sich verbunden, auch die übrige an sich zu bringen vnterstanden, die von ihnen wieder abgetretten, ahn Ehrn angetastet, vnd das Handwerck zu verbieten angemaßt, die Prediger, auf den Canzeln von diesen sachen nichts zu erinnern, ermahnen laßen, dem Burgermeister anzeigen laßen, wann er künftig Bürger dieser sachen halben vorfordern vnd von ihrem Vorhaben abzustehen ermahnen würde, daß keiner erscheinen werde, auch einsmals, als die rottirte Deputirte von dem Rath etwas lang aufgehalten worden, sie, ob dieselbe nit etwan incarcerirt werden möchten, Achtung zu geben, Schildwachten bestellt und auf solchen Fall einen großen Lermen anzustellen sich vernehmen laßen, bey Chur-Pfalz auch erhalten, daß der Commendant daselbsten, sich dieser Vnruhe nichts anzunehmen, vnd keinem Theil zu assistirn, befelcht worden, auf des Raths Cassation ihrer Zusammengelobung sich de novo verbunden, auch eine hohe Contribu-

tion

tion vnter sich selbsten angelegt haben. Petunt, gegen der rottirten Abgeordneten alhier ein Exempel statuiren zu lassen, daß nit allein sie zu Erkänndtniß ihres vnrechten kommen, sondern auch andere von dergleichen abgeschreckt weaden; 2. ein allergnädigstes Rescriptum pro tuenda Authoritate Senatus zu ertheilen, vnd selbigem darbey aufzulegen, wider die Ursacher zu inquiriren vnd nach befindenden Dingen gebührende straff vorzunehmen; Sodann Chur-Pfalz vnd Herrn Herzogen zu Würtemberg zu erinnern, auf Ansuchen Burgermeister vnd Raths, denselben, nach inhalt der Reichs-Constitutionen zu assistiren, auch specialiter zu verordnen, daß hinführo die Handwercker keine Zusammenkunfft mehr zu halten Macht haben sollen, es geschehe dann mit des Amts-tragenden Burgermeisters Wißen vnd Beyordnung eines aus dem Raths-Collegio, endlich die gesambte Conspiration in die dem Publico verursachende Vnkosten zu condemniren, vnd dann, wann die von der Burgerschafft abgeschickte wider Burgermeister vnd Rath etwas particulars klagen würden, ihnen daßelbe zu communiciren vnd ihre Verantwortung darauf zu vernehmen.

1. Fiat Mandatum in patenti forma an die Burgerschafft, daß sie gegen den Rath sich allen gebührenden Gehorsams vnd Respect gebrauchen, auch alle verbottene vngeziemende Conventicula vnd Rot-

tirungen wider den Rath, bey Vermeidung Kayserl. Maj. höchsten Vngnadt vnd deren in den Reichs-Constitutionibus wider die Aufwigler gesezter Straffen, enthalten sollen.

2. Fiat Rescriptum an Chur-Pfalz vnd Würtemberg, daß sie, auf des Raths ersuchen, die Bürgerschafft zu Bezeigung gebührenden Gehorsams anhalten, vnd dem Magistrat assistiren sollen.

Quoad cætera differantur.

22. Sept. 1650.

Heilbronn contra Heilbronn sive der gesamten Gesell- vnd Burgerschafft daselbsten Abgeschickte sub praes. 19. hujus, exponunt, daß ihre privilegia, in specie, daß sie zünfftig seyn sollen, ihnen von dem Magistrat entzogen, vnd von demselbigen sie in mehr Weg beschwerth, vnd auf ihr an denselben gestelltes Bitten dauon abgewiesen worden seyen, mit der durch den Syndicum beschehener öffentlicher Anzeig, daß Burgermeister vnd Rath von ihrem Regiment niemand Rechenschafft zu geben schuldig sein sollen, als dem höchsten GOtt im Himmel: Petunt Commissionem auf Chur-Maynz vnd Heßen-Darmstadt, erstlich ad tentandam concordiam, vnd daß sie, bey vnverhoffter entstehender Güte, mit ihren Beschwerden angehört, darüber inquiriret vnd über den Befund der Herrn Commissariorum Gutachten nacher dem Kayserl. Hof

ein-

eingeschickt werde; 2. daß ihnen ihre privilegia vnd in specie die Zunfft-Gerechtigkeit von Ihrer Kayserl. Majest. confirmirt oder von neuem allergnädigst ertheilet werden. Apponunt A. B. C. D.

Iidem sub praes. hodierno repetendo, & referendo se ad superius memoriale, petunt, weilen Doctor Heuchel, der Stadt Syndicus, nit allein dem Magistrat, sondern auch ihnen mit Ayd verpflicht, vnd ihme derentwegen nit gebührt, sie vor vngehorsamb- vnd rebellische Vnterthanen anzugeben vnd, sie in personal-arrest zu nehmen, zu bitten, auch ein verbottenes Werck seye, sie von ihrer rechtlichen Verthättigung abzuhalten, auch zu nicht geringer Verkleinerung Ihrer Kayserl. Maj. höchster jurisdiction vnd zu böser Consequenz geraichen thue, daß er im Nahmen des Magistrats gegen der Burgerschafft sich vernehmen laße, daß er, Magistrat, niemanden, als dem Allerhöchsten GOtt im Himmel, ihres thun vnd Laßens Rechnung zu geben schuldig seye; Derowegen bitten sie nochmalen, wie sie in vorigem memorial gebetten, sodann den Syndicum Dr. Heucheln, als einen vnqualificirten straffwürdigen Klägern, von dem sie gröblich injurirt worden, zu Wiederstattung ihres ehrlichen Nahmens vnd Leymuths, vnd, bis solches beschicht, mit arrestirlicher Anhaltung seiner Person allergnädigst gemeßen zu vermögen.

Commu-

Communicetur dieses der Stadt Abgeordneten Anbringen dem Rath.

Et vicissim des Raths vorige eingebrachte Klag der Stadt Abgeschickten.

Econtra des Raths Abgeordneter zu Heilbronn sub praes. 20. hujus, beklagt sich, daß die aufstendige Burgerschafft in continuirung ihrer Widersezlichkeit nunmehr auch sich des contribuirn zu der Schwedischen Satisfactions-Gelder vnd der Pfälzischen Guarnison daselbsten Vnderhalt verwaigern. Petit, denen Widerspenstigen per speciale Mandatum anzubefehlen, daß sie, neben Vnterlaßung der Conventiculorum, ihren bürgerlichen Gehorsamb beweisen vnd in specie die Contribution vnwaigerlich fortreichen sollen.

Communicetur & hoc der Burgerschafft Abgeordneten, Ihren Bericht fürderlichst vnd sonderlich der Contribution halben innerhalb 3. Tagen einzuraichen.

30. Sept. 1650.

Heilbronn contra Heilbronn, sive der Burgerschafft Abgeschickte, sub praes. 26. Sept. übergeben ihren Bericht auf des Magistrats Abgeordneten wider sie eingebrachte vnd ihnen communicirte Klagen: Petunt nochmalen, die vorige Commission, pro secundo die Zunfft-Gerechtigkeit. Apponunt A. B. C. D E.

Econtra der Stadt Abgeordnete sub eodem praes. berichten nochmalen, daß die Bur-

Burgerschafft sich des Gehorsams entziehen, auf erforderung nit mehr erscheinen, auch keine Contribution mehr geben wollen. Petunt Mandatum speciale pro exsolutione Contributionis vnd abstehung von allem vnuerantwortlichen Beginnen.

lidem sub praes. hodierno übergeben Information, Ableynung vnd Defensionschrifft auf der Bürgerschafft eingebrachte vnd ihme communicirte zwey erste memorialia, petunt, den Magistrat bey seinem Obrigkeitlichen Stand zu manuteniren, die alte zu Heilbronn befindliche Kayserl. Ordnungen vngeändert zu laßen, vnd zu confirmiren, die conspirirende Bürger zu schuldigem Gehorsamb ohne Widersezlichkeit zu uerweisen, an den abgeschickten ein Exempl zu statuiren, vnd alle künftige Empörung bey hoher Strafe zu verbieten, vnd weilen in specie er, Syndicus, in der Bürgerschafft memorial höchlich injuriirt, die injurianten abzustrafen, vnd ihn durch ein absonderliches protectorium wider solche Leut an Ehren vnd in seiner Function zu schüzen, vnd dann die Conspirirende in alle dem Publico verursachende Vnkosten zu condemniren. Apponunt A. B. C.

Fiat Commissio auf Chur-Pfalz zu Heidelberg vnd Herzog zu Würtemberg: daß sie dem Magistrat über der Bürgerschafft Clag, so zu solchem End einzuschließen, ingleichen, wann der Magistrat wider die Burgerschafft Clagen fürbrin-

bringen würde, dieselbe gleichfalls anhören, die Güte zwischen beeden Partheyen mit Fleiß tentiren, in Entstehung derselben den ausführlichen Befund der sachen, sambt ihrem Gutachten, an Ihr Kayserl. Maj. berichtlich gelangen laßen.

Deinde fiat Rescriptum an Burgermeister vnd Rath, daß sie die gebührende Contribution, wie hiebeuohr, von gesambter Bürgerschafft einfordern, zu solchem Endt derselben diesen Befelch vorlegen laßen, vnd, da sich Einige vngehorsamblich widersezen würden, vnd sie selbsten derselben nit mechtig sein könnten, sich der Herrn Commissariorum assistenz hierzu gebrauchen sollen.

1. Oct. 1650.

Heilbronn contra Heilbronn; sive des Magistrats Abgeordneter, sub praes. hodierno auf erlangte Nachricht des gestrigen Protocolls, petit primo Communicationem der Bürgerschafft Abgeschickter wider sie eingebrachter leztern Schrifft; 2. dem geschloßenen Rescripto in puncto Contributionis auch anhencken zu laßen, daß die bey ihrem schuldigem Gehorsamb verpliebene Bürger noch ferner continuiren sollen, vnd sie versichern, daß sie sowohl, als auch diejenige, so von den conspirirenden wider abgetreten, gegen denselben an ihren habenden Handwercken und andern ihren bürgerlichen Wesen sollen geschüzt

schüzt werden; 3. bittet der Syndicus in specie den abgeschickten Bürgern oder ihren Advocaten Ostermann mit Ernst zu verbieten, ihn an seinen Ehren ferner nit anzutasten, auch dieselbe wegen der ihme albereit zugefügten injurien abzuweisen, vnd dann daß die wider ihn ausgegoßene Calumnien vnd Diffamationen ihme an seinen Ehrnstand vnd Function nit nachtheilig sein solle, ihme ein allergnädigstes respective rescriptum vnd protectorium zu ertheilen.

1. Fiat petita communicatio.

2. Annectatur Rescripto, daß denjenigen, so bey dem Magistrat verbleiben, oder von den Bürgern wieder abgetretten, in keine Weg an Ehren, Treibung der Handwerck, oder sonsten, nachtheilig sein, sondern sie darbey geschüzt werden sollen.

3. Der Bürgerschafft Abgeschickten, vnd ihrem Advocaten D. Ostermann, mit einem ernstlichen Verweiß per Decretum anzubefehlen, sich hinführo gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen vnd schmächsüchtiger Anzüg gegen die Partheyen vnd ihren Advocaten bey ernstlicher Straffe zu enthalten.

4. Detur Syndico Protectorium petitum, mit dem Anhang, daß dasjenige, was allhier wider ihn angebracht worden, ihme an seinen Ehrenstand vnd Function

in

in keine Weg præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle.

14. Oct. 1650.

Hailbronn contra Hailbronn; sive der gesamten Gesell- und Burgerschafft allda Abgeschickte, sub pr. 3. hujus, dicunt, daß sie mit höchster Bestürzung vernommen, daß sie darumben, vmb willen sie ihren Stadt-Syndicum mit einigen scharpfen Worten in ihrem vorigen Suppliciren angegriffen, einige Vngnad auf sie geladen, vnd deßwegen einen schriftlichen Verweiß zu erwarten haben sollen: Weilen aber solches gar nicht ex animo injuriandi, sondern nur zu Rettung ihrer Ehre geschehen, Sintemahlen er, Syndicus, zuuor in seinem Anbringen sie samtlich Rebellen, Vngehorsame, Factionisten und Conspiranten, so übel, vnd zwar ungestrafft, genennt, welches alles Er in alle Ewigkeit nicht erweisen werde; als bitten sie, ermeldtes Syndici Clag zu ihrer rechtlichen Verthätigung ihnen zu communiciren, sodann ihnen vnd ihren Kindern vnd Anuertrauten wider den von dem Magistrat besorgenden Gewalt ein protectorium zu ertheilen.

Iidem in alio memoriali de praes. 6. hujus, petunt, in allergnädigster Erwegung, die winterliche zum Reisen ganz beschwerliche Zeit einfallen thue, vnd damit sie zu ihrer wenigen Armuthey wieder kommen vnd ihren Weib vnd Kindern ein stückl Brods erwerben

mögen,

mögen, doch über dasjenige, was Ihre Kayserl. Maj. ihnen allergnädigst eingewilliget, expediirn, vnd solches ihnen in extractu protocolli, oder in andern Abschrifften, für die Tax allergnädigst communiciren zu laßen, des magistrats Abgeordnete aber mit ferner gesuchter Schrifft-Wechßelung zu der hohen ansehentlichen Kayserl. Commission zu weisen.

Econtra des Magistrats Abgeordnete sub pr. 7. hujus übergeben einen allerunterthänigsten Gegen-Bericht mit wahrhafter Ableinung des von den conspirirenden Burgern beschehenen Anbringens, mit Beylagen Lit. A. Petunt Ihr Kayserl. Maj. wollen aus Kayserl. Macht den Magistrat wider diese Leuth in ihrem Obrigkeitlichen Amt vnd Authoritet confirmiren vnd die von denen Römischen Kaysern der Stadt Heilbronn ertheilte vnd confirmirte Ordnungen, als worauf das gemeine Stadt-Wesen wohl bestanden, noch ferner bestettigen, die gehorsame Bürger mit Kayserl. Gnaden in ihrer deuotion zu uerharren, allergnädigst aufzurichten, denen conspirirenden aber ihr unziemliches Begehrn wegen der Commission abschlagen, sie nach Hauß weisen, über voriges Mandatum noch bey einer nahmhafften Geldstraf anbefehlen, daß sie sich führohin aller Conventiculn enthalten, sondern alles Gehorsams vnd Respects gegen dem Magistrat sich gebrauchen sollen, ferner auch die Conspiranten in die also muthwillig dem Publico verursachte Vnkosten allergnä-

digst condemniren, auch denen Abgeschickten zum allerwenigsten einen scharfen Verweiß geben vnd eine animadversionem wiederfahren laßen.

Verbleibt bey der angeordneten Commission; Et injungatur dem Magistrat, daß er die Burgerschafft wegen ihres zu Ihrer Kayserl. Majestät genommenen Recurs, bis zu Austrag der Sachen, nichts entgelten laßen sollen.

4. Nov. 1650.

Hailbronn contra Hailbronn, sive des Magistrats daselbsten Abgeordnete sub pr. 3. hujus, Pitten nochmahlen, aus etlichen angeführten Vrsachen, die erkannte Commission abzustellen, oder, da es bey derselben verpleiben sollte, weilen die Bürgerschafft bey Verkündung des Kayserl. Mandati de dato den 12. Sept. hujus anni sich etwas widrigs erzeigt: 1. ettliche Refractarios mit ernstlicher straf anzusehen; 2. den übrigen die bey der Publication verübte Verhöhnung zu verweisen; 3. allen und jeden, daß sie ohne Entgeld, auch unerwartet der Commission Ausgang, sich wieder zu dem Magistrat begeben mögen, anzubieten, vnd dann ein arctius Mandatum zu Leistung schuldigen Gehorsams wider die Burgerschafft ergehen zu laßen. Apponunt sub A. instrumentum factae insinuationis dicti Mandati.

Pleibt bey der ausgeschribenen Commission.

19. May 1651.

Hailbrunn contra Hailbrunn; sive die gesamte Gesell- vnd Burgerschafft daselbsten, sub praes. 21. Febr. nechsthin, überschicken sub A. was die beede Herren Commissarii Chur-Pfalz und der Herr Herzog zu Würtemberg Erinner- Warn- und Bedrohungs-weiß an sie abgelaßen, vnd sub B. was sie, gemelte Burgerschafft, darauf geantwortet, & petunt, weilen ihnen durch die Subdelegirte der stracke befangene Rechts-Lauf durch unzeitigen Vergleichs-Aufdringung gesteckt, der anerbottene Beweißthumb ihnen bestritten werden wolle, Ihr Kayserl. Majest. wollten aus Dero Herren Räthen Mittel jemand mit dem gemeßenen Befehl vnd Instruction abordnen, vnd denen Subdelegirten inhalt publicirten Edicti adjungirn, damit sie zu ihrer Beschwerungs-Articuln offerirten Beweiß zugelaßen, vnd, dafern auch an einem oder andern puncto wider Verhoffen einiger Zweifel beuor seyn sollte, darüber den wahren Grund aus den Steuer-Prouiant- und andern Büchern erkundigen laßen.

Iidem sub praes. 29. Marty idem petunt.

Iidem, sive eorum nomine Ehrenreich Harrer, sub praes. 9. Marty, exhibet mandatum procuratorium sub A. mit Bitt, solches ad Acta zu legen, vnd über das jüngste memorial eine gewührige resolution, ob summum morae periculum, allergnädigst ergehen zu laßen.

Econtra, nomine des Raths zu Heilbronn, Jeremias Pistorius sub praes. 28. Febr. nechsthin, dicit, daß die Burger dahin trachten, dem Magistrat die halbe Commissions-Vnkosten aufzubürden, da doch derselbe nie keine Commission gesucht, sondern auf der Bürger Anhalten erkannt worden: Vber das so laßen sie sich verlauten, daß sie den Raths-Verwandten die innhabende geringe Wiesen mit Gewalt nehmen wollen: Bittet derowegen, ihnen nit zu deferiren, dieselbe ab- vnd an die Commission zu weisen, auch denen Subdelegirten Commissariis zu befehlen, die unruhige Bürger zum gehührenden Respect anzuhalten, nach dem inhalt der Commission schleünig zu verfahren, vnd den Rath bey seinem billigen Erbieten zu manuteniren.

In eadem, mehrbesagte Burgerschaft, sub pr. 4. hujus übergeben vnderschiedliche Puncten, so sich bey dem Versuch gütlicher Handlung ereignet, ohne welcher Erläuterung vnd entscheidung unmüglich scheine, in dem Haupt-Werck vnd der Commission, ohne ihren grosen Schaden, Gefahr vnd total-ruin, weiters vorzuschreiten, derowegen solche zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten decision ausgesezt werden müße.

Differatur.

5. Jun. 1651.

Heilbronn contra Heilbronn, causa nuper ad protocollum dictata, & concluſum.

Die

Die Herrn Commissarios, actis pro susceptа commissione gratiis, auf ihre zwo Fragen zu bescheiden, primo puncto editionis rationum, indeme die Burgerschafft die von Anno 1634. bißhero gehaltene Rechnungen P·oviant- Bodt- und Steuerbücher auch Einquartirungs-Rollen zu ediren vnd in ihrem Beyseyn zu ersehen vnd examiniren zu laßen, auch daß der Magistrat der Einnam vnd Ausgab von 15. vnd mehr Jahren ordentliche Raittung erstatten sollte, begehrt, deßen sich aber der Magistrat beschwert, doch dahin erklärt, daß bey denen von ihren Steuer-Verwaltern, Steuer- vnd Proviant-Schreibern aus den originalraittungen vnd Büchern erstattenden Berichten, auch die Subdelegirte bey einem vnd andern geklagten Facto vnd Paß die Original-Raittungen besehen vnd darinn in etwas blättern möchten; da liesen es Ihr Kayserl. Majest. bey dem verbleiben, daß, wann die Burgerschafft einer oder mehr gewißer Anlagen und dabey fürgegangener Vngleichheit halb in specie klagen würden, die Subdelegirte zuförderist die Steuer-Verwalter, Steuer- vnd Proviandtschreiber darüber vernehmen vnd ihnen aus denen Raittungs-Büchern, (deren recognition, ob es die rechte originalia seyen, der Bürgerschafft nicht abzuschlagen,) Bericht erstatten

vnd bescheinen laßen, auch solchen Bericht vnd den Befund aus den Büchern und Raittungen der Bürgerschafft communiciren, vnd, auditis partibus, dieselbe den Rechten vnd Billigkeit gemes entscheiden, oder aber die Differenz vnd Strittigkeit mit ihrem Gutachten an Ihr Kayserl. Majest. berichtlich gelangen laßen sollen.

2. In puncto expensarum sollen die Commissions-Kosten hinfüro ex communi aerario bezahlt, oder, da selbiges darzu nicht erklecklich, sowohl unter denen Magistrats-Personen vnd denen bishero neutral gewesenen Burgern, als der übrigen klagenden Burgerschafft, jedes vermögen nach, umbgetheilt, angelegt vnd bezahlt werden.

3. Als dann von klagender Burgerschafft über diese puncta noch fünff andere eingebracht und darüber angeruffen worden, wie aus ihrem derenthalben übergebenen allerunterthänigsten memorial (so beyzuschließen,) zu sehen; so wollten Ihr Kayserl. Majest. denen Herrn Commissariis die rechtliche Gebühr vnd Billigkeit, nach befindenden Dingen, darauf zu verfügen, gnädigst committirt vnd aufgetragen haben.

Die von der Burgerschafft begehrte editionem Privilegiorum betreffend, solle von dem Magistrat vernommen wer-

den,

den, was die Stadt für sonderbahre Privilegia habe, welche sodann, ehe der Burgerschafft Communication davon beschehe, ahn Ihrer Kayserl. Maj. Hof Copeilich übersendet werden sollen.

Dieweilen auch fürkomme, daß der Kayserl. Commission der gebührende respect bißhero nicht allerdings erzeigt worden; als sollen die Herrn Commissarii selbst darob halten, vnd wann Mangel erscheinen würde, vnd von einigem Theil denen Commissions-Verordnungen nicht Folg geleistet werden wolte, mit empfindlicher Bestraffung gegen die contumaces & refractarios Krafft Kayſ. Commission vnd gegebener Macht verfahren; vnd solle schließlich auch die Burgerschafft zum schuldigen Respect vnd Gehorsam gegen den Magistrat angewiesen werden.

15. Jan. 1652.

Hailbrunn contra Hailbrunn; sive der Bürgerschafft Abgeschickte sub praes 8. hujus, beschweren sich wider die Herren Commissarios, auch Dero Subdelegirte, wegen unterschidlicher Puncten vnd Berichten, daß sie derentwegen eine Appellation an Ihr Kayserl. Majest. interponirt: Petunt, den Herrn Commissariis zu befehlen, daß weder sie, noch ihre Subdelegirten, ihnen, oder ihren Deputirten, den Weg am Kayserl. Hoff nit sperren, sondern nunmehr ihre fidel- vnd unpar-

theyische Relation, benebenst den gepflogenen Acten und Handlungen, samt ihrem Gutachten, auch der Stadt Privilegia zu Ihrer Kayserl. Majest. Decision einschicken sollen; 2. weilen sie von den 4. ausschreibenden Städten Straßburg, Nürnberg, Franckfurth und Ulm, hart bedrohet worden, sie, auch ihre Deputirte und Bedienten, samt und sonders, in specie aber Doctor Johann Isaac Andern, Cammergerichts-Procurator zu Speyer vnd Tobias Frencking in Kayserl. Schuz aufzunehmen vnd wider allen besorgenden Gewalt ein Kayserl. Protectorium vnd respective salvum conductum zu ertheilen. Apponit sub Lit. A. copiam des Appellations-Zettels.

Iidem sub praes. hodierno producunt instrumentum appellationis, & petunt, ut in priori memoriali.

1. Includatur Dominis Commissariis, mit der Erinnerung, finita Commissione ihre Relation vnd Gutachten fürderlich einzuschicken, und der Burgerschafft an Prosequirung ihres Rechtens vnd Recurs an Ihr Kayserl. Majest. nit verhinderlich zu sein.

2. Detur petitum Protectorium.

23. Aug. 1652.

Hailbrunn contra Hailbrunn, sive Henricus Staiger, nomine des Herrn Herzogs zu Würtemberg, per memoriale de praes. 23. hujus, exponit, daß die Abgeschickte der Heilbrun-

brunnischen Bürger in einer beym Reichs-Hof-Rath übergebener Schrifft einen der Fürstl. Würtembergischen Subdelegatorum, Georg Wilhelmen Bidembach, anzüglich perstringirt, ob sollte er sich bey der Subdelegations-Commission partheylich erwiesen haben. Apponit des Herrn Herzogen von Würtenberg an ihn abgangenes Schreiben de dato 31. Marty sub Lit. A. und eine aufgenommene Kundschafft der Stadt Heilbronn under Dero Stadt-Secret-Insiegel de dato 13. Aprilis, alles jüngsthin. Petit, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Begehrn zu deferiren, die Einbringer erstbemelter Schrifft alles Ernsts und unverzüglich dahin zu halten, daß sie den Original-Bericht und Schreiben, so viel diesen Bezicht betrifft, edirn, und ihr An- und Vorbringen verificirn und probirn, auch den rechten auctorem derselben nahmhafft machen sollen, mit gebührender Bestraffung.

Es sollen der Heilbrunnischen Bürger Abgeordnete, des Herrn Herzogs zu Würtemberg Begehrn gemäs, per Deputatos vernommen und in Consilio ihre gethane Außagen wieder referirt werden;

Et deputentur Commissarii Dom. à Sinzendorff & Dom. Bohn.

2. Sept. 1652.

Hailbrunn contra Hailbrunn; sive Deputati Commissarii, referunt, daß sie der

Burgerschafft allhier anwesende Sollicitanten vor sich gefordert, welche den 26. Augusti erschienen, benanntlich Ehrenreich Harrer, Tobias Frenckhing, und Hanß Hezer, welche auf vorgehaltene propolition, daß sie gegen D Bidembach Fürstl. Würtembergischen Subdelegirten bey dieser Sache in einem am 26. Febr. 1652 producirten Schreiben einer Partheylichkeit beschuldiget, das Fundamentum solches ihres Angebens, des Herrn Herzogs zu Würtemberg Begehrn gemäs, eröfnen sollen, darauf sie, impetrata dilatione in diem sequentem, copiam ihres Gewalts sub no. 1. dann ein Original-Schreiben de dato 27. Aprilis cum extractu sub no. 2. Item ettliche puncta, so ihnen von der Bürgerschafft Deputirten zugeschickt, sub no 3. dann weiter 3. Original-Schreiben von Conrad Heutlin sub datis 3. Febr. 9. und 23. Marty mit beygelegten Extracten sub num. 4. 5. 6. producirt und weilen sie extra Commissionem nichts gethan, so bitten sie ihre Person in hoc passu vor entschuldigt zu halten.

Communicetur dem Staiger, & retentis copiis restituantur Originalia.

11. Sept. 1652.

Hailbrunn contra Hailbrunn, sive die Burgerschafft daselbsten, per Mandatarium suum Georg Gregor Bähringern sub praes. 19. Aug. nechsthin, berichtet, daß, auf abgangenen Kayserl. Befelch, sie den 26. Juny

stylo

stylo veteri beede den Huldigungs- und Beet-Aydt dem alten Brauch und Herkommen nach würcklich abgelegt haben, so sie zu docirung schuldiger parition also anzeigen wollen. 2. berichten sie, obwohl von ihnen bey Chur-Pfalz und Würtemberg, als Commissariis, um Einschickung der Haupt-Relation, samt den actis, gebührenden Fleißes angesucht worden, wäre ihnen doch derenthalben einige zuverläßige Vertröstung nit geschehen, sondern müsten besorgen, man möchte damit bis auf künftigen Reichs-Tag zurück bleiben, dadurch ihre Sach, indeme andere Reichs-Städtische Abgesandten ihrem Magistrat assistiren möchten, schwerer gemacht werden dörffte. Petunt, den Herrn Commissariis per arctius Rescriptum aufzuiegen, damit sie die bereits zum zweytenmahl abgeforderte Haupt-Relation ad Acta noch vor Anfang des ausgeschriebenen Reichs-Tags eingeschickt und demnächst diese Strittigkeiten vermittelst Kayserl. Urtheil entschieden und dedicirt werden mögen. Apponit A. B. C. D. E. F.

Iidem in memoriali de praes. 30. Augusti nechsthin, instant pro resolutione auf nechstvoriges memorial.

Iidem sub praes. 6. hujus repetunt priorem petitionem wegen eines arctioris Rescripti um Einschickung der Relation und Acten, oder aber die inquisition allergnädigst zu erkennen und wider die Beklagte schleunig werckstellig machen zu laßen.

Das

Das erst und anderte memorialia ad acta, hoc posterius vero includatur D. D. Commissariis, daraus sie zu sehen hätten, weßen die Burgerschafft sich beschwere, und beklage, wann aber Ihr Kayserl. Majest. nit dafür halten wollen, daß sie Herrn Commissarii die Relation samt den Acten zurück zu halten gemeint seyn gewesen; als wollen sie dieselbe zu deren Einschickung nochmalen erinnert haben, damit der Sache dermaleinst ein End gemacht, und Frid und Ruhe je eher je beßer gestifftet werden möge.

§. 2.

Kaysersheimer-Hof.

14. Mart. 1652.

Kaisersheim Kloster; sive der Abbt und Convent daselbst, & eorum nomine Ehrenreich Harrer, contra Burgermeister und Rath zu Heilbrunn, sub pr. 4. hujus, berichtet, was gestallt sie an. 1324. ein freyen Hof in der Stadt Heilbrunn und 63. Morgen Weingarten in derselben Marckung von dem Closter und Convent zu Hirschau und Maulbrunn, mit allen Befreyungen von Steuer und Betten, erkauft vnd an sich gebracht, welche Kauf-Handlung sie anno 1331. mit der Stadt Heilbrunn civium communi sigillo ratificirn und fertigen laßen. Ob auch wohl weyl. Kayser Ludwig seel. Ged. an. 1338. bemelten Kauf durch ein Privilegium confirmirt und bestet-

tigt,

tigt, auch auf ettliche turbationes, so hernechst von der Stadt ihnen zugefügt, in an. 1481. von dem Schwäbischen Bund zu Ulm zwischen ihnen und der Stadt durch Vrtel und Recht bestettigt worden, sie auch bis auf diese bellicos motus jederzeit in ruhiger vnd unturbirter possession verblieben, bey diesem Kriegs-Wesen aber diejenige Bürger, welche diese Weingarten im Bestand haben, oder sonsten an sich pro certo canone praestando gebracht, mit Steuer und Beten de facto belegt worden, welches wider ihre erlangte Freyheit und die Rechten laufe, und nullo jure justificabile were, als bitten sie, wider bemelte Stadt Heilbronn ein Mandatum inhibitoriale & restitutorium dahin zu erkennen, und ausgehen zu laßen, daß sie, die Stadt, nicht allein die von ihnen ein zeither erhobene Contributiones, Quartier-Gelder, Steuer und Beten völliglich wieder restituirn und zurück geben, wie auch die Bürger, so die Güter innhaben und besizen, weiter nit turbiren, noch in dem geringsten beschweren sollen. Vnd dieses alles sub idonea & sufficienti cautione, de non amplius molestando aut turbando. Apponit A. B.

Fiat petitum Mandatum cum Clausula.

§. 3.

Teutsch-Ordens-Commende.

16. Aug. 1653.

Teutsch-Ordens-Meister, sive deßen Anwald

wald Johann Jacob Keller, sub praes. 23. July, exponit, obwohl die Commenthurey Hailbronn lenger denn 200. Jahr in exercitio vel quasi in possessione des freyen unlimitirten Weinschancks gewest, und noch seye, und billig darbey mit Ruhe gelaßen werden sollte; so hätte sich doch Bürgermeister und Rath der Stadt Heilbrunn den 20. Juny jüngsthin unterstanden, deßen ungeachtet, eine protestation, des Inhalts, daß sie dem Orden ein mehreres nit, als von Ostern bis Pfingsten, auszuzapfen geständig, einzuwenden, darauf noch selbigen Tags de facto zugefahren, und den ausgestellten Reiff oder Wein-Zeichen mit Zerschlagung des Fensters, allwo selbiger gesteckt, durch 4. ihrer Wein-Schröter hinweg genommen, alles zu dem End, den Orden seiner possession vel quasi des unlimitirten Wein-Schancks zu entsezen, und ihnen das Jus extra tempus Paschale allein zuzueignen, petit, ihme deswegen wider gemelte Burgermeister und Rath Mandatum sine clausula uf die Constitution der Pfandung, darinn den Bekagten gebotten werde, nit allein den weggenommenen Reiff an seinen Ort wieder zu liefern, sondern auch das zerschlagene Fenster zu repariren, und den Orden in possessione vel quasi des unlimitirten Weinschancks ruhiglich bleiben zu laßen, cum annexa citatione ad docendum de paritione, zu erkennen.

Fiat petitum Mandatum uf die Pfandung,

dung, sub poena 10. marcarum auri & termino 2. mensium.

§. 4.

Raths-Besoldung.

Lunæ 28. Sept. 1767.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath puncto Honorarii; sive ermelder Magistrat sub praes. 6. July novissimi stellet allerunterthänigst vor, per Agentem Stieve, und bittet, den allersubmissest gemachten Vorschlag der Besoldungs-Verbeßerungen allerhuldreichest zu genehmigen und darüber die allergnädigste Verordnung zu erlaßen. appon. Num. 1. cum subadj. Lit. A. usque E. inclusive.

Würde implorantischer Magistrat zuvörderst annoch die in Exhibito angezogene Ferdinandeische Stadt-Ordnung, und, so eine jüngere allenfalls vorhanden, in Extenso Kayserl. Majest. allerunterthänigst darlegen, wie nicht minder den äußern Stadt-Rath über sein Magistrats, nachsuchenden Vermehrungs-Plan annoch vernehmen und deßelben schrifftliche Erklärung hierüber beybringen, so erfolget sodann fernere Kayserl. Verordnung.

8. Febr. 1768.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath puncto Honorarii.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kay-

Kayserl. Majest. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge

1. Ponantur nunc des Magistrats der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Heilbronn allerunterthänigste Vorstellung de praesentato 6. Julii, samt deßen weiterer de praes. 16. Nov. anni elapsi una cum mandato procuratorio ad acta. Et

2. Rescribatur eidem: Kayserl. Majest. wollten den in Betref der sein, Magistrats, und Stadt-Gerichts-Personen nachsuchender bisherigen Besoldungs-Verbeßerung, mit Einstimmung und approbation auch des äußeren dasigen Stadt-Raths, allerhöchstderoselben gemachten allerunterthänigsten Vorschlag aus Kayserlichen Gnaden hiemit genehmigen, und ertheilten sofort hierüber künftighin, von erstem dißjährigen Rechnungs-Jahre an, gemäß sothanen Entwurf zu verfahren, und ihrem Steuer-Amt hiernach die behörige Weisung zu geben, Dero Allerhöchsten Kayserl. Consens, mit deme jedoch, daß bey deme nunmehro außer dem bisherig in der Kayserl. Ferdinandeischen Ordnung vorgeschribenen Holz-Abgab in einer einfachen Geld-Summa jedem Magistrats- und Stadt-Gerichts-Mitglied fixirten Quanto. Allerhöchstdieselben alle andere Neben-

ben-Zugänge, wie sie immer Nahmen haben können, zugleich ein- für allemahl abgethan und aufgehoben zu seyn anbefehleten, als worauf auch gesamter Magistrat genauest zu sehen und zu halten, in seinem übrigen, zu besondern Kayserl. Wohlgefallen gereichenden, Fleiß seiner bisherig guten Verwaltung und Wirthschafft aber fernerhin fürzufahren hiemit angewiesen werde.

§. 5.

Kayserl. Huldigung.

Jovis 30. Jan. 1766.

Heibronn, Statt, puncto Homagii, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, sub præs. 27. huj. exhibendo Mandatum speciale ad præstandum Homagium, supplicat hum. pro clem. admittendo Mandatarium ad prædictum actum; cum adj. sub num. 1. & 2.

Admittatur der Stättische Anwald ad Juramentum homagiale.

Jovis 6. Febr. 1766.

Heilbronn, Statt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottliebvon Fabrice, hat an statt und in die Seelen, Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und des Heil. Reichs Statt Heilbronn, anheut den gewohnlichen Huldigungseyd abgeleget.

§. 6.

Reichs-Lehen.

Mercurii 14 Maji 1766.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath pto Investituræ, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald von Fabrice sub præs. 2. huj. übergibt allerunterthänigste Supplicam pro clem. renovanda Investitura & Mandatarium ad præstandum fidelitatis Juramentum admittendo, litterisque Investituræ in forma consueta expediendis; cum adj. Lit. A. B. & C.

Admittatur Supplicans ad Juramentum.

Martis 17. Jun. 1766.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath pto Investituræ, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheute den gewöhnlichen Leheneyd abgelegt.

§. 7.

Streit mit der R. Ritterschafft.

Veneris 4. Jul. 1766.

Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Craichgau, contra den Magistrat zu Heilbronn, Rescripti, in puncto Jurisdictionis incompetentis, die Obsignation des Syndici von Salzmann Verlassenschafft betr. nunc vice versa Restitutionis in integrum. - - -

In eadem Statt-Heilbronnischer specialiter substituirter Anwald von Fabrice Jun. sub

ſub præſ. 2. Dec. a. pr. überreichet allerunterthänigſte Deductionem novarum Probationum, annexa oblatione ad præſtandum Juramentum Reſtitutionis, & reliqua Solennia, nec non petitione hum. pro clem. ob noviter reperta Documenta, & ex generali Prætoris clauſula beneficium Reſtitutionis in integrum adverſus Reſcriptum paritorium de 4. Dec. 1761. concedendo, & Partem adverſam ad Judicata Cæſarea de An. 1748. ſub refuſione Expenſarum remittendo. appon. num. 1. usque 31. incl. in duplo. - - -

Idem ſub præſ. 18. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigſte fortgeſezte Deductionem novarum Probationum, annexo iterato petito hum. pro clem. largienda Reſtitutione in integrum adverſus Reſcriptum paritorium die 4. Dec. 1761. emanatum, una cum Partis adverſæ condemnatione in expenſas. appon. num. 30. & ſubadj. itemque ult. Concl. in duplo. - .. -

Referuntur Exhibita.

Lunæ 7. Jul. 1766.

Reichsritterſchafft etc. (wie zuvor.)

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Admittatur Implorantiſcher Anwald ad Juramentum reſtitutorium; quo præſtito,
2. Communicentur Partis Impetrantis Exhibita de præſ. 2. Dec. 1765 & 18. Febr. a. c. Parti adverſæ ad excipiendum, cum termino duorum menſium &c.

Von Kauffbeuern.

§. 1.

Osterfest.

Veneris 31. Mart. 1724.

Kauffbeuern Magistrat Catholischen Theils contra Magistratum Aug. Conf. daselbst, in puncto turbationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben des gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, &, in conformitate ejusdem, fiat das eingerathene Rescriptum dehortatorium an beklagten Magistrat Aug. Conf. Krafft deßen derselbe von der vorhabenden und viele Unordnungen verursachenden Neuerung und Osterfestes-Veränderung abzustehen, und dem Receß de An. 1649. gemäß sich zu halten, erinnert wird.

* Dieses Conclusum stehet auch in der merckw. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 507. aber manc.

§. 2.

Reichslehen.

Lunæ 20. Jan. 1766.

Kauffbeuern, Statt, pto Investituræ über die Gerichte und Dörffer Dösingen und Westendorff, sive Burgermeister und Rath der Statt Kauffbeuern sub præs. 13. huj. übergeben per Moll allerunterthänigste Requisitionem

nem

nem Feudi, annexo petito hum. pro clem. renovanda Investitura & admittendo Mandatarium ad consuetum fidelitatis Juramentum; mit Beyl. sub num. 1. 2. & 3.

Admittatur Supplicans ad Juramentum.

So auch wegen der sogenannten Espenmühle.

Martis 28. Jan. 1766.

Kauffbeuern, Statt, in pto Investituræ über die sogenannte Espenmühle, sive Matthäi Wegelins, älteren Burgermeisters und Stattrechners, wie auch Johann Martin Heinzelmanns, Stattammanns, als constituirter Lehenträgere Burgermeister und Raths gedachter Reichsstatt Kauffbeuern bevollmächtigter Anwald, Albrecht Theodor Moll, hat anheut den gewohnlichen Lehenseyd abgelegt.

(So auch Namens M. Wegelins, über die Gerichte und Dörffer Dösingen und Westendorff etc.)

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 10. Mart. 1766.

Kauffbeuern, Reichsstatt, pto Homagii; sive der bevollmächtigte Syndicus, Albrecht Theodor Moll, sub præs. 6. huj. übergibt allerunterthänigstes Bitten um allergnädigste Zulaßung zu Ablegung der gewohnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. A. & B.

Admittatur Supplicans ad Juramentum homagiale.

Martis 22. Apr. 1766.

Kauffbeuern, Reichsstatt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Kauffbeuern anheut den gewohnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 4.

Oberbeuern.

Veneris 25. Oct. 1765.

Zu Kempten Herr Fürst und Abbt contra den Magistrat zu Kauffbeuern, Mandati, pto turbationis in possessione vel quasi puniendi delicta ad Jurisdictionem inferiorem extra districtum Pagi Oberbeuern pertinentia &c.

Fiat, rejectis Exceptionibus, Paritoria, cum termino duorum mensium.

Lunæ 24. Mart. 1766.

Zu Kempten Herr Fürst und Abbt contra den Magistrat der Reichsstatt Kauffbeuern, Mandati & Paritoriæ, pto turbationis in possessione vel quasi iuris puniendi delicta ad Jurisdictionem inferiorem extra districtum Pagi Oberbeuern pertinentia &c.

Ponatur die von beyden Theilen beschehene Anzeige der à Parte impetrata bewürckten Paritionis plenariæ ad Acta.

Lunæ

Lunæ 24. Mart. 1766.

Zu Kauffbeuern Burgermeister und Rath contra den Fürsten und Abbten zu Kempten, pto iuris puniendi delicta ad Jurisdictionem inferiorem extra districtum Pagi Oberbeuern pertinentia; sive Implorantischer Syndicus Moll sub præs. 28. Febr. nov. übergibt allerunterthänigsten Libellum petitorium, cum petito hum. legali. appon. n. 1. usque 11. incl. in duplo. - - -

1. Communicetur Libellus de præs. 28. Febr. Parti impetratæ ad excipiendum, cum termino duorum mensium &c.

Von Kempten.

§. 1.

Oesterreichischer Schuz.

2. Apr. 1635.

Kempten, Statt, sive die Frau Erzherzogin Claudia zu Ynnsprugg, de praesentato 20 Mart negsthin, notificat, welchergestalt sich die Statt Khempten erbiettig gemacht, sich mit gewißen Conditionen, vnter Dero vormundtliche Protection zu begeben; Petit solche Protection zu approbiern, auch zu bewilligen, daß darüber nothwendige Handlung vnd ratificationem Suæ Majestatis gepflogen werde. Legitur memoriale.

Per Votum ad Caesarem, referendo se auf das vorige zu Oedenburg gegebene Guettachten, daß es dabey sein verblei-

ben haben mögte; dieses aber ein mittel were, daß von Ihrer Kayserl. Majestät ein Reichs-Vogt dahin gesezt werden mögte.

§. 2.

Innerliche Unruhe.

11. Jan. 1647.

Kempten contra Kempten, Commissionis, die daselbst entstandene Aufruhr betr. sive Commissarii Caesarei de dato 6. Octobr. & pr. 22. Decembr. anni praeteriti, referunt, was gestalten sie, der erneuert- vnd extendirten Commission gemeß, Ihren Subdelegirten zu ihrer Versicherung einen Comitat von 240. Mann, theils zu Roß, mehrentheils aber zu Fuß, zugeordnet, welche ohne Lößung eines Musqueten-Schuß, oder Verlezung einer Person, die ohne das schlecht versehene Statt-Thor aufgemacht, vnd sich in die Stadt lossirt haben; darauf die Subdelegirte sich auch dahin erhebt, vnd Ihrer Kayserl. Maj. Commissions-Befelch so wohl publice von dem Rathhauß herab der Gemeind vorgeleßen, so denn auch in den Zünfften per copias nochmalen zu jedermänniglichen Wißenschafft bringen laßen, desgleichen den Magistrat widerumb im Geistlich- vnd Weltlichen völlig restituirt, vnd sich die Gemaind, demselben zu gehorsamen, stipulata manu ahn Eydes statt angeloben laßen, die vorgängige dreyjährige Wahl nach Kayser Carls Wahl-Ordnung examinirt,

minirt, vnd darinn keinen weitern Fehler gefunden, als daß etwann, wegen sterbenß, vnd anderer gefährlichen Leufften, der bestimbte Tag der Wahl-Ordnung übergangen vnd in den Rath persohnen, die einander gar nahe verwandt, genommen worden; darauf ihre Subdelegirte eine newe Wahl, der Caroliniſchen Ordnung gemeß, vorgenommen, auch, auf inständiges Anhalten der fünf Geheimben, den Ferdinand König, welcher mit Burgermeistern Dornen in secundo gradu affinitatis verwandt, bey seiner vorigen Rathstell, jedoch auff ihrer Kayserl. Majest. ratification, gelaßen: überschicken dabey ein Memorial, darinn sich Burger-Zünffte beschweren, daß ihrer viel wegen naher Verwandniß bey der new vorgenommenen Wahl von dem Rath ausgeschloſſen worden; Worüber die Herrn Commiſſarii eine Kayserl. Decision vnd Erleuterung der Caroliniſchen Wahl-Ordnung pitten, ob dieſer new-erwehlter Rath also zu confirmiren, vnd ob, bey künftigem Abgang eines Raths-Freunds, ein oder der ander von den Erlaßenen wiederumb zu recipirn, vndt wie nahe ins künftig die Verwandniß in dergleichen Fällen zu beobachten. Ferner haben zwar die Subdelegirte den punctum inquiſitionis vor die Hand nehmen wollen, aber, wegen Abweſenheit des Rudolphi Schalters vnd Stelſelß, auf keinen weitern Grund kommen können, ſondern des Magiſtrats Verantwortung pro confeſſatis annehmen müßen, vnd weilen die

Gemeindt mehr nicht, als innerliche ruhe, nach abgelegtem Bürgerlichen Eydt, vnd weiters nit zu clagen begehrten; als haben sie, die alte Clagen wieder neu zu machen, vor mehr schäd- als vorträglich zu seyn ermeßen, weilen beuorab die Gemeind ihren begangenen Fehler bekannt vnd abgebetten, vnd da sie über kurz oder lang der Schalterischen Händel sich wider theilhafftig machen sollten, sie an Leib und Leben zu strafen, sich erklärt. Sodann haben die Subdelegirte dem Magistrat zu Kempten ettliche Articul vnd Regul, wie das Regiment ins künfftig beßer zu bestellen, vorgeschrieben, welche die Herrn Commissarii einschicken: Vnd weilen die erste Commission dahin gegangen, daß sie allen möglichen Vleiß anwenden sollen, die Differentien in der Güte zu vergleichen, vnd zwischen beyden Theilen gutes Vertrawen wieder einzuführen; als stellen sie Ihrer Kayserl. Majest. anheimb, ob 1. die Schalterische Anhänger, so vnter den Zwey und Zwanzigern nit begriffen, sondern als einfältige Leuth verführt worden, bey der gethanen Abbitt zu laßen? 2. Ob die Zwey und Zwanziger, nach beschehener Vnderwerfung, Ihrer Kayserl. Majest. Gnad, vnd von sich gegebenen Revers, insonderheit Martin Kuhn, Cramer, welcher zweymahl incarcerirt werden müßen, ehe er sich zum Gehorsamb bequemt, mit noch ferner Gefängniß-straf zu belegen seyn möchte? 3. wie die drey ausgewichene, als Johann Rudolph Schalter von

Schorn-

Schorndorff, Christoph Rudolphi von Erfurth, vnd Hanß Stelzel, Weber, wo sie betretten würden, zu bestraffen, vnd wie es sowohl mit ihnen, als den ihrigen, in allem, damit sich Andere inskünftig dergleichen bemüßigen, gehalten werden solle?

In Postscripto stellen sie Ihrer Kayserl. Majest. gleichfalls anheimb, ob sie es bey Pauln vnd Leonardts Fähren, welche den Raymundt Dorn, hieuohr geklagter maßen, auf öffentlicher Gaßen zu Boden geschlagen, beschehener Abbit, womit der Dorn selbst zufrieden, bewenden lassen wollten? Apponunt numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

1. Febr. 1647.

Kempten contra Kempten; sive nomine der Kemptischen Pfarr vnd Stadt-Gemeindt Doctor Ganß, de pr. 20. Novembris nuperi agit gratias pro rescripto Caesareo ad Commissarios, & excusat derselben Kemptische Gewalthaber und Advocaten, daß sie ihre gravamina nit verfaßen können, nemblich wegen des vhrplözlichen vorgebrochenen Feinds-Gewalt im Schwäbischen Craiß, vnd daß ihnen vorkommen, die Schweden würden eine Salvaquardi in die Stadt legen, auch der Magistrat sich verlauten laßen, vnangesehen aller Kayserl. protectorien vnd Befelchen, mit ihnen Gewalthabern, die extrema thätlich vorzunehmen: Petunt, sie dagegen ferner allergnädigst zu schüzen, vndt zu Begreifung der

Statt

Statt Kemptischen Pfarr vnd Gemaind respective gravaminum, defensions- vnd exculpations-Notthurfften, eine geraume Zeit zu uerstatten, auch immittelst auf der Herrn Commissarien Ihrer vngehört einkommene Relation nichts præjudicirliches vorgehen zu laßen.

4. Febr. 1647.

Kempten contra Kempten, sive nomine der Kemptischen Gemeind Gewalthabern Anwald Doctor Ganß de praes. 1. hujus petit mandatum poenale sine clausula de relaxando den in Hafft genommenen Stelzel & non gravando amplius ipsum & consortes, nec non restituendo omnes scripturas & protocolla in Crafft Ihrer Kayserl. Majest. vorhero ertheilten Kayserl. Befelchs in specie, bittet er ein general Saluum Conductum vor ihren Aduocaten, Rudolph Schalter.

In eadem Rudolph Schalter de praes. eodem bittet ebenmäßig vmb ein general-Salvum conductum.

Absoluta relatione, Conclusum:

1. Agantur gratiæ Dominis Commissariis, daß sie dieses Werckh mit so guter dexteritet verrichtet haben, mit dem Anhang, daß Ihr Kayserl. Majest. es bey der vorgenommenen vnd vollbrachten newen Wahl, auch wegen des Ferdinand Königs, allerdings bewenden laßen; jedoch daß solches inßkünftig wegen des besagten Königs in keine Consequenz gezogen

zogen werde; gestalt dann Ihr Kayserl. Majest. wegen des puncti der nahen Anverwandtschaft die Kayser Carls Wahl-Ordnung dahin erleutern, daß hinführo bey der vorgehenden Raths-Wahl, Vater und Sohn, Bruder, Schwehr- vnd Tochtermenner, wie auch die affines usque ad secundum gradum affinitatis inclusive, nit zugleich in Rath genommen werden sollen; wie dann solches Ihr Kayserl. Majest. dem Magistrat selbsten durch ein absonderlich rescript, sich darnach inskünftig zu richten zu haben, gnädigist angefügt hetten. Et scribatur

2. Magistratui dasjenige, was jezt gemelt vnd ahn die Kayserl. Commissarios zu schreiben resolvirt, wie auch, was die von den Commissariis aufgesezte vnd ihnen zugestellte Articul wegen Bestellung des Regiments betreffen thuet; so versehen sich Ihr Kayserl. Majest. daß sie sich, als die durch ordentliche Wahl erkiest- vnd vorgesezte Obrigkeit, also verhalten werden, wie sie es gegen GOtt, Ihrer Kayserl. Majest. vnd einer Erbarn Welt zu verantworten getrauen: Es laßen es auch Ihr Kayserl. Majest. so wohl der Zwey und zwanziger, als der übrigen Bürger halber, die es mit der Schalterischen Gemaindt gehalten, bey der gethanen Abbit vnd respective Bestrafung aus Kayserl. Gnaden bewenden, und

wollen

wollen hiemit zwischen beeden Theilen, zu Erhaltung Frid und Einigkeit, eine vollkommene amnistiam sanciret haben. So viel aber den Johann Rudolph Schalter anlangen thuet, solle der Magistrat demselben anzeigen, daß er sich mit Weib und Kind aus der Stadt Kempten begeben vnd sich hinführo derselben äussern solle; ingleichen sollen sie auch dem Rudolphi anzeigen, vnd weder ein oder andern in der Stadt weiter nit gedulten: Den verhafften Stelzel aber, wann er sich, nach ausgestandener sechswöchiger Gefängniß, submittirn vnd seine begangenschafft bereuen vnd abbitten, auch gleich, wie von andern geschehen, dem Magistrat hinführan schuldigen Gehorsamb zu leisten, sich verreversiren werde, solle der Magistrat ihn wieder zu Weib und Kind heimblassen. Inglei-chem laßen es Ihr Kayserl. Majest. auch bey deme, was zwischen Raymundt Dorn vnd beeden Fähren vorgangen, auf die beschehene Abbit, bewenden. Et haec omnia communicentur den Commissariis, weßen sich Ihr Kayserl. Majest. gegen der Statt resolvirt.

3. Scribatur Camerae, warumb Ihr Kayserl. Majest. die allergnädigste Verordnung gethan, daß der Schalter weiter in der Statt Kempten nit soll gedultet werden, weilen Derselben aus Dero Commis-

Commissarien Relation so viel vorkommen, daß er die meiste Vhrsach deß daselbst entstandenen tumults gewesen, vnd zu Verhüetung weitern Aufstands vnd Vngelegenheit daselbst nit gedultet werden könne; dahero sie, Camerales, auf des Schalters anhalten, vnter dem Vorwand seiner Cameralischen litispendenz, (der Ihr Kayserl. Majest. im übrigen nit praejudicirt haben wollten,) diese Ihr Kayserl. Majest. Verordnung in Erkennung fernerer Proceßen in gebührende Obacht nehmen sollen.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Martis 14 Jan. 1766.

Kempten, Statt, pto Homagii, sive Statt-Kemptischer Bevollmächtigter Joachim Gottlieb von Fabrice sub præs. 7. huj. exhibet allerunterthänigst Mandatum speciale ad præstandum Homagium, annexo petito hum. pro clem. admittendo Mandatarium ad prædictum actum. cum adj. sub num. 1. & 2.

Admittatur Mandatarius ad Juramentum Homagii.

Veneris 24. Jan. 1766.

Kempten, Statt, pto Homagii, sive Statt-Kemptischer Bevollmächtigter, Joachim Gottlieb von Fabrice, hat, an statt Burger-

Burgermeister und Rath, auch der Burgerschafft, und aller angehöriger Seelen der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Kempten anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 5.

Privilegien.

Jovis 30. Jan. 1766.

Kempten, Statt, pto Confirmationis Privilegiorum; sive Implorantischer Statt-Kemptischer Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, sub præs. 24. huj. übergiebt allerunterthänigste Supplicam pro clem. impertienda Confirmatione Privilegiorum; cum adj. sub num. 1.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

§. 4.

Reichslehen.

Jovis 30. Jan. 1766.

Kempten, Statt, pto Investituræ, sive Impetrantischer bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, sub præs. 24. huj übergibt allerunterthänigste requisitionem Feudi, annexo petito hum. pro clem. renovanda Investitura, admittendoque Mandatario ad præstandum fidelitatis Juramentum, hocque præstito Literis Investituræ in forma priorum expediendis. cum adj. sub Lit. A. & B.

1. Po-

1. Ponantur die beygebrachte Lehensrequisita ad Acta, &
2. admittatur Supplicantium Mandatarius ad Juramentum.

Jovis 6. Febr. 1766.

Kempten, Statt, pto Investituræ über die Obrigkeiten, Herrlichkeiten, hohe und niedere Gerichte, in- und außerhalb der Statt Kempten, sive bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, hat anheut den gewohnlichen Lehenseyd abgelegt.

Von Leutkirchen.

§. un.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 10. Mart. 1766.

Leutkirchen, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Albrecht Theodor Moll, sub præs. 6. huj. übergiebt allerunterthänigstes Bitten um Zulaßung zu Ablegung der gewohnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. Lit. A. & B.

Admittatur der supplicirende Mandatarius ad præstationem Juramenti homagialis.

Martis 22. Apr. 1766.

Leutkirchen, Reichsstatt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Anwald, Albrecht Theodor Moll, hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und

des heil. Reichs Statt Leutkirchen anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

Von Lindau.

§. 1.

Reichs-Vogtey.

2. Apr. 1635.

Lindau Statt, die Reichs-Vogtey vnd KöllnHöf daselbst betref. Item wegen deß Stättleins Leipheim bey Ulm gelegen, sive Archiducisſa, per dictos Ablegatos exhibet memoriale, quod legitur, in quo petit primo, Ihro die Ihrem Ehegemahel seelig, weilandt ErzHerzog Leopolden, beschehene Bewilligt- und Uberlaßung der Reichs-Vogtey daselbsten samt zugehörigen pertinentien auch Ihren ErzFürstlichen Pupillen gedeyhen zu laßen, 2do daß bey künfftiger eroberung der Stadt Ulm derselben zugehöriges Stättlein Leibhaimb in reservat genommen, und zur Marggrafschafft Burggaw gebracht werde.

Per Votum ad Cæsarem.

9. Jan. 1648.

Lindau Reichs-Vogtey sive die Aebtißin des Stiffts zu Lindau contra den Rath daselbsten, per literas ad Imperatorem sub dato 4. praef. 27. Novbr. dicit, daß Sie auf ihre communicirt gedruckte deduction eine Gegen-Deduction in Druck verfertigen laßen, darauß genugsamb erscheinen werde, daß die Statt mit aller ihrer Obrigkeitlichen Gerecht-

rechtigkeit dem Stifft zu Lindaw zugehört, vnd daß Sie die Reichs-Vogtey nit beßer exerciren könnte, als wenn Ihr Kayſ. Maj. Ihr ſolche vollents überlaßen thete: Allegat inſuper cauſas, warumb Sie bis dato mit ihrer ſchriftlichen notturfft nit einkommen, & petit, ex cauſis in literis allegatis, Ihr die Vogtey zu überlaßen.

Der Fraw Abbtißin ahnzuzeigen, daß
2 ſie ihre ſchließliche notturfft befürdern ſolle.

4. Febr. 1648.

Lindau Reichs-Vogtey ſive Anna Chriſtina Abbtißin des Stiffts daſelbſten, per litteras ad Imperatorem, ſub praeſ. 21. Januarii nechſthin exhibet auf die ihr von der Stadt Lindaw communicirte getruckte vnd geſchriebene Deduction mit unterſchiedlichen dazu gehörigen Beylagen.

Communicetur.

* * *

Man ſehe mein Teutſch. Staatsrecht, 42. Theil, S. 82. wie auch meine Erläuter. des Oſn. Fried. aus K. Hofr. Handl. *ad art.* 5. §. 26. und meinen Tr. von der K. Stände Landen, S. 66.

§. 2.

Poſtſachen.

3. Apr. 1635.

Von Taxis Fraw Gräuin Alexandrina Wittibper Beueich an den Commendan-

ten zu Lindaw, daß Er Ihr in Anrichtung einer Post daselbst assistiren wolle.

Inhaerendo priori Rescripto et ejus copiam denuo includendo, iterum scribatur Civitati et simul etiam den Commendanten daselbst, Ihme diß Werckh auch befohlen sein zu laßen.

* * *

add. mein Teutsch. Staasrecht, 5. Theil, S. 82. 93. 95. 159.

§. 3.

Inquisition gegen einige Burger.

3. May 1647.

Lindau Statt, sive der Commendant daselbst, Maximilian Wilibald Graf zu Wolfegg, per litteras ad Imperatorem de dato 4. et pr. 27. Aprilis nechsthin überschickt seinen Bericht wegen der angestellten inquisition wider die Bürger zu Lindaw und die zween gefangene alldorten, nahmens Joseph Pruckmayrn vnd Peter Freyen, et adducit causas, warumb gedachte inquisition anjezo weiter nit fortzusezen, intercedendo für besagte Gefangene, damit selbige aus Kayserl. Clement, nach ausgestandener zweyjähriger Gefangenschafft, wieder auf freyen Fuß gelaßen werden mögen. Apponit der verordneten Commissarien Relation vnd acta.

Dicatur loco voti: Reichs-Hof-Rath befinde gleichergestalt, neben den verordneten Commissariis vnd Commendanten

zu Lindau / aus denen beederseits angezogenen Vhrsachen, daß dieser zweyer gefangenen halber mit fernerer inquisition wider die Bürger daselbsten nit fortzusezen, sondern, weilen die Gefangene nunmehr in die zwey Jahr in harter Gefängniß mit Eißen vnd Banden gehalten worden, vnd also ziemblichen abgebüßet, auch der Commendant vnd Commissarii selbsten vor sie vnd ihre Erledigung Ihrer Kayserl. Maj. vilmehr zur Kayserlichen Clemenz, als zur Schärpffe, einrathen, dann den jezo besorglichen Stand des Reichs nit allein anziehen, sondern auch der Statt bey wehrender Belegerung geleiste schuldigste trewiste Dienst rühmen; als wehre Reichs-Hof-Rath der gehorsambisten Meynung, es möchten Ihr Kayserl. Maj. in gnädigster Erwegung obberürter Vmbstände, aus Kayserl. angeborner Milde, gnad vor recht einwenden vnd den begangenen Fehler gnädigist nachsehen; jedoch ein gewöhnlichen Reuers, sich hinführo aller Gebühr nach zu verhalten, und dasjenige, was einem Burger vnd getreuen Vnderthanen gebürt, vnuergeßlich gehorsambist zu leisten.

§. 4.

Kayserl. Hulpigung.

Jovis 20. Mart. 1766.

Lindau, Reichsstatt, pto Homagii, sive

der besagten Reichsstatt bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, sub præs. 14. huj. bittet allerunterthänigst, um allergnädigste Zulaßung zu Ablegung der gewohnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. sub Lit. A. & B.

Wird der Stättische Anwald zu Ablegung des Huldigungs-Eides hiemit zugelaßen.

Martis 22. Apr. 1766.

Lindau, Reichsstatt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, hat an statt und in die Seele Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserl. und des heil. Reichs-Statt Lindau anheut den gewöhnlichen Huldigungseid abgelegt.

Von Lübeck.

*) Siehe oben die Concluſa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 2.

§. 1.

Patricii und Zirckelbrüder.

12. Nov. 1636.

Lübeck, Reichs-Stadt, sive die Patricii vnd Zirckelbrüeder daselbsten, petunt, Ihnen Ihre Privilegia zu confirmiren.

Fiat.

* * *

Siehe meinen Tr. von der Reichsstättisch. Regim. Verfaß. S. 86.

§. 2.

§. 2.
Reichs-Matricular-Anschlag.
16. Febr. 1651.

Zu Lübeck Burgermeister vnd Rath sub praes. 17. Januarii nechsthin, exponit, daß obgleich sie wegen ihres Reichs-Contingents anfangs auf ein Drittel, Hernach aber auf die Halbscheid moderirt worden, so habe sich ihr Vermögen biß daher doch nit gebeßert, sondern sie seyen je länger je mehr in größern Abgang gerathen, dahero die Noth erfordere, daß sie noch um fernere moderation anhalten müßen: Pitten derowegen, Ihr Kayſ. Maj. wollen entweder denen hiebevor in Anno 1606. verordneten inquisitions-Commissarien, nemblich dem Erzstifft Magdenburg vnd Stadt Nordhausen, oder jemand andern in dem Nieder Sächsischen Craiß, allergnädigst auftragen vnd befehlen, über beyliegende articul die Zeugen abzuhören, den Augenschein vnd literaria documenta, sambt was dahin weiter gehörig, ein- vnd alles ad notam zu nehmen, in einen rotulum zu verfaßen, vnd darbey ihre Bedenken zu eröffnen, damit, wo nit jezt, dannoch wenigst bey künfftigen Reichs-Tag, solches eingebracht, vnd eröfnet, und darüber, juxta dispositionem Instrumenti pacis, gebührende moderation ergehen möge.

Die Supplicanten biß auf künftigen Reichs-Tag zur Gedult zu weisen.

Siehe meinen Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 1328.

§. 3.
Brausachen.
17. Sept. 1652.

Zu Lübeck Sothherrn, Eltiste und ganze Compagny der Rothbrauer, contra Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck, in memoriali sub praes. 2. hujus, beklagen sich, daß, wider ihre alte habende Kayſ. und Königl. privilegia, Statuta, und bishero gehaltene übliche Ordnungen, viel vom Adel und Landbegüterte auf dem Land, und viel Bürger, absonderlich von dem Rath, sich des Bierbrauens und Verkaufung deßelben gebrauchen und also ihrer Compagny die zeitliche Nahrung abschneiden, unerachtet ihre Häuser absonderlich auf dieses Brau-Werck gewidmet und ihnen Burgermeister und Rath auch, über die alte gewöhnliche Accisen, noch höhere und unerträgliche Anlagen auflege, und über alles dieses gleichsam indifferenter die fremde Bier in der Stadt ausgeschenckt und verkauft werden: Und ob wohlen der Rath daselbsten ihnen noch unter dem 22ten Auguſt. 1651. eine resolution und Decret ertheilet, dieses unbefugte Brauen und Malzen abzustellen; so könnten sie doch zu keiner Execution darum gelangen, weil der meiste Theil von dem Rath selbsten sich dieses unbefugten Brauens bedienen; et petunt, Ihr

Kay-

Kayserl. Maj. wollen sie bey ihren hergebrachten Freyheiten allergnädigst schützen, und manuteniren, und dem beklagten Stadt-Rath anbefehlen, daß sie die neuaufgerichtete Malz- und Brauhäuser alsbald abschaffen, und das ferner Brauen verwehren, sie, die ordinari-Brauer, auch bey den vorigen und alten Accisen, als von jedem Schäffel sieben Gruschen, und bey Ausführung ihres Biers, geruhig zu laßen, und zu diesem Ende wider Burgermeister und Rath Mandata poenalia, cassatoria, inhibitoria, et de non amplius turbando, zu erkennen, auch, auf den Fall der Rath die Execution nit thun wollte, ihnen, dieselbe selbsten zu vollziehen, zu gestatten.

Communicetur dem beklagten Rath zu Lübeck, daß sie innerhalb 2. Monathen auf dieses Memorial ihren fürderlichen Bericht einschicken, und die klagende Rothbrauer immittelst mit keiner Neuerung beschweren sollen.

30. Sept. 1652.

Zu Lübeck Sothherrn, Eltiste und ganze Compagny der Rothbrauer, contra den Rath daselbsten, sub praes. 23. hujus, berichten, daß sie zwar in Hofnung gestanden, es würden sich diejenige Privilegia, die sie in ihrem jüngsten memorial hätten beylegen sollen, allhier bey der Kayserl. Reichs-Registratur befinden: Weilen sie aber verständiget, daß dieselbe nit vorhanden, sondern, wie ihnen

nen wohl wißend, hinter dem Rath befindlich; Als bitten sie gemeltem Rath anzubefehlen, daß sie solche, wie auch alle andere Exemtiones und Satzungen, so zu ihrem Gewerb gehörig, edirn und herausgeben sollen.

Scribatur dem Rath zu Lübeck, daß er alle und jede instrumenta und Satzungen, so die Sothherrn, Eltiste und ganze Compagny der Rothbrauer concernirn und betreffen, unweigerlich in copiis vidimatis extradiren und aushändigen solle.

Iidem in alio memoriali sub pr. 26. hujus berichten, was gestalt der Rath bereits ihren gemeinen Wirth, Hanß Panzern, acht Tag unverschuldter in der Gefängniß gehalten, und des Peter Frobosen Haußfrauen eine Poen von 180. Rthlr. dictiret, und sie beede Abgeordnete, als Wirich Eckher, und Peter Frobosen, wegen dieser Allhero-Abordnung gleichmäßig übel von dem Rath angesehen, und vielleicht zu einer Bestrafung gezogen werden möchten, solches aber wider alle Billigkeit und Rechten laufe; Als bitten sie, ihnen ein Protectorium poenale wider den Rath zu Lübeck, oder diejenige, so sie zu vergewaltigen gedencken mögten, zu ertheilen.

Addatur priori rescripto, daß sie die Rothbrauer an Vollführung ihres Processs nit hindern, und diese beede Abgeordnete, als welche zu dem End hiehero

geschickt

geschickt worden, weder mit einiger Geld oder Thurn-Straf, oder einiger Verhaftung, deswegen belegen, oder auch sonsten in andere Wege deßen entgelten laßen.

4. Febr. 1653.

Rothbrauer zu Lübeck contra den Rath daselbsten; sive jeztgemelter Burgermeister und Rath in literis ad Caesarem de dato 6. Nov. nuperi et praes. 8. Jan. überschicken ihren Bericht auf das am 17. Sept. nechsthin an sie ergangene Kayserl. Rescriptum, et petunt, die Supplicanten zum schuldigen Gehorsam, und mit ihrem Suchen an sie, als ad Forum competens, zu verweisen.

Idem Magistratus in literis ad Caesarem sub dato eodem et praes. 10. Jan. nup. überschicken ihren weitern Bericht auf das an sie den 1. Oct. 1652. ergangenes Kayserl. Rescriptum, et petunt, diese und dergleichen ungehorsame Leuth mit ihrem unwahrhafften Suchen abzuweisen, und sie bey ihrem verdrießlichen Obrigkeitlichen Amt allergnädigst zu schützen. Apponunt 3. Beylagen und Lit. A.

Communicetur.

§. 4.

Kayserliche Huldigung.

Jovis 13. Febr. 1766.

Lübeck, Statt, pto Homagii, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald Joachim

chim Gottlieb von Fabrice sub praes. 3. huj. exhibendo Mandatum speciale ad præstandum Juramentum Homagii, supplicat hum. pro clem. Mandatarium ad hunc actum admittendo; cum Adj. sub num. 1. & 2.

Würde Supplicant eine verbeßerte, auf die vor dißmal erlangte Kayserliche Dispensation von der local-Huldigung sich gebührend beziehende, Vollmacht in dem hiemit anberaumenden zweymonatlichen Termin beybringen; so ergehet so dann fernerer Bescheid.

Martis 4. Mart. 1766.

Lübeck, Statt, puncto Homagii, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice, sub præs. 27. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 13. ej. mensis, & Mandatarium ad præstandum Juramentum homagiale admittendo; cum Adj. sub num. 3. & 4.

Hat es, Einwendens ungehindert, bey dem vorigen Concluso sein bewenden.

Lunæ 21. Apr. 1766.

Lübeck, Reichsstatt, pto Homagii, sive Statt-Lübeckischer bevollmächtigter Anwald von Fabrice, exhibendo die eingelangte Vollmacht in hum. satisfactionem Concluſi de 13. Febr. a. c supplicat. hum. pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum homagiale, cum adj. sub num. 5. & ult. Concl.

Admit-

Admittatur nunc Mandatarius ad præstandum Juramentum homagiale.

Sabbathi 10. Maji 1766.

Lübeck, Reichsstatt, pto Homagii, sive der Statt Lübeck bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und des heil. Reichs-Statt Lübeck anheut den gewohnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 1.

Elisabethen-Closter.

29. Jun. 1550.

Herr Otho Cardinal zu Augspurg. Nachdem Ine die Päbstliche Heiligkeit mit Sanct Elisabethen-Closter zu Memmingen, welches lange Zeit vnuersehen gestanden, daßelb in seines zu Dillingen erbauten Collegii nutz zu gebrauchen, bedacht, vnd aber die von Memmingen dagegen einrede haben würden, Pitter, die Kayserl. Maj. wolle, seiner vnuerhört, niemandt nichts bewilligen.

Soll bey der Cantzley verwart werden.

§. 2.

Wegziehender Burger-Güther.

23. Aug. 1550.

Statt Memmingen, vmb Confirmation eines Artickels aus Irem Burgerrecht, Nemblich wo ein Bürger oder Bürgerin aus Irer Statt ziehen, deßgleichen, wo jemand Fremb-

der

der etwas bey Jnen erwerben würde, daß dann dieselbigen die liegende Gütter, so sie in Zeit Jres Burgerrechts gehabt, oder sonst ererbt, in nechster Jahrs-Frist darnach volgend hingeben, verkauffen vnnd in rechter Burgershende stellen sollen.

Jst Jhnen die gepetten Confirmation ad Futura, doch dergestalt, zugelaßen, wenn ein Burger daselbst verrücken will, daß er schuldig sey, seine liegende Güeter in Jares-Frist ainem andern Burger, so Jhme derselbig, was ein anderer darumb geben vnnd bezalen will, zuverkauffen: Jm Fall aber, daß ain Ausländer güeter daselbst ererbt, des Gelegenheit nit were, das Burger-Recht zu Memmingen anzunehmen; so solle er gleicher Weise seine Güter (doch wann Jme gelegen, dieselbigen zu uerkauffen,) den Burgern vor anpieten, aber daneben die bürgerlichen Beschwerden, so auf den Güetern stehen, zu tragen schuldig seyn, vnd so fern ainer so uil als andere dafür geben will, für andere zugelaßen werden, Vnd im Fall, daß ainer in beeden obbeschriebenen Fellen die güeter für sich selbs anders, dann oblaut, verkauffte, so sollen die Burger zu Memmingen, doch nit länger dann zween Monat darnach, den Abtrib oder Wiederkauf darauf haben.

§. 3.

§. 3.
Bürgerrecht.

3. May 1652.

Gueffer, Johann, Doctor Medicinæ zu Memmingen, sub praes. 29. Aprilis nechsthin, beschwert sich, daß der Rath daselbst sein geheyrathetes Catholisches Weib ihme, gegen Offerirung des gewöhnlichen Gelds, nit verstatten wollen: Petit, ihme die immunitæt ratione der bürgerlichen Beschwerden, gleichwie andern Geistlichen und Doctoribus, allergnädigst mitzutheilen; sodann dem Magistrat ernstlich zu befehlen, daß er seinem Weib das Bürger-Recht ohne Tax, weilen er es zuuor nicht annehmen wollen, unweigerlich erfolgen laße.

Rescribatur Magistratui, daß er des Supplicanten Eheweib das Bürger-Recht, gegen die Gebühr, wie Herkommen, nit verweigern solle: Et indicetur Supplicanti, daß er sich dem Statuto und Herkommen daselbst gleich andern bequeme.

§. 4.
Rathsfähigkeit.

11. Jul. 1768.

v. Wogau, David, Syndicus, und v. Schoelhorn, Johann Georg, Raths-Consulent zu Memmingen, pto Eligibilitatis zu Geheimen-Raths-Stellen, sive implorantis. Anwaldt Edler von Bissing sub praes. 5. Martii anni praeteriti stellet aller-

unterthänigst vor und bittet, pro clem. declarando Consiliarios liberae Civitatis imperialis Memmingensis eligibiles in Senatum Secretiorem, vel saltem Consiliariis modernis indulgendo hanc Eligibilitatem. appon. Num. 1. et 2. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de praes. 5. Martii anni praeteriti rescribatur dem Magistrat der Reichs-Stadt Memmingen um Bericht cum termino duorum mensium.

§. 5.

Kayserliche Huldigung.

Veneris 14. Mart. 1766.

Memmingen, Reichsstatt, pto Homagii; sive der besagten Reichsstatt bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, sub praes. 10. huj. bittet allerunterthänigst um allergnädigste Zulaßung der gewöhnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. sub Lit. A. et B.

Admittatur der supplicirende Anwald ad præstandum Juramentum homagiale.

Martis 22. April 1766.

Memmingen, Reichsstatt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft, der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Memmingen anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 6.

§. 6.

Reichslehen.

Sabbathi 1. Mart. 1766.

Zu Memmingen Burgermeister und Rath pto Investituræ über den vierten Theil des Bluthanns zu Erckheim, sive bevollmächtigter Lehensanwald Moll sub praes. 28. Febr. nup. übergibt allerunterthänigstes Bitten pro clem. renovando Investituram, admittendoque ad Juramentum fidelitatis; cum adj. sub Lit. A. & B.

Admittatur Supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

Martis 22. April 1766.

Zu Memmingen, Burgermeister und Rath, pto Investituræ über den 4ten Theil des Blutbanns zu Erckheim, sive der bevollmächtigte Lehensanwald, Albrecht Theodor Moll, hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgelegt.

Von Mühlhausen.

§. 1.

Erbschafften.

21. Aug. 1550.

Statt Mühlhausen. Den Supplicanten ain Declaration zu geben, daß in dem Fall, so durch sie angezaigt, Brüder oder Schwester Kinder mit ihres abgestorbenen Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern, die andern ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stend zu erben vermög

gemainer Recht vnd fürnemblich der Constitution, so etwa von ihrer May. Regiment Anno 21. zu Nüremberg ausgangen, pillich zugelaßen werden. Wie dann auch das angezogene Ihrer derer von Nüremberg Statut., davon in actis meldung beschicht, (inserantur verba Statuti, prout recitantur in actis et linea subducta notantur) dem Rechten nach kainen andern Verstand haben soll, vnangesehen, was für widerwertige Gebreuch dagegen angezogen, denen doch durch obberürte Constitution genzlich derogiert; vnd sey demnach Ihr May. Befelch, daß sie, die von Mühlhaußen, sich dergleichen Irrungen halber, In Faßung Ihrer Vrthail vnd Abschid derselben Constitution auch dieser Irer May. Declaration In allweg gemes vnd gehorsam erzaigen, alle nichtigkait vnd vnpilliche Beschwerden zu verhüten.

§. 2.

Schmähgedicht:

3. Sept. 1550.

Sebastian Rodemann contra Dominicum Bonat. Pitt die Kayserl. May. wolle einsehens haben, damit er von gedachtem Bonat vnberuhigt vnd vnbetrüebt pleiben möge, vnd Ime lenger nit zusehen, das er weitter schmähschrifften, wie er dann hiemit eine, von Ime ausgangen, vbergebe, vber Ine dichten möge.

Denen von Mühlhausen zu schreiben, das

das sie des Supplicanten anzaigens halben, vleißig Erfahrung nemen, vnd so fern sich daßelb also befind, alsdann darob sein, daß solcher Dichter mit allem ernst, vermöge gemeinen Recht, vnd des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschid, gestrafft, damit Jr May. des nachclagen ainmal enthebt, vnd nit verursacht werde, selbs gepürlichs einsehens zu tun.

§. 3.
Closterhöfe.

9. Jul. 1649.

ChurMainz, nomine proprio vnd seiner . . . auch wegen seiner dreyen Clöster im Eichfeld, Reifenstein, Anroda und Zella, contra Burgermeister vnd Rath der Stadt Mühlhausen; sive Jhrer Churfürstl. Gnaden Anwaldt, Georg Friderich Lindenspür, sub praes. 6. hujus exponit, obwohlen sein Herr Principal, vnd jeztgedachte ihme übergebene 3. Clöster, in der Stadt Mühlhausen 3. Clöster Höf, wie auch in selbigem Territorio vnd Districtu verschiedene mehr demselben angehörige Land-Güeter von allen so ordinari- alß extraordinari-collecten vnd Besteurungen befreyet, durch rechtmeßige titulos erlangt, vnd selbige von vilen Sæculis in ruhigem vnd vnabgetriebenen posses innen gehabt vnd genoßen, daß jedoch, dieses alles unangesehen, Burgermeister vnd Rath der Stadt Mühlhausen obberührte Clöster-Höf

gewaltthätiger Weiß überfallen, vnd erst newslich den 16. Decembris deroselben mit-Raths-Verwander, Joachim Pleßing, den Clösterlichen Frey-Hof Reifenstein allda mit 4. Soldaten vnd 4. Stadt-Knechten gewaltsamblich angefallen, die Thür mit Hebeißen aufzubrechen versuchen, vnd, nachdem solches nit angehen wollen, die Closter-mauren übersteigen vnd daraus zwey, wie nit weniger ein anderer auch Ihr Mit-Raths-Freund, Georg Walther, aus denen Anrodischen vnd Zellischen Clöster-höffen, mit ebenmeßigem Gewalt, durch Soldaten vnd Stadt-Knecht, 4. Pfert, ein Kuehe, vnd etliche Schaf-Vieh, hinweg nehmen laßen: vnd obwohl sein herr Principal Ihnen den Unfueg remonstrirt vnd vmb restitution deß Abnahmb gebetten, were gleichwohl nichts zu erhalten gewesen; petit dieser Vrsachen halben gegen Burgermeister vnd Rath zu Mühlhausen Mandatum poenale inhibitorium et restitutorium ac de non amplius turbando sine clausula cum citatione.

Wann der Supplicant würdt förmlich begehrn, so solle ergehen, was recht ist.

§. 4.

Reichsmatricular-Anschlag.

29. Mart. 1650.

Mühlhausen Reichs-Stadt per Jonam Schrimpf in puncto moderationis der Reichs-Anlagen de praes. 21. hujus, berichtet,

richtet, daß sie auf das den 17. Januarii nechsthin ergangene allergnädigste Decret bey den Niedersächßischen ausschreibenden Craißfürsten sich angemeldet, vnd wegen einer Moderation der Reichs-Anlagen angehalten, vnd Hülff gesucht, aber nichts erlanget, petunt ita que rursum, Commissionem auf Herrn Herzogen Ernsten zu Sachßen vnd Stadt Nordhausen, damit dieselbe durch dero Subdelegirten sich zu Mühlhausen einfinden vnd über ihre Beschwernißen aus dem Grund sich informiren vnd darüber Ihr Kayserl. May. allerunterthänigste relation erstatten sollen.

Verbleibt bey vorigen den 17. Januarii nechsthin ergangenen Bescheid.

* * *

Siehe meinen Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 1328.

§. 5.
Handlungssachen.
26. Apr. 1768.

Zu Mühlhausen Kauf- und Handels-Leuthe, contra den innern Stadt-Rath und die Schuz-Juden daselbst, puncto contraventionis contra leges et recessus fundamentales, den Rasch-Handel betreffend: sive ersagte Implorantes sub praes. 18. hujus überreichen per Agentem Hermann allerunterthänigste Klage, samt Bitte, um allermildeste Handhabung bey denen beschwohrnen und hart verpoenten Kayserl. und Stadt-

Grund-Gesezen, wie auch allergerechtester Excitirung des Kayserl. Reichs-Hof-Fiscals gegen die contravenirende Schuz-Juden, appon. Lit. A. bis Cc. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti sub praes 18. Aprilis anni currentis rescribatur dem Rath der Reichs-Stadt Mühlhausen: Kayserl. May. hätten aus der von klagenden Kauf- und Handels-Leuten übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung mit ungnädigem Mißfallen ersehen, welchergestalt, gegen den klaren und deutlichen Innhalt derer zwischen Rath und Burgerschafft errichteten, von Ihro Kayserl. May. in Gott ruhenden Herrn Vorfahren mit hochverpönter Warnungen bestättigten, und von ihm Magistrat eydlich beschwornen, Vergleiche, auch gegen den Buchstaben der eigenen Reverse der auf diese Stadt-Fundamental-Gesetze verpflichteten Schuz-Juden, zum Schaden der Burgerschafft, gleichwohl nun geraume Jahre nachgesehen worden, daß diese Juden sich in das dortige Haupt-Gewerb des Wollen-Waaren und Rasch-Handels eingemischet haben, und wie, unter dem unerfindlichen Vorwand, einer Dunckelheit obgedachter Vergleiche und Kayserl. Verordnungen, so wenig dem Einrathen des äußern Stadt-Raths, als dem Bitten der klagenden Kauf- und Handels-Leute, mittelst

telst eines den Juden zu ertheilenden Verbotts, Raum gegeben worden: Kayserl. May. befehleten dannenhero Ihme, Magistrat, über das eingeklagte gesamte Verfahren den zwischen dem innern und äußern Rath gemeinschafftlich zu verabfaßenden standhaften Bericht ungesäumt allerunterthänigst zu erstatten, immittelst aber, und bis zu deßen Einlangung und hierauf erfolgende weitere Allerhöchste Kayserl. Verordnung, die deutliche Vorschrifft derer vorhandenen Stadt-Grund-Gesetze genauest und besser, als bisher beschehen, zu befolgen; solchemnach sämtlichen sowohl in dieser Stadt angeseßenen, als dahin kommenden, fremden Juden allen Handel mit wollenen Waaren, welcher Gattung die seyen, a die insinuati Rescripti Caesarei, bey denen in den Kayserl. Verordnungen und Stadt-Recessen enthaltenen Strafen, gemeßenst zu verbiethen, auch, wie dieses alles geschehen, in Zeit zweyer Monathen an Kayserl. May. allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 6.

Kayserliche Huldigung.

Veneris 9. Maji 1766.

Mühlhausen, Reichsstatt, pto Homagii, sive der Statt Mühlhausen Anwald von Middelburg sub praes. 6. huj. übergibt allerunter-

unterthänigste Bitte pro clem. admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum homagii & fidelitatis, cum adj. sub Lit. A. & B.

Würde Supplicant eine verbeßerte, auf die vor dieses mal erhaltene Kayserliche Dispensation von der local-Huldigung sich beziehende, Vollmacht in der hiemit anberaumenden zweymonatlichen Frist beybringen, erfolget alsdann fernerer Bescheid.

Lunæ 9. Jun. 1766.

Mühlhausen, Reichsstatt, pto Homagii, sive Statt-Mühlhausischer Anwald von Midvelburg sub praes. 2. huj. producendo die verbeßerte Vollmacht, supplicat hum. pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum Homagii & fidelitatis; cum Adj. sub Lit. C. & D.

Admittatur nunc Mandatarius ad præstandum Juramentum homagiale.

Lunæ 21. Jul. 1766.

Mühlhausen, Statt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Johann Heinrich von Middelburg, hat anheut, an statt und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Burgerschafft und Beysassen der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Mühlhausen, den Huldigungseyd abgeschworen.

Von Noerdlingen.

Siehe oben die Reichs-Hofraths-Conclusa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 1.

§. un.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 28. Apr. 1766.

Nördlingen, Reichsstatt, pto Homagii, sive Implorantischer bevollmächtigter Anwald von Fabrice sub præs. 22. huj. exhibendo Mandatum speciale ad præstandum Juramentum homagiale, supplicat hum. pro clem. Mandatarium ad hunc actum admittendo; cum adj. sub. Lit. A. & B.

Admittatur Mandatarius ad præstandum Juramentum homagiale.

Sabbathi 10. Maji 1766.

Nördlingen, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft, der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Nördlingen anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

Von Nordhausen.

§. 1.

Stiffts St. Crucis Probstey.

7. Dec. 1648.

Zu Nordhausen, Stifft S. Sanctæ Crucis; sive Senior vnd Capitul daselbsten, de dato 28. Sept. & præs. 7. Novembris jüngsthin

hin berichten, waß maßen gedachte Probstey berait vor zweyen Jahren durch Absterben Herrn Otth Ludwig Rheingrafen, ultimo provisi, vacirendt worden, vnd bitten, weilen sie eines andern wol qualificirten nicht weit Entseßenen, zu conservation ihrer Kirchen, hochbedürfftig sein, daß Ihr Kayserl. May. Herrn Johann Friderichen von Teutsch zu der Külen, Dhumb Capitular zu Halberstadt, mit solcher Probstey gnädigist provi-diren wolten.

1. Communicetur dem Capitul die dem Arnolden von Landtsperg auf des Rheingrafen Resignation ertheilte præsentation.

2. Communicetur diß Anbringen dem von Landtsberg um seine Erklerung.

7. Jul. 1653.

Zu Nordhausen Probstey, sive Capitulum ibidem, informat, quod cum dicta præpositura per Obitum Ottonis Ludovici Reingravii vacesset, ipsique de eo Anno 1648. Suæ Imajestati significassent, responsum fuerit ex Consilio Imperiali Aulico 4. Oct. anni ejusdem audiendum desuper esse Arnoldum de Landsperg utpote resignatarium dicti Reingravii, de quo etiam eidem Landspergio intimatum fuerit, addita informatione de Statutis Capituli, ad quam intimationem nihil fuerit responsum, quanto igitur necessitas Ecclesiæ de alio Præposito sibi prævideri,

requi-

requirat & Landspergus resignationem in se factam non prosequatur, petunt eam conferri Urbano Heun, Consistorii Moguntini Erfurti Consiliario, sigillifero et Decano ad B. M. V. ad gradus

Doceant de insinuatione Decreti 4. Octobris 1648. in Supplicatione allegati.

20. Sept. 1653.

Nordhausen Probstey, sive Vrbanus Heun, Dechant und Sigillifer zu Erfurt, in duobus memorialibus de praes. 10. und 16. hujus adhuc instat, ut sibi dicta Præpositura concedatur ex causis aliis relatis.

Fiat, jedoch, daß es dem von Landsberg, da er innerhalb 2. Monathen sich anmelden thete, unpræjudicirlich seye.

§. 2.

Stiffts Privilegien ꝛc.

17 Mart 1651.

Zu Nordhausen Stifft, sive Dechant, Senior vnnd Capitul-Gemein daselbsten, de praes. 21. Febr. nechsthin, exponunt ad longum, was sie und das Stift vor diesem Kriegs-Wesen für ruin erlitten vnd ausgestanden vnnd daß sie vast vmb alle ihre documenta vnd Schuldbrief kommen, auch ihre privilegia allein auf ihre Person vnd nit auf die Güter verstanden, vnd finistre ausgedeut werden wollen, wie in specie geschehen von Görgen Tylo von Wertter vnd Wilhelm von

Arn-

Arnstadt, daher sie höchst benöthigt worden, Ihr Kayserl. May. vmb Schuz anzuruffen; bitten derowegen sie wollen ihnen nit allein die vorige privilegia renoviren vnd confirmiren, sondern auch, auf maß vnd Weiß bey dem Privilegio Kayserß Matthiæ ad marginem, wie von ihnen annotirt worden, zu extendiren. Apponunt privilegium Imperatoris Sigismundi et Matthiæ.

Pro iisdem intercedit D. Elector Moguntinus de praes. 20. Febr. nechsthin.

Fiat Confirmatio in priori forma et indicetur denen Supplicanten, wann sie wider jemand sich zu beklagen vnd solches in specie anbringen werden, solle darauf ergehen, was recht ist.

§. 3.

Thätlichkeiten gegen das Stifft.

Veneris 26. Apr. 1720.

Zu Nordhausen Stifft S. Crucis, contra den Magistrat, Burgerschafft und übrige Tumultuanten daselbst, in puncto fractæ Pacis, sive gedachten Stiffts Senior und Capitul, per Joh. Albert Schunna, sub praes. 27. Mart. nup. exponendo, contra Pacem Westphalicam, und mit Verlezung der Kayserlichen Salvæ Guardiæ, ausgeübten thätlichen Beginnens, supplicat, pro, in securitatem Capituli, ferenda sufficienti, & congrua Ordinatione Cæsarea. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Cum

Cum inclusione Exhibiti, fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und zwar ad interim, und biß zu anderweiter Kayserlichen Verordnung, auf Kosten des Magistrats und Burgerschafft zu Nordhausen: Den geklagten gefährlichen Auflauff und gewaltsame Einbrechung in des Stiffts angehörige Häuser, auch bey thätlicher Hinwegnehmung des Schulers Martens weiters verübten Muthwillen, gründlich zu untersuchen, wie nicht weniger die, in Gefolg solcher Untersuchung, sich etwa hervor thuende Rädelsführer zu gewöhnlichen Hafften, den gewaltthätig hinweggeschleppten Martens aber wieder ad locum unde in Freyheit bringen zu laßen, diesen auch wieder allen ferneren Gewalt zu schützen, insonderheit aber den Magistrat zur Verantwortung zu ziehen, daß derselbe diesem ärgerlichen Unwesen von Amtswegen nicht gesteuert, und denen angezeigten Umständen auch sonstigen Anscheinen nach, dieser schweren Vergewaltigung sich mit theilhaftig gemacht habe, fort über ein und anderes, mit Beylegung des Protocolls und ihres räthlichen Gutachtens, in Zeit von zwey Monathen zu berichten, inzwischen aber autoritate Cæsarea zu verfügen, damit selbiges Stift für

weite-

weiterem Ungemach gesichert seyn möge; zu welchem Ende dann

2. Commissioni Cæsareæ Patentes zu gehöriger Verkündigung anzuschließen, mittelst welchen allen und jeden Eingesessenen der Statt Nordhausen, bey Kayserlicher schwerer Ungnade, auch Leibs- und Lebens-Strafe, geboten werde, sich fridlich und ruhig zu betragen, das klagende Stifft auch in keinerley Weise zu betrüben, und forthin sich aller Thätlichkeit und Empörung zu enthalten.

* * *

Man sehe mein Teutsch. Staatsrecht, 41. Theil, S. 395.

§. 4.

Betragen eines Rathsverwandtens.

Mercurii 2. Dec. 1767.

Nordhausen Stadt, das ungebührliche Betragen des quatuor viri Mayer betr. sive Burgermeister und Rath der Stadt Nordshausen sub dato 23. Sept. & præs. 15. Octobr. nuperi erstatten per à Middelburg allerunterthänigsten Bericht, samt Bitte, pro clem. in jungendo præfato quatuorviro condignam satisfactionem pro illata Iniuria. Cum adj. sub Lit. A. usque E. inclusive.

1. Ponatur der allerunterthänigste magistratische Bericht de præs. 15. Octobris anni currentis ad acta. Et

2. Re-

2. Rescribatur eidem: daß er wider die Behörde darinnen verfahren, da er die eventualiter eingelegte Appellation, samt dem aus irrigen in Ehe-Sachen geführten principiis, (welche ihm hiermit ernstlich verwiesen würden,) herrührenden abschlägigen Decret dem Protocollo, als welches doch alles geschehene enthalten solle, nicht einverleibet habe: weil aber der Mayer weder die Appellation prosequiret, noch auch sich hierüber beschweret, vielmehr bey vollem Rathe auf ungebührliche Art sich vergangen; so habe Kayserl. Maj. denselben in dem Magistratui in originali & Copia beygeschloßenen Decreto zu behörigen Respect gegen den Magistrat angewiesen, welches derselbe ihm insinuiren, und dadurch diese Sache gehoben seyn solle.

3. Fiat Decretum an den quatuorvir Mayer, hoc modo: Nachdeme derselbe sich nicht entsehen, statt der bey Abschlagung einer Appellation und nicht geschehenen Eintragung dieses Vorgangs ad protocollum, offen gestandenen Beschwerde den unrichtigen Weg zu erwählen, in dem Rath gleichsam einen Tumult anzufangen, und sich dabey ungebührlicher Respects-widriger Ausdruckungen zu bedienen; als werde ihm solches von Kayſ. Maj. wegen Ver- und

Er-

Er- zu einer behörigen, einer zum Stadt-Regiment erkieseten Person anständigen, und der von ihr einem solchen Consessui gebührenden Achtung, bey Strafe schärferer Kayserl. Einsicht, angewiesen.

§. 5.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 14. Jul. 1766.

Nordhausen, Statt, pto Homagii, sive Implorantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 7. huj. supplicat hum. pro clem. admittendo ad præstandum Juramentum Homagii & fidelitatis. Appon. Lit. A. & B. Admittatur Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Lunæ 21. Jul. 1766.

Nordhausen, Statt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Johann Heinrich von Middelburg, hat anheut, anstatt und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Nordhausen den Huldigungseyd abgeschworen.

§. 6.

Reichslehen.

11. May 1767.

Nordhausen Stadt, pto Investituræ über die Reichs-Vogtey und Schultheißen-Amt; sive Burgermeister und Rath der Stadt Nordhausen sub dato 19. Julii & præs. 16. Aug. a. præt. überreichen per à Middelburg

aller-

allerunterthänigste Lehens-Muthung über die Reichs-Vogtey- und Schultheißen-Amts-Gerechtigkeiten, samt Bitte: pro clem. præstandis impertienda præstitis Renovatione Investituræ.

Idem Anwaldt von Middelburg sub pr. eodem übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag zu der Lehens-Requisition de praes. hodierno, samt dem letztern Lehen-Brief, wie auch das Mandatum speciale, ad praestandum Juramentum Investiturae juncto hum. petito: pro clem. admittendo Mandatario ad Juramentum. Appon. Lit. A. et B.

Idem sub praes. hodierno exhibet allerunterthänigste Anzeige und Erklärung die laudemial-praestation betref. et supplicat pro clem. eandem acceptando.

1. Ponantur Requisita Investituræ samt der Erklärung puncto praestandorum ad acta und hat es bey letzterer sein Bewenden. Würde nun.

2. Supplicans binnen zwey Monathen die anerbottene praestanda praestiren, erfolget alsdann pto petitae Investiturae fernere Kayserl. Verordnung.

Von Nürnberg.

*) Siehe auch oben die Concluſa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 1. 2. 3. 4.

§. 1.

Post- und Botensachen.

6. Oct. 1636.

Reichs-General-Postambt; sive Alexandrina von Taxis Wittib de praes. 18. Marty & 2. hujus in duobus memorialibus conqueritur contra Magistratum Noricum, daß derselbe den Gisbertum di Buois, welchen Sie auf Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz gnedigiste Recommendation allda zum Postverwalter destinirt des Post Ambts privirt, petit mandatum de restituendo et non amplius turbando.

Fiat mandatum sine clausula de restituendo & amplius non turbando sub pœna 20. marcarum auri & termino 2. mensium ad docendum de paritione.

20. Dec. 1636.

Postwesen im Reich; sive Alexandrina von Taxis Wittib, contra den Rath zu Nürnberg, mandati pœnalis sine clausula de restituendo den dorthin præsentirten Postmeister Gisbertum de Boys accusat contumaciam dictæ Civitatis & petit, ut intus. Conquiratur si aliquid ex parte Senatus productum fuerit, casu quo non fiat eventualis paritoria in Contumaciam.

23. Dec. 1636.

Postwesen zu Nürnberg; sive die Grässin von Taxis alß Erb-General-Postmeisterin im Reich, contra Burgermeister vnd Rath der

der Stadt Nürnberg, mandati pœnalis sine clausula de restituendo den daselbsthin verordneten Postmeister Gisbertum de Boys, sive dictus Senatus de præs. 15. hujus exhibet Exceptiones sub-& obreptionis ab A. usque G.

Communicentur der Gräfin von Taxis.

12. Febr. 1647.

Reichs-Post-Ambt zu Nürnberg, sive der Postmeister daselbsten, Johann Abondio Somigliano contra Burgermeister vnd Rath zu Nürnberg de præs. 5. hujus, conqueritur, daß dieselbige seiner Schwester Franciscæ Lucretiæ, welche sein Schwager Jacob de Feberß, als voriger Postmeister daselbsten zu einer völligen Erbin instituirt, auch vnter andern Ihr 2920. fl. 12. kr. in der Statt Nürnberg stehende Wechselgelter zugeaignet, vnd solche, wie es gebreuchig, in der Statt Banco einschreiben laßen, jeztgedachte Wechsel-Gelder nit ausfolgen laßen wollen, sie habe dann vorher das Testament in originali, (so sie aber in præjudicium der Post-Freyheit bis dato nicht thun wollen, sondern allein ein vidimus vorgewiesen) auf das Rathhauß gelegt haben werde. Petit, weilen das Chur-Mainzische Abmahnungs-Schreiben bey dem Rath zu Nürnberg nichts verfangen, derselbe auch an gedachte seine Schwester von Zeit ihres Ehemannß seel. Bedienung, das Schuzgeld vnd andere dergleichen bürgerliche Onera,

wie auch von ihme anjezo begehrn, vnd alles, was sie nur wider die Post-Freyheit erdenckhen können, zu thun sich anmaßen, Ihr Kayserl. Maj. geruhen sub pœna 100. marcarum auri mehrgedachtem Rath aufzulegen, daß er seiner Schwester die Gelder cum damnis & expensis vnwaigerlich abfolgen, ihne Supplicanten auch, als jezigen Postmeister, mit Abforderung einiger bürgerlicher schazung oder andern beschweren, sondern in seinem anvertrauten Dienst ihn allerdings imperturbirt laßen. Apponit . . . . . .

Includatur dem Magistrat zu Nürnberg mit dem ernstlichen Befelch, daß sie des vorigen Postmeisters de Febers hinderlaßener Wittib die geclagte gelter alsbald restituirn, mit der Auflag, das testament auf das Rathhauß in originali zu legen, ferner nit anfechten, dieser sachen auch, als welche Ihrer Kayserl. Majest. cognition ainzig vnd allein vnterworfen, sich weiter nit anmaßen, ingleichen dem jezigen verordneten Kayserl. Postmeister Somigliano in Verwaltung des Kayserl. Postambts keinen Eintrag oder Verhinderung zufügen sollen; & intra terminum duorum mensium doceant de paritione.

3. May 1647.

Post-Ambt zu Nürnberg, sive Bürgermeister vnd Rath daselbsten de dato 31. Mart.

vnd

vnd pr. 27. Aprilis jüngsthin, respondent ad rescriptum Cæsareum 12. Febr. Posonii datum, beziehen sich auf ihre den 10 Febr. gethane Antwort, darvon sie wiederumb eine Abschrifft beylegen, verhoffen, daß sie ihre motiuen für der Statt gerechtsamb dergestalt beygebracht, daß verhoffentlich Ihr Kayserl. Maj. sie darbey handhaben werden, vmb welchen Schuz vnd Handhabung sie nochmahlen allerunterthänigist bitten thun.

Communicetur.

7. Jun. 1651.

Postwesen im Reich, sive Graf von Taxis contra den Rath zu Nürnberg sub præs. 6. May, berichtet, daß der Rath daselbst ihr meistes Fundament auf des gewesten Postmeisters zu Franckfurth Johann von Pürcken attestation und reversales sezen, hingegen bekanndt, daß derselbe mit dem Feindt correspondirt, vnd meineidig worden, auch deßwegen bey dem Reichs-Hof-Rath ein ganzer Process wider ihne geführt worden, petit durch die Kayserl. Commissionen zu Nürnberg dem Rath noch ein vnd zum leztenmal ihr Beginnen bey würcklicher Verlierung ihrer privilegien vnd gänzlicher Niederwerfung ihres Bottenwercks in dem Kayserl. Erb-Königreich vnd Landen zu uerweisen, vnd perpetuum silentium zu imponiren.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Mainz mit dem Gesinnen vnd Begern,

daß Ihr Churfürstl. Gnaden auch ihres Theils daran sein vnd bey dem Reichs-Directorio die Verordnung vnd Verfügung thun wollen, damit dem Postwesen und Postverwalter zu Nürnberg von dem Magistrat daselbsten weiter kein Eintrag geschehe, noch ichtwas dargegen machinirt vnd verwilligt werde.

Martis 9. Dec. 1766.

Postwesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra den Magistrat zu Nürnberg und die daselbstige Boten, Mandati S. C. & Paritoriæ, das Botenwesen betr. sive Impetrantischer Anwald von Muneretti sub præs. 15. Maji a. c. überreichet allerunterthänigste Vorstellung derer von dem Botenwesen, denen allerhöchsten Kayserlichen Patenten und Verordnungen, auch Wahlcapitulationen zuwider, zum empfindlichsten Eingriff und Schaden des Kayserlichen Reichs-Postregals, immerfort beschehenden Contraventionen, mit Bitte, pro clem. decernendis intus hum. petitis Rescriptis Cæsareis. appon. Lit. A. usque N. incl. in duplo. - -

Econtra Burgermeister und Rath zu Nürnberg sub dato 14. Jul. & præs. 14. Aug. a. c. überreichen per à Fabrice allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, das gemeinsame Reichsstättische, besonders aber Nürnbergische, uralte Botenwesen bey seiner gemeinnüzlichen Verfaßung fernerhin allermildest

dest zu beschirmen, und wider die unverschuldete Bedruckungen des löbl. Kayserl. und Reichs-Oberpostamts allergerechtest zu manuteniren; samt Beyl. sub Lit. A. & B.

Referuntur Exhibita.

Jovis 11. Dec. 1766.

Postwesen ꝛc. (wie zuvor.)

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 15. Maj. a. c. rescribatur ex officio dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Nürnberg: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Anzeige zu vernehmen gehabt, welchergestalten, gegen die vormalige Kayserliche Judicata de 8. Jul. 1746. & 28. Nov. 1748. und des Magistrats eigene gethane Paritions-Anzeige de 15. Jan. 1750. gleichwohl deßen Boten noch immer verbottene, entweder nicht an dem Ort der Aufgabe geschriebene, oder auch weiter, als der Botenritt gehet, lauffende Briefse und Pacqueter führeten; wie sich denn solches bey verschiedenen Visitationen der Boten also befunden habe: Nachdeme nun Allerhöchstdieselbe solches, als einen verderblichen Eingriff in das Reichs-Postwesen und Schmälerung deßelben, keineswegs gestatten könnten; als werde ihme, Magistrat, hiemit allergnädigst, doch ernstlichst, anbefohlen, in Gefolg

der besagten Kayserlichen Judicatorum und weiters darauf ergangenen Concluſi Cæsarei de 2. Mart. 1750. denen Boten die wißentliche Annahm solcher Brieffe und Pacqueter, so nicht in loco der Aufgabe geschrieben worden, oder welche weiter, als der Botenritt gehet, lauffen sollen, schlechterdings, und bey denen in den Postpatenten enthaltenen Strafen, zu untersagen, auch deßen Burgern, Einwohnern und Unterthanen die Aufgabe solcher Brieffe und Pacqueter an die Boten, außer der Confiscation, bey nahmhaffter Strafe zu verbieten, und selbe, dergleichen Brieffe auf die Kayserliche Post zu geben, anzuweisen, die Boten fleißig zu visitiren, und, wenn sich finden würde, daß ein Bote wißentlich dergleichen verbotene Brieffe oder Pacqueter aufgenommen habe, denselben Patentenmäßig zu bestrafen: Falls aber sich ergeben sollte, daß der Umschlag der Pacqueter de loco ad locum des Botenritts lautete, mithin der Bote in justa ignorantia versirte, ihme die bey Eröffnung des Umschlags verboten befundene Brieffe zwar abzunehmen, und auf die Kayserliche Post zu liefern, den Boten aber dißfalls, daferne er nicht in continenti einer Collusion überführet werden könnte, mit der in denen Kayserlichen Patenten enthaltenen Strafe zu verschonen, dagegen

gegen die Aufgebere solcher Brieffe in die ihnen gedrohete Strafe zu condemniren. Wie nun Magistratus diesem ein Genügen geleistet habe, und zu leisten gedencke, hierüber wären Kayserliche Maj. desselben allerunterthänigster Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

2. Cum inclusione des Magistratischen Exhibiti de præs. 14. Aug. a. c. rescribatur dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis: Hierüber seinen resp. Bericht und standhaffte Verantwortung in termino duorum mensium so gewißer zu erstatten, damit nicht nöthig seye, deßen ohnerwartet Kayserliche Verordnung ergehen zu laßen ꝛc.

* * *

Man sehe mein teutsch. Staatsrecht, 5. Theil, S. 46. 55. 56. 64. 67. 69. 77. 82. 95. 107. 144. 175. 189. 191. add. ibid. p. 14. 51. 53. 143. 159. 260. 261. 269. wie auch mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 150. 478.

§. 2.

Innwohner von Adel.

9. Aug. 1649.

Zörzin, Hester Jacobe, sub præs. 29. Julii nechsthin beschwert sich, obwohlen Ihres Ehewürths seel. Jacob Zörzin, Vorfahrer, wegen Ihrer meriten ein Privilegium des Adels,

dels, laut beykommender Abschrifft, erlangt, vnd Sie, Wittib, mit 2. Töchtern hinterlaßen, vnd dahero billig seye, daß sie, neben ihren Töchtern, solche Kayserl. Gnad genieſſen; jedoch in der Stadt Nürnberg, solches nit allerdings beobachtet noch gebührend respectiret werden wollen; Pittet derowegen, daß Ihr Kayserl. Maj. nicht allein ob solchem Privilegio ernstlich halten, sondern auch an den Magistrat zu Nürnberg ein Kayserl. Manutenenz-Schreiben ausfertigen laßen, daß ihren und beyden Ihren Töchtern die wohlerworbene Ehre des Adels nit entzogen, sondern ein Titul und andere prærogativen dergestalt ertheilt werde, wie es dem Kayserl. privilegio gemeß ist.

Includatur dem Magistrat, mit diesem Befelch, daß sie wollen daran seyn, damit das Kayserl. privilegium gebührend respectirt, vnd darwider nit beschwert werden.

§. 3.

Personal-Freyheit ex Privilegio.

17. Febr. 1650.

Seither Hanß Adam per Franciscum Mayr contra die Stadt Nürnberg, immunitatis ab oneribus personalibus conceſſæ &c. sub præs. 14. huj. exponit, wie daß seinen Vor-Eltern vnd Befreunden, Gordian vnd Matthæo Seithern, Gebrüdern, vmb willen ihrer schuldigsten Devotion gegen Ihr

Kay-

Kayserl. Maj. vnd Dero Erzhauß Oesterreich, von weyland Kayser Maximiliano dem Andern ein amplissimum Privilegium immunitatis ab oneribus & muneribus personalibus, vermög welches sie auch sich in allen Reichs-Stätten vnd Marckten vndt Flecken, auch Ihrer Kayserl. Maj. Erblanden, frey niederzusezen, darinnen zu wohnen, vnd nach ihrem Belieben wieder abzuziehen, allergnädigist ertheilt, vnd von Ihrer jeztregierenden Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirt worden: Welchem aber zuwider die Stadt Nürnberg zu den oneribus personalibus vnd Auflegung des Bürgerrechts zwingen wollen, Petit, bey diesem Privilegio immunitatis & exemptionis manutenirt zu werden, auch wider erwehnte Statt Nürnberg ein Mandatum inhibitorium mit angehengter scharpffern Poen allergnädigst zu ertheilen. Apponit vidimatam copiam dicti privilegii ex Cancellaria.

Doceat de insinuatione facta Privilegii & interea conquiratur, was vor diesem wegen dergleichen Privilegien von den Stetten eingebracht worden.

§. 4.

Manutenenz der Privilegien.

18. Apr. 1651.

Zu Nürnberg, Burgermeister vnd Rath, in litteris ad Imperatorem de præs. 1. Sept. anno 1650. congratulirn Ihrer Kayserl. Maj. wegen der daselbst geschloßenen Fridens-Execution,

cution, rühmen dabeneben, was Herr Duca d'Amalfi darbey für Bleiß vnd Bemühung angewendt, deme sie auch ein Memorial überreicht, mit der allerunterthänigsten Bitt, solches vermittelst würcklichen effects allergnädigst statt finden zu laßen.

In eadem, der Herr Duca de Amalphi, de eod. præsentato, recommendat der Statt treue Bezeigung bey den Fridens-Executionstractaten, vnd bittet, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath vnd Cammer-Gericht, aus sonderbaren Kayserl. Gnaden, zu uerfügen, daß der Statt Privilegia, wie sie bey dem leidigen Kriegs-Wesen nit allzeit statt finden mögen, hinführo würcklich observirt, vnd ihren vngünstigen ohne vorgehende communication kein Glauben beygemeßen werde. Apponit der Stadt an ihn gestelltes memorial.

Ad Acta.

§. 5.

Stattsteuer.

13. Aug. 1653.

Von Portia Graf Maximilian de pr. 8. Apr. hujus anni, conqueritur, daß die Statt Nürnberg, auch nach dem Friedensschluß, ihme die adjungirte Statt-Steuer über vorher zu Kriegs-Zeiten beschehene Vertröstungen, nicht abstatten wolle, sondern deren Ausstandt bis auf 8650. G. fl. aufschwellen laßen, bittet, ihme mit Ernst darzu zu verhelfen. Apponit A. B. C. D. E. F.

Rescri-

Rescribatur Senatui: Daß sie den Supplicanten die leztverfallene Statt-Steuer alsobald unfehlbar entrichten, und sich wegen des übrigen Ausstands mit ihme auf gewiße termin der Bezahlung halben vergleichen, und, daß solches geschehen, innerhalb 2. Monathen dociren, auch ins künftig damit ungesäumt zuhalten sollen, damit Ihr Kayserl. Maj. zu Erhaltung der Gerechtigkeit nit verursacht werden, die Schuldigkeit bey ihnen durch Executions-Mittel einzubringen.

§. 6.

Streit mit Br. Onolzbach.

Veneris 29. Nov. 1720.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und Dero Beamte, in specie Dero Castner zu Roth und Stauff, die Besteurung der so genannten walzenden Stück und Handwercker derer Nürnbergischen Unterthanen betreffend; sive Statt Nürnbergischer Syndicus von Praun sub præs. 21. Apr. vorigen Jahres, exponendo, wasgestalten von beklagter Seite, wider die von seinen Principalen wohlhergebrachte Freyheiten, und darüber ergangene Judicata, das so offt bestättigte jus collectandi der so genannten walzenden Eigen- und Lehenstücken, auch Handwercker und Gewerbe, de facto entzogen werden wolle; supplicat. hum. pro clem. decernendo Mandato

dato pœnali caſſatorio, de non amplius turbando nec offendendo S. C. una cum Citatione ſolita, nec non Citatione, ad videndum, ſe incidiſſe in pœnam Privilegio Norico inſertam. appon. Lit. A. usque Nn. item E 1. ad Lit. I. & K 1. ad Lit. K. - - -

Fiat wider den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und deßen Caſtner zu Roth, ſo viel in der Beyl. ſub Lit. B. 2. 3. & 4. loco enthaltene ſo genannte walzende Stücke im Amt Roth betrifft, Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium, de non turbando, nec offendendo, ſed via juris procedendo, S. C. ſub pœna 5. marcarum auri puri, annexa Citatione ſolita: Uebriges Begehren hat, als nicht genugſam beſcheiniget, noch zur Zeit nicht ſtatt; ſondern würde Supplicant in ſpecie auch darinn die Poßeßion zulänglich dociren, erfolget fernerer Beſcheid.

Lunæ 6. Mart. 1724.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati die Einnehmung der Augenſchein im Oberamt Roth betr. - - -

Cum incluſione Exhibitorum, reſcribatur der Kayſerlichen Commißion: Mit beſonderem Fleiß daran zu ſeyn, auf daß dieſe langwührige koſtbare Strittſache, nach dem in der Kayſerlichen Verordnung deutlich vorgeſchriebenen modo, innerhalb

zwey

zwey Monathen zur Endschafft gebracht, und die von einem mit Bergwercksverständigen Personen besezten Collegio darüber eingehohlte Meinung, nebst dem Commißions-Gutachten, an Ihro Kayserliche Maj. eingesendet, oder, woran es haffte, und wie dem vorhandenen Impedimento abzuhelffen? ausführlich berichtet werden möge.

Lunæ 10. Nov. 1766.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra die Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Regierung und das Vogtamt Schönberg, Mandati, die von Seiten Schönberg beschehene widerrechtliche Bestrafung der Fornications-einfachen Ehbruchs- auch Frevel-Fälle betr. sive Impetrantischer Anwald von Fabrice sub præs. 26. Mart. a. c. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. nunc, ob moræ periculum, Mandatum arctius decernendo, una cum declaratione Partis impetratæ in pœnam Mandato priori insertam. appon. Lit. A. usque N. incl. & ult. Concl. in duplo. - - -

Idem sub præs. 30. Maj. d. a. überreichet allerunterthänigste Anzeige jenseits zu Schulden gebrachten Reichsgesezwidrigen Absprungs, annexo petito hum. pro clem. quantocyus Documentum Litispendentiæ in forma solita impertiendo, & Mandatum de desistendo ab illicito Recursu ad Cameram

ram Imperialem S. C. pœnale decernendo, una cum condemnatione in Damna & Expensas. appon. Lit. P. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 18. Dec. 1766.

Zu Nürnberg ꝛc. (wie oben.)

1. Fiat Sententia dahin: Nachdem

a) Kläger sich erkläret, dem beklagten Theil die Bestrafung derer von Nürnbergischen an den libellirten Orten seßhafften Amts- und eigenherrlichen Unterthanen begangenen Frevel in so ferne nicht streitig zu machen, als entweder diese Frevler in Marckgräflich-Anspachischen vier Pfählen in flagranti betretten werden, oder auch die Frevel den Marckgräflich-Anspachischen Wildbann und die Waldungen betreffen, ingleichem in so ferne sich die zu Schönberg befindliche Nürnbergische Amts- und eigenherrliche Unterthanen einen in die daselbstige Gemeindherrschafft einschlagenden Frevel zu Schulden kommen laßen: Es ist aber im übrigen

b) Kläger bey der Possession vel quasi der Frevel-Bestrafung an den Nürnbergischen Amts- und eigenherrlichen Unterthanen zu Schönberg, ingleichem der Frevel-Fornications- und Ehbruchs-Bestrafung an denen Nürnbergischen Amts- und eigenherrlichen Unterthanen zu Weigenhofen, Hannendorff, Diepersdorff, Leim-

Leimburg, Renzenhof, Rötenbach bey Lauff, Schweig, Lauffenholz, auf dem Lauffenholzer Hammer, zu Mögeldorff, Winn, Weißenbrunn, Ungelstetten, Roßmühl, Pözling, Weyersberg und Endenberg, in so lange nicht Beklagter in Petitorio, (welches ihm hiemit vorbehalten wird,) zu Recht ausgeführet, zu schüzen, und Lezterer sich dißfalls allex weiteren Beeinträchtigung der Statt Nürnberg und dasiger Eigenherrschafften zu enthalten, auch die von sothanen in Schönberg seßhafften Unterthanen zeithero zur Ungebühr erhobene Frevelstrafen und dißfallsige Unkosten, ingleichem die von denen an allen übrigen obbenannten Orten befindlichen Nürnbergischen Amts- und eigenherrlichen Unterthanen erpreßte Frevel, Unzucht- und Ehbruchs-Strafgelder und Unkosten zu restituiren schuldig. Da hingegen

c) Beklagter Theil, so viel die Fornications- und Ehebruchs-Bestrafung derer Nürnbergischen Amts- und eigenherrlichen zu Schönberg seßhafften Unterthanen, ingleichem die von Klägern ohne allen Beweis der dißfallsigen Poßeß libellirten Frevel-Fornications- und Ehbruchs-Bestrafung der Nürnbergischen Amts- und eigenherrlichen Unterthanen zuletten, Malmspach, Oberheydelspach und Gersdorff, und endlich die miteinge-

klagte Jura parochialia zu Schönberg betrifft, von der angestellten Klage zu entbinden und los zu zählen: Es bleibet jedoch Klägern, hierunter allenthalben in Petitorio ein anderes gebührend an- und auszuführen, unbenommen; Da immittelst

d) beklagter Theil, so viel in specie das Begräbniß derer zu Schönberg verstorbenen so wohl Anspachischen als Nürnbergischen Unterthanen betrifft, seiner gethanen Erklärung und Erbieten, den Schönbergern die Begrabung ihrer Todten, wo sie wollen, auch nach Ottensoos, frey zu laßen, und dem Pfarrer und Schulmeister daselbst die ehemalige ultra duplum vermehrte jura zu laßen, mithin das dißfalls in An. 1687. gethane Promissum zu erfüllen, nachzukommen, auch sothane Unterthanen, im Fall sie ihre Todte nach Ottensoos begraben laßen, mit Bezahlung einiger dißfallsiger Jurium Stolæ zu Schönberg zu verschonen: Kläger hingegen auch seines Orts, bis er in Petitorio ein anderes ausgeführet, sich aller Einschränckung des besagten Unterthanen circa locum Sepulturæ competirenden freyen Willens zu enthalten schuldig; compensatis expensis; annexis utrinque Executorialibus. So viel demnächst

2. die in dem neuerlichen sub præs. 26. Mart. nup. eingereichten Impetrantischen

Exhibito angezeigte weitere Attentaten anbetrifft; wird Impetrantischer Theil, in so ferne solche die in obiger Sentenz benannte Orthschafften betreffen, auf selbige ver- ratione der übrigen aber dahin angewisen, in separato behörig anzuruffen, die Possess so wohl, als Turbation, rechtsgenüglich zu bescheinigen, und darauf ferneren Bescheid zu gewärtigen.

3. Hat das Impetrantische sub præs. 30. Maji nup. ohne alle Bescheinigung angebrachte Mandatsbegehren nicht statt. ꝛc.

Mercurii 4. Jun. 1766.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, nunc vice versa, Mandati & Paritoriæ, pto denegatæ Restitutionis in integrum, nunc Revisionis, pto der Gemeinschafft und des Kirchweyhschuzes zu Mögeldorff ꝛc.

Hat die nachgesuchte Revision nicht statt.

§. 7.

Collectensachen.

Lunæ 15. Mart. 1723.

Görgel, Joh. Conrad, Doctor und Burger zu Nürnberg, sub præs. 23. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige, des von dem Magistrat zu Nürnberg mißbrauchenden Gewalts zu Enervirung der armen Burgerschafft, und durch übermäßige Einnahm der Türckensteuer über die Reichsstättische Regi-

mentsform hinaussteigenden Verfahrens, und dieserhalb benöthigten Untersuchung, bittet allerunterthänigst, sothane Anzeige mit allergnädigsten Augen anzusehen. appon. Lit. A. B. C.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Magistrat: Ueber dieses Anbringen und deßen Beylagen seinen überall ausführlich beglaubten Bericht, sonderlich in puncto der Türckensteuer, mit Beylegung derer über alle eingenommenen Türcken-Hülfgelder gehaltenen Steuerregister, oder Protocollen, ordentlich und specifice, innerhalb zwey Monathen, gehorsamst zu erstatten, damit Allerhöchst-Dieselbe allenthalben die rechte Wahrheit mit beständigem Grund zu ersehen haben mögen.

§. 8.

Schuldensachen eines Burgers.

Jovis 1. Jul. 1723.

Sörgel contra Nürnberg, diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwald Schumm sub præs. 25. Maj. nup. producendo allerunterthänigste gründliche Widerlegung des von dem Magistrat der Statt Nürnberg erstatteten Berichts, supplicat hum. pro clem. impertiendo Moratorio ad duos Annos, & decernendo Rescripto ad dictum Magistratum, de supersedendo ab ulteriori cognitione. appon. Lit. G. & H. in duplo. - - -

In

In eadem die sämtliche Creditores, per Praun, sub præs. 30. ej. bitten allerunterthänigst, den Sörgel mit seinem Gesuch ab- und an die Statt Nürnberg zu verweisen.

1. Rescribatur dem Magistrat zu Nürnberg: Dieweil Implorant unter andern hauptsächlich der zu geringen Abschäzung seiner Immobilien, Häuser und Gärten, halber sich beschweret, mithin auf diese Weise die vorhandene Creditores nicht vergnügen zu können; da ihme herentgegen, bey gestattender Veräußerung an auswärtige Käuffer, eine nahmhaffte Summ, zu sein und der Seinigen Subsistenz, nebst jener Zufridenstellung, übrig zu bleiben, vorgibt; solchemnach befindeten Kayserliche Maj. denen Rechten und Billigkeit gemäß zu seyn, wollten auch, Krafft dieses, gestatten, daß Impetrant einige unpartheyische, redliche, auswärtige Schäzere, dem Magistrat innerhalb zwey Monathen möge vorschlagen, welche sodann, nachdeme sie mit denen in gleicher Anzahl von erwehntem Magistrat zugeordneten einheimischen Taxatoren, in gewöhnliche auf dergleichen Verrichtungen abgefaßte Eyd und Pflichten samtlich genommen seyn werden, die würckliche Abschazung vollstrecken sollen; immaßen, was diese einmüthig, oder per Majora, nach gewißenhaffter Erwägung der beträchtlich vorfallenden Umstände, vor ei-

nen Werth determiniren, darum sollen es, bey etwa in einer folgenden Monathsfrist durch ihn, Imploranten, oder sonsten auf thunliche Art, mit möglichster an Handbringung eines innländischen und denen Privilegien gemäß qualificirten Käufers, der mehrers dafür zu geben gesinnet wäre, die gesammte Creditores anzunehmen, sich daraus, sub autoritate tamen judiciali, und nach dem Fuß der heilsamen Rechten, bezahlt zu machen, nicht weniger, so fern ein Ueberschuß herfürschlagen dörffte, selbigen, deductis sumtibus, an ihn, Imploranten, einzuantworten, schuldig seyn; wornach Magistratus sich zu achten wißen, anbey offtbemeldten Imploranten, des zu Ihro Kayserlichen Maj. genommenen Recurses halber, nichts in Ungutem entgelten zu lassen, erinnert wird.

2. Ponantur Exhibita vom 25. Maj. und 30. Jun. a. c. ad Acta; worauf Implorantischer D. Sörgel mit seinem unstatthafften Gesuch von hier ab- und an den Magistrat der Statt Nürnberg, daselbst, nach Maaßgab vorstehenden Kayserlichen Rescripti, die behörige Nothdurfft besorgen zu können, hiemit verwisen wird.

* * *

Mehrers von dieses Sörgels in die Stattverfaßung mit einschlagenden Sachen findet man in

in meiner merckwürd. R. Hofr. *Concl.* 1. 2. und 7dem Band.

§. 9.

Kayserl. Huldigung.

Martis 21. Jan. 1766.

Nürnberg, Statt, puncto Homagii, sive Statt-Nürnbergischer Bevollmächtigter, Joachim Gottlieb von Fabrice, sub præs. 9. huj. übergibt allerunterthänigst Mandatum speciale ad præstandum Homagium, annexo petito hum. pro clem. Mandatarium ad prædictum actum admittendo. cum Adj. sub Lit. A. & B.

1. Wann Supplicant zuforderist in termino duorum mensium eine verbeßerte, sich auf die vor dißmahl von Leistung der Local-Huldigung erhaltene Kayserliche Dispensation ausdrücklich beziehende, Vollmacht beygebracht haben wird, folgt alsdann in puncto admissionis ad Juramentum homagiale fernere Verfügung:
2. Würde auch Magistratus innerhalb der nemlichen Frist pro Confirmatione solita Privilegiorum gebührend anruffen; so ergehet auch dißfalls weitere Verordnung.

Martis 25. Febr. 1766.

Nürnberg, Statt, pto Homagii, sive Statt-Nürnbergischer bevollmächtigter Anwald, Joach. Gottl. von Fabrice, sub præs.

20. huj. exhibendo ulterius Mandatum ſpeciale ad præſtandum Juramentum homagiale, ſupplicat hum. pro clem. Mandatarium ad prædictum actum admittendo. cum Adj. ſub Lit. C. & D.

1. Ponatur die verbeßerte beygebrachte Vollmacht ad Acta.
2. Admittatur nunc der Stättiſche Mandatarius zu Ablegung des Huldigungs-Eydes.

Veneris 7. Mart. 1766.

Nürnberg, Statt, pto Homagii; ſive Statt-Nürnbergiſcher bevollmächtigter Anwald, Joachim Gottlieb von Fabrice, hat, anſtatt und in die Seelen Burgermeiſter und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerſchafft der Kayſerlichen und des Heil. Reichsſtatt Nürnberg, anheut den gewohnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 10.

Appellationsſachen.

Veneris 7. Febr. 1766.

Richter contra Löffelholz, - - -

In eadem Statt-Nürnbergiſcher ſubſtituirter Anwald von Fabrice Jun. ſub præſ. 3. huj. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 10. Sept a. præt. juncto petito hum. pro clem. Appellanti, ſub iterata comminatione caſſandorum Proceſſuum, præſtationem Juramenti Appellationis,

nis, ut & Cautionis, in persona coram Magistratu Norico secundum Privilegia injungendo, & ejus Exhibitum de præs. 16. Aug. a. præt. communicando, desuperque Magistratum Noribergensem prius audiendo. cum Adj. sub Lit Oo & Pp. it.ult.Concl. in duplo.

Nachdem Kayserliche Maj. durch den Ihrer allerhöchsten Entschließung vom 10. Sept. an. el. eigens eingerichten Vorbehalt denenjenigen Folgen, welche Magistratus in seiner Vorstellung vom 3. huj. besorget, bereits schon hinlänglich vorgebogen; als wird demselben zu allergehorsamster und um so gewißerer Befolgleistung obgedachten Concluſi Cæsarei nochmalen terminus bimestris anberaumt, als Kayserliche Maj. nach deßen Verfluß den Appellanten zu Leistung des Appellations-Eydes, in Gegenwart des Statt-Nürnbergischen Anwalden, ohne weiteres admittiren, und solchen bey Dero Reichs-Hofrath ablegen laßen würden.

Lunæ 14. Apr. 1766.

Richter contra Löffelholz und den Magistrat zu Nürnberg ꝛc.

Admittatur nunc Pars appellans ad præstandum Juramentum Appellationis proxima die Martii 22. mensis currentis, in præsentia des Statt-Nürnbergischen Anwalds von Fabrice.

Lunæ 21. Apr. 1766.

Richter contra Löffelholz und den Magistrat zu Nürnberg, Appellationis, sive Statt-Nürnbergischer special-bevollmächtigter Anwald von Fabrice sub præs. hod. exhibet die zur Abnahm des Appellationseydes erhaltene special-Gewalt, annexo petito hum. pro clem. ferenda intus petita Ordinatione Cæsarea. appon. Lit. Rr. & Mandatum speciale in duplo, sub Lit. Ss.

Rescisso Concluso de 14. Apr. nup. wird, in Gefolg Concluſi Cæsarei de 7. Febr. nup. appellantischer Theil, nach nunmehro von dem Statt-Nürnbergischen Anwalden von Fabrice übergebenen special-Vollmacht, zu Ablegung des Appellationseydes an denselben gewesen; und hat Appellans, wie solches von ihme befolget worden, zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

* * *

ſ. H. v. Ludolfs *Catal. Privileg. de non appell. p. m.* 67. u. f.

§. II.

Handwercker.

Lunæ 21. Jul. 1766.

Zu Nürnberg samtliche Meister der Gürtel-, Spangen- und Clauſur-Macher pto Confirmationis Privilegii; sive Jmplorantischer Anwald von Fabrice sub præs. 18. decurr. sup-

ſupplicat hum. pro clem. renovationem & confirmationem Privilegiorum impertiendo. appon. num. 1.

Fiat petita Confirmatio Privilegii Cæſarei in forma priori.

§. 12.

Reichslehen.

Jovis 23. Oct. 1766.

Nürnberg, Statt, und deren Lehenträger, Christoph Friderich Stromer von Reichenbach, pto Investituræ über die ehemalige Kohlerische, nunmehro Nürnbergische Reichslehengüter, sive der bevollmächtigte Lehensanwald Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheute den gewohnlichen Lehenseyd abgeschworen.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, und die bestellte Lehenträger des Spitals St. Leonhard zu Lauff, Georg Kühfuß und Johann Christoph Schmid, pto Investituræ über 24. Morgen Holz am Ochsenkopf, zum Spital St. Leonhard zu Lauff gehörig, sive &c. (ut supra.)

Nürnberg, Statt, und des Lauffischen Spitals bey St. Leonhard dermalige beede Lehenträger, Georg Kühfuß und Joh. Christ. Schmid, pto Investituræ über einen Reichslehenbaren Zehend zu Rückersdorff, fünf Söldengütlein allda, und ein Gut zum Nuschelberg, mit deren Appertinentien; sive &c. (ut supra.)

28. Jan.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, puncto Investituræ über den Blutbann, in denen zur Stadt gehörigen Gerichten; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice, hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, puncto Investituræ über allerhand Erz- und Bergwercke; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath puncto Investituræ über die Pfeiferische Reichslehen; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath puncto Investituræ, ac Confirmationis Privilegii, über die prosecution und Strafe der Straßenräuber auch anderer Uebelthäter; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt, Joachim Gottlieb von Fabrice, hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath puncto Investituræ, über die Burghut, samt mehr andern Gerechtigkeiten, auf die Wälder um Nürnberg; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, dann deren Lehenträgere, Christoph Friderich Strommer von Reichenbach und Jacob Gottlieb Volckammer von Kirchensittenbach; puncto Investituræ über verschiedene Reichs-Lehen zu Feucht gelegen; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, dann deren Lehenträger Christoph Friderich Strommer von Reichenbach, puncto Investituræ über die sogenanndte Kühedorfische und Waldstromerische, nachmals aber Geißkoflerische und Notthafftische, leztens Fezerische, jezt Nürnbergische Reichs-Lehen; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, dann deren Lehenträger Christoph Friderich Strommer von Reichenbach, puncto Investituræ über die ehemals Derterische, nachhero Fezerische, jezt Nürnbergische Reichs-Lehen; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb v. Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, dann deren Lehenträger, Christoph Friderich Strommer von Reichenbach, und Joh. Sigm. Haller von Hallerstein, puncto Investituræ über etliche sonderbare, ehemals an das Geschlecht derer von Vestenberg verliehene Stücke und Güter; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb v. Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, puncto Investituræ über etliche Stücke und Fischwaßer; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eid abgeschworen.

28. Jan. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath puncto Investituræ über den Blutbann in der

der Stadt; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

Von Offenburg.

§. 1.

Innerliche Unruhen.

Mercurii 24. Dec. 1764.

Zu Offenburg, samtliche Burgerschafft contra den Magistrat allda, pto diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Amwald von Wallau sub præs. 7. Nov. 1754. exhibet Deductionem Gravaminum, juncto petito hum. legali. appon. ult. Concl. & N. 15. 16. & 17. in duplo.

Idem sub præs. 24. Oct. 1758. übergibt allerunterthänigste nothgedrungene Vorstellung, samt Bitte, pro clem. decernendo Rescriptum ad Magistratum Civitatis Imperialis Offenburgensis de in posterum non amplius turbando, in causa principali vero vel nunc demum ordinanda Commissione ad inquirenda & tollenda eorum Gravamina, aut alias causam decidendo. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙. in duplo.

Idem sub præs. 7. Sept. 1764. überreichet allerunterthänigste Anzeige getroffenen gütlichen Vergleichs, una cum renunciatione litis, & petito, pro clem. Transactionem initam ratificando, & desuper tanquam su-

per

per re judicata tenendo, uti & reliquis petitis hum. deferendo. appon. ult. Concl. & Num. 1.

Idem sub præs. 10 Oct. d. a. übergibt allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte, pro clem. rescribendo Magistratui Offenburgensi, de non impediendo libero arbitrio in eligendo Mandatario ad tractandam amicabilem, sed potius omni meliori modo promovendo hocce negotio. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙ in duplo.

Econtra Schultheiß, Meister und Rath der Statt Offenburg sub dato 30. Jul. & præs. 5. Sept. 1754. erstatten per Vogel allerunterthänigsten Hauptbericht zu allergnädigster fernerweiter Kayserlicher Entschließung; mit Beyl. Lit. K 3. biß N. 4. & Subadj N. 1. biß 17.

Idem von Vogel sub præs. 7. Oct. d. a. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag zum Magistratischen Hauptbericht de præs. 5. Sept. d. a. samt Bitte, pro positione ad Acta. appon. Lit. Gggg.

In eadem besagter Magistrat sub præs. 3. Oct. 1764 überreichet per Agentem Braun einen zwischen Magistrat und Burgerschafft abgeschloßenen Vergleich, samt Bitte, pro clem. Recessus Transactionis inter Magistratum & Cives initi Confirmationem impertiendo, nec non super petitis Deputatorum civicorum intus nominatis gratiosissime decisionem ferendo. appon. Lit. A. & B.

1. Fiat

1. Fiat petita Confirmatio des getroffenen und von beyden Theilen exhibirten Vergleichs.
2. Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Offenburg: wie Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst gestatten wollten, daß dem supplicirenden burgerlichen Ausschuß, in Rücksicht seiner vielfältigen bey dem Vergleich gehabten Bemühung und erlittenen Versäumniß, die in §. 55. des ersagten Vergleichs verwilligte und in der ferneren Beylage sub B. specificirte Freyheiten zugestanden werden.

§. 2.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 18. Aug. 1766.

Offenburg, Reichsstatt, in pto Homagii, sive Schultheiß, Meister und Rath der Statt Offenburg sub præs. 16. huj. überreichen per Braun allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, pro clem. Civitatem Offenburgensem ab Homagio locali dispensando, & Mandatarium ad præstationem Juramenti fidelitatis admittendo. appon. Lit. A.

Würde supplicirende Reichsstatt allerforderist die Kayserliche allerhöchste Dispensation wegen Nachsehung der Local-Huldigung bewürcken, auch, wie solche allergnädigst ertheilet worden, in der hiemit anberaumenden zweymonathlichen

Frist, gebührend bescheinigen, und sodann eine verbeßerte, hierauf, und mit der Clausul: „Nur vor dißmahl„ ausdrücklich versehene Vollmacht binnen obigem Termin produciren, folget in puncto admissionis ad Juramentum homagiale fernerer Bescheid.

Lunæ 22. Sept. 1766.

Offenburg, Reichsstatt, pto Homagii, sive Schultheiß, Meister und Rath der Statt Offenburg, sub præs. 19. huj. überreichen per Braun allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum clem. de 18. Aug. nup. samt Bitte, pro clem. nunc Mandatarium ad præstationem Juramenti homagialis admittendo. appon. Lit. B. C. & D.

Admittatur nunc Supplicantium Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Jovis 2. Oct. 1766.

Offenburg, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Ferdinand August Braun, hat anheut im Namen und in die Seelen Schultheiß, Meister und Rath der Reichsstatt Offenburg den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 3.

Privilegien.

23. Febr. 1767.

Offenburg Reichs-Stadt puncto Confirmationis

mationis Privilegiorum; sive Schultheiß, Meister und Rath der Stadt Offenburg sub præs. 27. Maji 1766. überreichen per Braun allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte: pro clem. confirmationem Privilegiorum impertiendo. appon. Lit. A.

Idem Anwald Braun sub pr. 10. hujus übergiebt allerunterthänigste inhæsiv-Vorstellung, samt Bitte: pro clem. nunc impertienda confirmatione Privilegiorum.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

Von Pfullendorff.

§. 1.

Reichsanlagen und Matricular-Anschlag.

18. Apr. 1651.

Zu Pfullendorff, Burgermeister vnd Rath, de præs. 23. Aprilis anno 1650. Exponunt, welchergestalt sie wegen ihrer Treu vnd Devotion bey diesem Kriegs-Wesen verderbt, die Mauren vnd Thürn ruinirt, auch die Stadt selbst biß auf zweyhundert Heußer dem Boden gleich geschleifft worden, auch bis auf 48. ganz arme Burger, die sich vom rauchen Ackerbau ernehren müßen, abgenommen habe, zu welchem ruin sonderlich geholffen, daß sie in der Matricul zu hoch angelegt, vnd derowegen alle Einkommen der Stadt umb ein Spott verkauffen vnd in der Schweiz noch viel Schulden machen müßen: Bitten, sie der Reichs-Contribution vnd Anlag, sie werde gleich da

oder dorthin verwiesen, zu entheben, vnd sonderlich per Decretum zu befehlen, daß ihr Contingent der Reichs-Matricul noch bey nächstem Reichs-Tag auf die Beschaffenheit ihres Vermögens vnd Armuthey gerichtet werde.

Die Supplicanten biß auf künfftigem Reichs-Tag zur Gedult zu weisen.

§. 2.

Kayserliche Huldigung.

15. May 1767.

Pfullendorff, Reichs-Stadt, puncto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald Franz Anton Meyer hat anheut im Nahmen und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft obbesagter Reichs-Stadt Pfullendorf den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abgeschworen.

Von Ravensburg.

§. 1.

Wochenmarckt zu Altorff.

7. Oct. 1653.

Ravenspurg Reichs-Stadt; sive der Rath daselbst, de præs. 13. Sept. conqueruntur, daß zu Nachtheil ihrer privilegien abermahlen ein Wochen-Marckt in dem Flecken Altorff, Weingarten genandt, angestellet werden wolle; bitten um deßen Abstellung, maßen hiebevor von Kayser Rudolpho II. & Ferdi-

nando

nando II. auch geschehen. Apponit A. B. C. D. E. F. G. H.

Ihre Kayserl. Maj. loco voti zu erinnern, daß diese Sach Ihrer Erzfürstl. Durchl. zu Insprugg möchte eingeschlossen, und Ihrer Kayserl. Maj. anheimb gestellet werden, ob Deroselben beliebig seyn möchte, Ihre Erzfürstl. Durchl. in Conformitate deren hiebeuor von Kayser Rudolpho II. und Ferdinando II. abgelaßenen Kayserl. Rescripten dahin allergnädigst zu erinnern, daß Sie wollen die gnädigste Verordnung thun, damit dieser Wochenmarckt wiederum möge abgeschafft, und die Stadt bey ihren privilegiis erhalten werden.

*

Lectum coram S. C. M. in Consilio secreto 4. Novembr. 1653. & ab Eadem conclusum Ihrer Erzfürstl. Durchl. von diesem der Stadt Ravensburg Begern simpliciter communication zu thun.

§. 2.

Vergleich mit Oesterreich.

Jovis 17. Apr. 1766.

Zu Ravensburg Burgermeister und Rath contra die beede subordinirte Collegia daselbst, pto diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwald Franck sub præs. 3. Nov. 1756. übergibt allerunterthänigste Anzeige eines von Seiten der Reichsstatt Ravensburg

mit dem Kayſ. Kön. Landvogteylichen Oberamt zu Altorff, zu Folge allerhöchſter Kayſerlicher Verordnung, über verſchidene wichtige Differentien angeſtoßenen Vergleichs und deren ex parte der ſubordinirten beeden Collegiorum, Gericht und Gemeinde, dargegen formirenden Widerſprüche, auch ſonſtig-hierbey gepflogenen Handlungen; annexo petito demiſs. pro clem. deſuper ferendis ulterioribus Ordinationibus Cæſareis. appon. num. 1. usque 61. incl. in duplo. - - -

Idem ſub præſ. 18. Jan. 1757. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ad hum. Exhibitum de præſ. 3. Nov. 1756. ſamt Bitte, pro clem. inibi petitis deferendo, nec non contra intus mentionata Collegia decernendo Mandato illiciti Recurſus caſſatorio & inhibitorio, & de eventualiter querelas coram Judicio prævento & competente inſtituendo S. C. annexa Citatione ſolita. appon. Lit. A. B. C. in duplo. - - -

Referuntur Exhibita.

Veneris 18. April. 1766.

Zu Ravensburg Burgermeiſter und Rath contra die beede ſubordinirte Collegia daſelbſt, pto div. Grav.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Ravensburg: Nachdeme Ihro Kayſerliche Maj. nicht geſchehen laßen könnten, daß die Fertigung und Vollziehung der à

Magi-

Magistratu, in Verfolg der Kayserl. allerhöchsten Vorschrifft d. d. 3. Oct. 1732. mit der Kays. Kön. Landvogtey in Schwaben zu endlicher Beylegung der seit so langen Jahren obgeschwebten nachbarlichen Irrungen und wichtigen Differentien, nach so vieler angewendeten Mühe, getroffenen Vergleichspunctation durch die dagegen von denen burgerlichen Collegiis in pto der Jagdbarkeit gemachte, in re ipsa ganz ohnerhebliche, Einwendungen, zum grösten Schaden der Statt, länger aufgehalten, oder gar ins stecken gebracht werde; vielmehr Allerhöchstdieselbe, als obrister Beschüzer des gemeinen Wesens, zu Abwendung deßen ansonst zu besorgenden gänzlichen Verfalls, sothanen Vergleich, nach deßen ohngesaumt zu bewürckender Fertigung und Einsendung, allergnädigst zu confirmiren, und darüber so wohl pto der Jagdbarkeit, als sonst allenthalben, ohnverbrüchlich halten zu lassen, gemeint wären; im übrigen aber die von denen bürgerlichen Collegiis in wichtigen Angelegenheiten prätendirte Concurrenz und deren modum vor künfftige Fälle ohnentschieden laßen, und ihnen, ihre dißfalls zu haben vermeinte Gerechtsame auszutragen, vorbehielten; als habe Magistratus sich hiernach allergehorsamst zu achten, die burgerliche Collegia deßen zu bescheiden, und gesammte Burgerschafft,

bewandten Umständen nach, von nun an zu alsobaldiger genauer Befolgung deßen, was in oberwehnter Punctation ratione districtus & modi venandi, auch sonsten, verabredet worden, nachdrucksamst und unter der ernstlichen Verwarnung anzuweisen, daß im widrigen Ihro Kayserliche Maj. der Burgerschafft das exercitium der Jagd gänzlich zu inhibiren, und solches durch besondere hierzu zu bestellende Jäger zum Nuzen des Ærarii publici verwalten zu laßen, Sich ohnnachbleibend veranlaßet sehen würden. Wie nun Magistratus diesem allergnädigsten Auftrag die schuldigste Folge geleistet, hierüber erwarteten Kayserliche Maj. in einer zweymonathlichen Frist desselben allerunterthänigste Anzeige. ꝛc.

* * *

Das Reichs-Hofraths-Conclusum von 1732. 3. Oct. findet sich in meinen auserles. Reichs-Hofr. Concl. S. 592.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Mercurii 12. Nov. 1766.

Ravensburg Reichsstatt, præstandi Homagii, sive Implorantischer Anwald von Lucam sub præs. 20. Oct. nov. supplicat hum. pro clem. admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum Homagii. appon. n. 1. & 2.

Admit-

Admittatur Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Von Regensburg.

*) Man sehe auch oben die mehrere Reichsstätte zugleich betreffende Conclusa, §. 2.

§. 1.

Burgerliche Instanz:

6. Sept. 1649.

Mayr, Michael, Bürger zu Regensburg, contra Cammerern vnd Rath daselbsten, sub præs. 3. hujus, exponit, daß er entschloßen, dem Regensburgischen Privilegio sich zu submittirn vnd folgends aus dem Stadt-Rath daselbsten fünf oder sieben in Judices zu erwehlen, & petit, damit er mit arrestirung seiner Person vnd anderem biß zu Austrag der sachen vnangefochten verpleiben möge, ihm ein Kayserl. protectorium zu ertheilen. Apponit extractum protocolli sub A.

Injungatur Cammerern vnd Rath zu Regensburg, wider den Supplicanten, biß zu völligen Austrag der sachen, mit Arrestirung seiner Person vnd andern executionen innzuhalten.

§. 2.

Dominicaner.

7. Febr. 1653.

Dominicaner-Closter zu Regensburg; sive Prior und Convent deßelben, contra den

Rath zu Regensburg, sub præs. 22. Jan. beschweren sich, was gestallt Cammerer und Rath sich unterstanden, eigenthätiger Weiß auf ihrem eigenthumblichen Plaz vor ihrem Closter einen neuen Bau aufzuführen, und ob sie schon novum opus solenniter denuncirt, so habe doch solches nichts verhelfen wollen, sondern wären die Beklagte noch weiter fortgefahren, und den Bau zu ihrem höchsten præjudicio fortgesezt: Weil nun expressi juris, daß keiner auf des andern Eigenthumb eigenmächtiger Weiße bauen solle; als bitten sie, ihnen wider Beklagte ein Mandatum pœnale sine clausula, cum annexa Citatione ad docendum de paritione, aut videndum se declarari in pœnas Mandato insertas & refusione damnorum & expensarum dahin zu erkennen und zu ertheilen, daß sie allen Bau, welcher post factam denunciationem geführt und verfertigt, abschaffen und wieder in den alten Stand richten, auch den zugefügten Schaden erstatten, und sich bis zu Austrag der Sachen alles Bauens enthalten sollen.

Fiat petitum Mandatum, una cum citatione, sub termino 2. mensium & pœna 10. marcarum auri.

28. May 1653.

Dominicaner-Closter zu Regensburg, sive Prior und Convent daselbsten, contra den Rath allda, Mandati novi operis nunciationis, sive des Ordens Vicarius Fr. Eustachius

Stachius und Subprior Fr. Jacobus, de præs. 23. Aprilis reproducunt insinuatum Mandatum, und, weilen die Stadt bis dato demselben nit parirt, als bitten sie, den Gegentheil in die Poen dem Mandat einverleibt zu declariren, & arctius Mandatum. Apponunt instrumentum insinuationis sub A.

Econtra Cammerer und Rath der Stadt Regensburg de pr. 1. Marty, berichten, daß dieser Plaz, worauf das Gebeu geführt, nit denen Dominicanern, sondern ihnen, eigenthumblichen zuständig, wie sie denn solches in Memoriali weitläuftiger ausführen, offerunt tamen cautionem omnium bonorum, & petunt, auf solche geleistete gnugsame parition, das Mandatum zu cassiren, und sie der nunciation zu entlaßen. Apponunt instrumentum Cautionis.

Communicetur den P. P. Dominicanis der Stadt Einbringen.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 21. Nov. 1766.

Regensburg Reichsstatt, pto præstandi Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald August Ferdinand Edler von Lucam hat anheute im Namen und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft obbesagter Reichsstatt Regensburg den gewohnlichen Huldigungs-Eyd abgeschworen.

§. 4.
Reichslehen.

Lunæ 23. Jun. 1766.

Regensburg, Statt, pto Investituræ, sive Cämmerer und Rath der Statt Regensburg sub dato 30. Maji & præs. 17. decurr. überreichen per Fischer Edlen von Ehrenbach allerunterthänigste Lehensrequisition, samt Bitte, pro clem. renovanda Investitura & admittendo Mandatario substituto ad præstandum Juramentum fidelitatis.

In eadem Statt-Regensburgischer Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub præs. eod. hum. requirendo Feudum, supplicat pro clem. renovationem Investituræ impertiendo, & Mandatarium ad Juramentum fidelitatis admittendo. appon. num. 1. 2. & 3.

Admittatur supplicans Mandatarius ad Juramentum.

Martis 29. Jul. 1766.

Regensburg, Reichsstatt, pto Investituræ über das Probst- und Fridgerichte, &c. sive der bevollmächtigte Lehensanwald Fischer von Ehrenbach hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgeschworen.

Von Reutlingen.

§. 1.
Burgerannahm.

4. May 1550.

David Fullet, vmb Beuelch an die Stat

Stat Reütlingen, Jne zu Bürger anzunehmen.

Seind Jne hieuor den 4. May des jüngst uerschienen 49.ten Jars an die Stat Reütlingen promotoriales, Jne zu Bürger anzunemen, bewilligt, vnd dieweil die Zeit darzwischen verfloßen, das Datum prorogiert vnd auf heüt gesezt worden.

§. 2.

Stattsteuer.

23. Oct. 1653.

Hohenzollern, Graf Leopold Friderich, de præs. hodierno, beschwert sich, daß der Stadt Reitlingen erst um Bericht wegen der Stadt-Steur, so ihme zu seiner Unterhaltung angeschafft worden, geschriben werden solle, allegando rationes, warumb gemelter Stadt beschehenes Einwenden, ratione fidejussionis pro Patre defuncto præstitæ, nit zu attendiren, bittet derowegen, derselben die Bezahlung ernstlich aufzulegen.

Includatur etiam hoc memoriale Commissario Cæsareo, dicto Wagner, mit dem Anhang und Befelch, daß, wann die Stadt Reitlingen keine andere, als diese, so Jhr Kayserl. Maj. vor unerheblich halten, vorzuschüzen habe, er dieselbe zur Bezahlung auch executive, im Fall sie sich darzu in der Güte nit verstehen wollten, anhalte, und diese und andere bey

der

der Grafschafft Hohenzollern erhobene Bezahlungs-Mittel dem Supplicanten alsobalden hieher übermachen, auch, was er ins künfftig zu verrichten, solches ohne Mittel an Ihr Kayserl. Maj. gelangen laßen solle.

* * *

Man sehe des Freyherrn von HARPPRECHTS Cammergerichtl. Staatsarchiv, 3ten Theils Vorbericht.

§. 3.

Innerliche Unruhen und Oeconomie ꝛc.

Veneris 11. Jul. 1766.

Reutlingen, Statt, Oeconomie- und Debitwesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene bürgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmungen betr. sive Burgermeister und Rath der Statt Reutlingen, sub dato 22. Mart. & præs. 18. Apr. nup. erstatten per Moll allerunterthänigsten Bericht.

Idem Statt-Reutlingischer Syndicus Moll sub præs. 21. Apr. d. a. überreichet die zu dem allerunterthänigsten Official-Bericht gehörige Beylagen, cum petito hum. pro clem. ob extremum in mora periculum, acceleranda Resolutione Cæsarea; mit Beyl. sub num. 1. usque 57. incl.

In eadem innbenannter bevollmächtigter der gesammten Burgerschafft der Statt Reutlingen Anwald Stieve, sub præs. 26. Mart.

a. c.

a. c. exhibet nothgedrungene Anzeige und Bitte pro clem. decernenda Commissione in Dnn. Directores Circuli Suevici, de examinando, una cum Deputatis majoris Senatus rationes & versionem pecuniarum communium. appon. Supplicam sub Lit. A. & num. 1. in duplo. - - -

In eadem, die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses sub dato 22. & præs. 26. Maj. nup. erstatten per Regelin de Blumenfeld allerunterthänigsten Bericht und Anheimstellung; samt 2. Beylagen.

Referuntur Exhibita.

Jovis 31. Jul. 1766.

Reutlingen, Statt, Oeconomie- und Debitwesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene burgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmungen betr. sive Implorantischer bevollmächtigter der gesammten Burgerschafft der Statt Reutlingen Anwald Stieve sub præs. 28. huj. exhibet allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung, annexo petito hum. pro clem. desuper in judicando reflectendo.

Idem sub præs. 29. ej. überreichet allerunterthänigstes Additionale ad Exhibitum sub præs. 28. Jul. a. c. juncto petito hum. pro clem. Adjuncta sub Lit. A. & B. una cum Duplicato modo dicti Exhibiti ad Acta acceptando, & desuper reflectendo. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Absol-

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponatur der Bericht der Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses ad Acta.

2. Fiat Decretum an die samtliche Zunfft-hütten und Burgerschafft der Kayserl. Reichsstatt Reutlingen, sequentis tenoris: Ihro Kayserliche Maj. hätten mit allergerechtestem Mißfallen vernehmen müßen, was maßen anfänglich die Cramers-Verwandte dortselbst einige Rechenfächer nicht nur eigenthätig hinweggenommen, und solche, ohnerachtet des Burgermeisterlichen amtlichen Befehls, um so weniger zu Obrigkeits-Handen ausgelifert, als und vielmehr, ohne den Zunfftmeister beyzuziehen, nächtlicher Weile auf der Zunfftthütte sich versammiet, auf fürfordern bey Rath Mann für Mann nicht, sondern alle insgesammt, erschienen, und nicht zugeben wollen, daß die vorzüglich Widerspenstigen in den Gehorsam hätten gebracht werden können, ja weit ehender die Zunfftrichter angefangen hätten, auch gegen Willen des Burgermeister-Amts, und ohne Vorwißen der Zunfftmeister, besondere Zusammenkünffte zu veranlaßen, unter Vorspieglung verschidener vor das Publicum zu machen habender Erinnerungen, gegen die Wahl des Statt- und Spitalschreibers zu protestiren, und, da Magistratus auf das unfüg-

unfügliche Ansinnen nicht willigen wollen, mit äußerster Ohnanständigkeit, verschloßene Exhibita in ungebührlicher Form wie zu überreichen; so auch, wegen dort vorsevenden democratischen Regiments, aus sich einbildender Superiorität, die Obermacht über den Magistrat sich anmaßlich beyzulegen, Befehle in der Schule und an den Steuercaßier Beutler vorzuschreiben, und, da Magistratus derley unziemliche Anmaßungen in sehr gemäßigten Terminis ihnen verwisen, demselben Befehlsweis zu erklären, daß, wenn er nicht hierunter eines anderen sich begreiffen würde, sie, die Zunfthütten, bemüßiget seyn würden, ihre einbildende Superiorität mit Zwangsmitteln durchzusezen, und, daß dieselbe hievon eben so wenig, als von denen Zusammenkünften, gegen das ausdrückliche Verbott des Magistrats, abgelaßen, noch verstattet, daß die Stubenknechte und Mägde, welche ohne Geheiß der Zunfftmeister den großen Rath zusammengeruffen, zur Verantwortung um deßwillen hätten gezogen werden, noch dieses geschehen können, wie ein nehmliches in Zusammenberuffung der gesamten Burgerschafft, gegen das Verbott des Amtsburgermeisters, unternommen worden.

Kayserliche Maj. könnten dergleichen tumultuirliche und gewaltthätige Vor-

gänge nicht gleichgültig ansehen, sondern findeten Sich vielmehr veranlaßet, den bis anhero ausgeübten Unfug der Zunfft-hütten, und sämtlichen jenen, welche von der Burgerschafft hieran Antheil genommen, schärffest zu ver- selbige zumalen gemeßen ernstlichst dahin anzuweisen, daß diese und gesammte Burgerschafft, unter auf den widrigen Fall zu erwarten haben- der schwerester Kayserlicher Ahndung, von derley eigenthätig- offentliche Ruhe und Frieden stöhrenden, auch gemeinschädli- chen Unternehmungen gänzlichen unver- weilt abstehen, dem kleinen Rath, und besonders auch dem amtierenden Burger- meister, den schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen, und wann sie sich, in was immer für einer Sache, be- schweret zu seyn ermeßen, oder gegen den Magistrat überhaupt, oder gegen eine Magistratsperson insonderheit, gegrün- dete Beschwerde zu führen, oder aber, ge- meinnüzliche Erinnerungen zu machen, sich veranlaßet sehen sollten, sich keine Ei- genmacht, tumultuirliches Zusammen- lauffen, oder sonstige Ausschweiffung, sich zu Schulden legen, sondern vielmehr mit Bescheidenheit ihre etwa zu haben vermeinende gegründete Beschwerden, o- der sonstige Erinnerungen, Magistratui in gebührender Form anzeigen, um Re- medur oder Verordnung ansuchen, und, da

da solche nicht zu erhalten wäre, keinesweges, aus sich einbildender über den kleinen Rath auszuüben habender Superiorität, mit unanständigen, der schuldigen Subordination schnurgerade entgegen lauffenden Ansinnungen, am allerwenigsten mit anmaßlichen Decreturen und Signaturen, dem Magistrat begegnen, noch sich in Zukunfft in die Aemter-Bestellungen einmischen, oder auch an solche unbefugte Verordnungen ergehen, sondern ihre zu vermeinen habende Rechte allenfalls per Recursum an Kayserliche Maj. in gebührender Ordnung, und mit Beybehaltung der offentlichen Ruhe, auszuführen, sich lediglich angelegen seyn lassen sollen; mit dem Anhang, daß, ob zwar Kayserliche Maj. billige Ursach hätten, allschon jezo gegen diejenige, so sich hierunter auf das gröblichste vergangen, nach vorherig-gebührender Untersuchung, mit schärffest- und dem Vergehen angemeßener Ahndung fürzufahren, dieses jedoch vor dermalen, aus Kayserlicher allerhöchster Milde, übergangen werden wollte, weilen Kayserliche Maj. Sich allergnädigst verseheten, es werden dieselbe in Zukunfft sich der Gebühr schuldigen Gehorsams und des zu Erhaltung der Ruhe ohnentbehrlichen Eintrachts beßer, als bißhero geschehen, befleißigen, fortan Kayserliche Maj. nicht veranlaßen, daß, auf

den nicht erwartenden widrigen Fall, die bißherige Vergehungen mit dem zukünfftigen verbunden, und ein Jeder zuwider handlender nach aller Schärffe bestrafet werde.

Cum hujus inclusione in Originali & Copia ad publicandum & insinuandum, rescribatur

3. dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Reutlingen folgenden Innhalts: So mißfälligst Kayserliche Maj. die tumultuarische Vorgänge derer dortigen Zunfft-hütten und Burgerschafft vernommen, des Endes Sich auch allergerechtest bewogen gefunden hätten, vorstehendes geschärffte Decret an die Hütten und Burgerschafft zu erlaßen, und Magistratui ad publicandum anzuschliessen; so ungnädigst nehmeten Allerhöchstdieselbe auf, daß den vielfältig-Kayserlichen Verordnungen und dem bestättigten Reichsstatt-Reutlingischen Oeconomie-Plan, und denen darinn enthaltenen ausführlichen Instructionen schnurgerad zuwider, das Rechnungswesen sehr saumselig und schläferig besorgt, die Rechnungen weder auf bestimmte Zeit und Ziel gestellet, noch revidiret, am allerwenigsten abgehöret, sondern mehrere Jahrgänge ausständig gelaßen, und sonderheitlich bey der Steurcaße von 1752. her keine förmliche Rechnung gestellet, anbenebst auch die zwi-

schen

schen der Kauffmannschafft und denen Profeßionisten entstandene Irrungen, ohngeachtet hierüber das rechtliche Gutachten bereits vorligend seyn solle, jedoch biß nun zu nicht abgethan, eben dadurch aber die Unzufridenheit der Zunfftthütten und Burgerschafft verursachet seyn dörffte.

Kayserliche Maj. thäten diese gegen Ihre allerhöchste Kayserliche Verordnungen unmittelbar anlauffende Saumseligkeit nicht nur dem gesammten Magistrat, sondern auch und insonderheit einem jeweilig-amtirenden Burgermeister, als welchem, tenore der Kayserlichen Verfügungen, die sorgsamste Betreibung der Rechnungen auf Ziel und Zeit wohlbedächtlich auf das nachdrucksamste und vorzüglich anbefohlen worden, alles Ernstes und auf das schärffeste verwisen, selbem zumalen, und hauptsächlichst dem amtirenden Burgermeister, gemeßenst anbefehlen, daß derselbe, ohne alle Rück- und Nebenabsicht, nicht nur besorgt seyn solle, damit vor das künfftige die gesezte Rechnungslegungs-Termine richtig eingehalten, solche dem Probatori ohngesaumt eingelifert, die Defecten gezogen, solche den Rechnungsgebern zur Beantwortung zugestellt, und endlich solche von Jahr zu Jahr baldmöglichst abgehöret und völlig berichtiget werden, sondern daß

derselbe hiernächst auch den ohnausgesezten Bedacht nehme, dasjene, was an Rechnungen noch ausständig, oder nicht probirt, defectirt, und beantwortet, oder des endlichen noch nicht berichtiget sich vorfinden würde, all-dieses baldmöglichst nachgehohlet, fortan gesammtes Rechnungswesen in möglichster Bälde vor das vergangene gänzlich berichtiget, und vor das künfftige in guter Ordnung, nach schrifft der Kayserlichen Verordnungen, von Jahr zu Jahr, erhalten, auch, wie dieses allerunterthänigst befolget worden, Kayserlicher Maj. alljährlich um so gewisser allergehorsamst angezeigt werde, als auf den widrigen Fall Kayserliche Maj. nicht länger würden entstehen können, des daraus entstehenden Schadens halber forderſamst an den jeweilig-amtirenden Burgermeister, und allenfalls auch an gesammte Magistrats-Personen, sich zu halten, und auf dererselben Kosten so anmit solche Vorkehrungen zu treffen, welche hinreichend seyn werden, den allfälligen Unterlaß der Ordnung nach zu ersezen. Jngleichen gebeten Kayserliche Maj. Magistratui allergnädigst befehlichen auf, in den burgerlichen Jrrungen zwischen der Kauffmannschafft und Professionisten, Ausweis deren Rechten, und nach Erforderniß der dortigen Umstände, solche Maaßreguln einzuschlagen, und aus-

künfft-

künfftliche Entscheidungen zu machen, welche zureichend seyn werden, gesammte Burgerschafft außer aller erheblicher Beschwerde zu sezen, fortan Ruhe und Zufridenheit zwischen denselben dauerhafft herzustellen. Wo im übrigen in Betreff derer von dem Steuercaßier Beutler gestellten, durch den Bericht des Magistrats vor erheblich vorgeschriebenen Petitorum, dasjenige, was Magistratus, unter verhoffend-allerhöchster Kayserlicher Begnehmigung, bereits provisorie verfügt, mit Abschlagung derer übriger zweyer Petitorum, doch dergestalten, anmit begnehmiget werden, daß a) die Annehmung eines tüchtigen Scribentens lediglich auf die Gefahr des Steuercaßiers, b) mit möglichster Menage vor das Ærarium, und c) anbey nicht länger andauern solle, als biß die ausständig und dermals lauffende Rechnungen vollständig abgethan und hergestellet seyn werden; mit dem ferneren Anhang, daß unverweilt hieran Hand angeschlagen, und mit Ausarbeitung derselben ohnausgesezt fortgefahren, mithin allmöglichster Dingen die Berichtigung befördert, wie weit zumalen die Arbeit von Zeit zu Zeit gediehen, Kayserlicher Maj. allerunterthänigst mit angezeiget werden solle.

Schließlichen findeten Kayserl. Maj. gegen den Magistrat fernerweit höchst-

ahndungswürdigst, daß, ohnerachtet demselben, nach Ausweiß der ehehin an denselben erlaßenen allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, ihme anbefohlen worden, daß über samtliches Schuldenwesen der Statt Reutlingen eine vollständige Consignation eingesendet, auch, wie viel und was vor Schulden von Jahr zu Jahr getilget werden wollten, mit Einsendung der Schuldverschreibungen, vorläuffig angezeiget, und darüber Kayserliche Bewilligung erhohlet werden sollte, dieses nichts desto weniger biß nun zu nicht geschehen, so fort eine abermalige strafbar- und Ahndungswürdige Hintansezung allerhöchst-Kayserlicher Verordnungen hiedurch begangen worden seye: Gleichwie aber Ihro Kayserliche Maj. nicht weniger auch dieses Puncten halber Allerhöchst Dero Verordnungen genaueſt erfüllet wißen wollten; als werde nicht weniger dißfällige strackliche Befolgung Magistratui gemeßenst unter der Verwarnung anbefohlen, daß im widrigen nicht noth seye, auf Kosten derer Magistratspersonen, solche Vorkehrungen zu machen, welche, die genaue Befolgung samtlicher allerhöchst-Kayserlicher Verordnungen zu erzwingen, erklecklich seyn werden. Diesem allem hätte also Magistratus allerunterthänigst nachzugeleben, und von Zeit zu Zeit die allergehorsamste Befolgungs-Anzeigen einzulegen. ꝛc.

Lunæ

Lunæ 11. May 1767.

Reuttlingen Stadt-Oeconomie und Debit-Wesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene Unruhen, und höchst-gefährliche Unternehmungen, in specie innbemelte Supplicanten betreffend; sive innbemelte Supplicanten sub præsentato 1. Septembris anni præteriti überreichen per Fischer von Ehrenbach allerunterthänigsten Recurs, samt Bitte, um allergnädigste Amts-Restitution nebst allerdevotester Anheimstellung, was weiters über die angezeigte illegalen Vorgänge allerhuldreichest verordnet werden wolle. Mit Beylagen von Num. 1. bis 9. inclusive & ultim. Concluso in duplo.

Idem Fischer von Ehrenbach sub præsentato eodem exhibendo Mandata procuratoria, supplicat, pro clementissime unius exemplaris eorundem ad acta positionem, alterius vero Communicationem decernendo Appon. Mandat. procurat. sub Signo ⊙. in duplo.

Idem sub præsentato 22. Dec. dicti anni übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præsentato 1. Sept. dicti anni, samt Bitte, pro clementissime decernendo Rescripto S. C. tumultuariæ Electionis Senatoriæ annullatorio, remotarum ab officio, vel præteritarum personarum restitutorio, de quantocius prosequenda Inquisitione super libello famoso tributim prælecto & super Scheda affixa, adhortatorio,

nec non revisionis rationum per Deputationem attentatæ cassatorio, & quidem sub refusione omnium damnorum & Expensarum, denique vero reliquis humillime petitis gratiosissime deferendo. appon. Num. 10. bis 19. inclusive in duplo.

1.mo Nachdem Kayserl. Maj. aus derer respective præterirt- und gänzlich amovirten Statt-Reutlingischen Rath-Verwandten allerunterthänigsten Vorstellungen ersehen, daß dortige Zunfthütten und Bürgerschaft nicht nur gegen die allerhöchst-Kayserl. Verordnung de Anno 1755. und das weitere Conclusum de 31. Julii 1766. auch überhaupt gegen die dortselbstige Regiments-Verfaßung sich höchst-freventlich unterstanden, ihre tumultuarische offentliche Ruhe und Frieden stöhrende Zusammenkünften fortzusezen, ja einige aus ihnen die Sache sehr unerlaubt- und eigenthätiger Dingen dahin zu treiben gewußt, daß von denen vorgewesenen Zunft-Meistern, auch übrigen Burgermeister und Raths-Verwandten, einige bey der tumultuarisch vorgenommenen Wahl aus unterschiedlichen Vorspieglungen, theils gänzlich abgesezt, theils bey ihren vorbegleiteten Aemtern nicht belaßen, andere schlechterdings præterirt, dagegen meistentheils diejenige an deren Stelle eingesezt und befördert worden, welche im

vorigen Jahr bey Kayserl. Maj. gegen den dortselbstigen Magistrat Klage erhoben, und an denen tumultuarisch vor und nach erregten Zusammenkünften und Aufwieglungen der Burgerschaft, sonderheitlich auch nachhin an einer gegen die vorgeschriebene Rechnungs-Revision-Form neuerlich angeordneter so betittulter Rechnungs-Revisions-Deputation, dann unterlaßener Anfrag hierüber bey Kayserl. Majestät, nicht weniger Ordnungswidriger Zusammenruffung des ganzen Raths alleinig zu dem Ende, damit solchergestalten die Vota majora des engern Raths vereitelt werden mögten, die Schuld getragen, und auf diese Weise die unbefugtester Dinge im Schild führende Superioritäts-Gedancken des großen über den kleinen Rath durchzusezen, äußerst ahndungswürdig und strafmäßig gesucht; ohnangesehen, daß sothane ihre eingebildete Beschwerde bereits bey Kayserl. Maj. klagbar angebracht worden, in alle Wege die allerhöchst Kayserliche Entschließung, wie solche auch den 31. Julii daraufhin erfolget, abgewartet werden sollen: Kayserl. Maj. hingegen derley Ordnungs-widriges, eigenmächtiges, die offentliche Ruhe und Frieden unter dortiger Statt-Gemeinde stöhrendes, dem schuldigen Gehorsam und Subordination zuwiderlaufendes,

Unter-

Unternehmen ohnmöglich gleichgültig dahingehen laßen könnten; Als werde all jenes, was bey lezterer Raths-Wahl und sonsten vorgegangen, hiermit cassiret, und für null und nichtig erkläret, dargegen auctoritate Cæsarea diejenigen, welche ehevor die Burger-Meister-Raths- und Zunft-Meister-Stelle vertretten, wieder eingesezt, denen vermeintlichen neuerwählten sofort aufgegeben, die Raths-Stube nicht mehr zu betretten, auch die ihnen übertragene Aemter von nun an nicht nur nimmermehr zu begleiten, sondern auch die bishero bezogene Benuzungen denen zur Ungebühr præterirt- und abgesezten Raths-Verwandten unweigerlich anruck zu geben, keinesweges aber sich zu unterwinden, hiergegen dem durch gegenwärtige Kayserliche Verordnung plenarie restituirten ehevorigen Statt-Rath das geringste in Weg zu legen, sondern sich lediglich wie an vorgängige, so auch hienach und insonderheit an die den 31. Julii 1766. erlaßene ernstlichst gemeßene Kayserl. Verordnungen zu halten, und zu keiner Zeit mehr hiergegen etwas sich zu Schulden kommen zu laßen, im Gegenspiel aber vielmehr sich allem deme allergehorsamst zu fügen, was Kayserl. Maj. hier und in nachfolgendem allergnädigst und allergerechtest verordnen werden.

2. Fiat

2. Fiat Decretum an die intentirt- und nunmehro abgeschaffte Raths-Glieder dahin: Das vorstehende allerhöchst Kayserliche Conclusum weise aus, was massen die voriges Jahr gegen die Kayserliche Verordnungen, gegen die in Aula Cæsarea eingeführte Litispendenz, und überhaupt gegen alle gute Ordnung, recht tumultuarisch vorgenommene, an sich nichtige, Raths-Wahl gänzlich cassiret, und der vorige Magistrat plenarie restituirt werden solle, anbenebens auch durch solches gemeßen ernstlich verordnet worden seye, daß, gleichwie sämtliche jene, welche hierbey neuerlich eine vermeinte Beförderung erlanget, ihrer in der Zwischen-Zeit angemaßter Raths-Stellen und anderen Aemtern vollkommen entsezet worden, sie also auch sich nicht nur solcher zu enthalten, sofort die Raths-Stube nicht mehr zu betretten, sondern, und vielmehr die inmittelst bezogene Nuzungen denen hiebey præterirten, nunmehro restituirten, vorigen Raths-Personen unweigerlich und alsogleich zurück zu stellen hätten. All dieses werde denen hiermit abgeschaften vermeintlichen Raths-Gliedern nochmahls alles Ernstes, und anbey auch bedeutet, daß sie sich aller Wiederspenstigkeit enthalten, zu einig aufrührischen Zusammenkünften keine weitere Veranlaßung weder mittel- noch unmittel-

mittelbar mehr geben, der anmaßlichen Superiorität des großen über den kleinen Rath sich gänzlich entschlagen, keiner eigenmächtigen Absezung einer Magistrats-Person oder deren Officianten sich fernerhin unterziehen, die Rechnungs-Revisions-Form abzuändern sich zu keiner Zeit mehr anmaßen, sondern und vielmehr allem deme allerunterthänigst willig sich fügen, und unterwerfen sollen, was Kayserl. Maj. zu Erhaltung Ruhe, Fried und Einigkeit allergnädigst zu verfügen für gerecht und billig angesehen haben. Von sämtlich denenselben gewärtigten Kays. Maj. die genaueste und ohneinstellige allergehorsamste Nachgelebung so gewißer, als auf den widrigen Fall alle und jede zuwiderhandlende, als offentliche Ruhe- und Friedensstörer, auch Verachter allerhöchst Kayserl. Gebotts und Verbotten, angesehen und gegen dieselbe mit schwererer- allenfalls der in Patentibus Cæsareis ausgedruckten Leibs- und Lebens-Straffe, ohnnachsichtlich fürgefahren würde.

3. Fiant quoque Patentes Cæsareæ an den großen Rath und Burgerschaft der Kayserl. Reichs-Statt Reutlingen, sequentis Tenoris:

Kayserl. Maj. hätten zu ihrem allerhöchsten Mißfallen vernehmen müßen, daß einige von Seiten dortiger Burgerschaft und des großen Raths sich zerschiedentlich

lich unterzogen, nicht nur denen aus Reichs- Vätterlich- allerhöchster Sorgfalt erlaßenen, zu Erhaltung guter Ordnung, öffentlicher Ruhe und Friedens, abzielenden allergerechtesten Verordnungen, auf das strafmäßigste zuwider zu handlen, des Endes nicht nur verbottene wiederholte Zusammenkünften auf denen Zunfft-Hütten, ledig aus eigennuzig- und aufwicklerischen Absichten, nur damit die Superioritæts-Gedancken des großen über den kleinen Rath durchgedrucket werden mögten, gegen wiederhohltes Verbott des kleinern Raths, anzuordnen, solche auch so weit zu erstrecken, daß vor dem gewesten Wahltage diese continuiret, nicht nur eine sichere aufrührische Schrift bey sämtlichen Zunft-Hütten den 6ten Julii lezt verfloßenen Jahrs publiciret, dadurch die Gährung bey der Burgerschaft vermehret, sondern auch, als die Steuer- Cassier- Amtliche Patenten in denen Keltern zu Einbringung der Steuren angeschlagen, dem Publico zumahlen von den Umständen der Stadt eine etwaige Erläuterung mitgetheilt werden wollen, sich gar Einige unterstanden haben, sothanem Patent eine das öffentliche Credit hemmende Notam äusserst Ahndungswürdig mit beyzufügen, darüberhin auch zu bewürken, daß, nachdeme bey dem kleinen Rath die Vota majora

über

über die Umfrage, ob die gleichfalls ordnungswidrig angeordnete Rechnungs-Revisions-Deputation aus zerschiedenen Gliedern des kleinen und großen Raths, auch der Burgerschaft, bestehend, mit- oder ohne Rückfrage bey Kayserlicher Majestät vorsich gehen solle? in affirmativam ausgefallen, diese nemliche Frage bey versammlet gewesenen großen Rath neuerlich in Umfrage genommen, sofort, gegen das Conclusum des kleinen Raths, die von selbem beschloßene allerunterthänigste Rückfrage bey Kayserl. May. schlechterdings, und zu äusserster Ungebühr, unterlaßen, dardurch aber ganz offenbar getrachtet worden, die Superioritäts-Gedancken des großen über den kleinen Rath das dortmahls bereits bekannt gewesste leztere Allerhöchst-Kayserliche Conclusum eigenthätig, eben von daherd aber äusserst ahndungswürdig, durchzusezen, dabey zumahlen sich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche die schwereste Bestrafung, nach vorgangiger der Sachen Umständen angemeßener Untersuchung, verdienen werden. Gleichwie nun aber Kayserl. May. dißfallsige gegen Allerhöchst Ihro erlaßene Verordnungen anlaufende, auch öffentliche Ruhe und Frieden stöhrende Unternehmungen für äusserst ungerecht und höchst sträflich ansehen, wohlfolglich die voriges Jahr vorgenommene Wahl sowohl,

sowohl, als auch die Ordnungswidrig- und gleichfalls contra Resolutiones Cæsareas eigenmächtig veranstaltete Rechnungs-Revisions-Deputation, nicht nur allergerechtest cassiret und aufgehoben, sondern auch allergnädigst den vorgewesten dortigen Magistrat in vollester Maaße restituirt und wieder eingesezet, hingegen denen nun vermeintlichen gewählten Raths-Personen, von ihren Stellen sogleich abzutretten, auch die bißhero usurpirte Nuzungen denen zur Ungebühr entsezten vorigen Raths-Gliedern ohnweigerlich zurück zu stellen, so gerecht als gemeßen ernstlichst anbefohlen haben, und weiters verordnen werden, daß eine unpartheyische Untersuchung über das den 6. Julii 1766. vor den Zunfft-Hütten publicirte, den alten Magistrat sehr verunglimpfende, auch die Gährung unter der Burgerschaft erweiternde, Scriptum zu publiciren, und aus was Ursachen befohlen? auch wer die das offentliche Credit der Stadt hemmende Notam neben denen Steuer-Cassier-Amtlichen Patenten anzuschlagen verordnet? dann wer sich unterwunden habe, um die Superiorität des großen Raths und der Burgerschaft über den kleinen Rath durchzusezen, die per Vota majora in Betreff der anmaßlich angeordneten Rechnungs-Revisions-Deputation beschloßene allerunter-

thänigste Rückfrage durch Versammlung des großen Raths, und die dabey veranlaßte neuerliche Umfrage, ruckstellig zu machen, so auch sich verschiedener strafmäßigster sehr unanständiger Ausdrücke dabey zu bedienen; Also hielte Kayserl. Maj. ohnaußweichlich für nothwendig, all dieses per Patentes sowohl dem großen Rath, als der gesammten Burgerschaft, allergnädigst bekannt machen zu laßen, und ihnen sämtlich ernstlich zu befehlen, daß keiner dißfällig und vorgängig erlaßenen Kayserlichen Verordnungen sich im geringsten widersezen, sondern und vielmehr solchen in allen Stücken die allerunterthänigste schuldigste Folge leisten, und vor in Zukunft von allen aufwieglichen Zusammentrettungen, sich einbildenden Superioritæts-Gedancken über den kleinen Rath, und überhaupts von allen offentlichen Ruhe und Frieden stöhrenden Beginnungen, um so gewißer abstehen, und sich genau an die Kayserl. Entschließungen und allerhöchste Befehle halten werden, als im widrigen Fall sie gewärtigen sollen, daß gegen sie, als Verächter der Allerhöchst Kayserl. Gebott und Verbotten, zumahl offentlicher Ruhe- und Friedens-Stöhrer, nach Befund der Umstände, mit schwerester Bestrafung, ja allenfallßiger Leib- und Lebens-Straffe, verfahren werde. Gleich dem auch Kayserl.

Maj.

Maj., um allem Unweßen in Zeiten vorzubeugen, unter heutigem Dato denen Crays-Ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Crayßes die Kayserl. Commission ertheilt hätten, daß, auf den Fall der geringsten Zuwiderhandlung, gegen die Widerstrebende, auf bloße Anzeige des aus Kayserl. Macht neuerlich restituirten Magistrats, ohne weitere Rückfrage, fortan ohneinstellig eine nöthig erachtende Executions-Commission ausrücken, solche zumahlen nicht nur die Recalcitranten mit verfänglich executivischen Mitteln zu allerunterthänigst schuldigem Gehorsam bringen, sondern, denen Umständen nach, als Verächter Allerhöchst Kayserl. Befehlen, nach Befund, auf das schärfeste, allenfalls auch an Leib und Leben bestraffen; wornach sich jeder zu achten, und vor Schaden und Kösten zu hüten wissen würde.

4. Cum inclusione Patentium Cæsarearum in Copia rescribatur denen Crayß-Ausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Aus dem Anschluße würden dieselbe des mehrern ersehen, was Kayserl. Maj. in Ihrer Kayserl. Reichs-Statt Reuttlingen vor offentliche Patentes anschlagen zu laßen sich gerechtest bewogen gefunden. Da nun aber allweges daran gelegen seyn wolle, daß diesem dort neuerlich einzureißen be-

ginnenden Unwesen auf das nachdrücklichste vorgebogen, und solches gleich in ihrer Geburt ersticket werde; So fänden Allerhöchstdieselbe fernerweit für nothwendig, denen Crayß-Ausschreibenden Herrn Fürsten die Kayserl. Commission dahin zu übertragen, daß, in sofern denen Patentibus ihrem vollen Innhalt nicht nachgelebet werde, mithin der neuerlich restituirte alte Magistrat einer executivischen Assistenz benöthiget seyn würde, diese nicht nur, auf derselben geziemendes Ansuchen, Ihme unweigerlich angedeyhen, sondern auch auf solchen Fall hinwie die Execution, auf der Widerspenstigen Kosten, ohneinstellig veranlasset, so auch die betretten Schuldige gefänglich niedergeworffen, über ihren bezeigten Ungehorsam vernommen, sofort, nach Befund, wann nemlich der Umstand keinen Verzug leidete, mit der verdienten Bestraffung, allenfalls an Leib und Leben, beleget werden sollen.

Cum inclusione horum omnium in Originali ad respective insinuandum, nec non in Copia rescribatur

5. dem restituirten Statt-Reuttlingischen Magistrat: was Kayserl. Maj. mit Cassir- und gänzlicher Aufhebung des tumultuarisch bey lezterm Wahltag aufgestellten Magistrats, auf Wiedereinsetzung des vorigen cum omni causa, weiters allergerechtest

rechtest verordnet haben, seye aus denen Anschlüßen breiteren Innhalts zu vernehmen: Und gleichwie Kayserl. Maj. allerhöchst-Dero bereits vorhero erlaßene allerhöchste Verordnungen anhero ihres vollen Innhalts wiederholeten, und derselben allergenaueste Nachgelebung ohne weiters gewärtigten; so fänden Dieselbe an dem bey der lezteren tumultuarischen Wahl annoch beybehaltenen alten Raths-Antheil sehr Ahndungswürdig, daß derselbe nicht nur geschehen laßen, daß kurz vor dem lezten Wahltage ein den vorigen Magistrat sehr unglimpfendes Scriptum bey allen Zunft-Hütten verlesen worden, sondern daß darüberhin auch, als von einigen Raths-Verwandten die Untersuchung verlanget worden, wer hieran die Schuld trage, und aus was Ursache diese Publication geschehen seyn solle? diesem Ordnungsmäßig- und billigen Ansuchen nicht statt gegeben, noch auf das bißherige inquirirt worden seye, wer die das offentliche Credit hemmende Notam in denen Keltern neben dem Steuer-Cassier-Amtlichen Patent anzuschlagen verfüget habe? Ingleichem seye allerdings zur Ungebühr beschehen, daß, wogegen der anmaßlich angeordneten neuen Rechnungs-Revisions-Deputation bey dem kleinen Rath per Vota majora die allerunterthänigste vorläufige Rückfrage bey Kay-

serl. Maj. festgesezt worden, lediglich zu Behauptung der von Seiten des großen Raths sich anmaßender Superioritæt über den kleinen Rath, diese bereits festgesezte allerunterthänigste berichtliche Anfrage durch eine neue Umfrage bey dem großen Rath per ulteriora majora Vota wieder vereitelt worden, anbenebst so gar äusserst unanständige Ausdrücke hiebey unterloffen seyn sollen; ohne daß vorersagter Raths-Antheil sich hiergegen gesezet, und ihre intendirte Mit-Glieder von sothaner ungebührlicher und äusserst strafmäßiger Ausschweifung abzubringen getrachtet, oder darüber bey Kayserl. Maj. die allerunterthänigste schuldige Anzeige eingeleget hätte. Und gleichwie sofort Kayserl. Maj. all dieses nicht ungeahndet belaßen, noch sich entbrechen können, hierüber vor das künftige abschreckende Straf-Beyspiel zu geben; Als verordneten Allerhöchst-Dieselbe fernerweit allergerechtest, daß der restituirte Statt-Reuttlingische Magistrat von einer benachbarten Reichs-Statt einen der Sache gewachsenen Mann auserkiesen, und diesen bey Untersuchung obiger insonderheit bemerkten Umständen mit Anhandstellung aller hierzu dienlicher Urkunden und Anzeigen, mit beyziehen, auch solchem fernerweit committiren solle, die allenfalls erfunden werdende vorzüglich schul-

schuldige mit ihrer Verantwortung zu hören, sohin aber die Acta instructa auf anhero zu würcklicher Bestraffung versiegelter einzuschicken. Ansonst, und wann, gegen alles beßeres Verhoffen, sich zeigen solte, daß einige derer dortiger Burger und Eingeseßene vorstehend Kayserl. Verordnung seinem vollen Innhalt nach zu befolgen sich weigern, der restituirte Magistrat zumahlen die Widerspenstige zum Gehorsam zu bringen, und die Ruhe in der Statt mit eigenen Kräften zu erhalten, nicht vermögend seyn würde, mithin zu dererselben Bezwingung stärkere Hülf und Executions-Mittel vonnöthen seyn dörften, hätte sich der restituirte Magistrat an die Crayß-ausschreibende Herrn Fürsten zu wenden, und auf Kösten derer Widerspenstigen die nöthige Assistenz nachzusuchen, im übrigen aber in allewege daran zu seyn, daß das Rechnungs-Wesen baldmöglichst beendiget, die Stritigkeiten unter der Burgerschaft dem Recht und Billigkeit nach beygeleget, überhaupt aber alles so angeschickt werde, daß vor das künftige aller Zwietracht sorgfältigst vermieden, Fried und Einigkeit erhalten, und alles, was die Kayserl. gegenwärtig und vorige allerhöchste Entschließungen ausweißen, in vollester Maaße erfüllet werde. Worüber wie alles allerunterthänigst befolget worden, Kayserl.

Maj. die allergehorsamste berichtliche Anzeige von Zeit zu Zeit gewärtigen.

6. Ponantur Partis Imperantis Mandata Procuratoria ad Acta.

Lunæ 11. May 1767.

Reuttlingen, Statt- Oeconomie - und Debit-Wesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene Bürgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmungen betreffend, modo der mehreste Theil des Reuttlingischen Magistrats, als Rechnungs-Führere contra den großen und kleinen Rath daselbst, Appellationis & Nullitatum, in specie attentatorum in puncto prætendirter Revision alter längst approbirter und justificirter Rechnungen, sive Appellantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato 10. Januarij anni currentis introducendo Appellationem, juncto libello Gravaminum & respective nullitatum, supplicat humillime, pro clementissime decernendis plenariis processibus ad interim vero emittenda Inhibitione temporali & concedendo Protectorio Cæsareo. appon. Num. 1. 2. nec non penultimum ac ultimum Conclusum. in triplo.

Idem sub præsentato eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Attentaten-Klage, nebst Bitte, pro clementissime decernendo Mandato attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio pœnali sine

clausula, annexa Citatione solita. appon. Num. 3. & 4. in duplo.

Idem sub præsentato 10. April. nuperi exhibet allerunterthänigst anderweite Vorstellung, samt Anzeige der von dem Gegentheil immerfort daurenden attentirlichen Unternehmungen, und dadurch dem Ærario publico verursachenden unverantwortlichen Unkosten, juncto petito humillimo, pro clementissime parti adversæ non solum frivole causatarum Expensarum refusionem ad Cassam publicam injungendo, sed etiam, ob maximum moræ periculum, retro petitas ordinationes Cæsareas quantocius decernendo. appon. Num. 5. bis 12. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimando se ad Acta, supplicat pro clementissime unius exemplaris Mandatorum procuratoriorum positione ad Acta, alterius vero Communicationem decernendo, mit 2. Vollmachten sub signo ⊙.

1. Decernuntur quidem petiti Appellationis Processus, sed, suspensa illorum Expeditione, werden Appellantes auf das Conclusum in causa præcedente Rescripti verwiesen.
2. Ponantur Partis Appellantis Mandata procuratoria ad Acta.

Martis 12. May 1767.

Reuttlingen, Statt- Oeconomie- und Debit-Wesen, in specie die neuerlich hervor

gebrochene Bürgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmungen betreffend; sive Burgermeister und Rath der Statt Reuttlingen sub præsentato 24. Dec. anni præteriti erstatten per Moll allerunterthänigsten Bericht, samt Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 31. Julii dicti anni, cum ultimo Concluso.

Nachdeme sub hesterno die vorgegangene, an sich nichtige, Raths-Wahl gänzlich cassiret, und der vorige Magistrat vollkommen restituirt worden; Als wird der den 24. Decembris anni prioris von dem zur Ungebühr und illegal aufgestellt gewesten Magistrat erstattete Bericht und vorläuftige Paritions-Anzeige hiermit retradiret; hingegen dem restituirten Magistrat auferleget, die in dem Kayserl. Rescripto vom 31. Julii vorigen Jahrs anbefohlene Paritions-Anzeige und Berichts-Erstattung von Zeit zu Zeit allerunterthänigst zu befolgen.

Martis 12. May 1767.

Reuttlingen, Stadt-Oeconomie- und Debit-Wesen, in specie die neuerlich hervorgebrochene Bürgerliche Unruhen und höchstgefährliche Unternehmungen, in specie gesammte innbemeldte Officiales betreffend, sive gesammte innbemeldte Officiales der Reichs-Statt Reuttlingen, sub præsentato 28. Novembris anni præteriti, überreichen, per Agenten

genten Herrmann allerunterthänigste höchstbemüßigte Bitte; pro clementissime largiendo Protectorio Cæsareo. appon. adj. sub Lit. A. & B & ultimo Concluso. in duplo.

In eadem, Implorantischer Officialium der Reichs-Statt Reuttlingen Anwald Hermann sub præsentato 10. Januarii nuperi, exhibendo Mandatum procuratorium, supplicat hum. pro clem. illud ad Acta ponendo, &, ob summum in mora periculum, Protectoriüm Cæsareum concedendo. appon. Mandatum Procuratorium. in duplo.

1. Hat dieses Begehren, dermahligen Umständen nach, und da der alte Magistrat vollkommen restituiret, und die anmaßliche Superioritæt des großen über den kleinen Rath, auch die Statt-Officianten, gänzlich verworffen worden, als überflüßig, keine Statt.
2. Ponantur Implorantium Mandata Procuratoria ad Acta.

Lunæ 22. Junii 1767.

Reuttlingen, Statt-Oeconomie- und Debit Wesen, in specie die neuerlich hervor gebrochene Unruhen betreffend, sive Impetratischer Anwald Stubenrauch, sub præs. hodierno stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime impertiendo intus petito Declaratorio. appon. ult. Concl.

Nachdeme der in dem Kayserl. Concluso de 11. May nup. eingeflossene Ausdruck:

„keiner

„keiner eigenmächtigen Absezung einer „Magistrats-Person, oder der Statt„Officianten sich fernerhin zu unterziehen, die Meinung nicht gehabt, das Wahl-Privilegium aufzuheben, oder solchem zu derogiren, wenn ehe die Wahl der Magistrats-Personen in der Ordnung und Vorschrift der allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, sonderheitlich jener de Anno 1755. angestellet und vorgenommen, mithin keine ohne genugsam und erhebliche Ursachen abgesezt werden solte, welches ohnehin nicht angehen kan; als wird dieses, an statt der allerunterthänigst gebetenen Declaration Supplicantibus hiermit mitgetheilt; und werden dieselben hierunter lediglich auf die Kayserl. Verordnungen und jener de Anno 1755. verwiesen.

* * *

Man sehe auch mein Reichs-Staats-handbuch, 2. Theil, S. 433.

§. 4.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 13. Oct. 1766.

Reutlingen, Statt, pto Homagii, sive bevollmächtigter Syndicus Moll sub præs. 10. huj. überreichet allerunterthänigstes Bitten um allergnädigste Zulaßung zu Ablegung der gewöhnlichen Huldigungspflicht. appon. Lit. A. & B.

Admit-

Admittatur Supplicantium Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Veneris 24. Oct. 1766.

Reutlingen, Statt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Albrecht Theodor Moll, hat anheute im Namen und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft obbesagter Reichsstatt Reutlingen den gewöhnlichen Huldigungseyd abgeschworen.

§. 5.

Reichslehen.

Mercurii 12. Nov. 1766.

Reutlingen, Statt, pto Investituræ über den Theil an dem Layenzehend in dem Dorff Hausen, sive Burgermeister und Rath der Statt Reutlingen sub præs. 19. Aug. nup. überreichen per à Moll allerunterthänigstes Bitten pro clem. renovando Investituram. appon. Lit. A.

1. Ponatur der übergebene lezte Lehenbrieff ad Acta.
2. Würde nun Pars implorans auch die übrige Lehens-Requisita in dem hiemit anberaumenden Termino bimestri gebührend beybringen, und zugleich demjenigen, so per Conclusum de 13. Apr. 1764. in Betreff der Præstationis Præstandorum verordnet worden, ein Genügen leisten, folget alsdann fernerer Bescheid.

Von

Von Rotenburg.

§. 1.

Reichsmatricular-Anschlag.

28. Aug. 1651.

Rotenburg an der Tauber, sive Burgermeister und Rath daselbst, in memoriali sub præs. 17. hujus beschweren sich nochmals über ihren unmessigen Anschlag in der Reichs-Matricul, vnd ob sie wohl mehrmal der Moderation halben biß zu künftigen Reichs-Tag verwiesen worden; so falle ihnen doch solche vertröstete Verhelffung zu lang, petunt, Ihre Kayserl. Maj. wollten ad interim, ex plenitudine potestatis, Verordnung thun, und den Anschlag auf die Helffte, oder so weit es Ihrer Maj. gefällig, moderiren. Apponunt Motiven vnd Bedencken, warumb in solches Ihr Begehrn zu verwilligen seye.

Die Supplicanten nochmalen zur Gedult und künfftigen Reichs-Tag zu verweisen.

* * *

Conf. mein Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 1331.

§. 2.

Innerliche Unruhen.

27. Sept. 1652.

Zu Rotenburg an der Tauber, theils dussere Raths-Verwandten und gemeine Bürger contra Burgermeister und Rath daselbst, gemeine

meine Gravamina betreffend, sub præs. 14. Novembris anni præt. 1651. docent sub A. B. de insinuatione Decreti communicatorii ihres allerunterthänigsten Anbringens, & apponunt sub A. des Magistrats mit den Schwaben getroffenen Vergleich in Abschrifft, darinn der Magistrat die geklagte Mißbräuch und Exorbitantien selbst ultro bekenne, und, weilen derselbe seinen abgeforderten Bericht noch nicht eingeschickt, sondern allerhand Verlängerung suche, so bitten sie, dem Magistrat mit mehrerm Ernst anzubefehlen, 1. daß immittelst durch die zu solchem End aus dem inn- undt äußern Rath, wie auch gemeiner Burgerschaft, auf ihr nächstes rechtmäßiges Anhalten deputirte unpartheyische Personen die Steuer-Anlag in der Statt und auf dem Landt nach jedes Vermögen eingerichtet, 2. die alte unverpflichtete Contributions-Einnehmere, wie auch andere gemeine Clöster- Spital- ꝛc. Beamte zur Rechnung angehalten, 3. gemeiner Burgerschaft, wo und wie viel Gelder zu Bezahlung der Schwedischen Miliz-Satisfaction aufgenommen und bezahlt worden, eröfnet, sodann 4. das bis dato erlegene Justiz-Amt in Obacht genommen, jedem gleiches Recht ertheilt, und keiner aus ihrem Mittel wegen dieser Klag angefochten werde, dahingegen sie sich alles Gehorsams bestmöglichst befleißigen wollen.

Iidem sub præs. 10. May hujus anni conqueruntur, daß der Magistrat über den prorogirten Termin mit seiner schriftlichen Verantwor-

antwortung noch nit einkommen, immittelst aber die geklagte Beschwerden zu der armen Statt und Landmanns gänzlichem Untergang, hingegen zu der concatenirten innern Raths-Freund augenscheinlichen Vortheil, - - - dermaleinst allergnädigst steuren zu laßen, Ihro Kayserl. Maj. versichernd, daß sie nit allein die geklagte Gravamina mit unhintertreiblichem Bestand behaupten, sondern auch ad specialissima also und dermaßen beweißlich schreiten werden, daß Ihre Kayserl. Maj. mit Befremden die bis dato zu eigenem Vortheil practicirte Mißbräuch in Contributions- und Justiz-Sachen und sehr übler Administration gemeiner Stadt- Spital- Güter vernehmen können.

Iucludatur Magistratui, mit dem Befehl, daß sie den abgeforderten Bericht innerhalb zwey Monathen, so ihnen hiermit peremptorie angesezt wird, einschicken, sonsten sie damit weiter nicht gehört werden sollen.

§. 3.

Handwercksachen.

4. Mart. 1653.

Dacher, Michael, Burger und Schwarz-Färber zu Rotenburg an der Tauber, sub præs. 20. Febr. nechsthin, exponit ad longum, wasgestalt er wegen Georg Buebenleber, des innern Raths und des Handwercks Meistern, um willen, daß derselbe wider die

Hand-

Handwerksordnung mit den Schäfern, als zugleich würklichen Abdeckern und Schindern, gegessen, getrunken und getanzt, von dem Rath gefänglich belegt, hernach auf ein Urphed zwar losgelassen, aber wiederum, und zwar in ein abscheuliche Gefängniß gelegt werden wolle, bittet, an den Rath zu rescribiren, daß er supplicant zu seinem Weib und Kind wieder sicher zurückkehren, auch seine Sach mit dem Bubenlebern vor gemeldtem Handwerk, als Meistern und Gesellen, nach zunftmäßiger Observanz und Reichspraxi ungehindert ausführen möge, dahingegen er sich erbietet, wann mittler Zeit wider ihne erkannt werden sollte, daß er im ganzen Bubenleberischen Handel unrecht gehandelt, darüber doppelte Straf auszustehen, zu welchem End er dann all sein Haab und Gut loco assecurationis obligirt hat, und da dieses nit genugsam, 3. 4. oder mehr ehrliche Burger loco fideijussorum vorzustellen. Apponit A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L.

Includatur dem Rath um seinen Bericht, denselben innerhalb 6. Wochen hierüber einzuschicken.

§. 4.

Streit mit einigen von Adel.

Martis 8. Apr. 1766.

Von Seckendorf Freyfrau Franciſca Sophia und Catharina Christina zu Langenfeld und Kornburg, und Magdalena Eleonora verwittibte von Ludwels zu Wildenreuth,

allerseits geb. von Seybotten, ctra den Magistrat zu Rotenburg ob der Tauber, pcto relaxationis Arresti & solutionis usurarum, sive implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 16. Nov. a. pr. übergiebt allerunterthänigste Beschwerungsanzeige, samt Bitte, pro clem. decernendo Mandato, de inhærendo Observantiæ, & non extendendo novo SCto in tempus præteritum, ut & relaxando Arresto, nec non solvendo usuris vi Instrumentorum obligationis debitis, una cum damnorum & expensarum refusione S.C. annexa Citatione solita. Appon. N. 1. usque 20. incl. in duplo. - - -

Cum inclusione Exhibiti de præs. 16. Nov. a. p. rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstadt Rotenburg ob der Tauber: Implorantes hätten in dem Anschluß über die ihnen à Magistratu angesonnene Entrichtung der Nachsteuer und deßhalb auf die Zinsen ihrer bey dasigem Steueramte anliegenden Capitalien angelegten Arrest, ingleichem über den ihnen aufgegebenen Verkauf ihrer unter des Magistrats Jurisdiction gelegenen burgerlichen Güter, allerunterthänigste Beschwerde geführet: Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majest. vor Fassung einer Resolution, ihn, Magistrat, darüber zu vernehmen, der Nothdurft erachteten; als habe derselbe so wohl überhaupt, worauf er sein dißfallsiges Befügniß

fügniß gründe, als auch besonders darüber: Ob die Güter qu. inn- oder ausserhalb dem sogenannten Baurengraben gelegen? in termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten.

§. 5.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 30. Jun. 1766.

Rotenburg ob der Tauber, Reichsstadt, pto Homagii, sive Stadt-Rotenburgischer Anwald von Middelburg sub præs. 15. Maji nup. supplicat hum. pro clem. admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum Homagii. Appon. Lit. A. & B.

Admittatur Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Lunæ 21. Jul. 1766.

Rotenburg ob der Tauber, Reichsstadt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Joh. Heinrich von Middelburg, hat anheut, an statt und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft, der Kayserl. und des heil. Reichsstadt Rotenburg ob der Tauber den Huldigungseyd abgeschworen.

§. 6.

Reichslehen.

Lunæ 27. Oct. 1766.

Zu Rotenburg ob der Tauber Burgermeister und Rath, pto Investituræ, sive besagter Magistrat sub præs. 11. Sept. nup. exhibet per à Middelburg allerunterthänigste

Anzeige, & supplicat pro clem. renovatione Investituræ, & admittendo Mandatarium ad Juramentum. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Würde zuforderist Pars implorans wegen des in der Person des vorigen Lehenträgers sich ergebenen Falles die hergebrachte Præstanda in termino duorum mensium prästiren; so erfolget fernerer Bescheid.

Martis 9. Dec. 1766.

Zu Rotenburg an der Tauber Burgermeister und Rath pto Investituræ, sive implorantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 4. huj. exhibet allerunterthänigste Anzeige, in satisfactionem Concluſi benign. de 27. Oct. nup. præstiti Laudemii, & supplicat, pro clem. nunc admittendo ad præstandum Juramentum fidelitatis. Appon. Lit. E. & F.

Admittatur Mandatarius ad Juramentum.

6. Febr. 1767.

Zu Rotenburg an der Tauber, Burgermeister und Rath, pto Investituræ über etliche Dörfer und Gerichte; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Johann Heinrich von Middelburg hat anheut den gewöhnlichen Lehenseid abgeschworen.

Von Rothweil.

§. 1.

Syndicus.

5. Sept. 1650.

Rothweil, Burgermeister vnd Rath, sub præs. hodierno, exponunt, was Ihr Syndicus, Dr. Wehrle, wider Julium Weizen, so sich vor einen Oprist-Lieutenant ausgebe, vnd Johann Rupe, abgedanckhten Capitain-Lieutenant, bey ihme klagend angebracht, daß dieselbe inn- vnd außerhalb der Stadt vorgeben, ob hette ihr Syndicus, gemeldter Doctor Wehrle, als sie ihn in An. 1647. an Kayſ. Hof abgefertiget, zu seiner Wiederkunft fälschlich angegeben, Ihr Kayſ. Maj. hetten ihme in Nahmen gemeiner Stadt eine guldene Ketten aus Kayſ. Gnaden verehrt, die er jedoch aus der Burger Geld erkauft, vnd noch darzue auf der Reiß sich über die Maßen sumptuos gehalten vnd gesagt habe, sie dörfen nur eine Anlag vnder die Burgerschaft vmlegen, so würden die Vnkosten schon wieder bezahlt: weilen sie nun mehrgedachten ihren Syndicum ins Gelübd an statt leiblichen Eyds, von dannen nit zu weichen, beede Beklagte aber in bürgerliche Verwahrung nehmen lassen, vnd hierüber einen Proceß anzustellen, auch, da sich die Sach wider ihren Syndicum also befinden sollte, denselben andern zum Exempel an Ehr, Leib und Gut abzustrafen; Ingleichen auch, im widrigen Fall, gegen beede Beklagte ihr

obrigkeitliches Amt zu gebrauchen vorhabens; Also bitten sie allerunterthänigst, Ihr Kayſ. Maj. wollten ihnen durch ein Kayſ. Schreiben oder Decret eröffnen laßen, ob Sie ihrem Syndico, wie er beſtendig vnd auf seinem Ayd erhalte, auf seine in Anno 1647. vnd 48. zu Prag abgelegte Verrichtung eine goldene Ketten, in ihrem Nahmen verehren laßen oder nit? Apponit ihres Syndici Clag libell ſub Lit. A.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti: Reichshofrathſtelle zu dero allergnädigſten Belieben, ob ſie der ſupplicirenden Stadt Rottweil das gebettene teſtimonium veritatis ertheilen wollten.

16. Sept. 1650.

Zu Rothweil Burgermeiſter vnd Rath, ihren Syndicum, Doctorem Wehrle, wegen gebettener Atteſtation, daß von Ihrer Kayſ. Maj. ihme eine guldene Ketten verehret worden, betreff. ſive derſelben Anwald Doctor Wolſching de praeſ. hodierno, exhibet eine Original-Atteſtation aus dem Hofzahlamt, & petit, ihme deſſentwegen ein Kayſ. Decret mitzutheilen.

Includatur der Stadt Rothweil, mit dem Andeuten, daß hierdurch des Syndici Vorgeben wegen der Ketten genugſamb beſcheint ſeye.

§. 2.

§. 2.

Privilegium über das Hofgericht.

Lunæ 21. Aug. 1766.

Rottweil, Statt, in puncto Confirmationis Privilegiorum über das Hofgericht daselbst, sive Burgermeister und Rath der Reichsstatt Rottweil sub præs. 10. huj. übergeben per à Muneretti allerunterthänigstes Bitten pro clem. Confirmatione Privilegiorum cum Adj. sub Lit. A.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

* * *

Man sehe meines Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 6. Buch, 1. Cap.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 17. Nov. 1766.

Rottweil Statt, pto Homagii, sive implorantischer Anwald von Muneretti, sub praes. 12. huj. supplicat hum. pro clem. admissione ad praestationem Juramenti homagialis appon. num. 1. & 2.

admittatur nunc Supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

Jovis 18. Dec. 1766.

Rottweil, Statt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald, Johann Joseph Muneretti von Rettenfeld, hat anheute im Namen und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeine und Burgerschaft den gewöhnlichen Huldigungseyd abgeschworen.

§. 4.

Reichslehen.

Jovis 27 Febr. 1766.

Zu Rottweil, Burgermeister und Rath, pto Investiturae über die freye Gebürsch, samt anhangender hoher Obrigkeit und Zugehör, in denen bestimmten Zirck- und Gränzen; sive implorantischer Anwald von Muneretti sub p. aes. 14. huj. übergiebt allerunterthänigste Lehensrequisition, mit Bitte, pro clem. admissione ad consuetum fidelitatis Juramentum, impertiendisque novis Investiturae Literis in forma priorum, cum adj. sub Lit. A. & B.

Admittatur supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

Jovis 17. Apr. 1766.

Zu Rottweil Burgermeister und Rath, pto Investiturae über die freye Gebürsch, samt anhangender hoher Obrigkeit und Zugehör, in denen bestimmten Zirck und Gränzen, sive implorantischer Anwald Johann Joseph Muneretti von Rettenfeld, hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgelegt.

Von Schweinfurt.

§. 1.

Streit mit Erthal.

Sabbathi 4. Oct. 1766.

Zu Schweinfurt Burgermeister und Rath ctra die Gebrüdere von Erthal, Mandati S. C. pto turbationis in possessione vel quasi juris venandi.

Absol-

Absolvitur Relatio & conclusum: Fiat Sententia condemnatoria dahin: Daß Beklagte sich der dem Kläger auf seinem eigenthumlichen Grund und Boden, das Spitalholz genannt, privative competirenden Jagdgerechtigkeit zur Ungebühr angemaßet, und sich dessen pro futuro gänzlich zu enthalten, auch Cautionem de non amplius turbando zu bestellen, schuldig; compensatis Expensis, & annexis Executorialibus, cum termino duorum mensium.

§. 2.

Und mit der Reichs-Ritterschaft.

Lunae 7. Apr. 1766.

Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, ctra den Magistrat zu Schweinfurt, den Eingriff in die allerhöchste Kayserliche Jurisdiction und Reichsritterschaftliche Privilegia ratione des verstorbenen von Mannsbach Testaments, Sperr und Verlassenschaft betr. sive ermeldte Reichsritterschaft sub dato 19. Oct. & praes. 4. Nov. a. pr. übergibt per à Middelburg allerunterthänigst klagbare Anzeige und Anheimstellung samt Beyl. à Lit. A. usque H. incl.

Idem von Middelburg sub praes. 12. Nov. a. pr. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag zu dem sub dato 19. Oct. ej. a. allergehorsamst erstatteten Officialbericht, und weitere Anzeige, cum hum. petito, pro clem. acceleranda Ordinatione Caesarea,

& impertienda Protectione Caesarea ad continuandum Incolatum cum adj. sub Lit. I. K. & L. in duplo. - - -

In eadem Burgermeister und Rath der Statt Schweinfurt, sub praes. 7. Dec. a. pr. erstatten, exhibente Stieve, allerunterthänigst-pflichtschuldigsten Bericht und Anheimstellung, cum adj. n. 1. 2. 3. in duplo.

Idem Stieve sub praes. 17. Dec. a. pr. übergibt allerunterthänigste weitere Anzeige und resp. Nachtrag ad hum. Informatoriales de praes. 7. ej. m. cum hum. petito, pro clem. nunc promovenda Resolutione Caesarea. Appon. n. 4. 5. 6. & 7. in duplo.

1. Ponantur die von beyden Theilen resp. sub datis 19. Oct. & 25. Nov. & praes. 4. Nov. & 7. Dec. a. pr. allerunterthänigst erstattete Officialberichte ad Acta.

2. Rescribatur dem Magistrat der Kays. Reichsstatt Schweinfurt: Ihro Kayserl. Maj. hätten den à Magistratu über die Verlassenschaft des von Mannsbach, als eines eingebohrenen Ritterschaftlichen immediaten Mitglieds, per obsignationem & publicationem Testamenti incompetenter sich angemaßten Actum Jurisdictionis andurch cassirt, mit dem Befehl, sothane Verlassenschaft und Testament der implorantischen Reichsritterschaft alsofort zu überlassen, und sich aller weiteren Einmischung in diesem und

andern

andern dergleichen künftigen Vorfällen, bey der in Priuilegiis equestribus enthaltenen Strafe, gänzlich zu enthalten.

Da auch zugleich vorgekommen seye, als habe Magistratus bey dieser Gelegenheit zweyen immediaten adelichen Personen, namentlich dem von Langenschwarz und der von Weyhers, den ihnen vorhin dasigen Orts gestatteten Aufenthalt untersagt, und die Raumung der Statt angekündiget; so befehlen Ihro Kayserliche Maj. falls solches, wider das allergnädigste Zutrauen, sich angezeigter maßen verhalten sollte, die dißfallsige Verfügung alsobald wieder aufzuheben, und, wie solches geschehen, auch obige Vorschrift allergehorsamst befolget worden, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Martis 1. Jul. 1766.

Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, contra den Magistrat zu Schweinfurt, den Eingriff in die allerhöchste Kayserliche Jurisdiction und Reichsritterschaftliche Privilegien ratione des von Mannsbach Testament, Sperr und Verlassenschaft betr. sive besagter Magistrat sub dato 9. Maj. & praes. 13. Jun. nov überreichet per Agentem Stieve allergehorsamste Paritionsanzeige, samt Beyl. sub num 8. 9. & 10.

Communicetur die impetratische Paritionsanzeige Parti impetranti ad se decla-

declarandum, cum termino duorum mensium.

Martis 23. Dec. 1766.

Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön Werra ctra den Magistrat zu Schweinfurt, die Eingriffe in die allerhöchste Kayserl. Jurisdiction und Reichsritterschaftliche Privilegien ratione des verstorbenen von Mannsbach Testament, Sperr und Verlassenschaft betr. sive impetratischer Ritterschaftlicher Anwald von Middelburg sub praes. 16. huj. übergibt allerunterthänigste Erklärung über die Magistratische Paritionsanzeige ad Concl. de 1. Jul. nup. Appon. Lit. N. O. & P. in duplo - - -

1. Nachdeme die von impetratischem Magistrat zu vermeintlicher Entschuldigung des angemaßten Jurisdictions-Eingriffs, schon vorhin in dem sub praes. 7. Dec. 1765. erstatteten allerunterthänigsten Bericht beschehene Berufung auf eine angeblich provisorie getroffene Verfügung bereits durch das darauf erfolgte Rescriptum Caesareum de 7. Apr. nup. verworfen worden, im übrigen aber Pars impetrans, mit der impetratischen Paritionsanzeige zufrieden zu seyn, sich erkläret; als hat es in so fern dabey sein Bewenden: würden nun

2. die Mannsbachische Erbsinteressenten, daß sie von impetratischem Magistrat die Restitution derer vor die caßirte Ob-

signation

signation und Testaments-Publication zur Ungebühr erhobene Kosten gebührend anbegehret, solche aber nicht erlanget; bey Kayserl. Maj. geziemend anzeigen, so erfolget auch dießfalls fernere Verordnung ꝛc.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Lunae 20. Jan. 1766.

Zu Schweinfurt Burgermeister und Rath, in pto Homagii; sive imploratischer Syndicus Stieve, sub praes. 17. huj. übergibt allerunterthänigste Supplicam, pro clem. in conformitate Rescripti Caesarei de 21. Nov. a. pr. admittendo ad praestationem Juramenti homagialis in animam Magistratus & Civium; cum adj. sub num. 1. & 2.

Admittatur Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Martis 28. Jan. 1766.

Zu Schweinfurt, Burgermeister und Rath, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Syndicus, Christian Gottlieb Stieve, hat, anstatt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft, der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Schweinfurt anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

Von Speyer.

§. 1.

Händel mit dem Dohmcapitel und denen Stiftern.

21. Oct. 1652.

Dohmcapitul und andere Stifter zu Speyer contra die Stadt Speyer in literis ad Caesarem sine dato & sub praes. 28 Aug. berichten, ob zwar sie mit bemelter Stadt beständige pacta und Vergleichungen aufgerichtet, auch darüber verschiedene Richter ein Laudum ausgesprochen, daß kein Theil den andern an ihrer Person, Haab und Gütern und Freyheiten eingreiffen und beschädigen sollte, und zwar alles bey 100. Mark feines Golds; so habe sich doch zugetragen, daß den 11. May stylo novo dieses Jahrs ein Schneidergesell Abends auf der Straßen, mit etlichen Personen in Händel gerathen und darüber zween untödtliche Stich empfangen, worüber Burggermeister und Rath, aus unzeitlicher Suspicion, als sollte diese That durch eines Dohmherrn Diener, so auch selbigen Abend im Kopf geschädigt worden, beschehen seyn, folgenden Tags, wider die Kayf. und Königl. Privilegia und ausgesprochenes Laudum, und wider die mit Eyd bestättigte Pacta und wider alle Rechten, auch den leztern Münsterischen Friedenschluß, vor das gefreyte Dohmherrn-Haus kommen, und dasselbe, gleich als wann es ihrer Jurisdiction unterworffen wäre, visitiren und durchsuchen lassen, und, nachdem sie solchen nit finden können, sich

nit

nit gescheut, dem Clero anzeigen zu lassen, daß sie nit zum Thor hinaus sollten, bis der Thäter von dem Clero gestellt ꝛc. Gestalten sie auch 10. ganzer Tag weder für ihre Person, noch Roß noch Diener, nit ausgelassen worden: Welches alles widerrechtlicher und verbottener Weis beschehen, und also die Beklagte eo ipso in die Poen der 1000. Mark löthigen Golds gefallen: Petunt, dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscaln, Doctori Vito Sartorio, anzubefehlen, damit er wegen Ihr Kayserl. Majest. mit unterlaufenden Interesse ex officio den verwürckten und de facto verfallenen Poen-Fall einfordere, und darüber wider besagte Burgermeister und Rath citationem, ad videndum, se incidisse & declarari in poenam &c. auszubringen. Apponunt A. B.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico.

2. Jan. 1653.

Zu Speyer, Dohmcapitul und andere Stifter contra die Stadt, in puncto privilegii; sive Fiscalis Aulicus in memoriali sub praes. 17. Dec. nächsthin, recapitulirt die von der Clerisey wider die Stadt angebrachte Klag, und weilen ihme nit zweifle, solche werde von derselben gnugsam probirt und dargethan werden können, und also Ihrer Kayſ. Maj. Jurisdiction propter commissam poenam, gnugsam fundirt; als bittet er, wider bemelte Burgermeister und Rath, Citatio-

tationem, ad videndum & audiendum se incidisse & declarari in poenam der aufgerichten Rachtung einverleibt, zu erkennen.

Econtra Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, de praes. 24. Dec. nächsthin, erzählen das Factum ganz anderwärtig und vermeinen, daß die Clerisey blos zu präsumirung mit ihren Klagen einkommen, und weilen bemelte Clerisey, vermög beygelegter protestation sub A. absonderlich aber Arnold Kenzen von Frenzen, die zwischen der Clerisey und der Stadt aufgerichte Rachtung höchlich violirt; Als bittet Burgermeister und Rath, wider mehrgemelte Clerisey zu Speyer, und in specie wider gemelten Arnold Kenzen, Citationem, ad videndum, se declarari se incidisse, in die der Rachtung einverleibte Poen der 1000. Mark löthigs Golds gefallen zu seyn.

Communicetur hinc inde partibus sub termino 2. mensium & Fiscali ad notitiam.

§. 2.

Schuldensachen.

Veneris 17. Jan. 1721.

Speyer, Stadt, in puncto Moratorii &c.

Fiat Commissio auf das Oberrheinische Craysausschreibamt, &, cum inclusione Exhibiti de 7. Mart. referibatur eidem; Die Creditores zu vernehmen, und nicht allein, welche unter selbigen

pri-

privilegirt seyn, sondern auch den statum der Einkünfte der Stadt, mit möglichster Erspahrung der Commißionskosten, zu untersuchen, und darzu von Seiten eines jeden Herrn Commissarii nur einen Subdelegatum zu gebrauchen, mithin, was maßen und auf wie viel Zeit das Moratorium ertheilt werden möge? an Ihro Kayserliche Maj. innerhalb zwey Monaten gehorsamst zu berichten.

1. Febr. 1768.

Speyer, Stadt, puncto indulti gratiae.

1. Detur dem Magistrat der Reichsstadt Speyer, ex officio terminus duorum mensium omnium ultimatus, um endlich einmal, nach so langem Zeitverlauf dem Rescripto Caesareo de 18. Juny 1764. die schuldigste Folge zu leisten, und die erforderte Anzeige so gewiß zu thun, als im widrigen derselbe alsofort der ihm per dictum Rescriptum wiederfahrnen Kayſ. Gnade hiemit vor verlustig erkläret, und der ertheilte Indult aufgehoben seyn, auch hievon dem Kayſ. Cammer-Gericht die erforderliche Nachricht ertheilet werden solle.

2. Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter, die Insinuationem hujus Concluſi zu bewürken, und darüber ante lapsum termini zu dociren.

§. 3.
Kayserl. Huldigung.
23. Feb. 1767.

Speyer Reichsstadt pto Homagii, sive der bevollmächtigte Syndicus Moll sub praes. 19. huj überreichet allerunterthänigstes Bitten, um allergnädigste Zulassung, zu Ablegung der gewöhnlichen Huldigungs-Pflichten. Appon. Lit. A. B. & C.

Admittatur Supplicans Mandatarius ad Juramentum Homagii.

17. Mart. 1767.

Speyer, Reichsstadt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwald Albrecht Theodor Moll, hat anheut im Nahmen und in die Seelen Burgermeister und Rath auch ganzer gemeinde Burgerschafft obbesagter Reichsstadt Speyer den gewöhnlichen Huldigungseyd abgeschworen.

Von Ueberlingen.

§. 1.
Kriegsschäden.
26. Febr 1635.

Ueberlingen, Reichsstadt, sive Burgermaister vnd Rath daselbst, in zweyen vnderschiedlichen Schreiben, eins an Ihre Kayss. Maj. im andern an Ihre Königl. Würden zu Hungarn vnd Böhaimb, berichten der Lenge nach, was Sie, gemaine Ihr Statt vnd Burgerschafft in gegenwerttiger Kriegs-Empörung, auf Vnderhalt der Kayss. Soldatesca, in Belägerung Ihrer Statt, vnd

Abtreibung des Feinds, an Geldt vnd Victualien aufgewendt, was Sie auch sonsten ausgelegt, vnd gelitten, sich in allem, Ihrer aufgesezten gerechten Calculation nach, bis in 916855. fl. belauffendt, vnd daß sie hierdurch in äußeristes Verderben gerathen, daß Sie, Ihre Burger vnd Vnderthanen, sich wider zu erhollen, kein Mittel haben, bitten derowegen erstlich, Sie bey denen erhaltenen Königl. Salva guardien zu manuteniren, sodann, in Erwegung solcher Ihrer äußeristen Armuet vnd Bedürfftigkeit, auch noch obstehender Feindts-Gefar, daß Inen bey denen eroberten Landen vnd Güettern ein vorstendiges Hilffmittel, als mit Assignierung gewisser Einkommen oder Geltpersionen, vnd ihnen die Widereröffnung gemainen Statts wesens die handt gegeben werde, immittels aber ihnen zu verwilligen, daß sie von jedem Fueder Wein, so in Ihrer Statt vnd Jurisdiction erkaufft würdt, 10. fl. Auffschlag, der Statt Costanz vnd Lindaw Exempel nach, nemmen vnd einziehen mögen. Apponunt A. B. C. D. E. welches Beylagen Ihrer überschickten Rechnungen sein, Item copiam eines von Ihrer Maj. an sie aus dero Kriegs-Rath den 31. July verschienen Jahrs abgangenen Schreibens, sambt dem Abtruckh Ihrer Belägerung.

Fiat Votum ad Caesarem, deducendo merita & constantem fidem hujus Civitatis, & quanti interfit, illam m-

perio conſervari, videri, daß hierüber zuuor Ihr Fürſtl. Durchl. Herr Teutſchmaiſter, vnd dann der Herr Biſchoff zu Coſtniz, ingleichen die drey catholiſche Churfürſten zu uernemmen, allerſeits aber Ihrer, Kayſ. Maj. Naigung vnd Intention zu verſtehen zu geben, daß Sie dieſer Statt wieder in etwas aufzuhelffen, vnd zu dem Endt etwann 3. oder 4. fl. auf jedes Fueder Wein, auf 8. oder 10. Jahr, incliniren.

§. 2.

Ittendorf.

15. Mart. 1652.

Fürſtenberg contra Ueberlingen und Einſiedel, die Verkauffung der Herrſchafft Ittendorff betr. ſive die Stadt Ueberlingen ſub pr. 25. Febr. nechſthin & praeſ. 7. huj. entſchuldigen ſich, warum ſie bis dato auf das Kayſ. unterm 13. Jul. 1631. ausgangene Befelchſchreiben nit geantwortet, & allegant cauſas, warum ſie dieſe Herrſchafft theils dem Cloſter Einſiedel verkaufft, theils aber vnſer lieben Frauen durch ein Votum aufgeopfert, weilen auch dieſe Herrſchafft unter der Grafen von Fürſtenberg Bottmäßigkeit nit gelegen, ſie auch kein andern Kaufmann in der Nähe damahlen gefunden, viel weniger von gedachtem Grafen von Fürſtenberg einzigen Heller zu Kaufung dieſer Herrſchafft offeriret worden, ihnen auch das vorgeſchützte Privilegium ſuper jure Retractus bis

dato

dato niemahlen communicirt, und solches sonder Zweifel sub- & obreptitie ausgewürckt, also sich diese Donation und Kauf-Contract, zumahlen es ob necessitatem publicam und in Abgang anderer Käufer beschehen müssen, nit also retractiren lasse, auch eines bösen Exempels seyn würde, und ihnen, der Stadt, ohne das auf allen Fall das jus retractus vorbehalten, dahero ihr Interesse hauptsächlich hierinn versire; Als bitten sie, in diesem hoch importirenden puncto Privilegii kein Bescheid ergehen zu lassen, bis sie und andere Interessirte, über vorhero beschehene Communication solches Privilegii, zur Nothdurfft gehört. Apponunt num. 1. und zugleich eine ausführliche Deduction, wie daß dieser Kauff ob necessitatem publicam und wegen andringender Friedensgelder nothwendig beschehen müssen. Appon. in diesem Bericht Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.

Communicetur dem Grafen von Fürstenberg, und hingegen der Stadt Ueberlingen das Fürstenbergische Anbringen, una cum Privilegio.

§. 3.

Innerliche Unruhen und Oeconomie.

Jovis 19. Sept. 1765.

Statt Ueberlingischen Uebel- und Nothstand betr. sive innebenannte Supplicanten sub prael. 5. huj. überreichen per Agentem Braun allerunterthänigst pflichtschuldigste An-

zeige und allersubmißeste Bitte um allergnädigste Kayserliche Hülffs- und Rettungsmittel. In duplo.

Cum inclusione Exhibiti de praes. 5. Sept. a. c. rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Ueberlingen: Sich über sämtliche Denunciationspuncten mit Bericht und Verantwortung binnen zwey Monathen nicht nur standhaft vernehmen zu lassen, sondern auch sodann ihre Vernehmlaß- und Verantwortung gründlich zu belegen, und zugleich den statum activum & passivum bey gemeiner Statt, Spital und Landschafft, umständlich mit anzuzeigen; hingegen denen Denuncianten ihre gethane Anzeige weder directe noch indirecte, mithin im geringsten nicht, entgelten zu lassen.

Veneris 26 Sept. 1766.

Ueberlingen, Reichsstatt, Uebel- und Nothstand betreff, sive denunciantischer Anwald Braun - - sub praes 3. Maj. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro clem. desuper reflectendo & Magistratui impetrato indilate rescribendo, ut à nova Electione Senatorum, usque dum aliud statutum fuerit, desistat. Appon. ult. Concl. in duplo.

In eadem Burgermeister und Rath der Statt Ueberlingen, sub praes. 20. Mart. a. c. überreichen per Agentem Mayer allerunterthänigste Beantwortung der von einigen

Bur-

Burgern und Unterthanen gemachten Anzeige eines Uebel- und Nothstandes, und zugleich allergehorsamste Darstellung des status activi & passivi bey Etatt, Spital und Landschafft zu Ueberlingen; mit Beylage von Lit. A. bis l. incl. ac Subadj ad Lit. G. num. 1. 2. 3 & Sign ⊙

Idem Mayer sub praes. eod exhibet allerunterthänigsten Bericht und Verantwortung ad Reicriptum Caesareum de 19 Sept. a. pr nebst Darlegung des Etatt-Ueberlingischen status activi & passivi, mit Bitte, pro cl. m. inibi petitis deferendo. Appon. ult. Concl. Sign. ⊙ & ℭ. nec non Subadj. à Lit. A. usque I. incl.

1. Communicetur der Magistratische Bericht denen Denuncianten, und werden selbe so fort angewiesen sich hierüber ohne Weitläuftigkeit und gründlich in termino duorum mensium vernehmen zu lassen, damit alsdann fernerweite Kayserl. Verordnung erfolgen möge; gleich auch
2. dem Magistrat aufgegeben wird, die nur in simplo ihrem erstatteten Bericht beygelegte Belegen denen Denuncianten in Abschrifft zuzustellen, zumalen selben die begehrende Einsicht deren Rechnungen, Protocollen, und Urbarien, ohnweigerlich zu verstatten.

20. May 1768.

Ueberlingen, Stadt, Uebel- und Nothstand betr. sive Burgermeister und Rath der

Stadt Ueberlingen sub praes. hesterno überreichen per Agentem Mayer allerunterthänigste Anzeige von denen Elferer der Stadt Ueberlingischen 7. Zünften eigenmächtig unternommenen Bruches des althergebrachten Wohlwesens auch deren nächst-bevorstehenden gefährlichsten Folgen mit Bitte, pro clem. ob summum in mora periculum, ferendis ordinationibus caesareis intus humillime petitis. In duplo.

Cum inclusione der Magistratischen Anzeige de praes. 19. May 1768. fiat Decretum Caesareum an die Elfer der Stadt Ueberlingischen sieben Zünften: Kays. Maj. entnehmeten aus dem Anschluß mit mehreren, was gestalten die dortige Elfer die neuerlich von denen Zunftmeisteren ihnen eröfnete Burgermeisters-Wahl weder beangnehmen, noch erhebliche Ursachen ihres Widerspruchs anzeigen, andurch aber wohl vorsehnlich zu schadhafteren Weiterungen die Veranlassung zu geben, sich beygehen lassen wollen. Gleichwie nun Kayserl. Maj. nicht zugeben könnten, daß durch derley Vorgänge das dortige Stadt-Regiment in größere Verwirrung gesetzet werde; als befehleten allerhöchstdieselbe allergnädigst, daß ersagte Elfer, und mit ihnen der große Rath, es schlechterdings bey der durch die sieben Zunftmeister getroffenen Wahl des diesjährig

seyn

seyn sollenden amtirenden Burgermeisters, zu Erhaltung gemeiner Ruhe, provisorie bewenden lassen, und sich, bey Vermeidung Kayſ. Ungnade und allfällig schwereſter Ahndung, nicht unterſtehen sollten, hiergegen und sonſt was eigenthätig zu unternehmen, oder, wenn es geſchehen seyn sollte, darob zu beharren, sondern vielmehr die in der Denunciations-Sache bald möglichſt zu erlaſſen stehenden allerhöchſte Kayſ. Verordnungen in Ruhe abzuwarten: Gleich im Gegentheil denenſelben unbenommen bleibet, ihre etwaige gegen die Magiſtratiſche Anzeige zu machen habende Erinnerungen bey Kayſ. Maj. allerunterthänigſt anzubringen.

6. Sept. 1768.

Ueberlingen, Stadt, Uebel- und Nothſtand betreff.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: So viel den Punctum Proviſorii betrift, mit Verwerfung der gegen das Decretum Caeſareum de 20. May abhin beygebrachten Einwendungen, hat es nochmals bey erſagtem Decreto Caeſareo leediglich sein Bewenden, und iſt daſſelbe ſo anmit um ſo gewiſſer uneinſtellig allerunterthänigſt zu befolgen, als auf den widrigen Fall die Zuwiderhandlende mit unausbleiblich ſchwereſter Kayſerl.

Ahndung und Strafe angesehen werden sollen. In der Hauptsache aber

2. Fiat Commissio auf den Herrn Cardinaln und Bischoffen zu Costanz, &, cum inclusione sämtlicher in hac Causa eingebrachter Exhibitorum, und des unterm 20. May abhin erfolgten provisorischen Kayſ. Decreti nec non Concluſi praecedentis, rescribatur eidem: Die Anſch üſſe wiesen mit mehrern aus, was für Irrungen in der Reichs-Stadt Ueberlingen sich ergeben, welchen in Zeiten vorgebogen werden müſſe: dahero demselben die Kayſ. Commission ertheilt werde, allförderist Sorg zu tragen, daß der Innhalt des unterm 20. May 1768. erlaſſenen Kayſ. Decreti in seine uneinstellige Vollstreckung gesetzet, sohin aber die Regiments-Bestell und Wahlordnung, mit Beyzug dererjenigen, die hierunter zu hören nothwendig, in gründlich, doch, so viel möglich, kurze Untersuchung gezogen, so fort, wie denen um deswillen obwaltenden Irrungen gegenwärtig und für das künftige abzuhelfen seye, nebst Einsendung derer Commiſsions-Verhandlungen, allergehorsamst baldmöglichst gutachtlich einberichtet werde. Nachdeme aber so ferners auch bey Kayſ. Maj. denuncirt worden, was maßen die Oeconomie bey dortigem Stadtwesen, Spital und Landschafft

sehr

sehr schlecht bestellet, dahero auch ein großer Schuldenlast aufgeschwollen seye; weniger nicht, daß die Justiz- und Policeysachen gar nicht am besten besorget werden, daraus zumahlen vielfältiger Nachstand vor das dortige gemeine Weesen entstehe, welchem Unwesen, und daraus entspringender Verwirrung, und Uneinigkeit unter dortigen Magistrats-Personen und der Burgerschafft, vorzubiegen nicht nur, sondern auch hierdurch all ferneren Schaden abzuwenden, Ihro Kayſ. Majest. vermög ihres tragenden Allerhöchst Reichsvätterlichen Amts, sich allerdings verbunden erachteten; als werde dem Herrn Cardinalen und Bischofen zu Costanz nicht weniger die Kayſ. Commission dahin ertheilet, auch hierunter authoritate Commissionis Caesareae die nöthig und gründliche Untersuchung in thunlichster Kürze, und mit möglichster Spahrung der Kösten, vorzunehmen, sofort nicht nur zu erheben, ob und in was hauptsächlichen die üble Haushaltung, die schlechte Justiz- und Policey-Besorgung bestehe, wie solcher abgeholfen und was allenfalls vor Mittel auszufinden seyn dörften, damit ein sicherer Zahlungs-Plan entworfen, sofort hierdurch die Abtilgung derer auf ein nahmhaftes angeschwollenen Passiv-Capitalien bey Stadt,

Spi-

Spital, und Landschafft, veranstaltet, überhaupts aber eine bessere Oeconomie eingeführet und darauf gehalten, dann endlich die Gebrechen in Justiz- und Policeysachen gänzlich abgestellet werden mögen: Wie dann auch ihme, dem Kayſ. Herrn Commissario, fernerweit aufgetragen werde, sogleich solche provisorische Vorkehrungen, jedoch bis auf erfolgende Allerhöchste Kayſ. Begnem- und allenfalsige Verfügung hin, nöthigen Falls zu treffen, durch welche der durch Kayſ. Maj. verabzielende heilsamste Endzweck am förderlichsten zu erhalten seyn würde. Doch hätte Herr Cardinal all dieses zu seiner Zeit an Kayſ. Maj. einzusenden, und seinen gutachtlichen Bericht jedesmahlen darüber zu erstatten, im übrigen dißfälligen Kayſ. Commissions-Auftrage sich unverschieblich zu unterziehen.

3. Notificentur haec omnia per Rescriptum dem Magistrat der Reichsstadt Ueberlingen, mit der Auflage: der Kayſ. nunmehr auf den Herrn Cardinalen zu Costanz angeordneten Commission nicht nur die schuldigste Achtung, sondern auch alle Beständigkeit in deme zu bezeigen, was sowohl der Untersuchung des dortigen Regiments- und entstandener Wahlstreitigkeit, als auch des status oeconomici und so anderem, beförderlich

lich und dienlich seyn möge; wie sich dann auch derselbe in allem ruhig zu verhalten und insonderheit denen etwa von Commissions-wegen getroffen werden mögenden provisorischen Verordnungen sich gehorsamst willigst zu fügen, und nunmehro nicht länger mehr anzustehen hätte, mit dem bis anhero zurück gebliebenen Schwör- und Wahltag, nach Vorschrifft des Kayſ. Decreti provisorii vom 20. May abhin fürzugehen.

Endlichen

4. Cum simili notificatione der auf Costanz erkannten Kayſ. Untersuchungs-Commission injungatur per Decretum denen Reichs-Stadt-Ueberlingischen Eilferen, großen Rath und gesammter Burgerschafft, sich bey Vermeidung schwerest Kayſ. Ahndung und Strafe durchgehends ruhig nicht nur zu verhalten, sondern auch, was von ihnen abhangen mag, alle Beförderung der Kayſ. Commission zu ertheilen, und all jenem stracklich nachzukommen, was etwa mehrernannte Kayſ. Commission, bis auf Allerhöchst Kayſ. Verordnung hin, provisorie zu verfügen, für gut finden würde; und dieß um so gewisser, als lieb ihnen seye, der ansonst zu befahren habenden Kayſ. Allerhöchsten Ahndung und Strafe zu entgehen.

§. 4.
Schwäbisches Landgericht.
Martis 8. Jul. 1766.

Zu Ueberlingen, Burgermeister und Rath, contra das Kayserl. Landgericht in Schwaben, der Mahlstatt Ravensburg, Mandati S. C. pto violati Privilegii Exemtionis. - - -

E contra besagtes Kayserl. Landgericht sub dato 30. Apr & praes. 3. Maj. nup. exhibet per Agentem Braun allerunterthänigste Vorstellung auf das unterm 19. Sept. a praet. erkannt-allerhöchst-venerirliche Mandatum, loco Exceptionum sub- & obreptionis, samt Bitte, pro clem. reponendo altefatum Mandatum, & Partem impetrantem ad Judicium Suevicum competens remittendo. Appon. Sign. ⊙. nec non n. 1. usque 10. incl. - - -

1. Communicetur die so rubricirte allerunterthänigste Vorstellung des Kayf. Landgerichts in Schwaben de praes. 3. Maj. a. c. loco Exceptionum Parti impetranti ad replicandum, cum termino duorum mensium. - -

§. 5.
Kayserliche Huldigung.
30. Apr. 1767.

Ueberlingen, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Lehensanwaldt, Franz Anton Mayer hat anheut im Nahmen und in die Seelen Burgermeister und Rath,

auch

auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft obbesagter Reichsstadt Ueberlingen, den gewöhnlichen Huldigungseyd abgeschworen.

Von Ulm.

*) Siehe oben die Conclusa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 4. §. un.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 14 Mart. 1766.

Ulm, Reichsstatt, pto Homagii, sive der besagten Reichsstatt bevollmächtigter Syndicus, Albrecht Theodor Moll, sub praes. 10 huj. bittet allerunterthänigst um Ablegung der gewöhnlichen Huldigungspflichten; mit Beyl. sub Lit. A. & B.

Admittatur der Stättische Anwald ad Juramentum homagiale.

Martis 22. Apr. 1766.

Ulm, Reichsstatt, pto Homagii, sive der bevollmächtigte Syndicus, Albrecht Theodor Moll, hat an statt und in die Seelen, der Aeltern, Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeine und Burgerschafft der Kayf. und des Reichs Statt Ulm anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

Von Wangen.

§. 1.

Salz- und Kornniederlage.

6. Oct. 1653.

Wangen, Stadt, in zwey gleichlautenden Memorialien de praes. 31. Jan. und 10. Marty replicant ad nuperum Conclu-

sum

sum de 14. Octobr. 1652. mit Vorgeben, daß sie von vielen Jahren in possessione der Salz- und Korniederlag unstrittig gewesen, welches sie auch mit der Stadt Isne und Leutkirchen, auch noch lebenden alten Gezeugen, und den Fuhrleuten, nit weniger durch der Stadt Lindau und Ravensburg habende Privilegia, beweisen könnten, & repetunt ihr voriges petitum, ihnen nemlich zu erlauben, daß sie von demjenigen Salz und Korn, so auf 2. Meil Weg von der Stadt abwegs geführt, von jedem Bäßel Salz und einem Malter Korn 2. Kreuzer begehrn können.

Wann Supplicanten die angezogenen Beweisthumb in probanti forma beybringen werden, solle alsdann ergehen, was recht ist.

§. 2.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 9. Maj. 1766.

Wangen, Reichsstatt, pto Homagii, sive besagter Reichsstatt bevollmächtigter Anwald von Lucam sub praes. 2. huj. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. admittendo Mandatarium ad praestationem Juramenti homagii, mit Beyl. sub num. 1. & 2.

Admittatur der supplicirende Anwald zu Ablegung des Huldigungseydes.

Martis

Martis 3. Junii 1766.

Wangen, Reichsstatt, pto Homagii, sive ersagter Reichsstatt bevollmächtigter Anwald, Augustin Edler von Lucam, hat anstatt und in die Seele Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Wangen anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 3.

Reichslehen.

Jovis 24. Jul. 1766.

Wangen, Reichsstatt, pto Investiturae, über den Reichslehenbaren Hof und Sold zu Sontheim, sive der bevollmächtigte Lehensanwald, Augustin Edler von Lucam, hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgelegt.

Von Weißenburg.

*) Siehe oben die Conclusa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 1. 3.

§. 1.

Reichspfleg.

14. Febr. 1653.

Weißenburg, Reichspfleg; sive Führer und Gemeinde deren in die Reichspfleg Weißenburg gehörigen Dorfschaften, Kaldorff, Peterschbuch, Biburg und Wengen, sub praes. 17. Jan. nuperi, beschweren sich super diversis gravaminibus, in einer Beylag specificirt sowohl wider den Herrn Bischofen zu Eichstädt, als die Reichsstadt

Weißenburg, und bitten darüber Commission, um die Partheyen gegen einander zu verhören, Ihrer Kayſ. Maj. von dem Verlauf zu berichten, und die Sachen nach befundenen Dingen decidiren.

Includatur der Stadt Weißenburg, um ihren Bericht, innerhalb 2. Monathen einzuſchicken.

* * *

Conf. meine Erläuter. des Osn. Friedens aus R. Hofr. Handl. *ad Art.* 5. §. 26. und mein Tr. von der R. Stände Landen, S. 67.

§. 2.

Innerliche Unruhen.

Martis 14. Jan. 1766.

Weißenburg contra Weißenburg, Commissionis finitae, in ſpecie die burgerliche Proceßkoſten und Indemniſation betr. ſive impetrantiſcher burgerlicher Conſulent Lozbeck -- ſub praeſ. 4. Nov. nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Rechtfertigung der impetrantiſchen Proceßkoſtens Forderungen, ſamt eventualiter angefügtem allerunterthänigſtem Recurſu ad Thronum Gratiae, und Bitte, pro clem. deſuper reflectendo Actorum relationem maturando, ac Parti impetranti expenſas deſignatas, una cum uſuris, adjudicando, vel, ſi eidem de ſtricto jure aliquid deficeret, illud ſupplendo, ac gratiam Caeſaream impertiendo. Appon. num. 12. usque 20. incl. - - -

2. Hat das impetrantische in Exhibito de 4. Nov. 1765. gestellte Begehren, als unschicklich, nicht statt: würde nun 3. Implorant intra duos menses, (welche ihme hiemit pro termino ultimato anberaumet werden,) sich deutlich und unbeschränckt entweder ad Acta erklären, daß er seinen Replicis renunciire, oder aber dieselbe in der Maaße, wie ihme die Bescheinigung in Concluso d. d. 7. Oct. 1754. Membro 6. §. 2. deutlich vorgeschrieben worden, instruiret beybringen; so ergehet alsdann fernere Kayserliche Verordnung.

* * *

Man sehe meinen Tr. von der R. Stättisch. Regim. Verfaß. S. 442. 459. 463.

§. 3.

Streit mit Br. Onolzbach.

Veneris 3. Oct. 1766.

Zu Weißenburg, Burgermeister und Rath contra Brandenburg-Onolzbach, dero nachgesetzte Regierung, und den Amtsverwalter Dalck zu Weimersheim, Mandati, sive impetrantischer Anwald Lyncker - - sub praes. 27. Jun. nup. supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato ulteriori inhibitorio poenali, de non amplius turbando, attentando, sed rei judicatae obtemperando, ideoque de non impediendo aedificandi Fullonicam Pannificarum, refarciendo damna & sumtus, desuperque idonee ca-

vendo, S. C. annexa Citatione ſolita. Appon num. 1. bis 15. incl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 23. Jul. d. a. ſupplicat pro clem. decernendo Mandato poenali ulteriori ſub poena 20. Marcarum auri, de illico relaxandum Captivum, nec non attentatorum caſſatorio, & inhibitorio, de non amplius turbando, vel attentando, ſed per omnia rei judicatae obtemperando, deſuperque cavendo S. C. annexa Citatione ſolita. Appon. Lit. A. usque N. incl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 28. ej. exhibet fernerweite Anzeige geſchärffterer Arreſtsanlegung mit Ketten, juncto petito hum. pro clem. maturanda Reſolutione Caeſarea, decernendoque petito Mandato. Appon. Lit. O. - - -

E contra impetratiſcher Hochfürſtl. Hofrath und Anwald von der Lith ſub praeſ. 14. Mart. a. c. - - - überreichet allerunterthänigſte Exceptiones ſub & obreptionis juncto petito legali hum. Appon. Lit. A. usque K. incl. in duplo. - - -

Mit Verwerffung derer nun wiederhohlten, und ſchon ehemals rechtskräftig verworfenen Exceptionum tam Fori, quam reliquarum, fiat nunc Paritoria, cum extenſione ad nova facta, & termino duorum menſium.

§. 4.

§. 4.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 16 Maji 1766.

Weißenburg am Nordgau, Reichsstatt, pto Homagii, sive implorantischer Anwald Lyncker, sub praes. 9. huj. übergibt allerunterthänigste Bitte, pro clem. admittendo Mandatarium ad praestandum Juramentum Homagii, cum Adj. Lit. A. & B.

Admittatur Mandatarius zu Ablegung des Huldigungseydes.

Veneris 30 Maji 1766.

Weißenburg am Nordgau, Reichsstatt, pto Homagii, sive ersagter Reichsstatt bevollmächtigter Anwald, Gottlieb Lyncker, hat an statt und in die Seelen Burgermeister und Rath, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Weißenburg am Nordgau anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 5.

Reichslehen.

Lunae 12 Sept. 1766.

Zu Weißenburg, Burgermeister und Rath, Investiturae über den Bann und das Blut zu richten. - -

Si Supplicans praestanda praestiterit, sequetur ulterior resolutio.

- - - über die sechs Hofstätte zu Obernstatt bey Wülzburg, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen. - - -

- - - über die Galgenmühle daselbst. - - -
- - - über die halbe Forsthuth. - - -
Si Supplicans &c.

Lunæ 15. Sept. 1766.

Zu Weißenburg, Burgermeister und Rath, Investiturae über die Galgenmühl daselbst, sive imploratischer Anwald Lyncker, sub praes. 9 huj überreichet allerunterthänigste Anzeige in Satisfactionem Concl. clem de 1. Sept. nup. erlegten Laudemii juncto petito hum. pro clem. admittendo ad Juramentum Investiturae. Appon. Lit. C. & D.

Admittatur nunc Supplicans ad Juramentum.

- - - über die halbe Forsthuth. - - -
- - - über die sechs Hofstätt bey Wülzburg, mit allen ihren Rechten, und Zugehörungen. - - -
- - - über den Blutbann, und das Blut zu richten - - -

Admittatur &c.

Veneris 26. Sept. 1766.

Zu Weißenburg Burgermeister und Rath, pto Investiturae über die halbe Forsthuth, sive der bevollmächtigte Lehensanwald Gottlieb Lyncker, hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgeschworen.

(So auch über den Bann und das Blut zu richten;

Ueber die Galgenmühle daselbst; und

Ueber die sechs Hofstätte bey Wülzburg, und alle ihre Rechte und Zugehörungen.)

Von Weyl.

§. 1.

Streit mit Würtemberg.

17 Sept. 1550

Burgermaister vnd Rath der Statt Weil, vmb new ernstlich Mandat an Hertzog Ulrichen zu Wirtemberg, daß er Inen alle Beneficien, Renth, Zins vnd Gülten, so zu ihren Stifft gehörig, vnd im Land zu Wirtemberg gelegen, aus dem Arrest volgen vnd zusteen laße. Pringen daneben ein das jüngst Mandat, so sie auf jüngsten alhie gehaltenen Reichstage ausbracht.

Ist der Bischoue zu Spever zu Commissari nach vermöge der Ordnung verordnet, sub rubrica: von Restitution der gaistlichen Jurisdiction vnd Güter ꝛc.

§. 2.

Privilegium.

27. Febr. 1653.

Weil, Statt, sive Schultheiß, Burgermeister und Gericht zu Weil, per Henricum Staiger sub praes. 21. Juny instant pro Confirmatione Privilegii ab Imperatore Ludovico ipsis concessi & ab Imperatore Matthia confirmati; apponunt copiam una cum mandato procuratorio.

Fiat petita Confirmatio, praevia Collatione in Cancellaria.

* * *

In Lünigs Reichsarchivs *Part. spec. Contin.* 4. 2tem Theil, S. 587. u. f. findet sich nichts davon unter der Reichsstatt Weyl Privilegien.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

19. Jan. 1767.

Weyl Kayſ. freye Reichsstadt puncto Homagii, sive Stadt Weylischer Anwaldt v. Bissing sub praesentato 15. hujus exhibendo mandatum speciale, ad praestandum homagium, supplicat humillime: pro clementissime Mandatarium ad praedictum actum admittendo. Apponit Nro. 1. & 2.

Admittatur Mandatarius ad Juramentum Homagii.

31. Mart. 1767.

Weyl, Stadt, puncto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwaldt Johann Christoph Edler von Bissing hat anheut im Nahmen und in die Seelen Burgermeister und Rath auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft, den gewöhnlichen Huldigungseid abgeschworen.

Von Wezlar.

§. 1.

Händel mit Hessen-Darmstadt.

27. Aug. 1648.

Wezlar, Reichsstadt, sive Burgermeister und Rath daselbst, de praes. 6. hujus beklagen sich allerunterthenigist, in was grossen

sen unersezlichen Schaden Sie wegen Herrn Landgrafen Georgens zu Heßen mit der Hessen-Casselischen Lini geführten Privatstrittigkeiten gerathen, indeme sie richtig liquidiren könnten, daß sie innerhalb 2 Jahren hero zu deß Herrn Landtgrafen Soldatesca Verpflegung über 34000. fl. angewendet, petunt, weilen nunmehr die Heßische Strittigkeiten hingelegt, der Herr Landtgraf seine im Veldt gehabte Soldatesca bis auf etliche zu seiner eigenen Guarnizon benöthigte Völckher licentirt, vnd die hostiliteten zwischen beeden Häusern cessiren, Ihro Fürstl. Gnaden anzubefehlen, daß sie sich weiterer Exactionen enthalten, dero Völcker abführen, die Schlüßel zur Stadt-Porten restituiren vnd sie weiter nit belästigen sollten; Intercedunt die 4. ausschreibende Reichsstädt, mit Einschluß dessen, was die Stadt Wezlar an sie ihrer Beschwerung halben gelangen lassen.

In eadem iidem Burgermeister vnd Rath zu Wezlar de praes. hodierno, exponunt, daß sie mit höchster Verwunder- vnd Bestürzung vernomben, samb Ihr Fürstl. Gnaden sich bey Ihrer Maj. dahin bewerben solle, damit diese vralte Reichsstatt Ihrer hergebrachten vnd erst vorm Jahr von Ihr Kayſ. Maj. erneuerten Regalien vnd Freyheiten entsezt vnd hingegen seiner Fürstl. Gnaden mit Huldigungspflicht angewiesen werde; Petunt dergleichen wider sie nicht zu gestatten sondern sie bey ihrer immedietät, Rega-

lien vnd Rechten, den Reichs-Constitutionen gemäß, handtzuhaben.

Ihr Maj. loco Voti gehorsamst zu erinnern, daß der Stadt Wezlar petitum in primo puncto wegen Einstellung der Exactionen, Abführung der Heßischen Völcker vnd Restitution der Thor-Schlüßel ganz erheblich, vnd dahero diese der Stadt einkommene Beschwerden dem Herrn Landtgrafen zu Heßen mit der Erinnerung einzuschließen, daß Er bey so beschaffener sachen die Stadt Wezlar mit Einstellung der Exactionen vnd Abführung der Völcker in vorige Freyheit allerdings wieder setzen vnd restituiren wolle.

In secundo petito seye Reichs-Hofrath nichts bewust, ob von dem Herrn Landgrafen etwas dergleichen, wie an Seiten der Stadt angezogen, gesucht worden; da aber etwas solches einkommen were, möchte die Stadt darüber beschaiden werden.

Lectum Sac. Caes. Majestati 18. Sept. & placuit eidem, wie gerathen.

* * *

Man sehe meinen Tr. v. den T. Reichsständ. S. 1097. und mein Teutsch. Staatsrecht, 42. Th. S. 126.

§. 2.

Probstey.

4. May 1651.

Zu Wezlar Probstey, sive Graf Johann Reichard von Franckenstein, Thomb-Scholaster zu Würzburg, sub praes. den 17. Aprilis jüngsthin, exponit, wasmaßen Franz Ludwig Faust von Sternberg selbige Probstey zu Ihr Kayſ. Maj. Handen ihme zu Lieb resignirt; Bittet, Ihr Kayſ. Maj. diese Resignation vor genehm halten vnd ihne mit erwehnter Probstey begnaden wollen. Intercedit pro eo Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz per literas de 14. Dec. 1650.

Dicatur Suae Caes. Majestati loco Voti: Reichs-Hofrath habe diesfalls kein Bedencken.

§. 3.

Streit mit dem Stift: 1. wegen der Betstunden und Kirchenthurnschlüßel.

Lunæ 16. Mart. 1767.

Chur-Trier qua ordinarius & praepositus perpetuus des Collegiat-Stifts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat daselbst, mandati S. C. sive impetrantischer Anwaldt v. Klerf sub praes. 17. Decembr. 1761. accusando lapsum termini, supplicat pro clem. nunc Expeditionem paritoriae demandando. Appon. Concluſum.

Idem sub praes. 19. Febr. 14. May 5. Augusti 22. Octobris 22. Dec. 1762. 4. Marty 7. Juny 20. Augusti 21. Octobris

15. Decembris. 1763. 2. Marty 21. May 29. Novembris. 1764. item petit. Appon. Concl. sum

In eadem nunc impetrantischer Wilhelm Christian von Klerf, sub praes. 30. Aprilis 1765. producendo mandata procuratoria supplicat pro clem. decernenda eorundem ad acta positione & respective communicatione: appon. mandata procuratoria sub Sign. ⊙. & ult. Concl.

Idem sub praes. 10. May. 18. July 20. Sept. 28. Novembr. d. cti anni 27. January 20. Marty 16. Aug. 28 Nov. 1766. & 13. Marty anni curr. übergibt allerunterthänigst wiederholte höchstnothdringliche Imparitions-Anzeige samt Bitte: pro clem. nunc partem impetratam ad parendum mandato caesareo tandem serio adigendo, eumque in finem comminatam paritoriam in contumaciam quantocius decernendo. Appon. ult. Conclusum.

E contra impetratischer Syndicus von Gullmann sub praes 15. Dec. 1761. exhibet allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis juncto hum. petito legali. Apponunt Num. 1. 2. 3. 4. & ult. Concl. in duplo.

1. Rejectis Exceptionibus fiat paritoria cum termino duorum mensium. So viel aber

2. den in Exceptionibus mit berührten Punct der prime und seconde Glocken halben

halber belanget, wird pars impetrata damit ad separatum verwiesen.

3. Communicetur das anderweite impetrantischeMandatumprocuratoriumparti impetatae altero Exemplari apud acta retento.

Lunæ 6. Jul. 1767.

Chur-Trier qua ordinarius & Praepositus perpetuus des Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat daselbst, mandati puncto turbationis in Exercitio Religionis in specie extradendae clavis ad Januam turris; sive impetrantischer Anwald von Klerf sub praes. hodierno docendo de facta insinuatione paritoriae lapsoque termino supplicat pro clem. nunc decernenda Executione reali. Appon. Sign. ☉. ☾. & ult. Concl.

1. Ponatur documentatio rite factae insinuationis emanatae paritoriae de 16. Marty a. c. ad acta &

2. Detur parti impetratae ex officio adhuc terminus duorum mensium ad parendum sub comminatione realis Executionis.

Lunæ 28. Sept. 1767.

Chur-Trier qua Ordinarius & praepositus perpetuus des Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat daselbst mandati puncto turbationis in Exercitio Religionis in specie extradendae clavis ad Januam turris, sive impetrantischer

Anwald

Anwald von Klerf sub praes. 15. hujus docendo de insinuato clem. Concluso lapsoque termino supplicat pro clem. nunc decernendo comminatam Executionem. Appon. Sign. ⊙. & ult. Conclusum.

E contra impetratischer Anwaldt Hermann sub praes. 17. ejusdem supplicat pro clem. impertiendo termino bimestri ad producendum producenda. Appon. ult. Conclusum.

Detur quidem parti impetratae adhuc petitus terminus duorum mensium sed non nisi ad parendum emanatae paritoriae de 16. Marty a. c. mit der endlichen Warnung, daß widrigen Falls die würckliche Commissio ad exequendum hiemit auf ferneres Anruffen erkannt seye, und e Cancellaria imperiali aulica ohne weiteres expediret werden solle.

Lunæ 7. Dec. 1767.

Chur-Trier qua ordinarius & praepositus perpetuus des Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat daselbst, mandati puncto turbationis in Exercitio Religionis, in specie extradendae clavis ad Januam turris, sive impetrantischer Churtrierischer Anwaldt von Klerf sub praes. hodierno accusando lapsum termini ulterioris, supplicat pro clem. nunc decernenda Commissione ad exequendum. Appon. ult. Conclusum.

Fiat

Fiat nunc Commissio caesarea ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz als Creyßausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Creyßes und den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, & cum inclusione mandati emanati caesarei de 29 Novembris 1760. & subsecutae paritoriae de 16. Martii anni curr. rescribatur eisdem: parti impetratae einen nochmaligen terminum duorum mensium ad parendum dicto mandato caesareo anzuberaumen, nach fruchtloser Verfließung desselben aber sie Impetraten zu stracklicher Befolgung sothanen Mandats Authoritate caesarea sumtibus partis impetratae executive anzuhalten, auch wie es geschehen, Kays. Maj. demnechst zu seiner Zeit allerunterthänigst einzuberichten.

* * *

Das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 29. Nov. 1760. findet man in der Regensburg. Samml. der K. Hofr. Conclus. von 1760. S. 1014.

§. 4.

2. Wegen der Sacristey zu St. Johann.

Martis 17. Mart. 1767.

Chur-Trier als Erzbischoff und Probst des Kays. Collegiat-Stifft ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat und zeitlichen Burgermeister Debus daselbst, mandati, sive implorantischer Anwaldt von Klerf sub praes. 1. Apri-

1. Aprilis 1762. ſupplicat humillime: pro clementiſſime decernendo mandato poenali de non contraveniendo transactionibus & non turbando in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis in Eccleſia, illimitati uſus Sacelli S. Joannis & de non impediendo ſuper ſtructionem Altaris & reparationem feneſtrarum caſſando inhibitiones incompetenter factas nec non reſtituendo vi ablata in locum unde S. C. annexa Citatione ſolita. Appon. Num. 1. usque 8. incl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 19. ejusdem menſis & anni legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſimo eandem ad acta ponendo ac ſuo tempore communicando. Appon. Mandatum procuratorium in duplo ſub N. 9.

Idem ſub praeſ. 14. May dicti anni übergibt allerunterthänigſte Anzeige nebſt Beybringung derer zu dem Exhibito de praeſ. 1. Aprilis dicti anni gehörigen vidimirten Beylagen und Bitte: pro clem. praevia illorum poſitione ad acta, quantocius decernendo petito mandato. Appon. adj. ſub num. 1. usque 8. incluſive.

Idem ſub praeſ. 11. Juny 29. July 30. Sept. 27. Nov. 1762. 28. Jan. 26. Mart. 6. Jun. 19. Aug. 20. Oct. 16. Dec. 1763. 1. Mart. 21. May & 29. Novembr. 1764. inſtat pro reſolutione.

In eadem implorantiſcher Wilhelm Chriſtian von Klerf, ſub praeſ. 29. Apr. 1765. legitimando ſe ad acta, ſupplicat hum. pro clem.

clem. hancce ad acta registrando & respective communicando. Appon. mandatum procuratorium sub Sign ⊙. in duplo.

Idem sub praes. 9 May 18. July 23. Sept. 28. Nov. 1765. 28. Jan. 21. Mart. 18. Aug. 27. Nov. 1766. & 13. huj. supplicat pro clem. maturanda Resolutione Exhibiti de praes. 1. Apr. 1762.

1. Fiat mandatum S. C. inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi liberi & illimitati usus sacelli Sti Joannis in Ecclesia collegiata ad B. M. V. sicque non impediendo super structionem Altaris, & renovationem Fenestrarum, nec non cassatorium & restitutorium vi ablatorum ad locum unde una cum refusione damnorum & Expensarum sub poena decem marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium, &
2. Communicetur impetrantisches anderweites mandatum procuratorium parti impetratae altero Exemplari ad acta reposito.

§. 5.

Wegen der Pfarrwahl.

Martis 17. Mart. 1767.

Chur-Trier als Probst des Collegiat-Stiffts zu Wezlar contra den Magistrat daselbst resp. puncto Electionis Parochi; sive implorantischer Anwaldt von Klerf sub pr. 24. Nov. 1760. accusando lapsum termini

supplicat pro clem. comminatam praejudicium purificando & ordinationes caesareas quantocius decernendo.

Idem sub praes 6. Febr. 1761. exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. nunc. partem impetrantem ad parendum Rescripto caesareo de 1. Octobr. 1759. per severiores ordinationes caesareas adigendo. Appon. Concl.

Idem sub praes 25. Aprilis 9. July 17. Sept. 20 Nov. dicti anni 29. Januarii 22. April 23. July 8. Oct 11. Dec. 1762. 26. Febr. 28. Apr. 11 July 15. Sept. 12. Nov. 1763. 17 Jan 10. Apr. & 29. Nov. 1764. idem petit. Appon ult. Concl.

In eadem impetrantischer Christian Wilhelm von Klerf sub praes. 29. Aprilis 1765. legitimando se ad acta supplicat pro clem. hancce ad acta ponendo & respective communicando. Appon mandata procuratoria sub Sign. ☽. & ult. Concl.

Idem sub praes. 10. May dicti anni übergiebt wiederholte höchstbemüßigte Anzeige ad Conclusum benign. de 23. Sept. 1760. mit Bitte: pro clem. nunc, ob tam supinam contumaciam partis adversae jam toties comminatas ordinationes caesareas decernendo, desuperque realem Expeditionem quantocius demandando. Appon. Conclusum.

Idem sub praes. 23. July 23. Sept. 29. Nov. 1765. 27 Jan. 20. Marty 16. Aug. &

& 27. Novembr. anni praeteriti idem petit. Appon. Concl.

Econtra Stadt Wezlarischer Syndicus von Gullmann sub praes. 21. Nov. 1760. exhibet allerunterthänigste Anzeige würcklich unter Wegs seyender rechtlicher Nothdurfft mit Bitte: pro clem. concedendo termino ulteriori saltem quatuor vel sex Septimanarum ad decopiandum & exhibendum exceptiones sub- & obreptionis. Appon. ult. Conclusum & Sign. ⊙.

Idem sub praes. 16. Dec. dicti anni überreichet allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis. Appon. num. 1. usque 14. incl. & ultimum Concl. in duplo.

Idem sub praes. 30. Mart. 1761. übergiebt allerunterthänigste Additional-Handlung ad humillimum Exhibitum de praes. 16. Decembris 1760. loco ulteriorum Exceptionum juncto humillimo inhaesivo petito legali in duplo.

Referuntur Exhibita.

Veneris 20 Mart. 1767.

Chur-Trier als Probst des Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magistrat daselbst, Rescripti, puncto Electionis Parochi.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Rejectis Exceptionibus fiat rescriptum paritorium cum termino duorum mensium &

2. Communicetur partis impetrantis anderweites mandatum procuratorium parti impetratae altero Exemplari ad acta repoſito.

Lunae 6. Jul. 1767.

Chur-Trier als Probſt des Kayſ. Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar ctra den Magiſtrat daſelbſt, reſcripti; puncto Electionis Parochi; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Klerf ſub praeſ. hodierno docendo de inſinuato Reſcripto lapſoque termino ſupplicat pro clem. nunc partem impetratam ſub comminatione realis Executionis ad ſatisfaciendum Reſcripto caeſareo adigendo. Appon. Sign. ⊙. ☽. & ult. Concluſum.

1. Ponatur documentatio factae inſinuationis emanati Reſcripti paritorii de 20. Mart. a. c. ad acta, &

2. Detur parti impetratae ex officio adhuc terminus duorum menſium ad parendum dicto reſcripto paritorio ſub repetita comminatione reſcripto caeſareo de 1. Oct. 1759. inſerta.

Lunae 27. Jul. 1767.

Chur-Trier als Erzbiſchof und Probſt des Kayſ. Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar contra den Magiſtrat und zeitlichen Burgermeiſter Debus daſelbſt, mandati S. C. ſive impetrantiſcher Anwaldt von Klerf ſub praeſ. 15. May anni currentis ſupplicat pro clem. ad inſinuandum & reproducendum

cendum mandatum caesareum adhuc terminum bimestrem concedendo. Apponunt Conclusum.

Idem sub praes. 4. Juny nuperi exhibet allerunterthänigste documentationem rite insinuati hujus mandati procuratorii juncto petito hum. pro positione ad acta. Appon. Sign. ⊙. & ult. Conclusum.

Idem sub praes. 21. hujus docendo de facta Insinuatione mandati caesarei supplicat pro clem. mandatum arctius aut saltem paritoriam decernendo. Appon. num. 9. & ult. Concl.

1. Ponatur reproductio mandati Caesarei de 17. Mart. an. curr. una cum documento insinuationis ejusdem uti & mandati procuratorii partis impetrantis ad acta. Et
2. Detur parti impetratae ex officio adhuc terimnus duorum mensium ad parendum dicto mandato, caesareo sub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

Lunae 28. Sept. 1767.

Chur-Trier als Probst des Kays. Collegiat-Stiffts ad B. M. V. zu Wezlar ctra den Magistrat daselbst, rescripti puncto Electionis Parochi, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub praes. 15. hujus decendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro clem. nunc tandem ordinationes caesareas saepius comminatas

decernendo. Appon. Sign. ⊙. & ult. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwaldt Herrmann ſub praeſ. 17. ejusdem ſupplicat pro clem. concedendo termino bimeſtri ad obſervandum obſervanda. Appon. ult. Concluſum.

Detur quidem parti impetratae adhuc petitus terminus duorum menſium ſed non niſi ad parendum emanato reſcripto paritorio de 20. Mart. anni currentis mit der endlichen Warnung daß widrigen Falls die allerhöchſte ſelbſtige Kayſerliche Verfüg- und Vorſehung bereits comminirter maßen ohne weiters zum würcklichen Vollzug gebracht- und das Nöthige hierüber è Cancellaria imperiali aulica expediret werden ſolle.

* * *

Umſtändlich handelt davon mein Trieriſch. Staatsrecht, S. 95. u. f.

§. 6.

Privilegien.

Veneris 14. Jul. 1766.

Zu Wezlar Burgermeiſter und Rath pto Confirmationis Privilegiorum, ſive implorantiſcher Anwald Hermann ſub praeſ. 23 Jun. nov. überreichet allerunterthänigſte Bitte um allergnädigſte Beſtättigung der Privilegien. Appon. num. 1.

Fiat

Fiat petita Confirmatio Privilegiorum in forma priori.

§. 6.

Reichsleben.

Lunae 14. Jul. 1766.

Wezlar, Statt, pto Investiturae über einen Theil eines Burgsaß Kalßmont, mit seiner Zugehörung, sive implorantischer Anwald Hermann sub praes. 20. Jun nov. exhibendo requisitionem Feudi, supplicat hum. pro clem. renovatione Investiturae & admissione Mandatarii ad praestandum Juramentum fidelitatis. Appon. Lit. A. & B.

Würde Supplicant zuforderist ein ordentlich Denombrement und Beschreibung samtlicher zu diesem Reichsleben gehöriger Stücken, Renten und Gefällen, in was solches bestehe beybringen, und nicht minder einen gevollmächtigten Lehenträger von neuem, dem altvorigen Gebrauch nach, denominiren, sich auch Supplicanten Anwald von selbigem legitimiren, (worzu terminus zweyer Monathe anberaumet wird,) erfolget fernerer Bescheid.

Lunae 22. Dec. 1766.

Zu Wezlar Burgermeister und Rath, in pto petitae Investiturae über einen Theil des Burgsaß Kalßmond, sive Fürstl. Hessen-Darmstättischer Anwald Lyncker, übergibt allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte, pro clem. concedenda Communicatione à

Magistratu Wezlariensi exhibitarum Supplicationum. Appon. Concl.

Wird Fürstl. Heßen-Darmstättischer Anwald mit seinem anhero gebrachten Gesuch darmit ad separatum verwiesen.

Von Wimpfen.

§. 1.

Blutbann zu Biberbach.

13. Jan. 1651.

Von Kluegen Thomas, sive nomine illius Jeremias Pistorius sub praes. 9. hujus, dicit, daß der von Kluegen von der Stadt Wimpfen das adeliche Gut Biberbach erkaufft, weil nun der Blutbann daselbst von Ihrer Kayſ. Maj. vnd dem Reich zu Lehen rühre, die Stadt Wimpfen aber solchen zu ihrem vorhin habenden Blutbann gezogen vnd ereirt, also kein Lehenbrieff beygelegt werden könne, als bittet er, dem von Kluegen als einem adelichen Mitglied in Schwaben, orts Creichgau, solchen Blutbann, Krafft Kayser Rudolphs Privilegii de Anno 1609. zu Lehen zu verleihen. Apponit sub A. copiam des Kaufbriefs, sub B. der Ritterschafft Attestation, sub C. ein Schreiben von Kluegen an Ihr Kayſ. Maj. vnd sub D. ein Original Gewalt auf ihne Pistorium.

Fiat.

§. 2.

Kayserl. Huldigung.

30. Octobr 1767.

Wimpfen, Stadt, puncto Homagii, sive der bevollmächtigte Anwaldt Joachim Gottlieb von Fabrice hat anheut den gewöhnlichen Huldigungseid abgeschworen.

Von Windsheim.

§. 1.

Oberrichter.

28. Febr. 1647.

Windsheim, Reichsstadt sive Burgermeister vnd Rath allda per Jeremiam Pistorium de pr. 18. hujus, supplicant pro confirmatione ihres neuen Oberrichters, Simon Vogeln. Apponunt priorem Confirmationem sub Num. 1. una cum procuratorio.

Fiat renovatio & confirmatio petita.

28. Mart. 1647.

Zu Windsheim Oberrichters Amt sive Jeremias Pistorius praestat juramentum fidelitatis.

* * *

Von diesem Windsheimischen Oberrichter siehe auch die merckw. Reichs-Hofr. Concl. 5. Theil, S. 600.

§. 2.

Stattsteuer.

16. Jun 1653.

Von Kreuth Hanß Friderich contra Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Winßheimb, sub praes 29. Jan. 1653. exponit,

ponit, daß Kayser Maximilianus glorwürdigsten Andenckens, Thoman Fuchsen, als damahls Reichshauptmann zu Regensburg, und deßen Sohn, Johann Fuchsen, jedoch ad dies vitæ die Reichs-Statt-Steuer zu Windsheim, so der Rath jährlich zu der Kayserl. Cammer zu reichen schuldig und auf Martini verfället, wegen getreuer Dienste verschrieben, und diese Begnadigung von Kayser Carolo quinto noch mehrers und so weit extendirt, daß Ihr Maj. höchstlöblichster Gedächtnis gleichfalls von Anfang der Erwähl- und Crönung ihm, Fuchsen, in wichtigen Reichs- und Kriegs-Expeditionen erwiesener Treu und Dienste, und gegen Nachlaß seiner damahligen Prätensionen, wegen vorgeschoßener Kosten und Zehrung per modum quodammodo contractus, & non sim licis privilegii, zur Ergezlichkeit noch darzu 2000 fl. Rheinisch ewiger Ablösung darauf geschlagen und versichert haben, daß gemelter Thoman Fuchs und seine Erben, oder, mit ihrem Willen, Inhabere des Briefs, erwehnte 2000. fl. Rheinisch und Stadtsteuer gegen Quittung gefolgt werden sollen, cum clausula derogatoria expressa, daß sie dieser Stadtsteuer nicht sollen entsezt werden, noch der Rath zu Windsheim sich darwider sezen, sondern dem Fuchsen, oder Inhabern des Briefs, gutwillig reichen, gestalt auch von der ersten Concession an allewege geschehen, bis Anno 1627. inclusive,

da

da die Stadt angefangen, in mora zu seyn, und, wegen eingerißener Kriegs-Troublen, umb Gedult gebetten, wie die Original-Beylagen ausweisen, & deducit, wie die Kayſ. Haupt-Obligation an Supplicanten und deßen Erben kommen sey, und obwohl Supplicant an vilen Anmahnen und Sollicitiren bey der Stadt nichts ermangeln laſſen, und alles, so zu erdencken, tentirt habe, die Stadt doch allerhandt Entschuldigungen hervor gesucht, endlich rotunde ins Gesicht gesaget, daß sie nichts mehr zu thun oder zu geben gedächte, sondern es auf diesem Reichstag wolten gedencken laßen, der Hofnung, Ihr Kayſ. Maj. und die Stände würden ihnen nichts weiters auflegen, deſſen Erfolg er zu gewarten hätte: Petit, weilen diese Sach Supplicanten Privat-Interesse nicht allein antrifft, sondern auch Ihr Kayſ. Maj. und dem Reich hoch daran gelegen, daß dergleichen Reichs- und Stadt-Steuern nicht vergeben und nachgesehen werden, in der Stadt Arbitrio auch nicht stehe, das, was die vorige Kayſer concediret und sich allegiret, nach ihrem Gefallen zu entbrechen, ihm, Supplicanten, auch daran hoch gelegen, daß er zu dem Seinigen gelange, zumahl er so viel Jahr sich gedultet, petit, propter rationes insertas, und weilen haec cauſa liquidiſſima peractam executionem mit sich führet, Mandatum de ſolvendo praeteritas & praeſentes penſiones intra

prae-

praefixum terminum (oder, wie Supplicant mit der Stadt sich vergleichen werde,) und circa futuras continuando, erbietet sich mit der Stadt sich ordentlich zu berechnen. Apponit A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.

Includatur Magistratui, daß er den Supplicanten nach Billigkeit contentire.

§. 3.

Kayserl. Huldigung.

Lunæ 21. Apr. 1766.

Windsheim, Reichsstatt, pto Homagii, sive Statt-Windsheimischer Anwald von Middelburg sub praes. 11. huj. übergibt allerunterthänigste Bitte, pro clem. admittendo Mandatarium ad praestandum Juramentum homagii & fidelitatis; cum adj. sub. Lit. A. & B.

Admittatur der Stättische Anwald zu Ablegung des Homagialeyds.

Sabbathi 10. Maji 1766.

Windsheim, Reichsstatt, pto Homagii, sive Statt-Windsheimischer Anwald, Johann Heinrich von Middelburg, hat, an statt und in die Seelen Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Windsheim anheut den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

Von

Von Worms.

§. 1.

Burgerannahm.

25. Jun. 1550.

Valentin Schmid von Durn, Türckaim vmb Fürschrifft an die Stat Wormbs, Ihne wiederum als Iren Burger aufzunehmen, vnd bey Inen einkomen zu laßen, Vrsach, warumb er die Stat eine Zeitlang vnd bis hieher meiden müßen, sey ein vnbillige vngegründte Auflage oder Bezig eines Ehebruchs halben.

Soll denen von Wormbs zugestelt werden, ferner darauf ein gebührlichs einsehens zu halten.

Ist Iren Gesandten zugestelt worden zu Speyer, 27. Jun. 1550.

§. 2.

Privilegien.

6. Sept. 1550.

Statt Worms vmb Newe Versiglung ains Inen durch die Kayſ. Maj. in Anfang derselben Regierung gegebenen Confirmationbrieffs, dieweil derselb am Sigel ettwas schadhafft worden.

Dieweil die Kayſ. Maj. dieser Zeit ein ander Sigel gebraucht, sodann die Supplicanten ain newe Confirmation, oder ain Neben-Brieue haben wollen, das soll Inen hiemit zugelaßen sein.

Hat

Hat der Herr Statschreiber von Wormbs das Original der Confirmation wider zu sich genommen.

Taxa fl. 10.

§. 3.

Bischoffs-Titul.

ult. Sept. 1550.

Stat Wormbs. Pitten dem Administratorn zu Wormbs einen Termin anzusetzen, darinn er auf Iren übergebnen Gegenbericht in negocio usurpationis tituli Civitatis Wormatiensis zu antworten schuldig.

Diese Zettel dem Wormbsischen Gesandten zuzustellen, bey seinem Herrn anzuhalten, damit sains Thails, ob er gedenck was weitters fürzubringen, die sach gefürdert werde.

§. 4.

Closter Andreasberg.

6. Oct. 1550.

Closter St. Andresberg zu Wormbs, vmb ernstlich Mandat an die von Wormbs, sy bey Iren Privilegien zu handthaben, aller bürgerlichen Beschwerden, mit fronen, wachten, steuer, Vngelt, vnd andern, zu erlassen ꝛc. sampt beyliegender Copey ihrer Privilegien.

Denen von Wormbs zu schreiben, daß sie die Supplicanten in den angezognen Artickln wider die Pillichait nit beschweren

schweren vnd de h lb Jrer Maj. fürderlichen Bericht zuschreiben.

* * *

Add. mein Teutsch. Staatsr. *Tom.* 41. S. 534. 535.

§. 5.

Religion.

15. Oct. 1550.

Stat Worms, contra Administratorem daselbst, vmb fernern Beuelch an den Administratoren daselbs, das er Jnen Kirchendiener zu Verrichtung des Gotsdienst daselbst verordnen, oder aber Jnen vergönnen wolle, daß sie selbs taugliche aufstellen mögen, vnd den Administratorem auf Jr hieuorig beschehenes Ansuechen nochmalen zu ermanen.

Dem Administratorn zu Wormbs abermals zu schreiben, daß er Fleiß habe, damit die Kirchen zu Wormbs mit Christlichen tauglichen Predicantem vnd Seelsorgern versehen werden. Vermöge des schreibens, so Jr Maj. Jme hieuor derhalben gethan, vnd ob Jne daran ainiche Verhinderung fürfallen, daß er Jr Maj. derselben Jn schrifften wolle berichten.

§. 6.

Privilegien Violation.

1. Febr. 1633.

Worms Reichsstatt contra Keppner vnd Ortt, in puncto violationis privilegiorum & actionis ad poenam iisdem privilegiis insertam, ob factam violationem: sive Sacra

Caesa-

Caesarea Majestas remittit an den löblichen Reichs-Hofrath deßelben sub dato den 12. Novembris erstabgewichenen Jahrs in hac causa per majora gegebenes Guetachten, so Ihr Maj. vnderthenigst vorgetragen, mit Beuelch, weil bedencklich diese sach anß Cammergericht zu Speyer zu remittiren, daß demnach Reichs-Hofrath diese sachen nochmalen in Beyseyn Herrn Reichs-Vice-Canzlers, vnd Doctoris Melandri, in reiffe Berathschlagung ziehen, vnd dahin bedencken wollen, damit weder der heilsamben Justiz, noch Ihr Kayſ. Maj. Hochheit vnd Authorität, einig Präjudiz vnd Nachtheil zugezogen werde, vnd alsdann den gemachten Schluß Ihr Kayſ. Maj. durch Guetachten wiederumb referiren vnd vorbringen laßen, Vigore Ihr Kayſ. Maj. deßwegen sub dato den 12 Nov. an Reichs-Hofrath ergangenen Original-Decret: Nunc ergo de nova causa reassumitur.

11. Febr. 1633.

Worms Statt contra Kepner vnnd Orten, violatorum privilegiorum.

Fiat Votum ad Caesarem: Reichshofrath könne noch nit anderst befinden, alß daß die hiesige Vrthel vnd gefüerter Proceß, sowol wegen der verschwiegenen Praevention, vnd wie weith der Rath sich allbereit in Camera in ihren Exceptionibus eingelaßen, als auch wegen ermanglender Privilegien, daß

dieſel-

dieselbige das jehnige nit inn sich halten, was der Rath allhier pro obtinenda commissione aulica daraus angezogen, wieder aufzuheben, vnd beklagte Kepp- ner vnd Drtt in den standt, worinn sie vor erkhantter Commission gewesen, al- lerdings zu sezen, sie auch der zuerkhand- ten straf gänzlich zu erlaßen, vnd was desthalben denselbigen abgenommen, würcklich zu restituiren, vnd möchte sol- ches, vmb mehrern Glimpfs wegen, durch eine Kayserl. Resolution, an statt vorhin gerathener Sententiæ cassatoriæ, vnd mit Auslaßung der Remission ad Cameram, den supplicirenden Partheyen zugestellt werden, & legatur votum in Consilio.

§. 7.

Judenschaft.

10. Jun. 1636.

Judenschafft zu Wormbs ctra die Statt Wormbs, sub praes. 7. hujus in puncto Contributionum, replicat ad nuperum de- cretum, & petit, dem Rescripto zu inseri- ren, damit nit allein die Anschleg vnd Be- legung der Judenschafft künftig allweg mit Zuezihung des Herrn Bischoffen zue Wormbs vnd des von Dalberg, als Interessirten, ge- macht, sondern auch, was sich befinde, daß die Judenschafft über dero gepürnuß vnd Por- tion durch vngleiche Austheilung vnd Zunöt- tigung bereits gezwungener hergeben, solches

von den künftigen Anlagen vnd Contribution defalcirt oder compensirt werde.

Es pleibt bey vorig erkanntem Rescripto; Jedoch mit dieser Moderation, daß die Belegung der Judenschafft, dem rechtmeßigen Herkommen gemeß, (darunder Ihr Kayſ. Maj. diejenige Exorbitantien nicht, welche eine Zeithero vnder dem verderblichen Kriegswesen vorgeloffen, verstanden haben wollen,) geschehen solle.

30. Sept. 1636.

Wormbß, Reichsstatt, sive die Judenschafft daselbsten, ctra den Rath zu Wormbs, diversorum gravaminum, petit Mandatum inhibitorium de restituendo & amplius non turbando. Apponit numeros 12. & formulam einer newen Juden-Ordnung, interveniunt pro suo Interesse der Herr Bischoff von Wormbs vnd die von Talberg.

Expediantur petiti processus sine clausula sub poena 20. marcarum auri, ad docendum de relaxatione, sub termino 2. mensium. Item injungatur Senatui durch ein absonderlich Rescriptum, daß derselbe seine berühmte Donation sub eodem termino vnfehlbarlich einschicke. Wegen der Juden-Ordnung videatur, waß vor diesem derentwegen einkommen vnd gehandlet worden.

9. Oct.

9. Oct. 1636.

Judenschafft zu Wormbs, sive Herr Bischof daselbsten, de dato Maynz den 30. Junii & praes. 14. Decembris, recommendat gemelter Judenschafft Anbringen pro Justitia; apponit, waß gemelte Judenschafft bey Ihme supplicando angebracht.

Ad acta.

20. Nov. 1636.

Judenschafft zu Wormbs, sive der Rath daselbsten, in diversis literis ad imperatorem excipit contra Rescriptum Caesareum vom 16. May, daß solches per lub- & obreptionem außgebracht worden, petunt, sie zur Schuldigkeit anzuweisßen vnd, da sie Sprüch oder Forderung zu haben vermainen, Sie an der Statt ordentliche Instanz zu remittiren.

Econtra die abgeordnete Judenschafft petit communicationem, waß wider Sie einkommen.

Idem Senatus in aliis Literis beschwert sich ob den übermäßigen Kriegs-Contributionen vnd Pressuren, vnd pittet vmb Remedirung: Intercedit pro eodem Elector Moguntinus.

Idem Senatus supplicat vmb wiederaufrichtung ihres von König Wenceslao hiebeuor gehabten Zolls.

In primo puncto communicetur den Juden, in 2. remittatur ad Consilium bellicum; & in 3. scribatur den Herrn

Churfürsten zu Mainz und Cölln, Bischofen zu Wormbs vnd Speyer, wie auch Landtgraf Geörgen von Heßendarmstadt und den Städten Cölln, Franckfurth und Speyr.

5. Dec. 1636.

Worms, Reichsstadt, sive die Judenschafft daselbsten, ctra den Rath zu Wormbs, Rescripti caes. & mandati inhibitorii, exhibet instrumentum insinuationis, und beschwert sich unterschiedlicher neuer Attentaten, welche pendente lite den vorigen accummulirt worden. Apponit copiam Rescripti & Mandati Caesarei de dato 4 Julii & 30. Sept. nechsthin, petit derowegen declarationem poenae & arctiores processus.

Includantur nova Gravamina Senatui Wormatiensi, mit Befelch, nachdeme diese Attentata dem Kayſ. Mandat vnd Ihrem selbst gegen dem Notario bey geschehener Insinuation offerirter Parition è diametro zuwider laufen, daß sie derowegen dieselbe alsbalden abstellen.

Lunae 10 Mart. 1766.

Zu Worms Judenschafft, puncto confirmationis Recessus & Privilegiorum; sive implorantische Vorsteher der gemeinen Judenschafft zu Worms sub praes. 1. huj übergeben per Braun allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. confirmationem Recessus & Privilegiorum impertiendo. Apponi. Lit. A. B. & C.

Fiat

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

* * *

Man sehe auch meinen Tr. von der Reichsstättisch. Regim. Verfaß. S. 112. 120. 121.

§. 8.

Schuldenwesen und Oeconomie.

Veneris 22. Nov. 1765.

Worms, Statt, puncto Moratorii, sive Burgermeister und Rath der Statt Worms, sub dato 1. & praes. 15. Febr. a. c. überreichen per Fischer ab Ehrenbach allerunterthänigste Folgleistung und Paritions-Erklärung ad clem. R. scripta Caesarea de 18. Mart. 1762. & 10 Febr. 1763. samt Bitte, pro clem. ferendis retro petitis Ordinationibus Caesareis; cum Adj. sub Lit. A. & B.

Iidem sub praes. 19. Mart. & praes. 15. Apr. d a. exhibent per Eundem allerunterthänigste Folgleistung ad Membrum 2. Concl. clem. de 12. Febr. a. c. samt Bitte, die weitere Erläuterung und Verantwortung als hinlänglich allergnädigst auf- und anzunehmen; samt Beyl. sub A. B. & C.

Iidem sub dato & praes. eodem übergeben per Fischer ab Ehrenbach allerunterthänigste Paritionsleistung ad Membrum 2. Concluſi de 24. Jan. a. c. cum Adj. sub num. 1. 2. 3. & 4.

Iidem sub dato 16. Jul. & praes. 5. Aug. nup. überreichen per dictum Fischer von Ehrenbach allerunterthänigste Folgleistung und Paritions-Erklärung ad Conclusum Caesareum de 24. Jan a c. ejusque membrum 4. juncto petito, pro clem. ferendis ulterioribus Ordinationibus Caesareis; cum Adj. n 1. 2. & 3.

Idem Fischer von Ehrenbach sub praes. 16. decurr. instat pro resolutione.

1. Ponantur die à Magistratu sub praes. 15. Febr. 15. Apr. & 5. Aug. c. a. erstattete Berichte, samt deren Beylagen, benanntlich die Designation über die pro An 1764. geleistete Zahlung alter Capitalien, der das nehmliche Jahr betreffende Summari-Extract der Rechnungsstube-Rechnung, so wie auch die von eben diesem Jahrgang handlende Original-Schazungscaßa-Rechnung, nebst der anderweiten Rechnung über die von denen Anno 1760. ausgeschriebenen $1\frac{1}{2}$ extraordinairen Schazungen annoch in Rückstand gebliebenen Restanten, wie nicht minder die von dem Innbegriff der Rechnungsrubric: Insgemein pro An. 1762. 1763. & 1764. darlegende Ausweisungen ad Acta.

2. So viel nun ins besondere diese leztere betrifft, nachdeme bey dem Jahrgang 1762. eben wiederum eine dergleichen Ausgab

Ausgab wahrzunehmen gewesen, deren eine bereits per Membrum 3. Concluſi de 24. Jan. a. c. geahndet worden; als wird auch dißfalls die damalige Anordnung und Warnung hiemit nachdrucksamst wiederhohlet.

3. Da sich hiernächst aus vorhin bemerktem 1764ger Summari-Extract ergibt, daß die Ausgab bey dem Bauhof den Empfang um ein ansehnliches übersteige; solchemnach wird Magistratus, was es damit und überhaupt mit diesem so genannten Bauhof vor eine Bewandniß dasiger Orten habe, die erforderliche umständliche Auskunfft in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst beyzubringen, hiemit, wie in gleichem

4. Dahin angewiesen, daß er die drey in gutem Zahlungsstand zu stehen scheinende Restantios, welche ihre Schuldigkeit an denen vorberührten 1½ Extraordinari-Steuern noch nicht abgeführt, sondern längere Nachsicht zu deren Entrichtung anhalten solle. Belangend aber

5. Die Verwendung der bey der Schazungscaße vorräthigen Gelder; so wollen Ihro Kayserliche Maj. zwar, vornemlich auf die à Magistratu geschehene Zusicherung, daß derselbe das benöthigte zu Tilgung des Daunischen Capitals gar leichtlich, hauptsächlich aber

daß er es gegen geringere Zinsen von dasigen piis Corporibus zusammen zu bringen im Stande seye, geschehen laßen, daß hierzu auch die angezeigte beede Schazungs-Cassavorräthe mit zu Hülffe genommen werden könnten, und daß solcher gestalt, mit dermaliger Zurücksezung der von dem Administratore des neuen Spitals angemeldeten, in Ansehung der anrechnenden Intereßen, bewandten Umständen nach, ohnehin noch einigem Bedencken unterworffen zu seyn scheinenden Forderung, gedachtes Daunisches Capital, entweder auf einmal, oder in Fristen, hintangesezet werde; Doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, woferne der wegen der Schazungsschulden mit der Burgerschafft obschwebende Rechtsstreit durch die angeordnete gütliche Handlung, wider Vermuthen, nicht beygeleget werden, und bey künfftiger deßelben Entscheidung, daß diese Daunische Post der Schazungscassa nicht zur Last fallen könne, sich äußeren würde, alsdann Magistratus, deren Betrag solcher Casse anderwärtsher zu vergüten, gehalten seyn solle; wie dann auch Magistratus, von welchen piis Corporibus, und gegen welches Intereße, er die erforderliche Gelder aufgenommen, Kayserlicher Maj. mittelst einer demnächst beyzubringenden absonder-

sonderlichen Specification, allerunterthänigst anzuzeigen hätte.

6. Nachdeme übrigens auch, aus Veranlassung der dem Closter Marienmünster und der verwittweten Dreyzehnerin Scipionin befohlener maßen vollzogenen Zahlung, zu ersehen gewesen, daß Magistratus die Intereßen hievon seit An. 1753. in Rückstand anwachsen laßen, und allem Ansehen nach, ein gleiches auch bey andern in der vorlängst übergebenen Schazungsschulden-Designation bemerckten verintereßirlichen Posten beschehen seyn dörffte, Ihro Kayſ. Maj. aber nicht geschehen laßen können, daß, unter dem Vorwand eines damalen wegen eigenmächtiger Ausschreibung mehrerer Schazungen ergangenen Inhibitorii, diese Intereßen-Zahlungen, zu Vermehrung des Schuldenlasts, zurück gelassen werden sollten; als ergehet an ihne, den Magistrat, der Befehl hiemit, daß er die von solcher Zeit an aufgewachsene Rückstände aus denen Innhalt Anfangs erwehnten Summari-Extracts, mit Ende 1764. bey der Rechnungs-Caßastube baar vorräthig gebliebenen 2547. fl. 58½ kr. so weit diese erklecklich, nachtragen, auch mit Entrichtung derer weiter verfallenden Intereßen, aus eben dieser hierzu noch ganz wohl erklecklichen Caßa, so lang Vorschußweise

richtig zuhalten solle, biß entweder durch gütliche Wege der wegen der Schazungscaßa-Schulden obwaltende Rechtsstreit gehoben, oder durch Urthel und Recht, daß die in Widerspruch befangene Schulden der Schazungscaß zur Last fallen sollen, ausgemacht und entschieden seyn wird, und hat derselbe von deßen gehorsamster Befolgung in Zeit zweyer Monathe die Anzeige zu thun.

Sabbathi 10. Maji 1766.

Worms, Statt, pto Moratorii, sive Statt-Wormsischer Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub praes. 26. Mart. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. prorogando termino ad producendum producenda ad alios duos menses. Appon. ult. Concl.

In eadem Stätt-Burgermeister und Rath der Statt Worms sub dato 21. Mart. & praes. 10. Apr. nup. erstatten per Fischer ab Ehrenbach allerunterthänigsten Bericht ad clem. Concluſa Caesarea de 22. Nov. a. pr. und 28. Jan. a. c. samt Bitte, diese allergehorsamste Parition für hinlänglich allergnädigst auf- und anzunehmen; samt Beyl. sub Li. A. usque I. incl.

1. Ponatur der à Magistratu erstattete Bericht de praes. 10. Apr. nup. zusammt dem den Jahrgang 1765. betreffenden summarischen Rechnungs-Extract, wie

auch

auch die speciale Anweisung der Rubric: Insgemein, und der Destgnation des in nurgedachtem Jahr zu Bezahlung alter Capitalien verwendeten Quanti, ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Ihro Kays. Maj. könnten zwar die des Bauhofs halber gegebene Auskunfft, so viel ins besondere die so übermäßig scheinende Auslagen betrifft, um so weniger vor ganz zulänglich ansehen, weil auch in dem leztverwichenen Jahrgang, nach Ausweis des dißfalls eingesendeten summarischen Rechnungsstuben-Cassäextracts, solche Ausgaben abermalen den Empfang um mehr dann 1300. fl. übersteigen; da doch in diesem Jahr keine Haupt-Wegreparation, wie in dem vorigen, vorgefallen seyn möge, auch in der Hauptrechnung die Auslagen von Handwercksleuten allezeit in nicht geringer Zahl und mit einem ziemlichen Quanto bemercket zu finden wären: Kayserliche Maj. lezten jedennoch in den Magistrat das veste Zutrauen, daß er, zugesicherter massen, sich alle immer mögliche Einschränckung dieser Auslagen mit allem Eyfer und Ernst angelegen seyn laßen werde; damit Allerhöchstdieselbe im widrigen, eine specifique Ausweisung des Empfangs und der bey gedachtem Bauhof vorgefallenen Ausgaben alljährlich ins beson-

dere

dere abzufordern, nicht bemüßiget werden mögten.

Belangend die Eintreibung der bey denen Restantiariis hafftenden älteren zur Schazungscaßa gehörigen Ausständen, versehe man sich, daß, woferne nicht etwa die nächstens erwartende Schazungscaßa-Rechnung, daß dieselbe würcklich eingegangen, ausweisen sollte, Magistratus unfehlbar dahin besorget seyn werde, daß wenigst in diesem Jahr nichts mehr daran zurückbleibe.

In Betreff des Daunischen Capitals ließen es Ihro Kayſ. Maj. bewandten Umständen nach, dabey bewenden, daß derselbe, der beschehenen Aufkündigung gemäß, in Fristen bezahlet werde, und gewärtigten, wie und durch welche Mittel es vollzogen worden, von Zeit zu Zeit Bericht;

Wollten auch nicht zweifeln, daß Magistratus, zu Vermeidung all übermäßiger anderweiter Geldaufnahme, dasjenige forderist mit zu Hülff zu nehmen, von selbsten bedacht seyn werde, so bey gedachter 1765ger Schazungscaßa-Rechnung unzweifentlich überflüssig und vorräthig seyn müße.

So begnehmigten auch Ihro Kayſ. Maj. in Erwegung des dabey an denen Interessen beschehenen ergiebigen Nachlaßes, die dem neuen Hospital gelei-

stete

stete Zahlung, und zwar mit dem Zusatz, daß, wann Magistratus mit denen übrigen an die Schazungscaße eine Forderung zu machen habenden piis Corporibus eine auf gleiche Weise abgemeßene Einständniß zu treffen, und sie aus einem etwaigen bey der Rechnungscaße sich ergebenden Ueberschuß hindan zu fertigen Mittel fände, er es ebenfalls, unter dem nemlichen in dem leztvorigen Concluso bereits ausgedruckten Vorbehalt, zu bewerckstelligen sich angelegen seyn laßen, allezeit aber es Kayſ. Maj. zur allerhöchsten Wißenschafft, allen Umständen nach einberichten werde: Immittelst habe derselbe, was bey jeder der Schazungscaße aufliegen sollenden piis Corporibus, oder andern Creditoribus, zustehenden Post an Intereße unbezahlt zurückstehen möchte, in termino duorum mensium allerunterthänigst in separato specifice anzuzeigen.

Und nachdeme aus denen bißhero nach und nach eingesendeten die Rechnungsstube-Caßa betreffenden Summari-Extracten wahrzunehmen gewesen, was vor ein nahmhaffter Aufwand vor Weingart Baukosten in Ausgab, da hingegen vor verkaufften Wein fast wenig oder gar nichts in Empfang gekommen; solchemnach solle Magistratus in dem vorhin anberaumten Termin auch dißfalls

die

die benöthigte Auskunfft an Kayserliche Maj. gelangen laßen.

Veneris 21. Aug. 1767.

Worms, Stadt, puncto Moratorii, sive Stadt Burgermeister und Rath der Stadt Worms, sub dato 14. & praes. 28 Julii nuperi überreichen per Fischer von Ehrenbach die Schazungs-Rechnung de anno 1766. nebst der darzu gehörigen Berechnung der Restanten de anno 1765. cum Adjunctis sub num. 1. & 2.

Iidem sub dato 4. & praes. 18. hujus übergeben per eundem Fischer von Ehrenbach allergehorsamsten Paritions-Bericht samt Bitte: denselben für hinlänglich allergnädigst an- und aufzunehmen. Samt Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4.

1. Ponatur die den Jahrgang 1766. betreffende Schazungscaßa wie ingleichen die besondere Rechnung über die Restanten von 1765. ad acta. Es wird aber

2. Magistratus erinnert, der Haupt-Schazungs-Caßa-Rechnung, auch die beglaubte Abschrifften der Ausgabs-Bescheinigungen jederzeit gebührend beyzulegen.

3. Ponatur quoque der wegen des Bauhofs ins besondere erstattete Bericht de praes. 18. hujus ad acta, mit der Erinnerung, alle zu entbehren mögliche Auslagen auf das genaueste zu vermeyden,

den, und sich allenthalben die Einschränckung derselben sorgfältigst angelegen seyn zu laßen.

Veneris 21. Aug. 1767.

Zu Worms, Stadt, Burgermeister und Rath, ein neuerlich am Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht erkanntes Mandatum de exequendo in causa des von Lüerwaldt, pto praetensi debiti, sive ermelöter Magistrat sub praes. 3. Julii nuperi überreichet per Fischer von Ehrenbach allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung eines zu Abbruch des Kayserl. Moratorii und andern allerhöchsten Kayſ. Gerechtsamen gereichenden, am Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht neuerlich erkannten Mandati de exequendo, samt Bitte: 1) um ein allergnädigstes Rescript an die ausschreibende Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creyßes, der zu befahrenden Execution Einhalt zu thun; 2) um allergerechteste Verfügungen an das Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht, und sonsten, wo es nöthig, zu Abwendung ferneren dergleichen Proceduren. Mit Beylagen sub Lit. A. bis F. inclus. in triplo.

Idem sub praes. eod. übergiebt allerunterthänigste Neben-Anzeige ad Exhibitum hum. praecedens samt Bitte: pro clem. ad producendum adjunctum sub Lit. F. eventualiter impertiendo termino bimestri. Apon. Sign. ☉. & ☽.

Würde

Würde pars Impetrans den angeblich getroffenen Vergleich, samt dem von den von Hersch, als Cessionario des von Lüerwald, bey dem Kays. Cammer-Gericht eingereichten ersten Libello, und zugleich samtlichen daselbst nach und nach ergangene Urtheile, in forma probante beybringen, wozu hiemit terminus von zwey Monathen gestattet wird, folgt alsdann fernere Verfügung.

Veneris 9. Oct. 1767.

Zu Worms, Stadt, Burgermeister und Rath, ein neuerlich am Kays. Reichs-Cammer-Gericht erkanntes mandatum de exequendo in Causa des v. Lüerwald &c. pto debiti betr. sive ersagter Magistrat sub praes. hesterno exhibet per Fischer ab Ehrenbach Documenta in humillimam Sequelam Concluſi gratioſiſſimi de 21. Augusti anni currentis, junctо petito humillimo prioribus inhaesivo ac ulteriori, pro clem. retro petitas ordinationes caesareas ob morae periculum maturando. Mit Beylagen von Num. 1. bis 12. inclusive in triplo.

Idem sub praes. eodem, legitimando se ad acta, supplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum positionem ad acta & respective communicationem decernendo. Mit zwey Vollmachten sub Sign. ⊙.

1. Cum Inclusione Exhibitorum de praes. 3. Julii & 8. hujus rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-

Oberrheinischen Creyßes: Nachdem, wie dieselbe aus besagten Exhibitis des breitern ersehen würden, bey dem allschon lange vor dero Kayſ. Reichs-Hof-Rath Rechtshängigen Stadt-Wormsischen Universal-Debitwesen, worinnen der Herr Churfürst zu Pfalz selbsten, nebst dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstadt die Commission erhalten, und so fort die Sache weitershin bis jezo bey dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gerichtlich instruiret, auch von Zeit zu Zeit die Kayserliche Moratoria erfolget, und erneuert seyen, auf eine von dem von Hoesch, Nahmens Philipp Wilhelm von Lüerwald, angestellte Particular-Klage, das Kayſ. Cammer-Gericht so gar nach Insinuation des lezten im Jahr 1762. erneuerten Moratorii Caesarei den 5. Juny 1767. die würckliche Execution gegen die Reichs-Stadt Worms erkennet habe; Als gesinneten Kayſ. Maj. an die Creysausschreibende Herren Fürsten gnädigst, woferne Ihnen etwa ein Mandatum de exequendo von ersagtem Kayſ. Cammer-Gericht in bemeldeter Lüerwaldischen Sache zukommen solte, die Execution nicht zu verfügen, sondern mit derselben gänzlich in Ruhe zu stehen.

2. Ponatur mandatum procuratorium partis Impetrantis interim ad acta. De caetero

3. Fiat Votum ad Imperatorem.

15. Jan. 1768.

Worms Stadt, puncto Moratorii, sive der Magistrat der Stadt Worms sub dato 4. & praes. 22. Sept. anni praeteriti erstattet per Fischer von Ehrenbach allerunterthänigsten Bericht samt Bitte: den innbenannten getroffenen Vergleich allergnädigst zu bestättigen. Mit Beylagen Num. 1. 2. & 3.

1. Ponatur der à Magistratu erstattete Bericht ad Acta.

2. Laßet man es bey der getroffenen Einverständnis bewenden.

* * *

Add. mein Tr. von der Reichsstätt. Regim. Verfaß. S. 304.

§. 9.

Kayserliche Huldigung.

Lunae 21. Apr. 1766.

Worms, Reichsstat, puncto Homagii, sive Statt-Wormsischer Anwald, Fischer von Ehrenbach, sub praes. 10. huj. überreichet allerunterthänigst die Special-Vollmacht zu Ablegung des Huldigungseydes, samt Bitte, pro clem. Mandatarium ad hunc actum admittendo; mit Beyl. sub num. 1. & 2.

Admittatur Mandatarius ad praestandum Juramentum homagiale.

Jovis

Jovis 15. Maji 1766.

Worms, Reichsstatt, puncto Homagii, sive ersagter Reichsstatt Bevollmächtigter, Johann Friderich Fischer Edler von Ehrenbach hat an statt und in die Seelen Stätt-Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserlichen und des heil. Reichs Statt Worms anheute den gewöhnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 10.

Kirche zu St. Michael.

30. Jan. 1768.

Zu Worms, Dom-Capitul, ctra den Magistrat daselbst mandati S. C. die gewaltsame Hinwegnehmung der Kirche ad S. Michäelem betr. sive implorantischer Anwaldt v. Wallau sub praes. 23. Julii anni praeteriti supplicat hum. pro clem decernendo Mandato de restituendo Ecclesiam parochialem ad S. Michaelem Wormatiae cum appertinentiis, Juribus, fructibus & Expensis cum omni causa nec non de restituendo injuste detrusum Aegidium Haffner cum Satisfactione debita S. C. nebst Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub praes. eodem, legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum, respective registratione & communicatione. Appon. mandata procuratoria.

1. Fiat contra den Magistrat der Reichsstadt Worms petitum Mandatum S. C.

sub poena decem marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

2. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratae altero Exemplari apud acta retento.

§. II.

Reformirte.

Veneris 12. Jan. 1773.

Zu Worms reformirte Gemeinde contra den Magistrat daselbst, Mandati puncto diversorum Gravaminum, sive impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 26. Nov. 1771. docendo de insinuato Extractu Protocolli, lapsoque termino, supplicat hum. pro clem. Informatoriales eventualiter communicando, aut retro petitum Mandatum decernendo. Appon. ult. Concl. & Document. Insin.

Idem sub praes. 27. Apr. ej. an. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. nunc tandem petitis conformem Resolutionem Caesaream maturando. Appon. num. 34. & ult. Concl.

Idem sub praes. 24. dicti mensis & Anni exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibita de praes. 10. Maj. & 18. Aug. 1771. mit wiederhohlter Bitte, pro clem. decernendo retro petitum Rescriptum. appon. ult. Concl. & Adj. sub n. 35. - 40. incl. in duplo.

Idem sub praes. 26. Nov. supra dicti An. pr. übergiebt fernere allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. ob summum in mora periculum, accelerando Rescripto saepius petito; cum ult. Concl. & Adj. sub num. 41. & 42. in duplo.

Econtra besagter Magistrat sub dato 21. Aug & praes. 1. Oct. 1771. erstattet per Fischer ab Ehrenbach allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum clem. de 1. Febr. 1771. samt Beyl. sub Lit. A -- Hhh. incl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 29. Jan. 1773.

Zu Worms reformirte Gemeinde contra den Magistrat daselbst, Mandati, puncto div. Grav.

Absolvitur Relatio & conclusum:

Ponatur des Magistrats der Kayserl. Reichsstatt Worms erstatteter allerunterthänigster Bericht de praes. 1. Oct. ad acta, und kan solcher Parti impetranti, auf Anmelden, è Cancellaria Imperiali aulica verabfolget werden, damit derselbe zuforderst, wann er pto Exceptionis Fori praeventi etwas erhebliches einzuwenden hat, solches in termino duorum mensium, mit Beylegung der in Annis 1716. & 1718. bey dem Cammergericht übergebenen Klagschriften in forma probante, so gewiß einbringe, als im widrigen, deßen un-

erwartet, ferner ergehen solle, was Rechtens.

* * *

Man sehe auch mein Teutsch. Staatsrecht, 41. Th. S. 504. und meinen Tr. von der Reichsstätt. Regim. Verfaß. S. 551.

Von Ysny.

§. 1.

Stadtbedienter.

Martis 19. Sept. 1719.

Ysny contra das Kayserl. Landgericht in Schwaben und Schmid von Schmidfelden, Rescripti in puncto Appellationis.

1. Ließe es Ihro Kayserliche Maj. in pto Restitutionis in die Registratur-Stelle allerdings bey der Verordnung vom 17. Febr. nup. bewenden, und hätte Magistratus de plenissima paritione sub poena 5. marcarum auri & termino duorum mensium also gewiß zu dociren; da im widrigen schärffere Verordnung erfolgen, und die angesezte Straf von denen Renitentibus erfordert werden solle.
2. Ließen es Ihre Kayserl. Maj. gleichfalls, bey so gestalten Umständen, bey der dem Lic. Wegelin conferirten Consulenten- oder Syndici-Stelle bewenden.
3. Wird der in ihrem Bericht sub praes. 26. Jun. nup. angezogene irrationable Vor-

Vorwand: Daß niemals ein Literatus in den Rath erwählet worden wäre, hiemit verworffen; & communicetur Exhibitum de 26. Jun. nup dem von Schmidfelden zu seiner Nachricht.

4. Wird so wohl der gegen den Feuerstein vorgenommene Inquisitions-Proceß cassirt, als auch die von ihme, Magistrat, zur Ungebühr gegen denselben verhängte, Suspension ab officio hiermit autoritate Caesarea wieder aufgehoben, und derselbe in die Würcklichkeit seiner vorhin exercirten Rathsstelle wieder restituirt.

Veneris 7. Jun. 1720.

Nsny contra das Kayserl. Landgericht in Schwaben und Schmid von Schmidfelden ꝛc.

1. Hat das Begehren in puncto declarationis poenae nicht statt; sondern würde appellatischer Theil glaubhafft darthun, daß seine Antecessores so wohl, als er, qua Registrator & intuitu sui officii, mit einer Behausung versehen und ihnen das jährliche Holz gereichet worden, erfolge ferner, was recht ist.

2. Hätte er, von Schmidfelden die erforderliche Registrators-Dienste, gleichwie vorhin, fleißig, und ohne eines beschwerlich neben besoldenden Substituti, so wohl zu prästiren, als auch den gewöhnlichen Registrators- und Huldi-

gungseyd, in conformitate Concluſi de 17. Febr. 1719. ohne Anſtand abzulegen, und, wie es geſchehen, ſub termino duorum menſium bey Kayſ. Maj. anzuzeigen.

3. Die fünfte Rathsſtelle betreffend; ſo ließen es Kayſ. Maj. zwar bey bißheriger Obſervanz und Verfaßung derer vier Rathsſtellen bewenden, und wären, dem Publico eine mehrere Laſt aufzuwälzen, nicht gemeinet; verſeheten Sich aber zu dem Magiſtrat, derſelbe werde bey hinkünfftig ſich ereignender ordentlicher Vacanz, und des von Schmidfelden immittelſt bezeugten untadelhafften Aufführung, auf denſelben bey vorzunehmender Wahl, in Betracht ſeiner bereits geleiſteten guten Dienſten, ſein Abſehen zu richten, ohnvergeßen ſeyn.

4. Werden beede Parthien hiemit ernſtlich erinnert, ſich ins künfftige aller hitzigen und ohnanſtändigen Schreibart gegen einander zu enthalten ꝛc.

§. 2.

Kayſerl. Huldigung.

Mercurii 12. Nov. 1766.

Zu Yſni Burgermeiſter und Rath, in puncto Homagii, ſive implorantiſcher Anwald von Hugenſtein ſub praeſ. 14. Oct. nov. ſupplicat hum. pro clem. admittendo Mandatarium ad praeſtandum Homagium. Appon. Lit. A. & B.

Ad-

Admittatur Mandatarius ad Juramentum homagiale.

Von Zell am Hammersbach.

§. 1.

Kayserl. Huldigung.

Veneris 16 Maji 1766.

Zell am Hammerspach, Reichsstatt, puncto Homagii, sive Schultheiß, Meister und Rath besagter Reichsstatt Zell, sub dato 24. Apr. & praes. 9. huj. übergeben per à Fier allerunterthänigstes Danckſagungs- und Bittschreiben pro clem. admittendo Mandatarium ad praestandum Juramentum Homagii, nec non impertienda Confirmatione Privilegiorum.

Idem von Fier sub praes. eodem exhibet Mandatum homagiale, supplicat hum. pro clem. nunc Mandatarium ad dictum Juramentum admittendo. Appon. Lit. A. B. & C.

1. Ponatur das an Kayſ. Maj. erlaßene allerunterthänigste Schreiben ad Acta.
2. Admittatur Mandatarius zu Ablegung des Huldigungseydes.
2. Würde die Statt ihre habende Privilegia zuforderist in Vidimus Cancellariae Imperialis aulicae gebührend beylegen, folget auch in puncto petitae Confirmationis fernerer Bescheid.

Martis 10. Jun. 1766.

Zell am Hammerspach, Reichsstatt, puncto Homagii, sive ermelter Reichsstatt bevollmächtigter Anwald, Balduin von Fier, hat, an statt und in die Seelen Schultheiß, Meister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschafft der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Zell am Hammerspach den gewohnlichen Huldigungseyd abgelegt.

§. 2.

Privilegien.

Lunæ 20. Oct. 1766.

Zell am Hammerspach, Reichsstatt, puncto Confirmationis Privilegiorum, sive implorantischer Anwald von Fier sub praes. 26. Sept. nov. übergiebt allerunterthänigste Inhäsions-Anzeige zu dem sub 9. Maji nup. allerunterthänigst übermißest überreichten Bittschreiben der freyen Reichsstatt Zell am Hammerspach, & supplicat hum. pro clem. nunc impertienda Confirmatione Privilegiorum. Appon. Lit. A. & B.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

Von

Von ehemahligen Reichsstätten.

Von Bisanz.

§. 1.

Magistrats Bestellung.

2. Jun. 1633.

Marschal, Petrus, civis & Patricius Bisontinus, de praes. hodierno, conqueritur de illato nuper sibi gravamine in ultima renovatione annui Magistratus quatuordecim virorum, quorum numero ascriptus est, & dicit, quod, quamvis Carolus Marschal, pro illius ab Imperatore Matthia felicis recordationis nobilitatis titulo decoratus fuerit, & per statutum Bisontinum renovatum die 2. Augusti Anno 1624. cautum sit specifice, nobiles primum, deinde Advocatos, tertium patritios, ad Senatum simul eodem anno vocatos secundum dictum ordinem conscribi debere, eo tamen non obstante Advocatos sibi fuisse praelatos, & cum de eo conquestus est, statutum de nobilibus à quatuor avis paternis atque procreatis illigendum explicarunt, ideoque supplicanti sedem in senatu ultimum convenire & hoc contra anti-

quum

quum ordinem & ab omni termino obſervatum morem: Petit, ut Sua Majeſtas in dicta civitate Biſcontine nobilium praerogativas tueatur pro indeque ſupplicem pro tenore diplomatis Caeſarei Carolo Marſchal, parenti ſuo, conceſſi, nobilium ordini reſtituat, quibuslibet nobilibus Biſontinum Senatum ſimul ingreſſis, quam primum proponi determinet, dictumque Diploma praefatum Carolum nobilium quatuor avis genitorum privilegiis gaudere volentem ſanciat, ſine alia obſervatione punctuatim obſervandum.

Communicetur Civitati ſub termino trium menſium.

4. Apr. 1634.

Biſuntina Civitas, ſive Carolus de Bordei de praeſ. hodie monet inſtare renovationem Magiſtratus dictae Civitatis, & cum alias Commiſſarii Caeſarei deputati fuerint, qui illi renovationi aſſiſterent, idque Commiſſionis Franciscus Thomas à Granelle Princeps a Cantecroy objecerit, petit nunc poſt obitum dicti Principis idem filio ejusdem Eugenio Leopoldo committi. Legitur memoriale.

Scribatur Sereniſſimae Viduae Tyrolenſi, ut denominet aliquem ex Nobilibus ſuis Alſatiae, cui hoc muneris à Sac. Caeſ. Majeſtate committi poſſit.

11. May 1634.

Vesontio, Civitas Imperialis, in puncto renovationis magistratus ibidem, denuo deliberatur, quis eodem nomine Cæs. pro Commissario destinandus, quandoquidem tempus instet renovationis, nec responsum à Sereniſſima Archi-Duciſſa adveniat.

Fiat Votum ad Caesarem: Videri deputandum Dominum Principem à Cantecroy, & fiat instructio, quae etiam legatur in Consilio Secreto.

21. May 1647.

Vesuntina, Civitas; sive: legitur Ihr Kayſ. Maj. den 12. dieſes allergnädigſt geſchloßene resolution auf das jüngſt deroſelben vorgetragene Reichs-Hof-Raths-Gutachten in pcto renovationis Magiſtratuum, welche dahin gerichtet, daß die Inſtruction gerathener maßen aufzuſſzen, vnd alsdann dieſelbe in materialibus & formalibus wiederumb in dero Reichs-Hofrath, in beywesen der andern ſeithero wieder ankommenen Räthen zu deliberiren, vnd, da was zu erinnern vorfiele, ſolches Ihr Kayſ. Maj. wieder vorzubringen, vnd dieſes alles alſo zu befürdern, damit die Schreiben dem Commiſſario mögen zugebracht werden, & deliberetur quis denominandus Commiſſarius, vnd was gedachtem puncto ferner anhengig; vnd wirdt die ganze ſach widerumb in deliberation gezogen.

Refera-

Referatur denuo Suae Caes. Majestati: daß, deroselben gnädigsten Verordnung gemeß, die Instructiones vnd Schreiben aufgesezt vnd ein punct nach dem andern nochmalen im Reichs-Hofrath fleißigist ersehen vnd erwogen worden.

Was nun den ersten Puncten, daß nehmlich die Praesides sowohl der 28. virorum als Gubernatorn zu Bisanz die praecedenz vor Ihrer Kayſ. Maj. Commissarien behaupten wollen, belange, pleibe Reichs-Hofrath nochmals der gehorsambisten Meynung, daß der Kayſ. Commissarius dahin zu instruiren, solches nit nachzugeben, aus denen in dem vorigen Gutachten, so wohl auch in der aufgesezten Instruction ausgeführten Vhrsachen, vnd da die Bisuntiner einigen rechtmeßigen vndisputirlichen Titul oder Concession, worauf sie gedachte Ihre praetension fundirn, nit erweißen könnten, vnd sich diß Orts nit bequemen wollten, daß der Commissarius alsdann auf ein expediens, als wann er etwa seine praerogativ mit Annemung einer dritten extraordinary hohen stelle erhalten könnte, gedencken, vnd wann sich dergleichen nichts finden oder practiciren ließe, lieber sich absentirn, als in dergleichen praejudicium, so alsdann irreparabile seyn würde, consentiren solle. Es wolle auch

Reichs-

Reichs-Hofrath sich zu der von den Bisuntinern allzeit gegen dem heil. Reich vnd den Römischen Kayſern erwieſener trew, beſtendiger devotion, vnd ſonderlich auch wegen des wider die Franzöſiſche Nation aigenen gleichſam angeborneu Widerwillens, verſehen, daß dieſelbe ſich der Vernunfft vnd Schuldigkeit bequemen, vnd, da ſolches für dießmal nit geſchehe, jedoch einige Gefahr hieraus nit zu beſorgen ſein, ſondern die auf verſpürendes Beharren Ihr Kayſerl. Maj. ſich endlich wohl weißen laßen werden.

Den andern Puncten betreffend, ob es bey der alten reſtituirten Form des Procuratorii, ſo den 28. viris von dem Populo pflegt gegeben zu werden, ſein Verbleibens haben ſolle? Seye derſelbe vaſt von eben ſo großer Importanz, als der dritte, ob alle Statuta, ſo von den 28. viris eingeführt worden, zu caſſirn? Weilen aber ſolche Form des alten Procuratorii nicht ſimpliciter, ſondern dieſer geſtalt, reſtituirt worden, daß den 28. viris gleichwohl acht tag nach St. Joannis Baptiſtae den höchſten ſtuel zu beſizen vnd das Regiment zu führen gegönnet, vndt alſo in dasjenige, was durch die newe Form geſucht werden wollen, faſt eingeraumet worden; Als laße es Reichs-Hof-Rath

gleich-

gleichfalls vnd ebener gestalt nochmals dabey bewenden, daß die alte Form wieder bestettigt, benebenst aber 8. Tag nach St. Joannis, secundum usum & interpretationem introductam ad praesidendum summo loco gestattet werde.

In tertio, die Cassation aller von denen 28. viris eingeführten Statuten betreff. finde Reichs-Hofrath einhelliglich, daß die sach noch nit genugsam instruirt, in Ansehung, ob wohlen die von den XXVIII. viris publicirte Statuta, wie auch die der Statt verliehene Privilegia vorhanden, man jedoch nicht weiß, ob nicht andere vndisputirliche Statuta vnd Consuetudines edirt werden möchten, zu geschweigen, daß so wohl aus dem innhalt der Privilegien vnd sonderlich aus dem Privilegio Caroli IV. de anno 1634. *fol.* 36. §. *Item quod ipsi cives &c.* Verba sunt haec: Item, quod ipsi cives habeant & habere debeant communitatem seu universitatem, arcam communem, Procuratorem actorum, vel Syndicum, Sigillum Universitatis, campanas communes ad conuocandum Vniversitatem praedictam, vexilla seu banneria; & (NB.) quod ipsi cives, quoties eis placuerit, seu majori parti ipsius Universitatis, possint erigere unum vel plures ad regendum & ordinandum

omnia

omnia negocia, quae occurrent & accident. Als auch aus dem termino sive voce: *Procuratorii*, welches in dem Populo einen freyen Gewalt, circa Rectores & Regimen Civitatis zu disponiren, denotirt, wie nicht weniger aus dem vber hundert Jahren her continuirten usu die sach fast klarer für die 28. viros als econtra erhellen will: vnd vermaint Reichs-Hofrath dahero, daß noch zur Zeit hierinnen nichts zu ändern, sondern beeden Theilen anheimb zu stellen, ob vnd was sie etwa für andere Statuta oder sonsten zu informiren haben möchten, solches zu thun, wie mit mehrerm in der Instruction begriffen.

Belangend, fürs vierde, worzu diese Commission zu gebrauchen? da erinnert sich Reichs-Hofrath, daß zwar vor diesem vorkommen, als sollte der Baron de Scey ex parte Gubernatorum etwas partheyisch seyn; Nachdeme aber derselbe nun zu mehrmalen zu dieser Commission gebraucht, ihme auch von Euer Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath, dem Hrn. Krydelle, ein sonderliches Lob wegen seiner Devotion gegen Euer Kayſ. Maj. auch Beredt- vnd Bescheidenheit gegeben wirdt; als vermaine Reichs-Hofrath vnvorgreiflich, er möchte auch für dißmahl hierzu gebraucht, so wohl auch, fürs

fünfte, ihm der Titel: Gubernatoris armorum Regis Catholicae in Comitatu Burgundiae, allermaßen andern Königl. auch Chur- vnd Fürstl. Ministris die tituli ihrer bey ihrer Herrn tragenden Diensten, gegeben werden.

*

Lectum & approbatum in Consilio Imperiali Aulico 23. May Anno 1647.
Lectum & approbatum in Consilio secreto. Posonii 28. May Ao. 1647.
22. Oct. 1648.

Vesontio civitas; sive Gubernatores ejusdem Civitatis sub pr. 20. hujus, respondent ad literas Caesareas ab Episcopo Lausanensi Commissario Caesareo Deputato ipsis insinuatas in puncto Sessionis Commissariorum Caesareorum, quod licet, ob rationes in medium adductas, se in eadem praetensa sessione fundatos existiment, nihilominus, ob respectum erga Suam Caes. Majestatem, labentes velint cedere, desuper tamen rogando, ut Sua Caes. Majestas dignetur pro sua asserta sessione decernere.

In eadem Episcopus Lausanensis, sub praes. eodem idem refert, & offert desuper ad ulteriora mandata Caesarea exequenda se promptissimum.

Concluſum: ——— ———

Wann die Zeit zur künftigen Wahl vorhanden seyn wirdt, alsdann Ihr Kayſ. Maj. per Extractum dieſes vnderthenigſten

nigsten Erbiethenß der Stadt gehorsambist zu erinnern, mit diesem Guetachten: Ihr Kayſ. Maj. möchten dieſes der Gubernatorum gehorsamstes Erbiethen allergnädigst auf- vndt annehmen, vndt dero Commiſſarien, ſo ſie ins künfftig zu Beywohnung der Magiſtrats-Wahl deputiren werden, dahin inſtruiren.

§. 2.

Innerliche Unruhen im Magiſtrat.

25. Apr 1650.

Veſontio Civitas, ſive viginti octoviri ejusdem Civitatis contra Gubernatores ibidem, ſub praeſ. 24. Martii proximi ſuperioris, conqueruntur de diverſis gravaminibus à dictis Gubernatoribus Suo Corpori & etiam Civitati illatis & in poſterum inferendis & in particulari, quod Magiſtratum annalem ad dies vitae in ſuis perſonis continuare immo etiam in ſuos haeredes perpetuare intendant.

In eadem Petrus Viſo, dictorum Viginti Octovirorum Mandatarius, ſub eodem praeſ. idem allegat.

Idem Viſo, in alio Memoriali de pr. 15. Aprilis conqueritur rurſum ſuper dictis gravaminibus, petens, caſu quo dicti Gubernatores aut jam antea Suæ Caeſ. Majeſtati contra ſe conqueſti fuerint, aut imposterum ſint conqueſturi, ut in auditis Viginti Octoviris nihil ſtatuatur, ſed Guber-

natorum querelae ipſis prius communicentur.

Referatur Suae Caeſ. Majeſtati per extractum, cum hac ſubmiſſa monitione, quandoquidem jam ordinarium Electionis Magiſtratuum inſtet tempus, Sacra Sua Majeſtas Caeſ. dignetur clementiſſime, Commiſſarium ordinare, qui Electioni Magiſtratuum interſit, & Suae Caeſ. Majeſtati nomine praeſit, eique, praeter ordinariam ad hunc actum inſtructionem, etiam compoſitio hujus rei committatur; Et ſi lubeat Suae Caeſ. Majeſtati, aliquem ex Aula Sua, prout conſultum eſt, ablegare poſſe, vel D. Walderode, vel Dominum Krydelle, mitti, vel certe novo electo Episcopo Lauſanenſi Commiſſionem hanc demandari.

29. Apr. 1650.

Veſontium Civitas Imperialis; ſive Gubernatores ejusdem Civitatis, contra viginti Octoviros ibidem, in tribus memorialibus, quorum primum incipit: *quis fuerit praeteritae &c* 2*dum inter plurima &c.* 3*tium quis nuper in Commentario,* ſub eod. praeſ. 28. hujus, exponunt in 1. quod quum 26. Septembris anni proximi ſuperioris communibus ſuis & viginti octo virorum votis ad liberandam Civitatem paulatim ab aere alieno in communitionem ejusdem impenſo, quod ultra centies mille florenos Rhenenſes excedat,

cedat, inter alia vectigalia etiam vino in cauponis vendendo singulis sesqui terminis duos solidos sive asses, quorum unus cauponi, alter Civitati cederet, imposuissent, locandum, quotannis certis conditionibus; ipsisque Gubernatores, utpote Statutorum executores, non reperto conductore ad id colligendum, ne vectigal vel intercideret, vel ex conspiratione conductorum ad leviſſimum & injustum pretium reduceretur, exactorem constituissent, dicti viginti Octoviri huic deputationi se opposuerint, ac tandem etiam per deputatos suos denunciari curaverint, statutum dicti vectigalis abrogatum & nullius roboris fore, qua denuntiatione facta & non exspectato responso iidem deputati à Consilio se propuerint: Re igitur deliberata, cum ipsi Gubernatores statuissent, illam contumeliam & authoritatis suæ imminutionem non esse ferendam, deque eo cum memoratis viginti octoviris, à quibus non dependeant, agendum esse, eos semel iterumque vocatos comparere renuisse, eo quod dicerent, sibi pro more argumentum, de quo agendum, non fuisse communicatum: Ergo sub indeprecabili poena imperasse, ut tributum illud suo exactori solvatur, cui mandato etiam a plerisque fuerit paritum. Eidem autem mox opposuisse, se iterum 28. viros, qui exactorem vectigalis Petrum Monet vi coëgerint, pecuniam collectam

ad manus à se deputati Tossani Jolyot deponere qua super re ipsi Gubernatores Syndicis suis mandarint, uti citatos caupones prævio juramento ad solutionem dicti vectigalis & dictum Jolyot ad traditarum pecuniarum restitutionem adigerent. 2. Quum gubernatores octava Febr. exequendo suo decreto accersitis coram se Cauponibus in aula majori domus consistorialis sederent, 28. viros accessisse, &, nulla petita intrandi facultate, sedes suas ordinarias cepisse, &, secedantibus in proximum conclave gubernatoribus, dictis Cauponibus inhibitiones suas de non solvendo dicto tributo iterasse. Postmeridianis vero horis, quum Gubernatores liti cuidam decidendæ operam darent, venisse denuo quatuor ex viginti octoviris nomine omnium, & in concilium admitti postulasse, & accepto responso, non esse usitatum particularibus concedere audientiam, sed, si universi vellent simul venire, ipsos admissum iri, abiisse, & paulo post rediisse, &, non pulsatis sed reseratis foribus temerario in concilium penetrasse, adversus quos quum Gubernatores de subselliis assurgentes de violata loci sanctitate protestati essent, ipsos ex adverso protestationes super denegata audientia objeciisse. Postero tamen die viginti octoviros denuo in Senatum admitti petiisse a que ex iisdem unum nomine Mauritium de Melarmye, post multas adductas

rationes

rationes, quibus collatam in Gubernatores criminationem diluerint, addidiſſe viginti octoviros omnia ſua gravamina bono publico velle poſt ponere, illucque acceſſiſſe, cum ipſis deliberaturos, quemadmodum omnes hæ controverſiæ ſopiri poſſent, abolendam eſſe praeteritorum memoriam & quum omnis difficultas in eo tantum conſiſtere videatur, ut dictum vectigal ſuum ſortiatur effectum, deliberandum eſſe ſimul, utrum per coadtores vel per conductores illud colligi debeat & percipi, quibus à Gubernatoribus reſponſum, ſua, gubernatorum nimirum, parum intereſſe, an dictum Vectigal conſiſtat vel infringatur, niſi cum bono publico eſſet conjunctum, adeoque, antequam aliquid ea ſuper re ſtatuatur, æquum eſſe, ut de attentatis omnibus, quæ in præjudicium auctoritatis Cæſareæ, tam in perſonis ipſorum Gubernatorum, quam eorundem officiariorum, commiſſa ſunt, quæque ad longum recenſent & deducunt ipſis fiat ſatis. Quæ omnia quum in excidium & ruinam Civitatis Veſontinæ haud dubio fieri praevideant, idcirco petunt, ſacra Sua Caeſ. Majeſtas dignetur, paterna ſua clementia civitatem illam complecti, eique, quandoquidem malum non recipiat cunctationem, ſuper præmiſſis de prompto remedio providere, proponendo Cæſareæ Suæ Majeſtati, utrum Eidem lubeat Conſiliarium ſuum Imperia-

lem Aulicum D. Johannem Krydellium, qui ad ipſos ſuperiore Anno ablegatus fuerit, ſuper præmemoratis omnibus audire, eumque de remediis percunctari, de cujus ſolertia & prudentia confiſi non dubitent, quin ſalutaria Civitati illi ſit ſua ſurus, quippe qui optime norit Statum Civitatis, tum mores & ingenia hominum, & ex quibus tam Gubernatorum, quam etiam Viginti octo virorum corpus conflatum ſit.

In altero memoriali cujus initium: *Inter plura eaque gravia &c.* conqueruntur dicti Gubernatores, quod officiarii publice, inprimis vero Advocatus Fiſci & Syndici, quotannis poſt electionem Magiſtratuum ad ipſos Gubernatores videlicet & viginti octoviros pro continuatione officiorum ſuorum impetranda teneantur recurrere, iisque calculis albis vel nigris in pileum ab unoquoque ſecreto conjectis vel confirmentur vel rejiciantur amoveanturve, id quod in non exiguam vertat reipublicæ fraudem, ſiquidem dicti Advocatus Fiſci ac Syndici, ad quos delinquentium & facinoroſorum coërcitio pertineat, viginti octovirorum ſollicitationibus ac comminationibus, niſi deſideriis ipſorum ac votis annuant, officiis ſuis ab ipſis ſpoliande munere ſuo recte fungi non poſſint. Petunt itaque Majeſtas S. Cæſ. dignetur, auctoritate Sua Imperiali declarare, quod in poſterum dicti officiarii iſti calculorum ſorti

non

non debeant ſubjici, neque officiis ſuis privari, vel ab iis dejici, quamdiu iis absque reprehenſione fungantur; caſu vero quo deliquiſſe deprehendantur, illius rei non ſecus, atque aliorum criminum, cognitio ad dictos viginti octoviros pertineat.

In tertio ſuo memoriali, quod incipit: *Quas nuper in Commentario à Nobis Maj. Veſtræ porrecto:* dicti Gubernatores conqueruntur denuo ſuper injuriis à viginti octo viris ob tributum 16. Sept. anni proximi ſuperioris vino impoſitum ſibi labefactandæ Authoritati Suae illatis, atque inprimis, quod quum ipſi uni ex Syndicis ſuis, ut Touſſanam Jolyot, in cujus manus viginti octoviri pecunias ex tributo collectas quas à Petro Monnet dicti Vectigalis Coactore vi extorſerant, repoſuerant, nomine ipſorum in ſcriptis interpellarent, ut pecunias eas quam primum publico Quæſtori traderet, ſub centum librarum, ac, ſi renueret, duplicata, triplicata, ac etiam quadruplicata mulcta, viginti Octoviri ab eodem Jolyot ea de re edocti ac conſulti, qua ratione ſe gerere deberet, decretum præſcripſerint injungendo ipſi, ne ſupradicto Syndico vel Gubernatoribus ea in re, aut aliis auctoritates ſeu difficultates ſuas concernentibus morem gereret, dictasque pecunias niſi ſuo Juſſu nulli omnino reſtitueret. Conqueruntur praeterea dicti Gubernatores, quod quum acceptis a Duce

Vindocino Ducatus Burgundiae loco Principis Condæi Gubernatore, numerosum exercitum conscribende litteris moniti essent de neutralitatis tractatu cum provincia & civitate illa inito religiose servando, ipsi, de statu Civitatis constituendo sollicici & securitati custodiæ ejusdem serio prospecturi, viginti octoviros convocassent, eo super negotio cum iisdem deliberaturi, quidam ex iisdem Mauritius Malarmeus, Præsidem suum loqui volentem præoccuparit, dicens, Toussanum Jolyot Ceratis nimirum, quo pecunias e vectigali Vinario receptus in manus publici Quæstoris jussu gubernatorum restituerat, quem illic præsentem conspicaretur e viginti octovirorum Societate, re mature ab ipsis discussa, excluſum fuisse, ne proinde deinceps ipsum in concilium vocarent, & nunc mandarent abscedere, volentemque se purgare sub poena trecentarum librarum loqui, & sub simili poena ipsi, ne deinceps in ipsorum concilium venire ausit, prohibuerint, eumque viginti octoviratu privatum, illiusque muneris in annum proximum incapacem declararint, addita multa loco quinquaginta librarum poena indeprecabiliter solvendarum. Et licet ipsi Gubernatores dictum Jolyot, ad humillimas ejusdem preces, sub & in S. Cæs. Majestatis Vestræ & suam Salvam Guardiam & tutelam receperint, & declarationem quon-

quondam contra viginti octoviros de eodem Jolyot non amplius turbando aut molestando expedierint, nihilominus tamen ipsi semper ulterius processerint, & duplo majorem dicto Jolyot poenam induxerint, quin etiam factuoso atque impertinenti scripto edito ipsis insultarint, ex quo verendum sit, ne proxima ventura electione gravis aliqua seditio enascatur. Caput autem ac fontem esse hujus mali ac cæterorum, quæ civitatem illam intestinis discordiis discerpant, articulorum ab ipsis octoviris quotannis congestorum cumulum, inter quos recensent, qui perniciosiores ac bono quietæque civitatis plane contrarii. Demum conqueruntur dicti gubernatores, quod eo ipso die, quo finem huic querimoniarum libello se imposuisse putabant, viginti octoviri venerint, & se citationi contra civem quendam unius ex septem tribubus Civitatis serviendem ad instantiam Syndici de non exhibita mandatis Gubernatorum obedientia super præscripto sive ordinatione quadam Toussano Jolyot Quatuor viro, ut coram ipsis compareret facta sese opposuerunt, eamque, tanquam privilegiis & authoritatibus adversam ac damnosam, revocari petierint, protestando, se perituros potius omnes, quam tale damnum patiantur, adeoque, quum eis ista petitio denegaretur pertinaliter asseruerint, id se non laturos, nec

loco

loco ceſſuros, quin videant, quid in hac cauſa fiat, adeoque coacti fuerint, cauſarum diſceptationem, cui ea dies dicta erat, intermittere, &, cunctis juſſis recedere, in ſequentem diem differre, & ſic injuriis totiens ac tam atrociter repetitis finem imponere. Petunt itaque, Sua Caeſ. Majeſtas dignetur, imprimis infinitæ illi articulorum multitudini, ex quibus ſaltem perniciosiores excerpſerint, modum imponere, eosque terminos tam auctoritati Gubernatorum quam viginti octovirorum juribus conſtituere, quos deinceps transgredi fas non ſit, tum Caeſ. litteras protectoriales adverſus viginti octovirorum impetus & attentata ipſis in praeſenti Gubernatoribus tam in generali quam in particulari impertiri, eosque & eorum omnia ſub tutela & protectione Sua Caeſarea recipere.

In eadem Antonius Mareſchal, Advocatus Fiſci, & Pancratius Verny, ac Lucas Vauderet, Coſyndici in dicta Civitate Veſontina, ſub eodem præſ. conqueruntur ſimiliter adverſum ſæpedictos viginti octoviros, quod, quum ipſi communibus Cogubernatorum & viginti octovirorum ſuffragiis electi, & ad ſolitam juramenti præſtationem fuerint admiſſi, & pro factorum contingentium meritis incumbere pro viribus conati ſint, nec ingrata Gubernatoribus præſtiterint obſequia, nulla prorſus unde poſſit eorum verſatio accuſari

sari occasione data, quemadmodum ipsi Gubernatores & quotquot in civitate degunt super his omnibus si praestare possint, nihilominus viginti octoviri ipsos dictis officiis ad vitam ipsis collatis, & nunquam, nisi ob magnum aliquod facimus, auferendis, spoliare comminentur. Itaque vel hinc ipsis magis metuendum sit, ne ab inquisitione, quam ex mandato gubernatorum super insultu inter cives aliquos, quorum unus e viginti octoviris, patrato, uti etiam super causis, cur nonnulli Caupones & Stabularii Cives Vesontini, qui se a Gubernatoribus ad domum civicam vocatos non ignorabant, minime tamen paruerant, suscipere jussi erant, viginti octovirorum jussu desistere, atque, si quid tam in scriptis haberent eorum Praesidi tradere noluerint, atque adeo, quod officiis suis strenue ac summa cum integritate functi sint, & generosa gubernatoribus obsequia & assiduam inserviendæ Justitiæ diligentiam præstiterint, ob hoc ipsum, quemadmodum ipsis, omnes ad unum viginti octoviros jure jurando statuisse, ab eorundem Deputatis denunciatum sit, proxime secutura electione Magistratuum ab officiis amoveantur excludanturque, non cum exiguo boni nominis ac famæ suæ detrimento, quam juxta ac vitam spiritumque æstiment. Petunt itaque Sua] Caes. Majestas dignetur, ipsos & ipsorum

ipſorum familias bona & jura & maxime Advocati Fiſci & Syndicorum, quæ in civitate poſſident, officia in Caeſaream ſuam tutelam & protectionem recipere & admittere dignetur, inhibendo quibuscunque, ſpeciatim vero dictis viginti octoviris, ne ipſos in dictis muneribus & officiis eorumque poſſeſſione indebite moleſtent, inquietent & interturbent, ſub poenis a jure & conſtitutionibus Imperialibus indictis & arbitrandis, velitque inſuper plena ac ſuprema authoritate ſua declarare, quod officiarii prædictis muneribus & officiis ſuis ad vitam, prout ad ea fuerunt aſſumpti, quiete frui debeant, nec impoſterum compelli poſſint, ſeſe ullo tempore confirmandos & continuandos exhibere. Et ne ipſi ſupplicantes impune peccare, ſeu in officiorum munero, ſeu in communi vitæ genere ac judicium ultionis evadere velle, ab ullo dici poſſit, ſi contra ipſos vel ipſorum aliquem proponendum quis habeat, de eo dicti Gubernatores cognoſcere debeant, & atrocitas gravitasque facti eorundem judicio ſeveriori poena coerceri debeat, viginti octoviros, ut in aliis criminalibus cauſis, convocare poſſint.

In eadem Touſſanus Jolyot, Civis & quatuorvir Veſontinus, ſub eodem præſ. exponit, quod quum viginti octoviris dictæ Civitatis innoluiſſet, Petrum Monnot Notarium & Civem Veſontinum, à Gubernatoribus

toribus electum fuiſſe collectorem cujusdam vectigalis vino in Cauponis & Tabernis Civitatis divendendo impoſiti, pecuniasque ex eo collectas præ manibus habere, cum in ædibus vicini delitescentem ab iisque repertum in domum conſiſtorialem traxerint, ibique dictas pecunias denopere coactum cum ſevera exprobatione remiſerint, rogatisque ſententiis, quis earum cuſtos foret, ſors in ipſum ceciderit, a quo onere tamen ipſe excuſare ſe conatus ſit: Cognito autem à Gubernatoribus, dictas pecunias apud ipſum ſupplicantem aſſervari, per Syndicum Vauderet eorundem nomine in ſcriptis injunctum fuiſſe, ut in manus Quæſtoris civitatis eas ſtatim reponeret, ſub contumaciæ & centum librarum poena eaque ſæpius repetita & duplicata: Qua de re quum dictos Viginti octoviros edocuiſſet, petendo denuo, prout antea, ut ipſum dictis pecuniis exonerare vellent; ſin minus, ſe Gubernatorum mandatis obtemperaturum, illi vero ad ea immoti econtra poenas geminarent, ſe juxta gubernatorum mandatum in manus publici Quæſtoris pecuniæ illius ſummam altera menſis Martii proximi ſuperioris repoſuiſſe: Quod quum reſciviſſent viginti octoviri, ſe ab iisdem in cubiculum ſuum ordinarium vocatum, atque objurgata ipſi privilegiorum & auctoritatum violatione ac perjurio, in ſuſpenſionem ab officio & quinquaginta francorum

rum poenam fuiſſe declaratam: Deinde vero undecima Marty per apparitorem ſeu Servientem Tribus Campi Martianæ ipſi Supplicanti prohibitum fuiſſe, (eo quod ipſe coram Gubernatoribus cum cæteris viginti octoviris, non obſtante eorum prohibitione, comparuerat,) ne deinceps cum ipſis convenire audeat, ſub centum ſcutorum poena, eademque die ab eodem Apparitore ipſi injunctum, ut poſtera die in domo Conſiſtoriali coram ipſis compareret, de ſuis actionibus reſponſurus, atque *iterum* die Sabathi ſequenti ſimile mandatum à duobus e viginti octoviris fuiſſe notificatum, ut, ſub poena duorum millium ſcutorum, ad editum Campanæ ſonum diebus Lunæ, Martis & Mercurii ſequentibus coram ipſis eadem de cauſa ſiſteret: Verum quum antea à Gubernatoribus ipſi inhibitum fuiſſet, ſub poena trium millium librarum eorundem ſe ſecutam potius auctoritatem, quam viginti octovirorum, unde iſti tanta in eum ferantur indignatione & vindictæ cupidine, ut eum muneris ſui functionem exercere nullatenus ſinant, usque in dies mulctis & injuriis inſectentur minitabundi, ipſum pendente interregno, quasvis irrogatas poenas luiturum, & ab ipſo violatorum jurium ſuorum ultionem ſe ſevere & indeprecabiliter repetituras. Petit Sua Caeſ. Majeſtas dignetur, ipſum adverſus ſæpedictorum Viginti Octovirorum violen-

violentias & exceſſus auctoritate Sua Imperiali tueri & litteras protectoriales concedere, quibus perſona ſua, familia, officium, omnia ſuaque ipſi tuta & ſalva maneant.

Referatur Suæ Cæſ. Majeſtati per Extractum, quid Gubernatores in tribus diverſis memorialibus ſub eodem pr. 28. Aprilis tum etiam privati quidam contra viginti Octoviros deferunt & conqueruntur, una cum ſubmiſſiſſimo voto: Cenſere nimirum Conſilium Imp. Aulicum, expediendam eſſe Commiſſionem nuper decretam, & dictis Commiſſariis hæc quoque gravamina includenda, una cum Protectorio tam pro Gubernatoribus, quam dictis privatis, nec non inhibitione ad viginti octoviros, uti & ad Gubernatores, ut utrimque a via facti abſtineant, donec Sua Cæſarea Majeſtas, re ulterius deliberata, adæquatum in cauſa principali ſtatuat remedium.

20. Jun. 1650.

Veſontina Civitas, in puncto Electionis & gravaminum.

Continuatur & abſolvitur Relatio: dem Herrn Krydellio, als Kayſ. Commiſſario, anzufügen: Ihr Kayſ. Maj. fänden, daß dieſe ſach noch nit genugſam inſtruirt vnd kein zulänglichers Mittel, daraus zu kommen, als daß die

Partheyen mit ihren gravaminibus vnd Nothdurften gegen einander ferner vorgenommen werden; als solle er beeden Partheyen solches andeuten, daß sie entweder die hieuor eingegebene grauamina, oder, da sie noch andere einzureichen gemaint, solches alsbald thun vnd ihme einlieffern vnd er hernach solche alsbald beeden Theilen hinc inde communiciren solle, mit der Auflag, daß jeder Theil seine Antwortt oder Nothdurfft darauf inner zweyer Monath Frist zur Kayserl. Canzley einschicke, vnderdessen aber, vnd biß zu Ihrer Kayſ. Maj. resolution, sich aller Feindseeligkeit vnd Gewaltthaten enthalten, sondern friedlich mit einander betragen sollen.

19. Sept. 1650.

Bisuntina Civitas; sive Commissarius Caes. Dominus Joannes Krydelle, sub pr. hodierno refert, quod circa renovationem Magistratus nuper factam gestum & a se provisionaliter statutum fuerit, & repræsentando, quum periculum sit in mora, ne quid novi moveatur, petit, Suæ Cæs. Majestatis authoritatem interponi & hoc quam primum decerni.

Fiat rescriptum ad Gubernatores & viginti octoviros, quod Majestas Sua interim, dum utraque pars pro se quæ putaverit agat ac producat, confirmet omnia & singula à Domino Commissario

rio

rio Suo Statuta, mandando utrisque, ne quid contra attendent sub commination indignationis Suæ Majestatis Cæsareæ; Item præcipiendo Viginti octoviris, ut respondeant ad Gravamina Gubernatorum intra terminum duorum mensium, à lapsu prioris, sub poena præcluſi.

3. Oct. 1650.

Vesontina Civitas, sive nomine Præsidis & viginti Octovirorum, Petrus Viso, sub præs. hodierno, conqueritur, quod Gubernatores à D. Delegato Cæs. interim tantum & ad ulteriorem resolutionem Cæs. installati, post discessum dicti Domini Commissarii Notariis publicis severe inhibuerint, ne acta sua authentisarent, aut quovis alio modo rem suam promoverent; Quæ res quum Civitati haud parum dispendii offerat, maxime in negotio tam arduo ipsique juri naturali adversetur: Idcirco petunt, quatenus supra memorialis de facto gubernationis munus exercentibus severissime inhibeatur, ne in præjudicium consuetudinum & jurium quicquam in posterum statuant, imprimis vero, ut prædictum decretum inhibitionis absque mora revocent, ac ne ipsis scripturarum & documentorum suorum copias authenticas ab approbatis notariis, vel uno, quem nominaverint, pro justo salario, petituris amplius impedimento sint.

1. Fiat Reſcriptum ad Gubernatores Civitatis: Ne viginti octoviris ullo modo impedimenti ſint, quo minus peti-turis copiæ authenticæ quorumvis inſtrumentorum vel ſcripturarum à Notariis approbatis, vel uno quem nominaverint, dentur, & ſi quod decretum in contrarium fecerint, illud ſine mora revocent.

2. Injungatur viginti octoviris, & eorum Mandatario, ne contra legitimè à Cæſ. Commiſſario inſtallatos & à Sua Cæſ. Majeſtate confirmatos Gubernatores quicquam attentent, ſed legitime agnoſcant & in ſuis memorialibus cum debito reſpectu nominent.

3. Ut reſponſum ſuum in cauſa principali juxta nuperum Decretum promoveant.

7. Nov. 1650.

Veſontina Civitas, ſine Gubernatores ibidem per litteras de dato 8. Octobris proxime præteriti & præſ. 2. hujus contra viginti octoviros, dicunt innoluiſſe absque dubio Majeſtati Cæſ. ex relatione Commiſſarii ſui Imperialis, quemadmodum dicti viginti octoviri, tempore nuperi interregni, per duos ex ſuo corpore à Præfecto horreorum publicorum, data fide de ipſum indemnem præſtando, ter mille francos ſub prætextu neceſſariorum ſumptuum in defenſione cauſæ ſuæ contra Gubernatores in Aula Cæſarea faciendorum extorſerint.

Quum

Quum igitur ipſi, neceſſitate publicorum horreorum ita poſtulante, in quibus præcipuus reditus Civitatis conſiſtat, ad ea replenda dictam pecuniam, aliis mediis deficientibus, à prædicto Præfecto repetiiſſet, & hic ècontra Citationem contra prædictos duos ex viginti octoviris, tanquam fidejuſſores, petiiſſet, hanc petenti relaxaſſo, ac per publicos apparitores fidejuſſoribus intimari curaſſe. Poſtridie viginti octoviros in conſueto ſuo conclavi conveniſſe, & egreſſos, quum unum ex apparitoribus habitu & inſignibus officii publici, toga ſcilicet rubra cum aquila imperiali indutum in veſtibulo cubiculi lictorum reperiſſent, præcipuum ex iisdem Mauritium de Malumer Don de Laurei, extracto ingenti Fuſte, quem ſub Chlamyde gerebat eum ita cecidiſſe, ut ſecundo ictu ad terram proſtraverit, nec deſiiſſe verberando, donec fuſtis frangeretur, cæteris viginti octoviris pugnis ac pedibus juvantibus. Neque hic conſtitiſſe violentiam, ſed, quum alterum apparitorem ſe in domo quadam vicina impetus vitandi cauſa abdidiſſe cognoviſſent, illum, ſimiliter habitu & inſignibus officii indutum, in viam publicam à dicto de Laurei extractum, neque minus inclementer verberatum fuiſſe, cum magno adſtantium ac totius Civitatis ſcandalo, præſertim quum jactare non vereantur, ſe tria decreta feciſſe, quorum iſtud in Apparito-

res executum ſit minimum. Potuiſſe quidem ſe Gubernatores vim iſtam vi repellere, & ulcisci, niſi reverentia Mandatorum Cæſareorum & fides Commiſſario Imperiali data obſtitiſſet, voluiſſe igitur de tota re ad Majeſtatem Cæſ. referre, ab eadem animadverſionem condignam in violatores Mandatorum Cæſareorum petentes, quam talem expectent, qualem vis in publico & cum ſcandalo omnium commiſſa poſtulet. Quodſi, præmiſſis non obſtantibus, Majeſtati Suæ ob rationes forte ſecretas, quas rimari nefas ſit etiam hac in cauſa ſeveritatem benignitati poſt ponere viſum fuerit, ardentiſſime orant, ut ſibi liceat, eo caſu ſe abdicare magiſtratu, quum eum cum hac nota ſuſtinere pro dignitate non poſſint: Addentes, ſe decreviſſe, interea, dum Majeſtas Sua ſe deſuper reſolvat, non vocare amplius ad Conſilium viginti Octoviros, tum, ut ne omnino non ſentire vulnus videantur, tum quia jam ante ſæpius vocati non comparuerint, utpote qui Gubernatores pro legitimo Magiſtratu agnoſcere noluerint. Apponunt inſtrumentum inquiſitionis ſuper facto.

Cum Voto ad Cæſarem: Reichs-Hof-Rath ſeye der gehorſambiſten Meinung, weil die geklagte 3000. Francken tempore interregni vnd zu Vollführung des Proceſs wider die Gubernatores

von

von denen Viginti octoviris erhebt vnd diß vnter andern ein punct, so in ihre straf einlauffet, vnd darüber Ihre Kayſ. Maj. erſt auditis partibus ſich zu reſolviren haben werden; So hetten die Gubernatores beßer gethan, wann ſie immittelſt vnd pendente lite nichts angeregt hetten: Sonderlich, weilen ſie biß dahin von denen viginti octoviris pro legitimis Gubernatoribus nicht erkennt werden wollen: wie dem allem aber, nachdeme die Gubernatores von Ihrer Kayſ. Maj. Commiſſario, in Crafft habender Creditif vnd Vollmacht, inſtallirt, vnd von denſelben nur eine Citation wider die fidejuſſores erkennt vnndt exequirt worden; ſo ſeye von denſelben darinn zu uil beſchehen, daß ſie wider die Miniſtros publicos, vngeachtet ihres habits & loci ſacri, einen ſolchen Gewalt verübt; zumalen ihnen beuorgeſtanden, da ſie ſich gravirt befunden, an Ihre Kayſ. Maj. zu appelliren; dahero, vnd weil ſich das factum in keinerley Weiß juſtificiren laße, daß denen viginti octoviris daßelbe cum indignatione zu verweiſen, vnd ſie nachmals dahin zu weiſen, da ſie ſich wegen obbeſagter Citation beſchwert befunden, ſolches bey Ihrer Kayſ. Maj. gebührend anzubringen, vnd im übrigen denen Gubernatoribus allen gehorſamb vnd re-

spect zu erweisen, vnd in specie jedesmahls auf erfordern in casibus consuetis im Rath sich einzustellen, Item daß sie nachmahls möchten erinnert werden, ihre Nothdurfft auf der Gubernatorum Gravamina inner des præfigirten termini sub poena præclusi zu befürdern; Sodann daß dieß Anbringen der Gubernatoren dem Fiscal communicirt, und, auf deßen Anruffen, eine Citation wider den Laurei vnd die Complices möchte erkennt werden, vnd alsdann fürters zu sehen, was für eine Bestrafung darauf zu nehmen seyn werde. Etc. aber vermeinen, die enormitas facti erfordere etwas mehrere demonstration, vnd daß dahero dem Laurei durch ein Kayſ. Decret ein Arrest in seinem Hauß biß auf weitere Ihrer Kayſ. Maj. Verordnung, aufzuerlegen, vnd solches durch die Gubernatorn einzuschließen, approbando, daß sie sich des Gegen-Gewalts enthalten, vnd ihre Klag an Ihr Kayſ. Maj. bringen wollen: Sollen aber ihres Amts sich keineswegs begeben, sondern fortan darinn continuirn, auch die viginti octoviros in casibus, wie sonsten gebreuchlich, nicht ausschliessen vnd des Ausschlags über ein vnd anderes erwartten.

Von

Von Colmar.

§. un.

Steuersachen. Streit mit Türckheim.

7. Jul. 1653.

Colmar, sive Meister und Rath daselbsten, aut eorum nomine, Johann Graß, contra die Stadt Türckheim, in puncto des jüngst ausgewürckten Privilegii in memoriali, sub præs. 4. Juny, beschwert sich wider das ohnlängst der Stadt Türckheimb ertheiltes Privilegium, daß solches wider die Constitutiones und Reichs-Abschied, indeme ein jeder allein in loco domicilii de bonis ubicunque sitis zu belegen, wie zu sehen aus den Reichs-Abschieden de annis 1498. 1500. 1530. 1540. 1544. Item wider ihre vor vil hundert Jahren hero in viridi observantia conservirte, und in contradictorio vor 200. hundert Jahren wider die Grafen von Würtemberg erhaltene Privilegia nach Ausweiß der Beylag lit. A. laufen, maßen auch Kayser Maximilianus primus die Stadt der Land-Vogtey Hagenau der liegenden Güter halben, welche sie in andern Zwing und Bäumen haben, ohnerachtet des An. 1512. zu Cölln gemachten Reichs-Abschied befreyet, wie sub lit. B. und C. mehrers zu vernehmen; dahero gereiche solches Begehrn nit allein ihnen und andern Benachbarten zum höchsten præjudiz, sondern würde auch von den Franzosen zu Brepsach in gefährliche Consequenz gezo-

gen werden; Als bittet er, weilen ohne das obberührtes von der Stadt Türckheim per sub- & obreptionem ausgewürcktes Privilegium noch nit ausgelöset, solches nit ausfolgen zu laßen, sondern alles bey dem alten Herkommen verbleiben zu laßen.

Communicetur der Stadt Türckheim sub termino unius mensis, & intimetur Taxatori, daß er das verwilligte Privilegium, bis auf weitern Bescheid, nit ausfolgen laße.

Von Donauwerth.

*) Siehe oben die Conclusa, so mehrere Reichsstätte zugleich berühren, §. 1.

Von Hagenau.

§. 1.

Freyheiten.

20. Aug. 1653.

Hagenau, Reichs-Stadt, sive Hans Adam Carius, Schöff und Aelter Stadtmeister in Hagenau nomine Cämmerer und Rath daselbst, sub præs. 10. hujus, instat pro confirmatione dreyer Privilegien, so er sub Lit. A. B. &. C. in copiis beygelegt, sonderlich um renovation der in Privilegio Kayser Friderichs enthaltenen disposition von Zoll-Befreyung der Burger zu Hagenau, ex causis in memoriali allegatis.

Fiat confirmatio, cum clausula, quatenus in possessione.

§. 2.

Closter Königsbrück.

10. Sept. 1653.

Königsbruck, Closter, sive Abtißin und Convent daselbsten, contra die Stadt Hagenau, de præs. 6. hujus, beschweren sich, was gestalt jeztbemeldte Stadt Sie wider ihre habende privilegia und Gerechtsame mit neuen Anlagen, Steuer, Weggeld, Mühlpach, Viehzehenden beschwere, auch continuirlich mit der execution bedrohen, petunt, sie bey ihren erlangten privilegiis zu manutenirn, und ein Poenal-Rescript abgehen und ihnen befehlen zu laßen, Sie, klagende Abtißin und Convent, wider ihre habende privilegia nit zu beschweren, sondern in schuldiger Observanz zu halten. Apponunt Num. 1. 2. 3. 4.

Includatur dem Rath zu Hagenau, mit dem Befehl, daß sie dieses Closter wider die habende Privilegia und hergebrachte possession nit turbirn und beeinträchtigen, oder, da sie etwas wider dieses Anbringen hätten, innerhalb 2. Monathen zu berichten.

Von Kayserberg.

§. un.

Innerliche Unruhen.

12. Febr. 1653.

Von Goll, Hans Wilhelm, in literis ad Cæsarem sub dato 18. & præs. 26. Jan. berichtet, daß sich in der Reichsstadt

Kaysers-

Kayſersberg zwiſchen dem Rath und Bürgern einige differentien und Mißverſtändnis ereignet, welche, da ihnen nit zeitlich vorgebogen werden ſollte, leichtlich zu weiterer Ungelegenheit ausſchlagen könnte, ſtellet dabey Ihrer Kayſ. Maj. unterthänigſt anheimb, ob ſie jemanden ein Commiſſion auftragen wollten, welche ohne abſonderlichen Unkoſten, ſo dieſe Leuth auch nit zu bezahlen hätten, dieſe Strittigkeiten hinlegen mögte.

Reſpondeatur dem Goll, & detur ipſi Commiſſio, daß er ſich auf dergleichen vorkommende Differenzien dahin befleißen ſolle, dieſe hinzulegen, und damit der Rath und Bürgerſchafft mit einander in gute Verſtändnis gebracht werden.

Von Landau.

§. un.

Juden.

3. Sept. 1550.

Statt Landau vmb Freyhait wider der Juden Wuecher.

Iſt eingeſtellt biß zu der Kayſerl. Maj. vnd der Stende Reſolution der Jüdiſchen contract halben.

Von Roßheim.

I. un.

Reichsſchultheiß.

26. Aug. 1653.

Roßheim, Stadt, de præſentatis 20. Juny und 5. Aug. urgent das hiebeuor eingereichte

gereichte memorial wegen Bestellung eines Reichs-Schultheißen, welches wieder in Copia beygelegt, darinn gebetten wird, Ihr Kayſ. Maj. wollten gnädigſt geruhen, weilen das Einkommen nit erklecklich, einen absonderlichen Reichs-Schultheißen zu halten, solches Officium durch ein gnädigstes Decret auf jeden eltern Burgermeister zu conferiren.

Fiat Decretum auf den jezigen eltern Burgermeister zu Roßheim, so in Cancellaria zu benennen, in welchem demselben dieses Reichs-Schultheißen-Amt mit dem Befehl aufzutragen, daß er bey allen vorfallenden Sachen, so im Rath und in der Stadt vorkommen, Ihrer Kayſ. Maj. und des Reichs-Jura wohl beobachte, & dicatur Supplicantibus, daß ſie auf deßen und eines jedwedern Abgang ſich alsdann um anderwertliche Bestellung eines andern Reichs-Schultheißen bey Ihrer Kayſ. Maj. wiederum anmelden ſollen.

29. Dec. 1653.

Zu Roßheim Burgermeister und Rath, das Reichs-Schultheißen-Amt daſelbſt betreffend, ſub præſ. 24. hujus, bedancken ſich des allergnädigſten Decrets, daß ſie hinführo das Reichs-Schultheißen-Amt nit mit fremden, ſondern einheimiſchen, Perſonen und zwar dem eltiſten Burgermeister, ſo Ihrer Kayſ. Maj. jederzeit zu benennen ſtünde, beſezt werden ſolle, und berichten, daß

ſie

sie darauf den Burgermeister Theobald Keppen würcklich damit belehnt, hoffen, es werden die Französische Officianten sie dabey nit turbirn, im widrigen Fall sie sich auf Ihrer Kayſ. Maj. allergnädigſte protection verlaßen.

Ad Acta.

Von Schletstatt.

§. un.

Reichsanlagen.

12. Febr. 1653.

Schlettstatt, Reichs-Stadt, sive Burgermeister und Rath daselbst, sub præſ. 4. hujus, demonitrant ihr ausgestandenes Elend und Ruin der Stadt, indeme durch feindliche Eroberung der Schweden nit allein die Stadt völlig in Ruin gesezt, sondern auch die Bürgerschafft von allen Mitteln kommen, also gar, daß wo vorhin 1000. Burger in der Stadt gewesen, jezo nit mehr als zweyhundert arme Bauren, Fischer und Weingärtner, zu finden, petunt, in Ansehung der hiebevor beschehenen Vertröstung, ihnen die Halbscheid der bevorstehenden Römer-Monathe nachzulaßen, sodann vigore Privilegii Kayſers Friderici, so auch von Kayſer Carolo V. confirmirt, die Verordnung zu thun, daß sie weiter mit Anlagen nit belegt, als mit dem halben Theil, so die Stadt Collmar und Hagenau zu geben pflegt.

1. Remittantur auf die Hof-Cammer.

2 Werden sie ihre Nothdurfft auf jezigem Reichstag bey Abhandlung der Matricul vorzubringen wißen.

Von Straßburg.

*) Siehe auch oben die Concluſa, welche mehrere Reichsstätte zugleich betreffen, §. 2.

§. 1.

Johanniterorden.

12. May 1651.

Johanniter-Orden; ſive ejus nomine Fr. Laurentius May ſub pr. 3. April. Apponit ſub Lit. A. ein Privilegium ſeines Ordens, & petit ejusdem confirmationem mit dieſem Anhang, weilen ſie wegen Vnbequemlichkeit der ſo weit entlegenen Kirchen, worinn ſie ihren Gottesdienſt halten thun, aus der Stadt oder anderwerts transferiren möchten, daß Ihr Kayſ. Maj. wollen gnedigiſt geruhen in dem Confirmation Brieff, wo das Hauß zum grünen Werth genannt wird, dieſe Clauſul beyzuhencken: „oder wo ſich ſelbiges Hauſes Convent aufhalten möchte.„

Item notificat ſeinen Abzug nacher Straßburg vnd berichtet in Nahmen des Ordens die große Unbequemlichkeit der ſo weit entlegenen Kirchen, wo ſie ihren Gottesdienſt halten vnd weilen ſein Orden einzig vnd allein das Catholiſche Exercitium in der Stadt Straßburg bißhero erhalten, als bittet er ſich Ihrer auf ein vnd andern Weg anzuneh-

zunehmen, damit das Catholische Exercitium durch sein Orden allda erhalten werden möge.

1. Confirmetur privilegium prævia collatione in Cancellaria mit Anhenckung der gebettenen Clausul.
2. Fiat Commissio an Herrn Maggrafen Wilhelmen zu Baden, mit der Stadt gütlich zu tractiren, ob sie den Orden entweder mit Gebung einer andern Kirchen, oder Auswechslung des Johanniter Haußes, gegen einen andern willfahren möchten.

§. 2.

Stifft zu aller Heiligen.

19. Oct. 1652.

Von Mülnheim, Blaßius, sub præs. 19. Aug. exponit, was gestalt die von Mülnheim vor vielen Jahren in der Stadt Straßburg ein Stifft, zu Allerheiligen genannt, aufgerichtet, sich ausdrücklichen vorbehaltend, daß der Eltiste des Geschlechts, als Patronus, die Vergebung der Stifft-Præbenden in seiner Macht haben, und in solchen nit weniger als in übrigen Stücken, als ein Ritterglied der Unter-Elsaßischen Ritterschafft, der Immedietæt und dero anhangenden Freyheit- und Gerechtigkeiten zu genießen haben solle, oder aufs wenigst nit beweislich, daß in solchen sie sich deren begeben, so habe er jedoch kurz verwichener Zeit das gerade widerrechtliche Spiel in

deme

deme erfahren, daß etliche angemaßte Præbendarii Catholischer Religion gedachten Stifts Allerheiligen, welche er als Patronus, in etwelchen prætendirenden Præbenden auf ihr Vorgeben, als wären sie in Anno 1624. prima Januarii in der possession gewesen, restituirt, nachgehends, und auf erhaltene Nachricht, daß deme nit also, sondern daß Evangelische Præbendarii selbiger Zeit solche Pfründen im Besiz gehabt, diesen ihren Pfründt-Genuß wieder conferirt, und die Catholische damit, daß sie mit ungleichem Bericht ihne beredet, abgewiesen; an welchem aber sie sich nit begnüget, sondern, um ihre intention de facto durchzutreiben, an das hohe Stifft Straßburg, Stadthalter, General, Vice-Canzler und Räthe sich gehängt, und bey denselben so viel zu wege gebracht, daß sie nit allein einige verbotene arrest auf alle des Stiffts Allerheiligen Gefäll, so in des hohen Stiffts Territorio gelegen, angelegt, sondern auch, hindan gesezt, der von einer Löbl. freyen Reichs-Ritterschafft nit weniger, als von der Stadt Straßburg, vor ihne beschehenen intercession, dieselbe annoch ganz widerrechtlich continuiren; Wann aber solche Verfahrung allen gemeinen Rechten, und insonderheit ihrer Befreyung, um so viel mehr zuwider, als bittet er Mandatum de relaxando arresto & amplius non turbando ac decernenda Commissione.

Includatur dem Herrn Bischoffen zu Straßburg, und, in deßen Abwesenheit, der Regierung, um förderlichen Bericht.

Von Türckheim.

§. un.

Bannschaz. Jus Retractus.

3. Apr. 1653.

Türckheim, Reichsstadt, sive Burgermeister und Rath daselbst, sub præs 10. Febr. remonstriren ihr ausgestandenes Elend und ruin der Stadt, indeme auch nit mehr als 15. Burger in derselben zu finden, und bitten, zu Wiedererhebung derselben, Ihr Kayſ. Maj. wollten ihnen, aus Kayſ. Gnaden, nachfolgende privilegia allergnädigst ertheilen, als 1. ihren von Alters habenden Pannschaz auf einen Schaz gelendt, so sich sonsten auf 2. pf. beloffen, anjezo auf 12. pf. allergnädigst zu extendiren, 2. ein privilegium juris Retractus dergestalt zu verwilligen, daß so wohl die gemeine Stadt, als dero Burger und Unterthanen, dafern über kurz oder lang einiges Gut, welches die Kriegs-Zeithero, oder auch zuvor, von der Stadt und den Bürgern in fremde Händ veraliениret worden, oder auch sonsten unter der Stadt Bothmäßigkeit und jurisdiction situiret seye, von den jezigen Possessorn wieder verkaufft und verändert werden wollten, gegen Erlegung des Kauffschillings, das Einstand-Recht haben, und eben dergleichen

juris

juris Retractus sich gegen männigliches Einwenden gebrauchen, und würcklich genießen könnten, welches Privilegium juris retractus absonderlich auf der Bürger noch inhabende Güter zu verstehen seyn sollte, & desuper etiam petunt, diesem Privilegio eine Poen von 10. Marck löthigs Golds anzuhencken.

In primo, detur privilegium ad 30. annos.

In secundo, detur, wie gebetten.

Von Tull.

§. un.

Closter S. Apri.

die 13. Febr. 1550.

Syndicus Tullensis. Exponit ab hominum memoria & ultra observatum esse, ut Magister Scabinus Civitatis Tullensis quottannis in dicta civitate Tullensi proxima Dominica post festum Sancti Vicentii, solenne tribunal exigat, in quo dictus Magister Scabinus, una cum cæteris Justitiariis ab eo convocatis, præsidet ad Jura reddenda. Et licet coram dicto Scabino ad præfixum diem comparere teneantur, Major & Decanus Justitiæ temporalis Dominorum Decani & Capituli Cathedralis ecclesiæ Tullensis; Major & Decanus Justitiæ temporalis Monasterii Sancti Mansueti, & Major & Decanus Justitiæ temporalis monasterii Apri, dictum tamen Majorem & Decanum Sancti Apri vel omnino non, vel illusorie, comparere.

Scribatur Abbati Sancti Apri, ut compareat in Solenni tribunali Civitatis Tullenſis, quemadmodum facere conſueverunt alii Abbates & Domini temporales, nominati in Supplicatione, & juxta veterem Conſuetudinem, niſi cauſam habeat, de qua reſcribat.

Von Verdun.

§. un.

Jurisdictions-Sachen.

30. Jan. 1550.

Decanus, Magiſter Scabinus, Conſules & Rectores Civitatis Virdunenſis ſupplicant pro Confirmatione Nominationis, Inſtituendorum, ad Jus dicendum & exercendam Jurisdictionem Civilem & Criminalem in dicta Civitate, nuper Decano ſaeculari, recuſante Epiſcopo Inſtitutionem, factæ cum inhibitione ſub certis poenis ipſi Episcopo fienda, ne inſtitutos hujusmodi per Decanum ſæcularem in exercitio Juſtitiæ impediat, & mandato ad Habitatores & Incolas dictæ Civitatis de obediendo Inſtitutis; petunt inſuper injungi & mandari Epiſcopo, ut elapſo anno, deinceps ſingulis annis, tempore quo id fieri conſuevit, nominatos per ſupplicantes, ſine ulla mora aut retardatione inſtituat, vigore Sententiæ inter ipſum Epiſcopum & dictos ſupplicantes die 27. Nov. elapſi anni XCIX. latæ.

Fiat

Fiat præceptum Episcopo, quod intra triduum instituat nominatos in Billeto, vel si causas habeat in contrarium, de his informet, & quod interim confirmati per Decanum habeant Administrationem Justitiæ absque tamen præjudicio unius atque alterius partis.

6. May 1550.

Rectores & Gubernatores Civitatis Virdunensis. In Causa Justitiariorum supplicam Munus Instituendi nominatos ad munus publicum Jus dicendi & exercendæ Jurisdictionis tam civilis quam criminalis in dicta Civitate Virdunensi in Magistrum Scabinum, Cæs. Majestatis personam in dicta civitate representantem, aut in ipsos supplicantes transferri, cum Episcopus ad quem dictum munus ex veteri consuetudine pertineret, toties negligendo & contemnendo dictum munus & Cæsareæ Majestatis mandata illius se indignum & incapacem reddiderit.

Fiat Mandatum Episcopo Virdunensi, ut ex novem nominatis per Gubernatores præsente anno Justitiarios infra triduum instituat, alioquin in casum recusationis aut dilationis Cæs. Majestas confirmat Electionem factam à Decano, inhibendo dicto Episcopo & ejus Balivo, ne quovis modo eos-

dem à Decano institutos Justitiarios impediantur in Exercitio & administratione Jurisdictionis temporalis in dicta Civitate. sub poena marcharum auri decem præcipiendo civibus & incolis dictæ Civitatis, cujusunque sint conditionis, qualitatis & status, ut jus subeant coram dictis nominatis & institutis, sub poena Indignationis Suæ Majestatis.

6. Aug. 1550.

Rectores & Justitiarii Civitatis Virdunensis, supplicant, ut siquidem illis, vigore decreti nuper 23. Julii proxime præteriti facti mandata sit cognitio delicti & correctio delinquentium in causa Pioche & complicium, ipsique metuant, ne Cives & Incolæ ipsos in hujusmodi executione impediant, mandetur dictis Civibus & incolis, (quibus alias ex decreto 13. Septembris anno 49. facto injungi debet ut in diffinitione & executione litis criminalis in causa seditiosorum, Justitiariis assistant) ut dictis Justitiariis assistant & auxilium præstent, sub poena rebellionis & Confiscationis bonorum.

Decretum vide infra sub die 19. hujus fol. 180.

19. Aug. 1550.

Rectores & Justitiarii Civitatis Virdunensis, super supplicatione super 6. Augusti oblata

oblata, cujus petitionis ſumma reperies fol. 171. verſa facie, decretum eſt.

Quod fieret patens Mandatum, quo narretur tenor Decreti facti contra Nicolaum Quidbeck XIII. Septembris anno 1549. & alterius decreti facti ſuper ſeditione Virdunenſi 23. Julii anni præſentis, quorum copia ſupplicationi eſt adjuncta. Et quod fiat inhibitio Civibis Virdunenſibus ſub poena arbitraria, & eorum cuilibet, cujuscunque ſint conditionis ne quovis modo perturbent aut impediant dictos Juſtitiarios, quin poſſint apprehendere & detinere, quos duxerint apprehendendos, ex cauſa criminis dictæ Seditionis, & litem criminalem contra eos inſtruere, eosque punire & corrigere ut eam expoſtulabit, & quod fiat præceptum ſub eadem poena ut in diffinitiva ipſius litis & pariter in diffinitiva litis inſtructæ contra dictum Quidbeck & earum diffinitivarum executione aſſiſtant, ut in tali caſu eſt conſuetum.

IV.

Von Verschonung der Reichsstätte mit militarischer Einquartierung.

§. 1.

Gelegenheit hierzu.

Ich bin schon verschiedene mahle deßwegen befragt worden: Ob? wann? und wie ferne Reichsstätte mit militarischer Einquartierung beleget werden können, oder nicht? besonders, was dißfalls Reichs- oder Crays-Herkommens seye?

Da nun dieses ein Fall ist, der sich bey uns in Schwaben, nicht nur in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten, mehrmahlen ereignet, und davon man in allen von dem teutschen Staatsrecht vorhandenen Schrifften kaum irgendwo eine Spuhr antrifft; so ist es der Mühe werth, dieser Sache nachzuforschen.

§. 2.

Von was die Frage seye?

Hier ist es nur darum zu thun: Ob, wann, und wie ferne, eine jede Reichsstatt, sie habe ein eigenes Gebiet oder nicht, mit Uebernehmung eines Natural-Militar-Quar-

tiers

tiers in die Statt, nach der allgemeinen Reichs- oder Crays-Verfaßung, verschonet werden müße, oder nicht?

§. 3.

Entscheidungs-Quellen.

Die Gründe, nach welchen diese Frage entschieden werden muß, seynd nicht

1. Die Reichsgeseze: Dann dieselbige enthalten nichts allgemeines hieher gehöriges; außer, was a) der Reichsabschied von 1641. besaget; welches aber ein bey innerlichen Unruhen im Reich abgefaßter Schluß, nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten, ist, und keine allgemeine Norm abgeben kann: Und was b) die Wahlcapitulation Art. 4. §. 10. enthält, betrifft nur den Siz des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts.

2. Eben so wenig haben wir ein sicheres und allgemeines Reichsherkommen in dieser Sache; ja

3. so viel ich bißhero habe in Erfahrung bringen können, nicht einmal ein gewißes erweisliches beständiges Herkommen auch nur in einem einzigen Reichscrayse; namentlich in dem Schwäbischen, in welchem sich die meiste Reichsstätte befinden; mithin fället

4. auch alle Analogie derer Reichsgeseze und des Reichsherkommens hinweg.

5. Die gemeine Rechte enthalten abermalen nichts hieher applicables; so auch

6. das Europäische Völkerrecht; ingleichem

7. das allgemeine natürliche Staatsrecht.

Was bleibet also übrig? Bey denen, die einigen besonderen Schuz in den Reichsgesezen oder dem Particular-Herkommen für sich haben, diese ihre Special-Befügniß:

Bey allen anderen aber kommt es alles darauf an, 1. wie viel oder wenig eine Reichsstatt und die Ihrige die Kunst, mit oder ohne Geld, zu negotiiren, und zwar am rechten Ort und zu rechter Zeit, verstehen oder nicht, 2. nachdeme sie es mit billigen, oder harten und interessirten Nachbarn, Chefs derer Trouppen und Marsch-Commißarien zu thun hat; auch 3. sonsten und überhaupt Zeit und Umstände allen Schwächeren, oder denen Reichsstätten überhaupt, ingleichem dieser oder jener, welche der Fall betrifft, günstig oder zuwider seynd.

§. 4.

Verschiedene Fälle.

Uebrigens kommt es bey der ganzen Sache auf verschiedene Hauptumstände an; nemlich

1. Ob es a) Kriegs- oder b) Friedenszeiten seynd;

2. Auf die Militar-Verfaßung der Reichsstatt, von welcher die Rede ist; und

3. ob es a) bloße Durchmarsche, oder b) einige Zeit anhaltende Quartiere, oder c) eine formliche Garnison betrifft.

Diese

Diese Umstände will ich nun näher betrachten.

§. 5.

Kriegszeiten.

Die Kriegszeiten theilen sich wiederum in dreyerley Hauptgattungen, nemlich

1. in innerliche Kriege in Deutschland; so dann

2. in Reichskriege gegen auswärtige Machten; und

3. endlich in Kriege, an welchen zwar der Kayser und das Reich keinen Antheil nehmen, aber doch dadurch incommodiret werden.

§. 6.

Innere Kriege im Reich.

Bey denen inneren Kriegen in unserem eigenen Vaterlande, belehret uns die mehr als 200jährige betrübte Erfahrung, daß, zumalen, wo Religionsabsichten mit einschlagen, alles nach den Grundsäzen gehet: 1. Wer baß kan, schiebt den andern in den Sack; 2. inter Arma silent Leges; 3. Geld regiert die Welt; 4. Religionshaß ist ein tödlicher Haß; 5. Klugheit reichet oft so weit, und noch weiter, als Stärcke.

Der 30jährige Krieg gibt uns treffende Beyspiele von all diesem an die Hand; davon ich so viel melden will.

In dem An. 1635. zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen zu Prag getroffenen Frieden ward §. 68. verabredet: „wollen

Ihre

Ihre Kayſ. Maj. - - - darüber halten laßen, daß - - - die Quartier ohne Unterſchied der Religion oder Stands, (doch der Churfürſten und Stände Reſidenzen und Veſtungen, wie auch der ausſchreibenden Reichsſtätte, welche aber dagegen die Einquartierung aufm Lande, oder ſonſt, nach Proportion erſezen ſollen, damit zu verſchonen,) gleich ausgetheilet werden mögen.„

Dieſe ausſchreibende Reichsſtätte waren: Straßburg, Nürnberg, Ulm und Franckfurt.

Auf dem An. 1640. zu Regensburg gehaltenen Reichstag wurden in dem Reichsgutachten vom 9. (19.) Nov. die Reichsſtätte bey dieſer Materie ganz übergangen, und bloß geſezt (1): „Wobey dann, fürs ander, Ihre Kayſerliche Maj. Sich verhoffentlich nicht zuwider ſeyn laßen werden, (nach Ausweißung des Prageriſchen Friedensſchluſſes,) der Churfürſten und Stände Reſidenz und Stätte, Veſtungen und Pläze, ſo wohl, wo die Fürſten und Stände des Reichs, auch dero hinterlaßene Wittiben, ſelbſten in Perſon, als, da ihre Regierung und Canzley begriffen, mit würcklicher Einquartierung allerdings zu verſchonen.„

In der Kayſerl. Reſolution darauf vom 18. Jan. 1641. (2) aber lautet es: „Hierinnen laßen es Ihro Kayſ. Maj. ſo viel nemlichen

(1) Londorpii Acta publ. Tom. 4. p. m. 998.
(2) ibid. Tom. 5. p. m. 170.

lichen der Chur-Fürsten und Stände Residentien und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichsstätt, gebetene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedensschluß allerdings verbleiben, und daß sie, Krafft deßen, dargegen die Einquartierung auf dem Lande, oder sonst, nach Proportion ersezen sollten. „

In einem von dem Reichsstättischen Collegio darauf gewißen Kayserl. Commißarien zugestellten Memorial (1) wurde über die übermäßige, unnöthige und verstärckte Garnisonen und Commendanten in denen Reichsstätten bitterlich geklagt, und gebeten, selbige abzustellen.

Besonders klagte auch die Statt Schweinfurt (2) über eine ganz disproportionirliche Einquartierung, und bate, wann ja eine Besazung ratione temporis & status allda vonnöthen wäre, anderes Volck dahin zu legen ꝛc.

Ueberhaupt führeten endlich die gesammte Evangelische Reichsstätte eben diese Beschwerden, (3) über den unerträglichen Last der Commendanten und verderblichen Garnisonen.

Die beede höhere Reichscollegia willigten auch den 10. (20.) Jun. endlich darein (4), diese

(1) l. c. p. m. 214. sqq.
(2) p. 218.
(3) p. 222.
(4) p. 373.

diese der Reichsstätte Lamentationen und Beschwerden dem Reichsgutachten beyzulegen, und Kayserliche Maj. zu bitten, selbigen, in so weit sie dem Reichsgutachten nicht zuwider seyen, zu remediren.

Die Reichsstätte übergaben daher (1) eine den 20. (31.) Jun. dictirte neue Vorstellung ihrer Beschwerden über die ihnen assignirte Einquartierungen, darinn man unter anderem lieset: „Es befinden sich die Frey- und Reichsstätt deren ihnen den nechstverwichenen Winter über ganz disproportionirlich angesezten Einquartierungen halber aufs höchste gravirt, Ihro Kayſ. Maj. allerunterthänigst bittend, die allergnädigste Verordnung zu thun, damit die Frey- und Reichsstätte, insgesamt, gleich den ausschreibenden Frey- und Reichsstätten, (so selbigen Theils nochmals mit gebührendem Danck hiemit acceptiret wird,) mit würcklicher Einquartierung verschont werden mögen. - - - Insonderheit aber, und für das 3te haben sich die Frey- und Reichsstätte dahero auf das allerhöchste zu beklagen, daß bey theils derselben die Winterquartier annoch continuiren, theils andere, zumalen im Schwäbischen Creys, mit Sommerquartieren de novo belegt, etliche aber auch mit starken übermäßigen Garnisonen, ungeachtet keine Feindesgefahr vorhanden, noch ratione situs loci sich so leicht ereignen kan, beladen seyn, ꝛc.„

Den

(1) p. 394.

Den 12. Sept. (1) erklärte sich der Kayser aber nur dahin: „Die Abschaffung der Commendanten, wo es die Nothdurfft nicht erfordert, laßen Ihro Kayſ. Maj. Ihro allergnädigst gefallen; wie Sie dann auch die gemeßene Verordnung gethan, daß Rothenburg, Nördlingen und Memmingen der darinnen liegenden Commendanten enthebt werden sollen: An denen Orten aber, wo es die Nothdurfft anjezo und ins künfftig erfordern wird, sollen nicht mehr, als die gebührende Contribution, auf dieselbe hergegeben, und an ihrer, der Ständ, Quota abgezogen werden.„

Den 14. Sept. St. n. (2) hielten die Directoria der höheren Collegiorum dem Stättischen vor: Sie hätten Nachricht, daß Kayserliche Maj. den Commendanten zu Nördlingen allbereits abgemahnet, (abgefordert,) daß ferner die Garnisonen moderirt, und keine gehalten werden, wo es nicht ratio Belli erfordere; es sollte auch denen Commendanten ein gewißes gemacht werden.

Den 15. Sept. aber wurde doch in dem Reichsgutachten (3) von neuem über die unnöthige und doch ganz beschwerliche, hin und wieder in den Reichsstätten fast täglich sich vermehrende Commendanten geklagt, und um deren Abstellung gebeten.

In dem den 10. Oct. verfaßten Reichsabschied aber bliebe es bloß bey diesem:

„§. 28.

(1) p. 634. (2) p. 638. (3) p. 712.

„§. 28. Hierinn (wegen der Exemtion von Quartieren,) lassen wir es, so viel nemlich der Churfürsten und Stände Residenzen und Bestungen, wie auch der ausschreibenden Reichsstatt, gebetene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedensschluß allerdings verbleiben, und daß sie, Krafft deßen, dagegen die Einquartierung aufm Land, oder sonst, nach Proportion ansezen sollen.

§. 56. Wir haben Uns auch der Commendanten in Unsern und des heil. Reichs Stätten halber dahin resolvirt, daß, wo es die Nothdurfft nicht erfordert, Ihrer damit verschonet: An den Orten aber, da es, nach Gelegenheit und Bewandniß der Feindsgefahr, die Nothdurfft erfordert, denselben mehr nicht, als die ihnen obliegende Contribution, abgestattet, und von ihrer, der Statt, Quota abgezogen werden solle: Immaßen wir auch keineswegs gestatten wollen, daß von dem Magistrat die Thorschlüßel abgefordert werden; es wäre dann, daß die Noth ein anderes erheischen thäte.„

* * *

Ein anderes Beyspiel hatten wir in dem An. 1756. sich entsponnenen teutschen Krieg, in welchem Franckfurt, und andere Reichsstätte, von denen sich als Kayserliche Hülffsvölcker angegebenen Französischen Trouppen, nach Gefallen besezet wurden.

§. 7.
Andere Reichskriege.

Von anderen Reichskriegen habe ich mich schon anderwärts (1) also erklärt: „Uebrigens kan sich keine Reichsstatt entbrechen, wann die Kriegsraison erfordert, selbige zu besezen, Garnison einzunehmen; doch so, daß ihro dasjenige vergütet werde, was derselbigen außer Dach und Fach gereichet wird.„

Als der Reichsconvent An. 1678. durch verschiedene Reichsgutachten den Kayser ersuchte, daß der in Gefahr stehenden Statt Straßburg aßistiret werden möchte, ließe der Kayser in ein Commißionsdecret vom 30. Aug. (2) einfließen: Daß seine Hauptarmada bereits einen Succurs von Volck hineingebracht habe.

Aus diesem Grunde wurde die State Heilbronn, in denen Reichskriegen mit Franckreich am Rhein, als ein Hauptpaß, meistens starck besezt.

Eben so ergienge es auch denen Reichsstätten Speyer und Worms in denen Kriegen am Rhein:

Und Landau mußte, auch nachdeme es in die Reichsstandschafft restituiret worden ware, dennoch beständig eine Garnison von Kay-

(1) Von R. Tagsgeschäfft. S. 985.
(2) Von Pachners Samml. der R. Schlüß. 2. Theil, S. 153.

Kayserlichen und Reichstrouppen behalten, bis Franckreich sie An. 1713. wieder eroberte, und im nachgefolgten Frieden behielte.

Nachdeme Ulm denen Franzosen und Bayern abgenommen worden ware, wurde es, biß die Gefahr völlig vorbey zu seyn schiene, ebenfalls mit Kayserlichen und Reichsvölckern noch einige Zeit belegt.

An. 1701. 13. Jul. (1) schloße die Statt Franckfurt so gar, bey Anfang des Spanischen Succeßions-Krieges, mit dem Ober-Rheinischen Crays einen formlichen Recess; in welchem es heißt: „Da hingegen, 6tens, von Crayses wegen verwilliget worden, daß, im Fall die Noth erforderte, einige Crayesvölcker in hiesige Statt zu verlegen, dem Magistrat unbenommen seyn solle, dem Hrn. Crayßgeneralen, oder, wer sonsten über solthane Trouppen das militarische Commando haben wird, einige davon vorzuschlagen, und mit demselben Sich hierunter zu vergleichen: Wobey aber der Magistrat sich die Verpflichtung so wohl, als das Ober-Commando der in die Statt kommenden Crayßmiliz, (so lang selbige darinn bleibet,) ausdrücklich vorbehalten und bedungen hat; da hingegen solche Trouppen weiters nichts, als das bloße, in Obdach und Lagerstatt bestehende, Quartier, und sonsten, unter dem Namen des Service nichts prätendiren, auch von der Herrschafft, von welcher sie dependiren,

(1) H. Estor l. infr. cit. Beyl. p. 88.

diren, mit dem Sold, benöthigten Proviant, und aller andern Nothdurfft, in rechter Zeit, zu Verhütung aller Desordres, versehen; jedoch, daß die Vivres denenselben in billigem und landläuffigem Preis überlaßen werden sollen.„

Was aber die ordentliche Winterquartiere anbetrifft, wann die Kayſ. und Reichs-Armee zu Ende der Campagnen aus einander giengen, und dislociret wurden; so geben die im Druck vorhandene Staatsschrifften diß-falls zwar kein völliges, doch einiges Licht.

An. 1704. 11. Dec. (1) schloße die Statt Franckfurt mit dem Chur-Braunschweigischen General-Lieutenant von Bülow wegen derer der Statt zugetheilten Winterquartiere eine Convention, Krafft deren die Mannschafft auf der Statt Dorffschafften verlegt wurde.

In einer anderen Convention vom 15. Dec. 1706. (2) hingegen wird bald nur der Belegung der Statt Dörffer gedacht, bald der Belegung der Statt, oder derer Dörffer.

An. 1734. (3) wurden der Statt Dortmund, nach der von der commandirenden Kayserlichen Generalität ertheilten Ordre, Königl. Preußische Trouppen in die Winterquartiere gelegt: Nun mißbilligte zwar der

(1) H. Estor l. c. pag. 89.
(2) p. 91.
(3) Europ. Staatscanzl. 65. Theil, S. 657.

Kayser in einem den 17. Nov. an die Statt erlaßenen Rescript derselbigen gemachte grose Forderungen; zumalen da das Kayserliche Kriegscommißariat ihnen Brodt und Fourage anschaffe: Bey der Einquartierung selbst aber ließe es der Kayser bewenden, und befahl der Statt, diesen Völckern Dach und Fach, mit der gewöhnlichen Service zu geben.

In eben diesem Jahr 1734. geriethe die Statt Franckfurt bey damaligem Reichskrieg, mit dem Ober-Rheinischen Crayse wegen der Winterquartiere in große Streitigkeiten; davon die Staatsschrifften in Hrn. Geh. Raths ESTORS Diss. de restricta agendi appellandique facultate ratione Bellicorum, Civilium & Oeconomicorum, de quibus Circuli Germaniæ statuerunt; Edit. 2. Jena, 1744. 4. gelesen werden können.

Der Streit betrafe eigentlich die Proportion, nach welcher Franckfurt eine Anzahl Trouppen zur Einquartierung zugetheilet werden sollte; doch kame der Punct wegen Bequartierung der Statt selber auch mit in Bewegung.

Die Statt behauptete: Die Einquartierungen gehörten notorie auf das Land; indeßen habe doch die Statt, neben demjenigen was ihren Dorffschafften proportionirlich zukommen möge, auch noch das Kayserl. General-Kriegs-Commißariat eingenommen.

Der Crays hingegen legte ein Regiment in der Statt Mayerhöfe und Gartenhäuser; wovon

wovon hernach 2. Compagnien nach Wezlar, die übrige Mannschafft aber in die Statt Franckfurt selbst, verlegt wurden; Bey welcher Gelegenheit verschiedene Praliminar-Puncten wegen der Hauptwache, Schildwachten, Kirchengang, Umschlag, und anderen Dingen mehr, verglichen, so dann aber mit dem Obristen ein Accord wegen der Mund- und Pferd-Portionen, auch Logiments und Service, errichtet wurde.

Die Statt gienge darauf an den Kayser, und stellte unter anderem vor: Es seye bekannt, daß zu solchen Einquartierungen regulariter nur die Flecken und Dörffer, keineswegs aber ansehnliche Stätte, noch weniger Reichsstätte, und am wenigsten diejenige, welche fortificirt und schon mit einer Garnison belästiget seyen, gezogen zu werden pflegen; dahero es vor diesem niemals geschehen, und die andere Craysstände es ebenfalls nicht zugeben würden, daß man ihren Residenzien und anderen fortificirten Städten dergleichen ungewöhnliche Last aufbürde.

In einer anderen Schrifft aber heißt es: Es seye 1. unerwiesen, daß zu Einquartierungen nur Dörffer, keineswegs aber ansehnliche Stätte, weniger Reichsstätte, am wenigsten aber die, welche fortificirt und mit Garnison belästiget seyen, gezogen zu werden pflegen: (v. Fabri Staatscanzl. 65. Theil, p. 243. 273. 651. 657.) So

lang also Franckfurt nicht zeigen werde, in welchen Reichsgesezen ihr Aßertum gegründet seye, so bleibe es unerwiesen; da doch in dergleichen, und allen andern publicis oneribus, der titulus exemtionis ganz und widersprechlich dociret werden müße.

2. Ob? und wie? der Churfürsten, Fürsten und Stände Stätte, wann selbige fortificiret und mit Garnisonen versehen seyen, zu Einquartierungen gezogen werden? solches seye eine Sache, welche, so lang gedachte Stände mit ihrem Matricularquanto nicht zurückbleiben, Franckfurt nichts angehe, folglich de prætenso jure tertii seye: Es seye genug, daß in dergleichen Lasten jeder Stand sein matricularmäßiges Quantum leiste: Ein anderer Reichsstand seye, wann die Prästationen zu rechter Zeit geschehen, nicht dabey interessirt, und habe noch weniger ratione modi, deßen sich ein Mitstand bediene, um unter seinen Unterthanen die Gleichheit zu erhalten, sich einzumischen.

3. Es folge auch nicht: Andere Crayßstände geben nicht zu, daß man ihren Residentien, und andern fortificirten Stätten, eine Einquartierung aufbürde: ergo muß bey Franckfurt nicht ihr Matricular-Fuß, sondern allein der Ertrag der Dorffschafften angesehen werden. Unter jenem leide weder das Reich, noch der Crayß, noch gebe es Franckfurt ein Recht zum Widerspruch. Endlich so hätten selbst Churmaynz und Churtrier ihre Residenzien belegen laßen.

Fer-

Ferner bezoge sich die Statt auf obige Stellen des Prager Friedens und Reichsabschieds von 1641., welche ihro um so mehr zu statten kommen müßten, als die Statt sich dem beygesezten Onere, daß sie dagegen die Einquartierung auf dem Lande, oder sonst, nach Proportion ersezen solle, sich niemalen zu entziehen begehre ꝛc.

In einer Widerlegung dieser Klage aber wurde

1. dahin gestellt: Ob, da seit 1617. keine Stättetag mehr ausgeschrieben worden seye, die Eigenschafft einer ausschreibenden Statt doch noch fortdaure?

2. Wurde für wahrscheinlich gehalten, daß die ausschreibende Stätte An. 1635. und 1641. darum von Winterquartieren befreyet worden seyen, damit sie desto weniger gehindert würden, an dem innerlichen Frieden zu arbeiten: Wann aber in einem Reichs-Krieg gegen Auswärtige des Reichs-Oberhaupt und Glieder vor Einen Mann stehen, seye diese Endursach nicht applicabel; vielmehr wolle der Reichsabschied von 1641. §. 26. selbst: Daß in allem mögliche Gleichheit gehalten werden solle; und die Statt gehöre mit zu dem Territorio.

Endlich wurde ein Vergleich getroffen.

§. 8.

Kriege, so keine Reichskriege seynd.

Von der dritten oben angezeigten Gattung derer Kriege endlich hatten wir im Jahr 1745.

1745. ein merckwürdiges Beyspiel; davon ich nur dieses melde.

Oesterreich und deßen Alliirte einer-, sodann Franckreich und deßen Alliirte anderer Seits waren mit einander in einem Krieg verfangen, an welchem das Reich keinen Antheil nahme: Während deßelbigen sollte eine Kayserwahl zu einer Zeit vorgenommen werden, da die beederseitige Armeen in der Gegend der Statt Franckfurt stunden: Um nun die Statt sicher zu stellen, resolvirte der Ober-Rheinische Crays den 26. Jul. 1745. mit Bewilligung der Statt, 500. Mann Crays-Trouppen in die Statt zu legen; wie auch biß nach vollbrachter Wahl geschahe:

Das mehrere hievon habe ich anderwärts (1) gemeldet.

§. 9.

Friedens-Zeiten.

In Friedenszeiten ist, meines Wißens, bißhero noch niemalen die Frage von Belegung einer Reichsstatt mit einer fremden Garnison, für beständig, oder auch nur auf eine gewiße Zeit, vorgekommen:

So fallen auch alle Gattungen von Sommer- Winter- und Refraichirungsquartieren zu solcher Zeit hinweg.

Wohl aber dörffte es, bey sorglichen Zeiten, zu Cantonnirungen und Postierungen kommen:

In

(1) Im Tr. von der Teutsch. Craysverfaß. S. 574. u. f.

In solchem Fall nun dörffte es wohl eben so, wie in würcklichen Kriegszeiten, gehalten werden.

Am häuffigsten kommt dieser Umstand vor bey Durchmarschen Kayserlicher, oder anderer, Trouppen, und denen damit verbundenen Rasttägen.

Nachdeme ich mich hin und her erkundiget habe, wie es dißfalls in dem Fränckischen, Ober-Rheinischen und Schwäbischen, Crays gehalten werde, habe ich, bereits oben gemeldeter maßen, nichts weiteres in Erfahrung bringen können, als daß man 1. dißfalls keine gewiße Vorschrifft, Norm und Grundsäze, wohl aber 2. sehr viele Exempel pro & contra habe, und darunter 3. daß viele Reichsstätte bald sich gutwillig zu einer gewißen Anzahl verstanden haben, bald aber auch unangefragt, oder gar wider ihren Willen, belegt worden seyen; doch habe man 4. öffters derer Stätte, so ein Gebiet haben, möglichst geschonet, 5. am allerwenigsten aber denen mit einer eigenen formlichen Garnison versehenen Reichsstätten dergleichen angesonnen.

Register.

über den 1. und 2. Theil.

A.

Aachen; Reichs-Ober- und Unter-Vogtey, auch Reichs-Schultheißenamt allda. 26, 453. Verträge mit Jülich von 1660. und 1661. 113. Allerley Reichs-Hofraths-Conclusa. 201. u. f.
Aalen, Reichssteuer, 193. 194. Huldigung. 215.
Accis, zu Cölln, 320. 332.
Adelssachen, zu Augspurg, 231. Nürnberg, 613. Rothenburg, 685.
Altorff, Wochenmarckt allda, 640.
Andreasberg. Closter zu Worms, 746.
Appellationen, 375. zu Nürnberg, 628.
Arbeitshaus; s. Zuchthaus.
Augspurg. Postsachen. 195. 197. 198. Allerley, 216. u. f.
Ausschuß, bürgerlicher, zu Franckfurt, 383. 391. 393.

B.

Bannschatz, zu Türckheim, 814.
Baumgärtner, 217.
Bausachen; zu Franckfurt, 391.
Besoldung; s. Salarien.
Betstunden. 727.
Biberach; allerley. 259. u. f.
Biberbach. 740.

Bisanz. Magistrats Bestellung. 775. u. f.
Unruhen im Magistrat. 783.
Blutbann. 740.
Bopfingen; allerley, 271.
Bortscheid. 209.
Botensachen, 195. Zu Aachen, 211. u. f.
Cölln 307. s. auch: Post.
Brabantische Obervogtey zu Aachen. 32.
453.
Brandenburg, (zu) Marckgrafen, und
Nürnberg, 617. und Weißenburg. 719.
Brausachen, zu Lübeck 580.
Bremen; Kays. Werbungen, 200. Allerley,
277. u. f.
Bruckengeld, zu Eßlingen, 354.
Buchau; Kayserl. Huldigung. 281.
Buchhorn; allerley. 282.
Büchersachen; zu Cölln, 329. Hamburg,
530. s. auch Druck.
Burgerrecht, zu Memmingen, 587. Bur-
gerannahm, zu Reutlingen, 648. Worms,
745. wegziehender Güter, zu Memmingen.
585.
Burgerliche Instanz, zu Regensburg. 645.
Burgerlicher Ausschuß; s. Ausschuß.
Senior; s. Senior.
Burgermeister; s. Magistrat.

C.

Calendersachen. 218. u. f.
Censur (Bücher.) 530.
Zircul; s. Zirckel.

Closter- und Stifftersachen, zu Aachen, 207. Augspurg, 224. Dortmund, 336. Franckfurt, 358. 385. Memmingen, 585 Mühlhausen, 591. Nordhausen, 597. 600. Regensburg, 645. Spever, 698. Wezlar, 727. Worms, 746. Hagenau, 807. Straßburg, 812. Tull, 815.
Cöln. Postsachen, 198. Allerley, 307.
Collecten; s. Steuer.
Colmar. Steuersachen, 805. Streit mit Türckheim. ib.
Consulenten- und Syndicensachen, zu Dünckelsbühl, 342. Franckfurt, 374. Rothenburg. 689. u. f. Hofgericht. 691. Huldigung. ib.

D.

Dantzig, Postsachen. 198.
Donauwörth, Reichssteuer. 193. 194.
Dortmund; allerley. 335.
Druckereysachen, zu Augspurg, 218. u. f.
Dünckelsbühl; allerley. 339.

E.

Edle, Prädicat; Franckfurt, 375.
Eichstätt. 717.
Einquartierung, militarische. Von Verschonung der Reichsstätte damit. 820.
Einsidel. 704.
Elbstrohm, 517.
Elisabethen-Closter, zu Memmingen, 585.
Erbschafftssachen, zu Mühlhausen. 589.

Erthal (von) 692.
Eßlingen; allerley, 353.

F.

Fortificationssachen, zu Cölln, 320.
Frachtwage, zu Cölln. 335.
Franckfurt. Postsachen, 198. Zoll, 199. Kayserliche Werbungen 199. Allerley, 358.
Fridberg, Burg. 412.
Fridberg Statt; allerley. 404.
Fürstenberg. 704.

G.

Garzweilerische Reichslehen zu Aachen, 208.
Gesellschafft; s. Mehrere.
Gaßenlaternen, zu Franckfurt, 386.
Gegenschreiber, zu Augspurg, 254. zu Franckfurt, 386. 390.
Gelnhausen. 421.
Gemünd; allerley. 422.
Gengenbach, Statt und Abbt. 426.
Giengen; allerley. 426.
Goßlar; allerley. 428.
Gottesdienst; Recht, selbigen in Reichsstätten anderen Religionsverwandten zu erlauben, 1.
Güter, der wegziehenden Burger, zu Memmingen. 585.

H.

Hagenau. Privilegien. 806. Closter Königsbrück. 807.

Hall, in Schwaben; allerley. 515.
Hamburg, Postsachen, 198. allerley, 517.
Hanau; 398.
Handlungssachen, zu Augspurg, 241. Hamburg, 529. Mühlhausen, 593.
Handwercksachen, zu Aachen, 209. Bremen, 279. Franckfurt, 395. Hamburg, 529. Nürnberg, 630. Rothenburg, 684. s. auch: Handlungssachen.
Heilbronn; Religionssachen, 1. allerley, 531.
Hessen-Darmstatt und Wezlar. 724. 739.
Hessen-Homburg. 372.
Hofgericht, zu Rothweil. 691.
Hohenzollern, und Reutlingen. 649.
Holstein. 518.
Honorarium; s. Salarien.
Hospitalsachen; zu Franckfurt, 391.
Huldigung; s. Kayser.

I.

Immedietät; s. Reichsunmittelbarkeit.
Inquisition, Kayserliche gegen einige Burger zu Lindau. 576.
Instanz, burgerliche zu Regensburg. 645.
Johanniter-Orden, und Straßburg. 811.
Ißny; s. Ysny.
Ittendorff. 704.
Judensachen, zu Franckfurt, 366. Fridberg, 404. Worms, 749. u. f. Landau. 808.
Jülchische Rechte zu Aachen. 55. u. f. 453. u. f. Verträge mit Aachen von 1660. u. 1661. 213.

Jurisdictionssachen. 372. Zu Verdun. 816. Justizsachen, zu Augspurg, 238. Franckfurt, 402. s. auch: Appellationen; Inquisition; Instanz.

K.

Kauffbeuren. Allerley davon. 560. Kayser, Werbungen. 199. Huldigungssachen, von Aachen, 215. Aalen, 215. Augspurg, 258. Biberach, 270. Bopfingen, 276. Bremen, 281. Buchau, 281. Buchhorn, 306. Dortmund, 339. Dünckelsbühl, 352. Eßlingen, 357. Fridberg, 420. Gemünd, 425. Giengen, 426. Goßlar, 428. Hall, 515. Heilbronn, 557. Kauffbeuern, 561. Kempten, 571. Leutkirchen, 573. Lindau, 577. Lübeck, 583. Memmingen, 588. Mühlhausen, 595. Nördlingen, 597. Nordhausen, 604. Nürnberg, 627. Offenburg, 637. Pfullendorff, 640. Ravensburg, 644. Regensburg, 647. Reutlingen, 680. 681. Rothenburg, 687. Schweinfurt, 697. Speyer, 702. Ueberlingen, 714. Ulm, 715. Wangen, 716. 717. Meißenburg, 721. Weyl, 724. Wimpfen, 741. Windsheim, 744. Worms, 767. Ysni, 772. Zell, 773. Kayserlicher Schuz. 278. Kays. Bedienten Accisfreyheit, 332. Kayserliche Räthe, 375. s. auch: Römermonathe.

Kayserliches Landgericht in Schwaben, und Ueberlingen. 714.

Kayserliches Hofgericht zu Rothweil. 691.
Kaysersberg. Innerliche Unruhen. 807.
Kayserheimer Hof zu Heilbrunn, 552.
Kempten, Stifft, und Kauffbeuern. 562. u. f.
Kempten, Statt. Allerley davon. 563.
Kepner. 747. u. f.
Kirchensachen, zu Wezlar, 727. u. f. zu Worms. 767.
Königsbruck. 807.
Korn-Niederlage, zu Wangen. 715.
Kreuth (von) 741.
Kriegssachen; Cölln. 330.
Kriegsschäden. 702.

L.

Landau. Juden. 808.
Landgericht (Kayserliches) in Schwaben, und Ueberlingen. 714.
Landvogtey in Schwaben. Vergleich mit Ravensburg. 641.
Langenfeld (von) 685.
Lech; Schifffahrt darauf, 230.
Leutkirchen. 573.
Lindau. Allerley davon. 574.
Ludwels (von) 685.
Lübeck; Postsachen, 198. Allerley, 578.
Lüerwaldt (von) 763. u. f.

M.

Magistratssachen, zu Aachen, 213. Augspurg, 216. 232. 233. 249. Biberach, 259. 266. Cölln, 319. Eßlingen, 355.

Franckfurt, 381. Gemünd, 422. Heilbrunn, 555. Memmingen, 587. Nordhausen, 602. Reutlingen, 651. u. f. Windsheim, 741. Wisang, 775. u. f. 783. f. auch; Oberrichter; Reichsschultheiß.
Mannsbach (von) 693.
Marckt; f. Wochenmarckt.
Maynz (Chur-) und Franckfurt 365. und Mühlhausen 591.
Medici, zu Franckfurt, 398.
Mehrere Gesellschafft, zu Augspurg. 225.
Memmingen. Allerley. 585.
Meyerey, zu Aachen. 476.
Militarische Einquartierung; f. Einquartierung.
Moratorien; f. Schulden.
Mühlhausen. Allerley davon. 589.
Mülnheim (von) 812.
Münden, Postsachen 198.
Münzsachen; Franckfurt, 376.

N.

Nachsteuersachen, zu Augspurg 225. Rothenburg, 685.
Neutralität; f. Krieg.
Nördlingen, Reichssteuer, 193. 194. Kayf. Huldigung 597.
Nordhausen. Allerley davon. 597.
Nürnberg, Reichssteuer, 193. 194. Post und Boten 195. 197. 198. Zoll 199. Kayf. Werbungen 199. Allerley 605.

O.

Oberbeuern. 562.
Oberrichter, zu Windsheim. 741.
Oeconomie; s. Stattoeconomie.
Oesterreichischer Schuz über Kempten 563.
Oesterreich und Ravensburg. 641.
Oettingen. 340.
Offenburg. Allerley. 635.
Officianten; s. Stattofficianten.
Orth. 747. u. f.
Osterfest; zu Kauffbeuern 560.

P.

Pappenheim. 193. 194.
Patricii, zu Lübeck. 578.
Patronatsachen, 339.
Personalfreyheitssachen, zu Nürnberg. 614.
Postanstalten, zu Aachen. 370.
Pfalz (Chur-) s. Jülich.
Pfalz-Neuburg; s. Jülich.
Pfalzgrafen, zu Aachen. 30.
Pfarrwahl, zu Wezlar. 733.
Pfullendorff. Allerley davon. 639.
Pflastergeld, zu Eßlingen, 354.
Portia. 616.
Postsachen, 195. zu Aachen, 211. u. f.
Cölln, 307. Franckfurt, 360. Lindau, 575.
Nürnberg, 606. s. auch: Boten.
Privilegien Confirmation, von Kempten, 572. von Offenburg, 638. Weyl, 723. Wezlar, 738. Worms, 745. Zell, 774.

Hagenau, 806. eines Stiffts zu Nordhausen, 599. Manutenenz zu Nürnberg, 615. Violation zu Worms, 747.
Probstey, zu Wezlar. 727.
Protectorium; Kayserl. Dortmund, 338. s. auch; Kayser.

Q.

Quartiere; s. Einquartierung.

R.

Räthe, Kayserliche; Franckfurt. 375. Rathsherrn; s. Magistrat.
Ravensburg. Allerley davon. 640.
Rechnungssachen. 676. zu Worms. 762.
Reformirte, zu Worms. 768. 769.
Regensburg; Postsachen, 198. Allerley 645.
Reichsanlagen; Dortmund, 335. Hamburg, 523. Pfullendorff, 639. Schletstatt. 810. s. auch; Reichsmatricul.
Reichshofräthliche ungedruckte Erkenntnisse in Reichsstättischen Angelegenheiten, 191. 515.
Reichslehen; Aachen, 208. Augspurg, 255. Dortmund, 338. Franckfurt, 394. Gemünd, 424. Giengen, 427. Goßlar, 428. Hall, 516. Heilbronn, 558. Kauffbeuern, 560. Kempten, 572. Memmingen, 589. Nordhausen, 604. Nürnberg, 631. Regensburg, 648. Reutlingen, 681. Rothenburg,

burg, 687. u. f. Rothweil, 692. Wangen, 717. Weißenburg, 721. Wezlar. 739.
Reichsmatricularsachen, von Lübeck, 579. Mühlhausen, 592. Pfullendorff, 639. Rothenburg, 682. ſ. auch: Reichsanlagen.
Reichs-Pfandſchafft; Gelnhauſen. 421.
Reichspfleg, zu Weißenburg. 717.
Reichsritterſchafft in Schwaben. Streit mit Heilbronn, 558. In Franken. Streit mit Schweinfurt. 693. u f.
Reichs-Schultheißenamt, zu Aachen. 26. 476. zu Roßheim. 808. ſ. auch: Stattſchultheiß.
Reichsſtätte. Ihr Recht, anderen Religionsverwandten den Gottesdienſt zu erlauben. 1. Ungedruckte Reichshofräthliche Erkenntniße in ihren Angelegenheiten, 191. u. f. 515. u. f. Reichsſtätte, Steuern. 193. Von Verſchonung der Reichsſtätte mit militariſcher Einquartierung. 820.
Reichs-Unmittelbarkeit, von Bremen, 277. Hamburg, 518.
Reichsvogtey, zu Aachen, 26. 476. zu Lindau. 574.
Religionsſachen, zu Aachen, 205. Augſpurg, 226. Bremen, 280. Worms, 747. 768.
Religionsverwandte, verſchiedene; Recht der Reichsſtäte, ſelbigen den Gottesdienſt zu geſtatten. 1.
Retractus jus; zu Türckheim. 814.

Reutlingen. Allerley davon. 648. u. f. Huldigung. 680. 681. Reichslehen. 681.
Römermonathe; Cölln, 327. Franckfurt, 359.
Roßheim. Reichsschultheiß. 808.
Von Roßkampf, vom Befreyungsrecht in Reichsstätten in Absicht auf den Gottesdienst verschiedener Religionsverwandten. 11.
Rothenburg. R. Matricular-Anschlag. 682. Innerliche Unruhen, ibid. Handwercksachen. 684. Streit mit einigen von Adel. 685. Huldigung, 687. Reichslehen. ib.
Rothweil. Syndicus, 689. Hofgericht, 691. Huldigung, ib. Reichslehen. 692.

S.

Sachsenhausen. 380.
Sacristey. 731.
Salarien, zu Franckfurt, 390. Heilbrunn, 555. u.
Salzniederlage, zu Wangen. 715.
Schifffahrt, auf dem Lech. 230.
Schletstatt. Reichsanlagen. 810.
Schmähgedicht. 590.
Schöffenstuhl, zu Aachen. 201.
Schopfloch. 339.
Schulden, eines Burgers, zu Nürnberg, 624. der Statt Speyer, 700. Worms. 753. u. f. f. auch: Stattöconomie ꝛc. Streitigkeiten.

Schultheißen-Amt; s. Reichs-Schultheißen.
Schuz, Kayserlicher. s. Kayser; Protectorium. Oesterreichischer; s. Oesterreich.
Schwäbisches Landgericht; s. Landgericht.
Schwäbisch-Gemünd; s. Gemünd.
Schwäbisch-Hall; s. Hall.
Schweinfurt. Streit mit Erthal, 692. und der Reichsritterschafft. 693. u. f. Huldigung, 697.
Seckendorff (von) 685.
Senior, burgerlicher, zu Franckfurt, 388.
Soden. 364.
Speyer (zu) Domcapitul. 698.
Speyer, Statt. Händel mit dem Domcapitul und denen Stifftern, 698. Schuldensachen, 700. Huldigung, 702.
Speyer (zu) Stiffter. 698.
Staffel, zu Cölln, 320.
Stattdienste, zu Franckfurt, 385.
Stattöconomiesachen, zu Bopfingen, 271. Reutlingen, 651. Worms. 753. u. f.
Stattofficianten, zu Ysny. 770.
Stattschultheiß, zu Franckfurt, 363. s. auch: Reichsschultheiß.
Stattsteuer, zu Nürnberg, 616. Reutlingen, 649. Windsheim, 741.
Steuersachen, zu Aachen, 205. Augspurg, 225. Eßlingen, 353 Nürnberg, 623. Colmar, 805. Türckheim. 814.
Stiffter, s. Clöster.

Straffsachen, zu Augspurg. 221.
Straßburg. Postsachen. 198. Johanniterorden, 811. Stifft zu aller Heiligen. 812.
Streitigkeiten, innerliche, zu Augspurg, 232. Bopfingen, 271. Buchhorn, 282. Franckfurt, 369. Heilbronn, 531. Kempten, 564. Offenburg, 635. Reutlingen, 651. 661. 676. 677. 678. Rothenburg, 682. Weissenburg, 718. Bisanz, 783. Kayserberg. 807. s. auch: Magistrat.
Sulzbach, bey Franckfurt, 364.
Syndici; s. Consulenten.

T.

Taxis; s. Boten, Post.
Teutsch, bey Cölln, 320.
Teutsch-Ordens-Commende zu Heilbrunn. 553.
Thätlichkeiten, gegen ein Stifft, 600.
Trier (Chur-) und Wezlar. 727. u. f.
Türckheim. Streit mit Colmar. 805. Bannschaz. 814. Jus Retractus. ib.
Tull. Closterſachen. 815.

V.

Verdun. Jurisdictionsſachen. 816.
Ueberlingen. Kriegsſchäden. 702. Ittendorff. 704. Schwäbiſches Landgericht. 714. Huldigung. ib.
Viſitation, der Waaren; ſ. Waaren.
Ulm, Kayſerliche Werbungen, 199. Huldigung, 715.

Universität, zu Cölln, 318.
Unruhen; s. Streitigkeiten.
Vogtey; s. Reichsvogtey.
Vormundschafftssachen, zu Augspurg, 221.

W.

Waaggeld, zu Augspurg, 222.
Waaren-Visitation, zu Augspurg. 224.
Wangen. Salz- und Korn-Niederlage. 715. Huldigung 716. Reichslehen. 717.
Weggeld, zu Eßlingen, 354.
Weißenburg, Reichssteuer, 193. 194. Zoll, 199. Reichspfleg, 717. Innerliche Unruhen, 718. Streit mit Brandenburg-Onolzbach, 719. Huldigung. 721. Reichslehen. ib.
Werbungen, Kayserliche, 199.
Weyl, Streit mit Würtemberg. 723. Privilegium. ib. Huldigung. 724.
Wezlar, und Heßen-Darmstatt. 724. Probstey. 727. Allerley Streitigkeiten mit dem Stifft 727. u. f. Privilegien 738. Reichslehen. 739.
Wimpfen. Blutbann zu Biberach. 740. Huldigung. 741.
Windsheim; der Statt Gebiet, 429. Oberrichter. 741. Stattsteuer. ib. Huldigung, 744.
Wochenmarckt, zu Altorff. 640.
Worms, Hochstifft. Streit mit der Statt. 746. u. f.

Worms (zu) Domcapitul, gegen die Statt Worms, 767.
Worms, Statt. Burgerannahm. 745. Privilegien. ib. Streit mit dem Hochstifft. 746. u. f. Andreasberg. ib. Religion. 747. Privilegien Violation. 747. Judenschafft. 749. u. f. Schuldenwesen und Oeconomie. 753. Huldigung. 766. Kirche zu St. Michael 767. Reformirte. 768. u. f.
Würtemberg, und Weyl. 724.

Y.

Ysni. Stattbedienter. 770. Huldigung. 772.

Z.

Zell, am Hammersbach. Huldigung. 773. Privilegien. 774.
Zirckelbrüder, zu Lübeck. 578.
Zollsachen, 199. zu Augspurg, 222. Cölln, 320.
Zucht, und Arbeitshaus, zu Cölln, 333.

Druckfehler.

S. 585. nach lin. 11. ist zu sezen: Von Memmingen.

Von

Von dem Moserischen neuen teutschen Staatsrecht sind dermalen folgende Theile im Druck fertig:

Moser, Joh. Jac. von Teuschland, und dessen Staatsverfassung überhaupt, 4. 1772. 2 fl. 15 kr.

——— von dem römischen Kaiser, römischen König, und den Reichsvikarien. 4. 1767. 3 fl.

——— von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten, und Pflichten, 2. Th. 4. 5 fl.

——— von denen teutschen Reichsständen, der Reichsritterschafft und den unmittelbaren Reichsgliedern. 4. 767. 5 fl. 30 kr.

——— von der teutschen Lehensverfassung. 4. 773. 3 fl. 30 kr.

——— von der teutschen Craißverfassung. 4. 3 fl. 30 kr.

——— von denen Reichstagsgeschäfften. 4. 768. 5 fl.

——— von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. 4. 769. 6 fl.

——— von der Landeshoheit überhaupt. 4. 773. 1 fl. 20 kr.

——— von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. 773. 3 fl. 30 kr.

——— von der Landeshoheit im Weltlichen. 9. Th. nebst Register. 4. 773. 12 fl.

Moser

Moser, J. J. Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien, auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten u. Anmerkungen, 4. Stücke. 8. 774. wird continuirt. 1 fl. 36 kr.

——— neuestes Reichs-Staatshandbuch auf das Jahr 1773. 8. 1 fl.

——— Nachrichten von Reichsritterschafftlichen Sachen, 6. Stücke, gr. 8. Nürnb. 773. 3 fl 36 kr.

——— Einleitung in das Marggräfl. Badensche Staatsrecht, gr. 8. Carlsr. 772. 1 fl. 30 kr.

——— einige Vortheile für Canzleyverwandte und Gelehrte. 8. Tüb. 773. 15 kr.

——— Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht. 8. 772. 24 kr.

——— neueste Geschichte der Staatsrechts-Lehre. 8. 770. 20 kr.

——— Friedr. Carl, Freyh. vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsäze und auserlesensten Materien des protest. geistl. Rechts. 8. Franckf. 771. 1 fl. 15 kr.

v. Cramers, Joh. Ulr. Freyh. Wezlarische Nebenstunden, 128. Th. 8. 32 fl.

——— Observationes Juris universi VI. Tomi. 4. 20 fl. 45 kr.

——— Hauptregister über dessen sämtliche Werke, 2 Theile, 4. Ulm. 774. 4 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Reichsstädtisches Magazin

Bd.: 2.

Frankfurt u.a. 1775

J.publ.g. 524-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560429-6
VD18 1090302X-004